



Friedrich August Rudloff von

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte

Th. 2, Abt. 1 - 2

Schwerin: Wismar: Bützow: Bödner, 1785

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769694071>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext



Mk - 1073(2)

3126(2)

Pragmatisches
H a n d b u c h
der
M e c k l e n b u r g i s c h e n
G e s c h i c h t e

von

Friederich August Rudloff,
herzogl. Mecklenburgischem Hofrath ic.

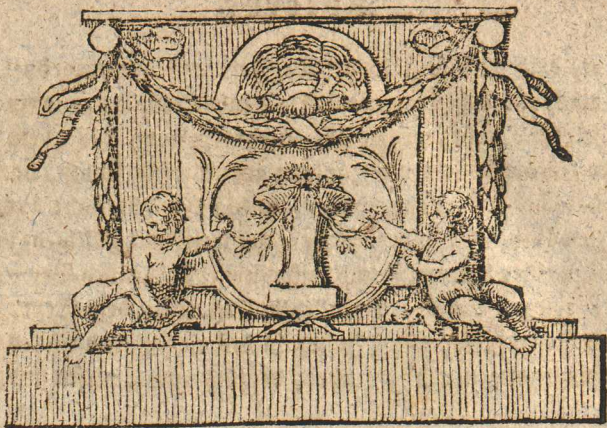


Zweiten Theils erste und zwote Abtheilung.

Schwerin, Wismar und Bülow
im Verlag der Böldnerschen Buchhandlung, 1785.



im Verlag der Buchhandlung
Göppingen, 1887.



V o r r e d e zum zweiten Theil.

W
 Wenn ich bei der Ausgabe dieses zweiten Theils der Mecklenburgischen Geschichte das "nonumque prematur in annum," des Horaz wenigstens zur Hälfte beobachtet habe; so glaube ich, bei demjenigen Theile meiner Leser, die so gütig waren, schon lange zur Fortsetzung mich aufzufodern, für diese Verspätung leicht Entschuldigung zu finden. Meine Absicht war es wenigstens, diese Pause zum Vortheil meines Buchs so zu benutzen, daß es sich vor unsern besseren deutschen SpecialGeschichten eben nicht verkriechen dürfte.

Ueberzeugt, daß Zuverlässigkeit und WahrheitsLiebe doch immer das erste und unverbrüchlichste Grundgesetz des pragmatischen Geschichtschreibers ist und bleibt, dem unstreitig jedes

andre, auch noch so schimmernde Verdienst untergeordnet bleiben muß, und dessen gewissenhafte Beobachtung ihn, wie ein Helm auf seinem Haupt, gegen alle Verantwortung des guten oder bösen Eindrucks seiner Erzählung am sichersten schützt, hatte ich mirs einmal fest vorgenommen, nichts für Thatsache anzugeben, was ich nicht sofort, schwarz auf weiß, mit gültigen, in dem Kreise meiner Kenntnisse und Dispositionen liegenden Beweisthümern belegen könnte, die allenthalben unter dem Text, oder durch die eingeklammerte Jahrzahl des eigentlichen Sitzes einer vorhergegangenen Begebenheit, deutlich nachgewiesen sind.

Und nicht leicht kann ein Schriftsteller mit reichlichem und brauchbarem Hülfsmitteln ausgerüstet, nicht leicht ein Seefahrender reizendern Versuchungen ausgesetzt seyn, neue Entdeckungen oder verbesserte Beobachtungen unbesuchter oder unbenutzter Küsten und Höhen zu unternehmen, als mir das Glück in dem kleinen unbeschrifteten Meerbusen unsrer mittlern Geschichte darbot. Außer den gedruckten Geschichtsbüchern und oft sehr uncorrecten Ausgaben von Urkunden, außer vielen, aus Privatsammlungen in meine Hände gekommenen unverdächtigen Handschriften, (Vorrede zum I. Theil, S. 19, 20.) außer den so getreuen als vollständigen Chemiczischen Extracten der Originalien, oder beglaubigten (auscultirten) Copelen, oder Conceptionen und anderer schriftlichen Ueberlieferungen (brieflichen Urkunden) des herzoglich Mecklenburg Schwerinschen Archivs, ward mir, in Befolg der höchstverehrlichen landesfürstlichen Vergünstigung vom 1. Dec. 1778, der Zugang zu den geheiligten Schätzen des geheimern herzoglichen Archivs selbst mit milder Hand geöffnet und eine beträchtliche Anzahl der wichtigsten Documente theils abschriftlich mitgetheilt, theils zur Einsicht vorgelegt. Vorzüglich aber bin ich, in der Auffuchung und Benutzung dieser ächtesten aller historischen Quellen, der zuvorkom-

menden

menden belehrend in Güte meines verehrungswürdigen Freundes, des gelehrten und verdienstvollen herzoglichen Herrn Hofraths und geheimen Archivarius Evers in Schwerin, die mich nicht nur auf manche sonst unbekannte Denkmäler dieses entfernten Zeitalters aufmerksam machte, oder die bekannteren Abdrücke, Abschriften und Auszüge aus den Urschriften berichtigte, sondern auch in den Stunden der vertraulichsten schriftlichen oder mündlichen Unterhaltung Kenntnisse und Aufklärungen verschaffte, welche ich nirgends sonst, als aus dem Unterrichte eines so entschiedenen Kenners, erwarten durfte, dieses öffentliche Bekenntnis der unvergesslichen Dankbarkeit schuldig. Nur selten habe ich, bei dem Gebrauch dieser schätzbaren Beiträge, ihres freundschaftlichen Urhebers, der meines Lobes nicht bedurfte, namentlich erwähnen können, öfterer jedoch durch Hinweisung auf die, im herzoglichen Archiv aufbewahrten Originalien ihn kenntlich gemacht.

Alle diese mehr oder weniger behülfliche Zeugen, oft über ein einzelnes Factum, abzuhehren, zu confrontiren, zu vereinbaren, oder bei ihrer Abstimmigkeit das Maas der Glaubwürdigkeit des einen vor dem andern kritisch abzuwägen, war nicht das Werk einer flüchtigen Uebersicht oder eines willkührlichen Handgriffs. Oft, wenn nach der mühsamsten Aufnahme und Ausführung unverwerflicher Rundschaften einmal die handelnde Person selbst auftrat und, durch einen unverhohlenen Blick in das innerste ihrer eigenthümlichen Entschliessungen und Verhältnisse, entweder den Zusammenhang derselben aus einem ganz veränderten Standpunkt zeigte, oder doch über einen wesentlichen Umstand keinen Zweifel übrig lies, worauf bis dahin kein noch so künstliches Raisonnement geführt hatte, waren die sinnreichsten Combinationen, die schmeichelhaftesten Lieblings-Hypothesen, durch die Vorlegung eta-

nes einzigen Hauptdocuments in extenso, so gut als zernichtet oder vereitelt. Je öfter mir die Muse der Geschichte, auch nach der kältesten Ueberlegung, diesen muthwilligen Streich gespielt hat, desto ernsthafter ist in mir der Wunsch entstanden und bis zum nahen Vorsatz gereift, aus eben der Ursache dem ersten Theile dieses Buchs, durch die Verbesserung mancher Stellen, in einer neuen Auflage, einen höheren Grad von Zuverlässigkeit und Anwendlichkeit zu verschaffen.

Weit entfernt bin ich zwar, mich verräumen zu wollen, als ob auch noch izt nicht mir manchmal etwas menschliches oder sonst so etwas begegnet seyn könne, wovon selbst Vater Homer nicht allemal frei geblieben seyn soll. Dieses halte ich nicht nur, so lange man mit Menschen- und nicht mit EngelsZungen und Federn redet und schreibt, oder so lange der Schriftsteller noch selber Fleisch und Blut in seinem Busen führet, schier für unmöglich; sondern oft würde auch die Erzählung alles Interesses verlieren, wenn nicht der Geschichtschreiber, von dem unverkennbaren Glanze des wahren und guten unwillkürlich erwärmet, selber für diejenige Sache Parthei nimt, auf deren Seite er Licht und Recht antrifft. Solte ich dieses etwa hie oder da anderswo entdeckt haben, als manche meiner Herren Vorgänger, so würde man mir doch sehr Unrecht thun, wenn man den Schlüssel dazu in dem (S. 19, d) der Borr. zum I. Theil) abgedruckten herzoglichen Rescript gefunden zu haben glaubte und vielleicht gar daraus den Schluß machen wolte, als ob ein höherer Auftrag meine Feder geleitet und auctorisirt hätte. Bloß, um den etwanigen *nouis in facto*, die ich aus den Originalien des geheimen Archivs hebringen würde, das Zutrauen des Publicums zu verschaffen, mich gegen den Verdacht der eignen Erfindung oder willkührlichen Erdichtung zu rechtfertigen, in einer Erzählung, über deren Glaubwürdigkeit
oder

oder Unglaublichkeit niemand Richter seyn kann, als wer die Beläge dazu in Händen hat — mit nichten aber, um dem Resultat derselben das Gepräge der Authentizität aufzudrücken oder eine höhere Sanction zu affectiren — hielt ichs für Pflicht, die ich theils mir selbst und meiner Arbeit, theils auch der Dankbarkeit für die huldreichste Eröffnung der ehrwürdigen Heiligthümer des herzoglichen Archivs schuldig wäre, daß ich bona fide öffentlich jedermann sagte, wie ich dazu gekommen sey.

Weil es aber doch immer Leute giebt, die mehr zu sehen glauben, als jedes andre sterbliche Auge, und auch da Geheimnisse wittern, wo alles ganz natürlich zugeht; so finde ich, zur Bezeichnung des eigentlichen Standpunkts, aus welchem meine geringen historischen Untersuchungen einzig und allein betrachtet werden müssen, nöthig, vor den Augen des Publicums hiemit feierlichst zu declariren: daß es weder meine Absicht, noch Sr. Herzogl. Durchl. höchster Wille je gewesen sei, die Vertheidigung oder Bestreitung Ihrer hohen Gerechtsamen und Verbindlichkeiten mir aufzutragen oder gut zu heißen, sondern daß ich bloß aus eigenem Triebe, für eigne Rechnung und auf eigne Gefahr schrieb, daß ich folglich denjenigen sehr bedauern würde, der meinen ganz unberufenen und ungedungenen Bemerkungen den Geist der Inspiration andichten, die Stimme eines einzelnen im Volk für die Sprache des Hofes und die unmaasgebliche Meinung eines Privat-Schriftstellers, als vom Throne herab geredet, dem Regenten zum unwiderrüßlichen Maasstab seiner wahren Grundsätze und geheimen Gesinnungen aufdringen wolte. Ich kann dagegen nicht oft, nicht dringend genug bitten: mir nichts auf mein Wort zuzutrauen, sondern alle meine Behauptungen und Folgerungen mit ihren Belägen auf die Wage zu legen

legen und den ersteren keinen höhern oder geringern Platz in der Rangordnung der Wahrheit einzuräumen, als den ihnen die letzteren auf der Kapelle der Kritik anweisen.

Da ich übrigens nicht die Geschichte des hohen Regierhauses allein, sondern zugleich die Geschichte und Verfassung eines Landes, wie das heutige Mecklenburg, zu beschreiben hatte, welches immer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzt war, und, manchmal unter 8 bis 9 abgesonderte Regierungen vertheilt, von noch mehreren gleichzeitigen Regenten beherrscht wurde, die alle ihre, mehr oder weniger eigenthümliche, oft dem unbewasneten Auge kaum sichtbare Rolle spielten; so würde es zwar, wegen deren häufigen Verbindungen und Theilnehmung an gemeinschaftlichen Geschäften, ohne Noth unzählbare Tautologien veranlasset haben, wenn ich nicht, so gut als es, ohne Zerreiſſung des Fadens, sich thun lies, in chronologischer Ordnung alle gleichzeitige Regenten zugleich auf den Schauplatz gebracht, sondern jedes einzelnen Prinzen oder Hauses Leben und Thaten von dem andern hätte absondern wollen. Auf der andern Seite aber war es, zur Verhütung nachtheiliger Verwechslungen, ebenfalls Pflicht, die Grenzen ihres respectiven Spielraums genauer zu bezeichnen und die verschiedenen Verhältnisse ihrer Lande und Leute, bei aller einzelnen Gleichförmigkeit und mancher scheinbaren Uebereinstimmung, nicht mit einander zu vermischen. Habe ich gleich gesucht, aus mehreren individuellen datis für den jedesmaligen topographischen und politischen, inneren und äusseren Zustand des Landes und des Hofes, des Staats und der Kirche, der Finanzen und des Handels, des Kriegs- und Lehnsystems, der Wissenschaften und der Justizverwaltung u. mehr oder weniger allgemein anwendliche Regeln zu abstrahiren; so bin ich doch nicht berechtigt

rechtiget gewesen, von der Verfassung des einen iener abgesonderten LandesAntheile auf die benachbarte zu schließen, folglich aus den vorliegenden erwiesenen Prämissen mehrere oder erweitertere Folgerungen zu ziehen, als wozu der mittelbare oder unmittelbare Keim in ihnen selbst lag.

Es kann seyn, daß eben diese Gewissenhaftigkeit das Volumen des zweiten Theils meines Handbuchs so weit über die Grenzen des ersteren hinaus erweitert hat; dadurch wird freilich diejenige Classe meiner Leser völlig beruhiget seyn, denen die allzugroße Kürze des ersten Theils nicht befriedigend war. Gleichwohl ist zwischen beiden kein weiterer Unterschied, als daß der eine, bei ungleich dürftigern Materialien, einen ungleich ausgedehnteren ZeitAbschnitt umfaßte, der andre hingegen, in einem ungleich engeren Gesichtskreise einen unübersehbaren Reichthum von Materialien vor sich liegen hatte und nur die Auswahl darunter schwer machte. Wer, bei einem so seltenen Zusammenfluß von allen Seiten sich öfnender und zu dem üppigsten Genus freundlich einladender Quellen, nicht mit vollen Händen schöpfen, nur sparsam oder verstohlen die Blumen pflücken wolte, die ihm auf seinem Pfade entgegen wachsen, der verdiente eher, der Kästenbewahrer eines Harems, als der Geschichtschreiber eines Zeitalters zu seyn, das, trotz alles dessen, womit Mißverstand oder Ignoranz die Barbarei des sogenannten Feudalsystems zu verschreiben gesucht hat, dennoch unverkennbare Spuren der Weisheit und Sittlichkeit unsrer Vorfahren an der Stirne trägt, und den alleinigen Grundstof unzähliger fortdauernder Einrichtungen und Verhältnisse in seinem Schooße aufbewahrt.

Ich wenigstens habe mich dieser Unterlassungsstände um so weniger schuldig machen wollen, je wahrscheinlicher ich voraussetzen zu können glaube, daß ich in der Reihe unsrer vaterländischen Geschichtschreiber des vorliegenden Zeitraums noch wohl lange den letzten Platz einnehmen, folglich für einen künftigen Historiographen eben kein sehr ergiebiger Stoff zur Nachlese übrig gelassen werden dürfte. Um inzwischen die Leser nicht mit einmal zu ermüden, liefert der gegenwärtige Band nur die beiden ersten Perioden des Mittelalters, wovon die beiden folgenden in der nächsten Michaelmesse nachfolgen werden.

Schwerin, den 16. April, 1785.



Mittlere Geschichte

1227, Jul. 22 bis 1503, Dec. 27.

(276 Jahre.)

1871

1871

(1871)

1871



Allgemeiner Uebergang
aus
der älteren
in die
mittlere Geschichte.

Es ist bekannt, daß mit dem abendländischen Kaiserthum weder die Sprache, noch die Gesetze des alten Roms zu Grunde gegangen waren. Die meisten römischen Provinzen waren mehr durch die Sittenlosigkeit und Weichlichkeit ihrer Bewohner und Regenten entnerbt, als durch die Waffen der Barbaren unterjocht worden. Daher hatten die Sprache und Gesetze der Römer vor allen andern Sprachen und Gesetzen überwundener Nationen den Vorzug, daß beide nicht

Römische
Sprache.

allein, um das Zutrauen der neuen Unterthanen zu gewinnen, besonders in Italien und in Gallien, den Besiegten gelassen und, wegen ihrer vorzüglichen Ausbildung, zum Theil selbst von den Ueberwindern angenommen wurden: a) sondern es hatte sich immittelst auch in dem Schoosse der römischen Monarchie die christliche Religion gebildet und unter Constantin dem grossen zu einer herrschenden Kirche empor geschwungen. So weit die Grenzen der Römer reichten, war deren Sprache zugleich die Sprache der so genannten lateinischen Kirche, ihrer Lehrer, ihrer Schriftsteller und Concilienschlüsse, ja selbst der Arianer und anderer Abweichungen von dem herrschenden Lehrbegriff geworden. Die Religion der Christen hatte auch unter den Fahnen der Feinde gesiegt, hatte durch die unverkennbare Göttlichkeit ihrer Sittenlehre, mancher menschlichen Beimischungen ungeachtet, selbst bei den Ueberwindern des römischen Reichs Beifall und Ehrerbietung sich erworben. Vorzüglich hatten die weisen und gemäßigten Einflüsse der Bischöfe in der vor-

maligen

Römische
Religion.

a) Heineccii historia juris, (Edit. Ritter.)
Lib. II. §. 11, 13 - 20. Schmidts
Geschichte der Deutschen, 1. Th. S. 202.

maligen Residenz der Cäsarn an den Höfen und in den Lagern der Feinde den Gläubigen wichtige Dienste geleistet. Aber eben dadurch hatten sie auch, da — während mancher Bedrückung der Christen in den Provinzen — das goldne Rom mit desto mehrerer Schonung behandelt und schon frühe wieder unter die Herrschaft des entfernten Hofes von Constantinopel gekommen war, Gelegenheit genommen, eben die Diöcesanrechte, die ihnen über die Bischöfe ihres eigentlichen (suburbicarischen) Sprengels verfassungsmäßig zustunden, allmählig über die Bischöfe und Kirchen in allen andern Metropolitan- und Municipalstädten des occidentalischen Reichs auszudehnen, sich zu ökumenischen Bischöfen aufzuwerfen, und über den Gräbern der Apostel Peter und Paul das colossalische Gebäude einer alleinseigmachenden Kirche aufzuführen b).

Je mehr inzwischen, unter den Eroberungen so vieler ungebildeten Völker und unter dem kriegerischen Geiste ihrer Enkel, Künste und Wissenschaften in ihrem geselligen Kreislaufe

U 3

gesto-

b) Schmidts Gesch. d. Deutsch. I. Th. S. 193, 351, 374.

6 Allgemeiner Uebergang aus der

gestört waren, desto zuversichtlicher flohen die verschreckten Musen in die einsamen Zellen der Mönche, und seitdem blieben die Ueberreste alter römischer Gelehrsamkeit ein ausschließliches Eigenthum der verschonten Geistlichen. Nur sie retteten die Kunst zu schreiben und die Bücher der Alten zu verstehen: in ihren Predigten und Schriften hörte die lateinische Sprache nie auf, eine lebende Sprache zu seyn, sondern erhielt sich, bei allen Vermischungen mit den verschiedenen Muttersprachen der Eroberer in dem Munde des Volks, dennoch auf den Kanzeln und Lehrstühlen so ziemlich in ihrer ursprünglichen Reinigkeit, indem es der unbeswungene Römische Nationalstolz für unanständig hielt, das Wort Gottes und die Geheimnisse der geheiligten Religion in der profanen Sprache der Barbaren zu verkündigen c); durch sie also wurden die, in eben dieser Sprache mündlich und schriftlich überlieferten Schätze bürgerlicher und christlicher Weisheit, zum Glück für die Welt, aufbewahrt.

Römische
Gesetze.

Nun waren eben diese christlichen Glaubensgenossen und deren Lehrer, von der ersten
Ents

c) Ebendasselbst, S. 172, 173, 178, 510.

Entstehung ihrer Gesellschaft an, auch vorlängst an den Gehorsam gegen die Geseze des Staats, worin sie lebten, gewöhnt. Der göttliche Stifter dieser Religion und seine Apostel hatten ihren Jüngern eine exemplarisch: genaue Beobachtung aller Vorschriften der weltlichen Obrigkeit und die ununterbrochenste Fortsetzung aller äusseren Verhältnisse, als eine der auszeichnendsten und unumgänglichsten Proben des thätigen Christenthums, eingeschärft d). Verschiedene Grundsätze des damaligen römischen Rechts (z. B. die, dem Geiste des Christenthums sonst so wenig eigenthümlichen Begriffe von den strengen Subordinationspflichten der Knechte und der Ehefrauen,) haben sich sogar in den Briefen der Apostel unverkennbar erhalten. Paulus selbst hatte sich mit gutem Erfolg auf das römische Bürgerrecht berufen e), und eben dasselbe war, mitten unter den heidnischen Verfolgungen, den ersten Christen zu Statten gekommen f).

U 4

Kais

d) z. E. Matth. XXII, 21; XVII, 27. Röm. XIII, 1-7. I Timoth. VI, 1, 2. Tit. III, 1. I Petr. II, 13 = 18.

e) Apostelgesch. XVI, 37. XXII, 25. ff.

f) Plinii epist. 97. Lib. X.

Kaiser selbst Christen und ihre Edicte mit dem Gepräge des Christenthums bezeichnet waren, boten sich Religion und Politik einander die Hand, um in eben dem Maasse, wie auf der einen Seite die Beschlüsse der Kirchenversammlungen durch Hülfe des weltlichen Arms in Kraft erhalten wurden, auf der andern Seite den Befehlen der weltlichen Obrigkeit durch willigen Gehorsam die schuldige Ehrerbietung zu beweisen. Dadurch hatten sich allmählig die Sprache und die Kenntnisse, wie die Sitten und Gesetze, mit einem Wort ein grosser Theil der politischen Verfassung der römischen Republik (z. B. die ganze Zeitrechnung nach Indictionen, Monaten, Wochen und Tagen, imgleichen die Eintheilung des Reichs in Praefecturen, Diöcesen und Provinzen, mit unzähligen andern Gebräuchen des gemeinen Lebens,) so innig in das Religionsystem der römischen Christen und in die Einrichtung des Kirchenstaats verwebt, daß man selbige, auch nach dem Umsturz des römischen Kaisertums, stillschweigend beibehalten hat g).

In

- g) *Decretum Gratiani* Dist. X. cap. 7, II. Von der Uebertragung der römischen Saturnalien in die Weihnachtsfestlichkeiten der

In Italien und dessen Hauptstadt besonders, hatten die römischen Gesetze nie aufgehört, als einheimische Landesgesetze zu gelten. Von den Herulern und Ostgothen war dem Theodosianischen Codex seine Gültigkeit gelassen, und wie Justinian das Exarchat zu Ravenna dem morgenländischen Kaiserthum einverleibte, hatte er durch die pragmatische Sanction (554) auch sein Gesetzbuch in den Schulen und Gerichtshöfen daselbst eingeführt. Die Gültigkeit des Justinianischen Codex und seiner Novellen hatte sich in dem römischen Gebiet nicht nur während der griechischen Regierung erhalten, sondern auch, als das Exarchat von den Langobarden eingenommen, nachher aber (755) von dem neuen fränkischen Könige Pipin, aus Dankbarkeit für die päpstliche Billigung seiner Thronbesteigung, mit der Stadt Rom dem heil. Peter geschenkt war, hatte zwar das Ansehen der vorgeblichen Nachfolger des Fürsten der Apostel auf dem bischöflichen Stuhl zu Rom einen beträchtlichen Zuwachs bekommen; die einmal verbindlichen Landesgesetze aber wurden dort so wenig von

A 5

den

Echriften, sehe man z. B. Berlinsche Monatschrift, 1784. I St. S. 76. ff.

den Päbsten, als in dem übrigen Italien, nach der Zerstörung des langobardischen Königreichs, (774) von Karl dem grossen, aufgehoben. Auch, nachdem die weltliche Oberherrschaft über die Stadt mit der Schutzvogtei über die römische Kirche von dem Pabst Leo dem III. (800) und von dessen Nachfolger Leo dem VIII. (964), unter dem Namen des Römischen Kaiserthums, mit der Fränkisch : deutschen Monarchie vereinigt war, hörten die Päbste und selbst die Kaiser nicht auf, das Ansehen der Gesetze des ältern Roms in den Gerichtshöfen und Schulen Roms und Italiens zu erhalten b): sondern, da man das römische Recht besonders dem Interesse der Geistlichkeit ungemein zuträglich gefunden und die Kirche es daher gebilliget hatte, war die allgemeine Verbindlichkeit desselben beinahe zu einem Religions:

b) Schmidts Geschichte d. Deutsch. I. Th. S. 168, 559. Leges Longobardor. Luitprandi, Lib VI c. 37, in *Georgisch. Corp iur. Germ. ant.* p. 1074. *Heinecc. hist. iur. Lib. I. § 398.* *Senkenberg. methodus iurisprudentiae, append. III. §. 13, 15 17* *Conring. de origine iuris germanici, cap. IV. p. 12 XI, 48. it p 109, 112.* *Decr. Gratian. Dist. X, c. 9, 13.*

gions: Grundsatz der katholischen Christenheit geheiligt. Pabst Johann der VIII. hatte sogar sich und seine Zeitgenossen zu überreden gesucht, daß die Justinianische Gesetzsammlung nur der Theilnehmung seines Vorfahren Johanns des I. Daseyn und verbindliche Kraft zu danken habe i).

Nach dem gewöhnlichen Gang der Revolutionen des menschlichen Geistes, die von jeher gemeiniglich die umgekehrte Richtung der Völkerwanderungen und Eroberer nahmen und — während daß diese mehr dem wärmeren Strahl der Sonne folgten, um sich mildere Wohnsitze zu verschaffen — statt dessen, in nördlicheren Himmelsstrichen eine bereitwilligere Aufnahme fanden und die verfeinerten Kentnisse und Sitten der Südländer gegen die körperliche Stärke und Tapferkeit des Nordens gleichsam ver-

tausch-

i) *Dist. X. c. 12.* „Secundum legem Romanam, qua ecclesia viuit.“ (Lex Ripuariorum, tit. 58. §. 1. in *Georgisch.* l. c. p. 169.) *Senkenberg.* method. App. III. §. 12, 19. *Heineccii histor. iur.* Lib. I. §. 404 (*), 412. *Covring.* de orig. iur. germ. p. 115. *Schmidts* Gesch. der Deutsch. I. Th. S. 550, 551.

tauschten k), nach eben dieser Richtung des Compasses, sage ich, wurden nun, unter dem empfehlenden Schutze des Christenthums, von den Ufern der Tiber Sprache, Religion und

k) Zu allen Zeiten glaubte man im Norden, ohne es sich selber merken zu lassen, in der Verfeinerung eine Stufe unter den Südländern zu stehen und copirte daher gerne die Kenntnisse und Sitten der letzteren; und eben so gerne scheinen diese einer, für ihre wärmere Einbildungskraft so schmeichelhaften Attraction gefolgt zu seyn, um sich, für den Unterschied der physischen Stärke unter den Bewohnern beider Himmelsstriche, zu entschädigen. Rom hatte einen grossen Theil seiner Kenntnisse von Athen und aus Arabien geborgt, Griechenland die feinsten vom Nil, und die Aegypter die übrigen aus Chaldäa oder von den Sinesen, wo nicht gar von den Braminen, geholt; und noch igt wetteifern Normänner, Deutsche und Britten, bei allem was sonst Nationalstolz und Nationalcharakter ieder andern Vermischung entgegensetzen mag, mit einander, die Manieren des Galliers bei sich zu naturalisiren. Selbst die christliche Religion hat, von Jerusalem aus, mit weit schnelleren Schritten über das mittelländische Meer unter den nördlichern Völkern, als an der afrikanischen Küste und ienseits des Wendezirkels, sich ausgebreitet und behauptet; und in eben dem Maasse hat in neueren Zeiten die Reformation der christlichen Kirche aus dem Mittelpunkte von Sachsen und Helvetien ihren Wirkungskreis weit leichter und dauerhafter über die Elbe, die Ostsee und den Canal, als an die Ufer der Donau oder über die Alpen und Pyrenäen, verbreitet.

und Gebräuche Roms, jenseits der vormaligen Grenzen des weiten römischen Reichs, wo sich noch ununterbrochne Spuren davon erhalten hatten, durch römische Geistlichen bis in die äussersten Gegenden des europäischen Nordens verpflanzt, wohin ehemals die Ueberwin- der der Welt sie nicht selbst hatten bringen kön- nen. Dabei hatten die Geistlichen den grossen Vortheil, daß, weil sie fast allein in dem Besiße der Kunst zu schreiben und andrer gelehrten Kenntnisse sich befanden, in den Kanzleien al- ler Europäischen Höfe Notarien, oder wel- ches einerlei war, Geistliche (*Clerici*) eben so unentbehrlich, als schon vorher die christlichen Bischöfe bei Gesetzgebungen und Gesandtschaf- ten, waren 1). Dadurch ward die Sprache der römischen Kirche und der päpstlichen Kanz- lei, und mit dieser zugleich mancher Ausdruck und Gebrauch des zu Rom geltenden bürgerli- chen Rechts in den Capitularen der fränkisch- deutschen Monarchen und in andern schriftli- chen Verhandlungen nach und nach naturalisi- ret m). Unter ihren Händen giengen nun al-
lente

1) Schmidts Gesch. d. Deutsch. 1. Theil, S. 321, 322, 391.

m) Heinecc, hist, iur, Lib. II. S. 32.

lenthälben Bekenntnis zu dem Glauben der römischen Kirche, Gebrauch der lateinischen Sprache und stillschweigende Anerkennung der zu Rom geltenden Gesetze beinahe in gleichem Schritt. Alexander der III. der vor seiner Pabstwahl (1159) selber Professor des römischen Rechts zu Bologna gewesen war, ertheilte sogar dem Erzbischof von Upsal die Belehrung, daß die Gesetze der römischen Kaiser allenthalben, wo sie den Kirchen-Regeln nicht widersprächen, gleich diesen, zu beobachten wären n).

Durch die aufmunternden Begnadigungen K. Lothars des II. war immittelst das Studium des römischen Rechts von den Lehrern der hohen Schule zu Bologna in solche Aufnahme gebracht, daß fast jeder Geistlicher, der in einer Kanzlei oder am Hofe sein Glück machen und von da sich den Weg zu einem Bisthum bahnen wollte, dort seine Laufbahn gemacht haben mußte. Waren gleich durch die Hildebrandischen Grundsätze die deutschen Kaiser und Könige von allem Einfluß in die weltliche Regierung Roms

vor:

n) *Senkenberg*, method. App. III. S. 32. p. 122. *Schmidt a. a. D.* III. Theil, S. 123.

vorlängst verdrängt, so hatten doch die römischen Rechtsgelehrten, deren sie in Italien sich bedienten, die schmeichelhaften Begriffe von der eingebildeten Herrschaft Roms über die ganze Welt den vermeinten Nachfolgern des großen Theodosius und Justinians durch allerlet erfinderische Anspielungen nur desto tiefer eingepägt und die stolze Meinung von der fortwährenden allgemeinen Verbindlichkeit der römischen Gesetze mit den kaiserlichen Kanzleien nach Deutschland hinüber genommen). Je mehr Mühe es in einem Staate, wie Deutschland, kostete, neue Gesetze zum Stande zu bringen, desto mehr Zeit gewann unterdessen die unleugbare Vollständigkeit des, so unvermerkt schon eingedrungenen Justinianischen Corpus Juris, selbst in den, eigentlich zur Aufbewahrung ächter deutscher Sitte abzielenden Collectionen mit unwiderstehlicher Zauberkraft sich zu behaupten,
 statt

o) *Senkenberg*. l. c. §. 18, 20, 22, 31-37.
Conring. de O. J. g. cap. XXIII. p. 143-145. *Schmidts Geschichte der Deutsch.* III. Th. S. 122, 289. *Witters Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht* II. Th. 23. und 25. Stück. *Ebendesselben Literatur des deutschen Staatsrechts*, I. Th. S. 15, 18, 34.

statt dessen in Frankreich von dem P. Honor dem III. der sonst den Gebrauch der römischen Gesetze der Kirche nicht für nachtheilig erklärte, (1220) deren Anwendung in Kirchensachen ausdrücklich untersagt wurde p).

Canonisches
Recht.

Hatten die bürgerlichen Gesetze Roms so herrschsüchtig ihren Wirkungskreis durch ganz Europa verbreitet, so war es noch weniger zu verwundern, daß die Bruchstücke älterer Canonen der christlichen Kirchenversammlungen, und zum Theil erdichteter Belehrungen der römischen Bischöfe in der, von Eugen dem IV. (1152) gebilligten Gratianischen Sammlung von Rom und Bononien aus, in der abendländischen Kirche gesetzliches Ansehen erhalten hatten; und je mehr darin aus dem Civilrechte entlehnt war, desto vortheilhafter ward diesem zugleich die Ausbreitung der ersteren. Seitdem vollends die, von den Bischöfen der ehemaligen Hauptstadt der Welt, gleichsam an der Quelle, eingeholten geistlichen Belehrungen über streitige Rechtsfälle allmählig ansingen, in apostolische Entscheidungen des sichtbaren Oberhauptes der Kirche und in despotische Gesetze eines
Statts

p) c. 28. X. de privilegiis.

Statthalters Christi sich zu verwandeln, seitdem war den Compilationen, welche in der Folge Gregor der IX. (1234) und Bonifacius der VIII. (1298) von älteren und neueren päpstlichen Rescripten und Decretalbriefen veranstalteten und den regalistischen Grundsätzen der römischen Legisten entgegensetzten, 9) der Eingang in die Gemüther der Gläubigen schon gebahnt. Die Geistlichen ließen es sich seitdem vorzüglich angelegen seyn, diese Vorschriften ihres Hierarchen durch die Schulen und Kanzleien, auch bei weltlichen Privat- und öffentlichen Geschäften in Umlauf und Anwendung zu bringen.

So herrschte Rom noch immer durch drei mächtige Zügel, Sprache, Religion und Gesetze, über einen grossen Theil der bekannten Welt, wenn es gleich vorlängst aufgehört hatte, der Mittelpunkt der vierten Monarchie zu seyn. Daher eben ein grosser Theil der bewundernswürdigen Gleichförmigkeit in den Verfassungen des mittlern Europa, dessen geheimes Nervensystem in Rom zusammen lief. Eben daher folglich die ganz unwillkürliche Grenzlinie zwischen der älteren und mittleren Geschichte

te

9) Schmidts Geschichte. d. D. III. Th. S. 125.
Senkenb. I. c. S. 36, p. 125.

te eines jeden größeren oder kleineren Staats, in dem sich diese große Kirchen- und Staats-Revolution früher oder später entfaltete.

Auch in das **Wendland** war zugleich mit dem Christenthum der Gebrauch der lateinischen Sprache bei schriftlichen Verhandlungen von den römischen Missionariern eingeführt, und, bei der Unentbehrlichkeit geistlicher Schreiber (*scriptores curie*) in den fürstlichen 1) und gräflichen Kanzleien, war deren Einfluss in die öffentlichen Geschäfte unvermeidlich. Bei der Stiftung der drei transalpinischen Bisthümer findet sich schon eine ausdrückliche Anwendung des Römischen Rechts (*leges Imperatorum*) auf die geistliche Freiheit der dortigen Kirchen und Kirchendiener 2). Wer weiß, ob auch nicht die ersten Bischöfe zu Raseburg und Schwerin eben so gut, als der Bischof Gerold zu

1) „*Conradus scriptor curie*“ erscheint z. B. unter Heinrich Borwin dem jüngern (1226) als Zeuge und Concipient; (Thiele von der Büstrowschen Domkirche, Weil. A) und eben dieses Amt bekleidete er auch noch (1227) unter dessen Söhnen (Buchholz brandenb. Gesch. III. Th. 45. Weil.)

2) S. den Schwerinschen Fundationsbrief, 1171. in Westphalen monument. T. IV. p. 889.

zu Lübeck c), in dem Gefolge ihres Herrn, H. Heinrichs des Löwen, die Reise nach Rom gemacht und an den Schwellen der Apostel juristische Grundsätze eingeathmet haben mogten, die sie diesseits der Elbe, durch ihr grosses Gewicht bei den Neubekehrten, leicht wieder geltend machen konnten? Wenn demnächst unter der dänischen Oberherrschaft dänische Geistliche ins Wendland gekommen sind, die schon lange in den Ruf guter Legisten und Decretisten gestanden waren u), so konnte auch auf diesem Wege die Bekanntschaft mit dem weltlichen und geistlichen römischen Rechte in den hiesigen Landen leicht geknüpft werden; wenigstens war man in Nordalbingien (1227) mit der gesetzlichen Kunstsprache der römischen Curie vollkommen bekannt x). In den Urkunden und Berichtigungen der wendischen Fürsten und ihrer Lande entdeckt sich zwar noch keine Spur des römischen Rechts: inzwischen war der Zugang dazu eröffnet, die deutlichere Entwicklung blieb der vor uns liegenden Periode vorbehalten.

B 2

Erste

i) *Helmold, chronic. Slavor. Lib. I. c. 79, §. 8.*

u) *Arnold. Lubecens. Lib. III, cap. 5, §. 3.*

x) I. Th. S. 217.

Erste Periode,

Regierung der Herren zu Mecklenburg,
zu Werle, zu Rostock und zu
Richenberg,

b i s a u f d e n

R o s t o c k e r F r i e d e n .

(1227, Jul. 22. bis 1301, Aug. 1.

74 Jahre.)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

Department of the History of Art and Architecture

in connection with the

Department of Oriental Studies

of the University of Chicago

EXAMINATION IN THE HISTORY OF ART AND ARCHITECTURE

(Open to students of the University of Chicago)

1913-14



Erste Periode:

Regierung der Herren zu Mecklenburg,
zu Werle, zu Rostock und zu
Richenberg,
bis auf den
Rostocker Frieden.

(1227, Jul. 22. bis 1301, Aug. 1.
74 Jahre.)

Quellen.

Einheimische gleichzeitige Geschichtschreiber giebt es aus diesem Zeitraum, wenn man nicht (bis 1256) den Abt Albert von Stade (I Th. S. 184) und dessen *Continuator* (edit. Andr. Hoier. Hafn. 1726. 4.) dazu rechnen will, keine andere, als des

Anonymi annales Slauici, (bis 1288) beim
LINDENBROG. *Scriptt. Rer. Septentr.*
p. m. 251. seqq.

Weil dieser aber wenige, oder fast gar keine gleichzeitige Materialien der hiesigen Geschichte liefert, muß man sich schon mit den Chronographen des folgenden Jahrhunderts behelfen

und die Lücken, welche diese übrig lassen, aus dem, in desto reicherm Maaße vorhandenen Urkundenvorrath berichtigen und ergänzen.

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt.

(1227, Jul. 22 - 1264.)

Heinrich Borwins des II. Söhne:

- 1) Johann der I. Herr zu Mecklenburg,
† 1264.
- 2) Nikolas der III. Herr zu Rostock, hernach zu (Güstrow) Werle.
- 3) Heinrich Borwin der III. Herr zu Rostock 1237.
- 4) Pribislav der III. Herr zu Richenberg (Parchim) 1247, bis etwa 1257.

Grafen zu Schwerin:

Von Graf Gunzelins des I. Söhnen leben noch:

- 1) Heinrich der I. † 1228, dessen Sohn Gunzelin der III.
- 2) Friederich, Bischof zu Schwerin 1237.

Vi:

Bischöfe.

Zu Schwerin:	Zu Ratzeburg:
Brunward † 1237.	Heinrich † 1228.
Friederich Graf von Schwerin † 1239.	Lambert † 1228.
Theodorich † 1247.	Gottschalk † 1235.
Wilhelm † 1249.	Peter † 1236.
Rudolf † 1262, Dec. 19.	Ludolf † 1250.
Hermann von Schladen.	Friederich † nach 1256, Aug. 2.
	Ulrich von Blücher.

Die Ruhe von aussen, welche der Bornhövdische Sieg den Wendischen Fürsten und ihren Landen verschafte, sicherte sie auf lange Zeit für auswärtige Kriege. Weder Sachsen, noch Dännemark, jenes durch seine Schwäche, dieses durch die bündigsten Verträge abgehalten, waren ikt im Stande, der Freiheit des, sonst so sehr verfolgten Wendenlandes weiter gefährlich zu werden. Die Regierung des Landes ward zwar anfangs im Namen aller vier fürstlichen Brüder gemeinschaftlich geführt; a) doch blieb im übrigen das Land noch, wie vorhin, in zwei Haupttheile getheilt,

1227
Wendische
Landesregie-
rung.

B 5

wovon

a) *Diplomatarium Meclenburgicum* ad a. 1235, 1236, beim WESTPHALEN T. IV. p. 928, 930.

1237

wovon der älteste Mecklenburg, der zweite Rostock sich vorzüglich zweignete. b) Jener hatte dabei den vierten, so wie dieser den dritten Bruder zur Seite. c) Wie demnächst auch Henrich Borwin heranwuchs, regierte er zu Rostock eigenthümlich, und Nicolas begnügte sich mit dem Namen eines Herrn von Werle. d)

1228

Schwerinsche Der tapfere Graf Heinrich von Schwerin entschlief nur zu früh auf seinen Lorbeeren, ohne den Herrn Otto von Braunschweig seiner Gefangenschaft entlassen zu haben e); und für die rückständigen Lösegelder der beiden Könige von Dänemark hafteten die drei dänischen Prinzen Erich, Abel und Christoph nebst den übrigen Geißeln gleichfalls noch zu Schwerin.

Der

b) Schröders Wiemarsche Erstlinge S. 69. Ebendesselben papistisches Meckl. ad a. 1236, S. 586. Diplomatar. Doberanense ad a. 1233, (irrig 1323) beim WESTPHALEN T. III, p. 1612.

c) Diplomatar. Doberan. ad a. 1231, p. 1477.

d) *Ibidem* ad a. 1237, p. 1480, 1481.

e) Albert Stadensf. ad a. 1228. Annal. Slavici Lindembrog. ad a. eund.

Der ältere König Waldemar machte zwar einen Versuch, Gr. Heinrichs Wittve Margaretha f) durch die, mit Schmeicheleien untermischten Drohungen des Pabsts Gregors des IX. (Dec. 3) zur Loslassung dieser Gefangenen aufzufodern ff). Die Rathgeber (Consiliarii) seines Sohnes Gunzelins des III. von seiner ersten Gemahlin Audazia (lebt noch 1218) g), der ihm allein in der Regierung folgte,

f) Ungnadens amoenitates (ad a. 1227) S. 659. Gr. Heinrichs zu Schwerin Schenkung und Verkauf des Dorfes Moraz an den Johanniterorden, mit Einwilligung seiner Gemahlin Margaretha und seiner Erben, Gunzelins und Helmolds, vom 23. Jun. 1227 (in Buchholz Brandenburg. Geschichte III. Tb. 47. Beil.) Ihre Mutter, deren Wiederherstellung in dem Besitz ihres Landes, oder Befriedigung mit 2000 Mk. Silbers (1224) auch einen Gegenstand der Unterhandlungen zur Befreiung des Königs von Dänemark abgegeben hatte, (Orig. Guelff. T. IV. praef. p. 86.) wird (beim Chemenitz im L. Gr. Heintr. I. z. S. ad a. 1223) Frau von Schlawin genannt.

ff) *Scheid* in praef. ad T. IV. ORIG. GVELFFIC. S. 21, p. 90.

g) Gr. Heinrichs zu Schwerin und seiner Gemahlin Audacia Schenkung dreier Hufen zu Bedan an das Kloster U. l. F. bei Stade, vom 6. May 1218 (beim Chemenitz im L. Gr. Heintr. I. zu Schwerin ad a. 1218, nach einer auscult. Urkunde).

folgte, nachdem ein anderer Sohn, Helmold, (nach 1227) nicht weiter vorgekommen war, waren auch schon im Begriff, dem Herrn von **Auslöschung** Braunschweig die Freiheit zu schenken; allein H. Albrecht von Sachsen bestand darauf, daß ihm erst **Hizacker** von dem letzteren abgetreten werden mußte h). Nachdem er darauf den Grafen mit allen, von seinem Vater und Großvater ihm verliehenen Gütern aufs neue belehnet und ihm die Urfehde geschworen hatte, ward er, mit dem Versprechen, dem Könige von Dänemark nicht mehr wider den Grafen beizustehen, seiner Haft entledigt i).

Für

Funde). Gleichwohl lebte noch „*Domina Audacia Comitissa Zuerinensis, mater Comitissae Gunzelini*“ (1241, Dec. 28), als der Bischof Theodorich zu Schwerin, mit des letzteren Bewilligung, ihre Schenkung zum Besten der Kirche zu Reikendorf bestätigte. Eben dieselbe „*Frau Audacia Gräfin von Schwerin, Mutter des Grafen Gunzelins*“ starb endlich, nachdem sie durch die Stiftung des Barfüßerklosters zu Schwerin ihr Andenken verewiget hatte, 1287. (Lübeck'sche Chronik ad a. 1287, beim Verdes ic. IX. Sammlung S. 33.)

h) *Albert Stadenf. & Annal. Slav. Lindenberg.* ad a. 1228.

i) Chemnitz im 2. Gr. Gunzel. III. 3. S. ad a. 1230, a. d. Orig. Urf.

Für die Befreiung der königlichen Prinzen und übrigen dänischen Geißel hingegen, mußte der ältere König, unter Vermittelung des besagten Herzogs und des Grafen Albrechts von Delamünde, dem Grafen von Schwerin 7000 mg fein Silber bezahlen; der junge Graf Nikolas von Halland mußte alle seine erwanigen Ansprüche an die Grafschaft Schwerin in die Hände des Herzogs von Sachsen resigniren und der König versprach, ihm keinen Beistand wider Gunzelingen zu leisten: Der jüngere König Waldemar, der Erzbischof Gerhard von Bremen, Herzog Otto von Braunschweig, Markgraf Johann von Brandenburg, die Grafen Albrecht und Hermann von Delamünde, Ernst von Gleichen u. a. m. leisteten die Bürgschaft für den König k). Die Gräfin Margaretha überlebte ihren Gemahl noch lange hernach (1246, Nov. 1) 1)

1230
Handlungen.

Das

k) *Scheid.* in praef. ad T. IV. *ORIGG. GVELFIC.* p. 89, nach einer, aus dem Schwerinschen Archiv dem Baron von Leibnitz mitgetheilten Urkunde.

1) Schenkungsurkunde der Gräfin M. und ihres Sohnes G. Grafen zu Schwerin über 60 Hufen und das Dorf Marvizstorf an das neugestiftete Kloster Jarrentin d. d. 1246, kal. Novembr. im herzogl. Archiv, *Mspz.*

Wendisch-
Schwerinsche
Verbindung.

Das bisherige Band der Freundschaft zwischen den wendischen Fürsten und den Grafen zu Schwerin erhielt einen neuen Zuwachs durch eine genauere Verbindung des jungen Gunzelins mit den Herren Johann von Mecklenburg, Nicolas von Rostock und deren Brüdern (Oct. 30.) wider jedermann, das römische Reich und den H. Albrecht von Sachsen ausgenommen: Sie versicherten zugleich dem jungen Grafen ihre Schutzleistung mit Rath und That in allen Verlegenheiten und versprachen ihm ihre Schwester Margaretha zur Ehe; der Graf verhies dagegen, seiner Gemahlin ein Leibgeding in seinen Gütern anzutheilen und ihr nebst ihren Brüdern die Bezeichnung darüber bei dem Herzoge zu verschaffen; im Fall einer Uneinigkeit des einen Theils mit dem besagten Herzoge sollte der andere eine Ausöhnung vermitteln. Bei eben dieser Gelegenheit ward ein Grenzstreit des Grafen mit dem Herrn von Mecklenburg von ieder Seite zwölf Schiedsrichtern oder allenfalls dem entscheidenden Ausspruche des Hrn. Nicolas von Rostock anheim gestellet m).

Auch

m) Dipl. Mspt. de a. 1230 aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

Auch mit dem Bischof Brunward zu Schwerin vereinbarten sich die Herren Nicolas und Heinrich, der streitigen Grenze halber, (März 27) zu Güstrow und erließen ihm dabei alle ihre noch übrigen Ansprüche auf das Land Bükow, zufrieden; daß der Bischof dagegen die Verbindlichkeit übernahm, ein Kloster im Stifte anzulegen n), woraus wahrscheinlich Mühen geworden ist o). Wie um eben diese Zeit (nach 1229) der Bischof Konrad zu Kamin, unter dem Schutze der Demminischen Herzoge, die Grenzen seines Kirchen Sprengels, zum Nachtheil des Schwerinschen, bis Güstrow zu erweitern suchte, war Johann von Mecklenburg dem Bischof Brunward zur Behauptung der uralten Gerechsamte seines Stifts behülfflich und eroberte bei dieser Gelegenheit das Land Loiz. Der dankbare Bischof beschenkte ihn dafür (Aug. 5.) mit einem Antheil der Zehnten in Pommern, die er theils schon

1232
Güstrow-
scher Grenz-
Vergleich.

1233

1235
Das Land
Loiz.
1236

n) Chemnitz in L. Hrn. Nicol. V. §. W. ad a. 1232, aus briefl. Urkund.

o) „Thedelinus prepositus in Rüne“ (Diplomat. Doberan. ad a. 1237, p. 1482.) Hederichs bischöflich-Schwerinsche Historie ad a. 1233, in Gerdes Samml. S. 412, Anmerk.

schon besas, theils erst durch Urthel und Recht, oder durch den thätigen Beistand seines Freundes, zu erstreiten gedachte p).

1237
Bischofs-
wahlen § II
Schwerin.

Er überlebte aber diese Vereinbarung nicht lange und bekam (nach März 6.) den Grafen Friederich von Schwerin, vorher (1226) Dombherrn zu Hildesheim, zum Nachfolger q). Diesem folgte der Domprobst Diederich, der wegen seiner unehelichen Geburt erst von dem Pabst Gregor dem IX. legitimiret werden musste. Auch er besas den bischöflichen Stuhl nur kurze Zeit, und der Domprobst Wilhelm ward darauf zum Bischof gewählt; dieser hatte kaum durch die Errichtung eines Collegiatstifts zu Bülow (Sept. 16.) sich denkwürdig gemacht, als sein Tod dem damaligen Domprobste Rudolf, einem Sohn des J. Wizlav von Rügen, den Weg zur Bischofswürde öfnete.

1239

1240

1247

1224

1249

p) Ehlele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. C. Schröders Papistisches Mecklenb. ad a. 1235, S. 578. Dreger. Cod. dipl. Pomer. p. 115. Ehemnitz in L. Hn. Joh. II. zu Mecklenb. und Vorwin III. j. R. ad a. 1236, aus briefl. Urk.

q) Ehlele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. E. Diplom. Mecklenb. ad a. 1220, p. 905. Albert. Stadens. ad a. 1237. Kirchberg chronic. Mecklenb. cap. 125, ad a. 1237, beim WESTPHALEN, T. IV. p. 768.

öfnete r). Güstrow mit der ganzen Gegend bis Malchin blieb inzwischen seit Brunwards Tode eine geistliche Provinz des Bisthums Ramin, das Land Loiz aber befand sich seitdem in den Händen eines Mecklenburgischen Ritters Detlevs von Gadebusch und seiner Nachkommen f).

1238

1242

Eben so schnell hatte immittelst in einem noch kürzeren Zeitraum zu Rakeburg ein Bischof dem andern Platz machen müssen. Dem Bischof Heinrich war der hamburgische Domherr Lambert und diesem noch im selbigen Jahre der Domprobst Gottschalk gefolget. Der bekam den Domprobst Peter, und dieser den bisherigen Stiftskämmerer Rudolf zum Nachfolger r).

und zu Rakeburg.

1228

1235

1236

Unz

r) *Albert. Stadens. ad a. 1239, 1240, 1247, 1249. Kirchberg, cap. 125, 126. „Theodericus prepositus Zuerinensis“ (Lambec. origg. Hamburg. Lib. I. p. 28, edit. Fabricii, ad a. 1238.) Lindembrog. Scriptt. Septentrion. p. m. 174. n. 71. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1248, p. 936. Schröders pap. Mecl. S. 2916.*

f) *Thiele a. a. D. Beil. D. Diplomatar. Dober. ad a. 1247, p. 1489. Dreger cod. dipl. Pomer. n. 141, pag. 218. Schwarz Erörterung zweier in die Pomm. Meclenb. Geschichte einschlagenden Fragen, S. 34. ff.*

e) *Albert. Stadens. ad a. 1228, 1235, 1236.*

Unter dessen, daß in dem übrigen deutschen Reiche jedermann auf die Streitigkeiten R. Friederichs des II. mit dem römischen Stuhl, mit den gegen ihn gewählten Königen und mit seinen eigenen Söhnen aufmerksam war, beschäftigten sich die hiesigen Fürsten, jeder in seinem besondern Landes-Authente, weit nützlicher mit der Sorgfalt für die Bevölkerung ihrer verödeten Lande, mit allerlei wohlthätigen Einrichtungen zum Besten des Staats und der Kirche. Johann von Mecklenburg begnadigte die Stadt Wismar mit Gerechtigkeiten und Gütern, nachdem sein Bruder (con-natus) Privilislaw sich derselben noch besonders verziehen hatte u), so wie Nicolas von Rostock die Städte Malchow v) und Malchin w) mit dem Schwerinschen Rechte, und alle vier fürstliche Brüder die Stadt und das Land Maltz mit erweiterten Freiheiten für die dortigen Pflanzungen x). Heinrich Borwin

Neue Städte

1229

1235

1236

1235

u) Schedders Wism. Erstlinge S. 69.

v) Westphalen monumenta &c. T. I. p. 2021. T. IV. p. 213. Manzel lus Mecklenb. & Lubec. illustrat. Cent. V. iudic. 23.

w) Feststehender Grund der Steuerfreiheit der Mecklenburg. Ritterschaft, 170. Weil. S. 133.

x) Diplomat ar. Mecklenb. ad a. 1235, p. 928.

win bauete das Schlos und die Stadt Kal- 1244
land, wozu das Kloster Dargun ein Dorf
hergab, und bewidmete sie mit dem Lübschen 1253
Rechte y), während daß Nicolas die neue Stadt 1248
Güstrow stiftete z). Bald nachher (Aug. 25.) 1250
wird auch im Klostockschen Antheile des Städt-
leins Kröpelitt gedacht zz), und in dem Ge-
biet des Grafen Volrads von Danneberg,
war nun, (Jan. 25) Grabow eine Stadt a). 1255
Zur Anlockung auswärtiger Handelsleute,
ward der Stadt Riga vom Hrn. Johann 1246
dieselbige Schiffaherts- und Handlungsfreiheit,
der sie zu Lübeck genos, auch in Wismar und
in seinen übrigen Landen, so wie nachher von
Hrn. Borwin zu Klostock die Zollfreiheit, er- 1257
C 2 thei:

y) Herrn Henr. Borwins III. Estlonsurkunde
der Dörfer Dolgen und Warsow an das Kloster
Dargun, statt des, bei dem hievorigen Bau
(cum edificassimus &c.) der Stadt und des
Schlosses Kaland, zum Schloslehn daselbst ihm
abgetrennten Dorfes Damm (de a. 1244, Jun.
13.) Ebendesselben Bewiedemung der Stadt
Kaland mit dem Lübschen Rechte, dem Stadtge-
biete u. s. w. (de a. 1253,) beides im herzog-
lichen Archiv Msptt.

z) Diplom. Msptt. de anno 1248.

zz) Chemnitz im L. Hrn. Henr. Borw. III. z. R.
aus der Orig. Urk. de a. 1250, Aug. 35. jedoch
unrichtig ad a. 1259, Sept. 1.

a) Westphalen specim. documentor. p. 103.
n. 5.

theilet b). In eben diesem Zeitraum wurden auch im Rostockischen Landesantheil die Salzbrunnen zu Marlow und Gülze zuerst bekannt c).

und Klöster.

1236

Die Zahl der Klöster ward von den Wendischen Fürsten, durch die gemeinschaftliche Stiftung des Jungfernklosters, BenedictinerOrdens zu Rehna im Lande Gadebusch d), so wie vorhin (1227:1235) von den Grafen von Danneberg und dem Bischof Gottschalk von Ratzeburg, mit der Stiftung des BenedictinerNonnenklosters zu Eldena e), vermehrt; und in der Grafschaft Schwerin ward

von

b) Schröders wismarsche Erstlinge, S. 71. Diploma Mspt. d. a. 1257, lun. 17.

c) Diplomatar. Doberan. ad a. 1243, p. 1484. Chemnitz im 2. Henr. Vorw. III ad a. 1252, nach einer Originalurkunde des Kl. Dargun.

d) Diplomatar. Raceburgense ad a. 1236, 1256, beim Westphalen T. II. pag. 2067, 2071, 2081. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1236, p. 930. Schröders papist. Meclenb. S. 588. Kirchberg, cap. 146.

e) Erneuerter Bestätigungsbrief des Bischofs Konrad von Ratzeburg de anno 1291, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin (Mspt.) „Henricus prepositus de Eldena.“ (Diplomatar. Raceburg. ad a. 1235, p. 2066.)

von Graf Gunzelin das Kloster Jarrentin gebauet und dotiret f).

1246

Bald aber wurden unsre Fürsten, durch ihre genaue Verbindung mit dem Grafen zu Schwerin, in die Feindseligkeiten desselben mit seinem ehemaligen Gefangenen, dem H. Abel von Jütland verwickelt. Diese waren zwar durch die Vermittelung des Erzbischofs Gerhard von Bremen beigelegt, aber durch die Mißthelligkeiten des Herzogs mit seinem Bruder, dem K. Erich dem II. von Dänemark, Waldemars zweitem Sohn und Nachfolger (seit 1241), von neuem angefaßt worden: Gunzelin und die wendischen Fürsten ergriffen die Parthei des Königs gegen den Herzog und dessen Schwager den Gr. Johann von Holstein, und erschloßen über letzteren bei Ol-

1241

1247

Schlacht bei
Oldeſloß.

desloß (Nov. 13.) einen vollständigen Sieg g). Nur Heinrich Borwin, der die Tochter H. Abels zur Gemahlin hatte, scheint es mit seinem Schwiegervater gegen den König gehalten zu haben. Weil hiezu besonders die Lage und

E 3

die

f) Bischof Friederichs zu Razeburg Bestätigung aller Güter und Privilegien des Klosters Jarrentin, beim Chemnitz in L. Gr. Gunzel III. zu S. ad a. 1252, a. d. Orig. Urkund. S. oben 1).

g) Albert. Stadens. ad a. 1241, 1247. Kirchberg cap. 126, p. 170.

1251

Kostock
Dänische
Handlung.

die Schiffahrt der Stadt Kostock sehr behülfflich gewesen seyn mag, so belohnte sie Abel, als er, nach seines Bruders Ermordung, selber den dänischen Thron bestiegen hatte, (May 25.) für die, ihrem Herrn und ihm geleisteten Dienste mit derselbigen Handlungsfreiheit in seinen Staaten, deren einheimische Kaufleute daselbst zu geniessen hatten, insonderheit mit der Befreiung vom Strandrechte und mit dem Gebrauch des lübschen Rechts in den Privatfreitigkeiten ihrer Bürger auf den Jahrmärkten zu Skanoer h).

1247

Boitinscher
Hoheits-
Streit.

Unter Begünstigung des römischen Königs Wilhelm von Holland, hatte sich dessen Schwager, der H. Albrecht von Sachsen viele Gewaltthätigkeiten über die Freiheit des Stiffts Naheburg herausgenommen und selbigem besonders die Gerichtsbarkeit sammt allen andern HoheitsRechten über das Land Boitin, blos mit Ausnahme der Zehnten und des Bischofszinses, streitig gemacht. Der Bischof Ludolf, der sich ohne Zweifel diesen Anmaassungen widersetzte, verlor darüber das Schlos Berchow und, in seinem Stiftslande

h) Dr. Henr. Nettelblatts (Bürgermeisters zu Kostock) Abhandlung vom Ursprung der Stadt Kostock Gerechtfame, 14. Theil. S. 39.

lande nicht mehr sicher, nahm er seine Zuflucht zu Hrn. Johann von Mecklenburg nach Wismar, woselbst er auch sein Leben beschloß i). Nicht ohne Grund befürchteten sowohl sein Nachfolger, Bischof Friederich, als die andern beiden überelbischen Bischöfe, Albrecht zu Lübeck und Rudolf zu Schwerin, von den fortgesetzten Unternehmungen des Herzogs und von der Nachsicht des Königs eine gänzliche Verwandlung der, durch den Bardewiker Vertrag kaum befestigten Reichsunmittelbarkeit ihrer Stifter in die alte Unterwürfigkeit derselben gegen das Herzogthum Sachsen. Sie reclamirten daher (Jun.) den Beistand der übrigen auf dem Reichstage zu Frankfurt versammelten Reichsfürsten, um durch sie beim Könige die Aufhebung so nachtheiliger Neuerungen zu bewirken k). Seit dieser Zeit fehlt es an Nachrichten von weiteren Versuchen des Herzogs oder von Gegenbemühungen des Bischofs von Raseburg, dessen Tod hernach

E 4

(nach

1250

1252

1256

i) Kirchberg cap. 129. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1261, S. 692.

k) Gruber Orig. Liouoniae, p. 259. Orig. Guelficae T. IV. p. 33, S. 21; P. 74, S. 66; Probat, n. 127, p. 248.

- (nach Aug. 2.) Ulrich von Blücher 1) zum Bischof verhalf. Auch der Herzog nahm nicht lange hernach alle noch etwa weiter gefährliche Entwürfe mit sich ins Grab. Von dessen Söhnen Johann und Albrecht und deren Mutter der Herzogin Helena erkaufte endlich (Oct. 8.) der Bischof für 1300 Mark Lübisch eine reine Verzichtleistung auf alle ihre etwanigen Ansprüche an das Land Boitin, wobei sie sich blos ausbedungen, daß keine Festungen darin angelegt werden durften m).
- 1260
- 1261
- 1252
- Stadt Rostock.
- 1264
- Heinrich Borwin der III. lies sich unter dessen die Aufnahme seiner Stadt Rostock vorzüglich angelegen seyn. Ihm hat die Stadt, (May 25.) auffer verschiedenen beträchtlichen Grundstücken, Handlungsfreiheiten und andern Gerechtsamen, (Oct. 12.) den Haven Warnemünde zu danken; und durch seine Veranstellung ward (Jun. 18.) die, bis dahin noch abgesondert gebliebene Altstadt (l. Th. S. 125) mit der (seit 1218) hinzugekommenen
- 1) Schröders Papist. Mecklenb. ad a. 1256, S. 660. Diplomatar. Raceb. ad a. 1277, p. 2096. Chronic. Lubecense ad. a. 1257, in Berdes Sammlungen ic. IX. Stüt, S. 31.
- m) Schröders Papist. Mecklenb. ad a. 1261, S. 692, 695.

menen Neustadt unter ein gemeinschaftliches
Raths-Collegium und Gericht vereinigt n).

1262

Durch eine ähnliche Sorgfalt für die Bevölkerung und Cultur seines Landes nn) hatte Nicolas von Werle sich den Neid der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zugezogen, die den Geschmack ihrer Vorfahren an die hiesigen Lande, allem Ansehen nach, noch nicht aufgeben konnten, sondern anfangen Hn. Nicolas als ihren Lehmann (l. Th. S. 218 a) zu betrachten. Zur Beilegung ihrer Mißheiligkeiten mit ihm, hatten sie ihn zu einer Zusammenkunft an der Grenze, zwischen Plau und Prizwalk, auf der Thure, beschieden. Nach einem hitzigen Wortwechsel, waren sie schon im Begriff, ihn von da gefangen wegzuführen, als Nicolas, der diese Absicht voraus gesehen

Brandenburg -
Berlische Streitigkeiten.

E 5

hat:

n) Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock w. 6. Beilage. Rostocker Anzeigen und Nachrichten vom Jahr 1752, S. 101, 103. Diplomatar. Mecklenburg. ad a. 1264, p. 938. (L. M. Zurneddens, nachmaligen H. Mecklenb. Regierungsraths). Historisch-Diplomatische Untersuchung der Verfassung der Stadt Rostock (1767, Fol.) 3/ 4/ 5. Beil.

nn) S. unter andern die erneuerten Privilegien der Städte Neu Röbbel (1261) und Penzlin (1263) in Ungnadens Amocnit. S. 7. und Richter. diplomatar. Penzlin. p. 2.

hatte, aus einem Hinterhalt Truppen hervor-
kommen lies, und einen großen Theil des
markgräflichen Gefolgs zu Gefangenen machte.
Hiedurch sicherte er sein Land für die Unterneh-
mungen der Markgrafen auf lange Zeit o).

Regierung
zu Riechen-
berg.

1247

1253

1255

Pribislaw hatte, seitdem er an den Geschäf-
ten seines ältesten Bruders nicht mehr Theil
nahm, sich noch durch keine eigenthümliche
Rolle im Staat ausgezeichnet, als er einen
gedoppelten Grenzstreit mit dem Grafen von
Schwerin wegen der Lande Thure und Brenz
bekam: Dort gab Gunzelin und hier Pribis-
law nach p). Er nannte sich seitdem abwech-
selnd Herrn von Riechenberg oder von Par-
schim. Ohne Grund macht man ihm den Vor-
wurf einer zu großen Sparsamkeit gegen die
Kirche und ihre Diener q). Die Vorenthalt-
tung

o) Kirchberg a. a. D. S. 826, Cap. 170.

p) Chemnitz im L. Pribislavs III. ad a. 1247,
nach der Origin. Urkunde.

q) Die gemeinschaftliche Bewiedemung des Klosters
Rebna (1236), die Stiftung der ersten Schulen
in der Alt- und Neustadt Parchim, (Chemnitz
in seinem Leben ad a. 1249, nach einer auscult.
Urkund.) und verschiedene andere milde Ver-
wendungen desselben, (z. B. Diplomatar.
Dober. ad a. 1231, 1253, 1255, p.
1477, 1496, 1497. Chemnitz a. a. D. ad a.
1256,

tung der Bischöflichschwerinschen Zehnten aus den Landen Parchim und Plau war indessen schon genug, um die Geistlichkeit gegen ihn aufzubringen. Durch einen Vergleich erhielt der Bischof seine Zehnten zwar, aber nicht die Freundschaft Pribislavs wieder: Dieser erklärte sich öffentlich für einen Feind des Prälaten, zerstörte dessen Schloß Bühow und führte ihn gefangen nach Riechenberg. Allein kaum hatte Rudolf sich durch Geld aus seiner Haft befreiet, so fand er Mittel, durch Hülfe eines treulosen riechenbergischen Vasallen, des Ritters Wedekinds von Walsleben, sich der Person seines Gegners wieder zu bemächtigen. Nun durfte der Herr von Riechenberg nicht eher auf Erlösung rechnen, als bis er, unter der Vermittelung und Gewährleistung seiner beiden älteren Brüder und des Br. Gunzelins, (Nov. 28) sich zu einer Schadloshaltung von 400 mg Pfennige verstand, und dafür dem Stifte Schwerin den Landstrich neben den Bühowschen Grenzen an der Mildentiz auf 2 Jahre, nach sodann versäumter Bezahlung
aber,

1256

1256, aus einer Orig. Urk.) die vielleicht schon die Kräfte seines kleinen Ländchens überstiegen; beweisen das volle Gegentheil, wodurch auch zugleich das Märchen von seinem Rückfall ins Heidenthum hinlänglich widerlegt wird.

aber auf ewig, abtrat. Voll bitterm Schmerzes über diesen ungünstigen Ausgang, ward er seiner ganzen Regierung überdrüssig, verkaufte die Lande Plau und Goldberg dem Herrn von Werle, Sternberg aber dem Hrn. Johann von Mecklenburg und brachte den Rest seines Lebens in der Stille zu. Sein Sohn Pribislaw der IV. hielt sich seitdem bei seinem Schwiegervater, dem H. Mestwin, in Pommern auf, der ihm Belgard überlies. r)

Lehns-
hoheit über
Tribsees.

Als ein Ueberrest der vormaligen sächsischen Lehns-
hoheit über die slavischen Lande, war das alte Circipanien, seitdem es die pommer-
schen Fürsten (1164) von dem H. Heinrich dem Löwen zu Lehn genommen hatten, ohnge-
achtet es nachher (1178) mit dänischer Hülfe
von den Rügern erobert und dadurch unver-
merkt in das Lehnsverhältnis der Insel Rügen
mit Dännemark (1. Th. S. 137) übergegangen
war, nicht mit der nachherigen Lehnsverknü-
pfung des übrigen Pommerns an das deutsche
Reich (1181) ein unmittelbares Reichslehn
gewor-

r) Chemnitz a. a. O. ad a. 1255, 1256, nach einer auscult. und einer Orig. Urk. Kirchberg cap. 127. Von Wedekind von Walsleben, S. Diplom. Doberan, ad a. 1253, p. 1496.

geworden, sondern unter dem Namen des Landes Triebsees, ein Lehn des Herzogthums Sachsen geblieben. Weil es aber, der weiten Entfernung halber, seinen Lehnherren wenig Nutzen leisten konnte, so wußten die H. H. Johann und Albert keinen bessern Gebrauch davon zu machen, als daß sie dem Stifte Schwerin (Oct. 21.) das Land Triebsees bis Stralsund (inclusive) mit allen Eigenthums- und HoheitsRechten schenkten, so wie es F. Wiklav von Rügen bis izt von ihnen zu Lehn hatte, und ihre Rechte darauf in die oberlehnherrlichen Hände des Kaisers resignirten f). Bischof Rudolf starb nicht lange hernach (Dec. 19.) und Hermann von Schladen, bisheriger Domherr zu Magdeburg, ward sein Nachfolger r).

Die

f) Schwarz historia finium Principatus Rugiae p 74, 82. Gadebusch Grundris der Pommerischen Geschichte, S. 68 = 74. Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin, Veil. D. Diplomatar. Mecklenburg, ad a. 1261, p. 937. Pfeffingers BraunschweigLüneburg. Historie II. Th. S. 783. Schröders papistisch. Mecklenburg, S 2975.

r) Annal. Slavic Lindembrog. ad a. 1262.
Pfeffingers Braunschw. Lüneburg. Historie, II. Th.

Die Feindseligkeiten zwischen dem Herrn
 1260 von Mecklenburg und dem Gr. Johann
 von Holstein waren seit der Schlacht bei Ols-
 deslohe noch nicht erloschen. Dieser hatte sich
 Darfowsche des Schlosses Darfow bemächtigt und sein
 Verhandlung- Hauptmann Scheele von Nunnendorf beschütz-
 gen te die Räuber darin u). Um dasselbe wieder
 zu erobern und zugleich der Räuberei ein Ende
 1261 zu machen, verband sich Johann, nebst sei-
 nem Sohne Heinrich (Oct. 18.) mit der Stadt
 Lübeck, die mit dem Grafen von Holstein in
 Fehde stand. Sobald nun das Raubschlos er-
 1262 obert und zerstört war, lieffen sich die Lübe-
 ker, bei einer neuen Bestätigung ihrer Zoll-
 freiheit in den mecklenburgischen Landen, (Sept.
 21.) von ihm die Versicherung ertheilen, daß
 weder zu Darfow, noch in der Gegend von
 da bis an die Stadt Grevismühlen eine Be-
 festung künftig gebauet werden sollte; zugleich
 wurden ihnen alle (von den vormaligen Gra-
 fen

*Zb.S. 192. Kirchbergcap 131. „Hermannus
 electus Zuerinensis Rudolpho
 defuncto &c. “ (Dipl. Mspt. d. 2.
 1263, Jan. 2.)*

u) *Cronic. Lubec. beim Verdes ad ann.
 1290, Bangert. Origg. Lubecens. beim
 Westphalen T. 1. p. 1310.*

sen zu Rakeburg) vorhin eingeräumte Gerechtigkeiten in der Stepeniz bis in den Rade-
gaststrom erneuert x).

Hr. Johann lebte nur noch kurze Zeit hernach z): seine Gemahlin Ludgard, Gräfin von Henneberg, folgte ihm, auf ihrem Wittwenstuhle zu Neuburg im Lande Mecklenburg, bald (vor 1268, Jun. 14) in die Ewigkeit nach a). Von ihren Söhnen hatten Heinrich und Albrecht an der Regierung schon lange (seit 1253) Theil genommen; b) Nicolas war (1255) DomScholasticus zu Schwerin c),
Johann

1263

Johanns von
Mecklenburg
Tod und
Familie.

- x) Ungnadens *amoenitates*, S. 10, 11, 750; die Zollfreiheit ward der Stadt auch von Nicolas von Werle (Dec. 17.) aufs neue versichert (Ungnade a. a. D. S. 751.)
- z) Er lebte noch 1263, May 1. (Schróders papist. Meckl. ad a. 1263, S. 707.)
- a) Kirchberg cap. 124, 138. *Diplomatar. Dober.* ad a. 1268, p. 1511, n. 47.
- b) Ehemitz im L. Herrn Johannis zu Mecklenb. ad a. 1253, aus einer Orig. Urkund. Schróders Pap. Mecklenb. ad a. 1255, 1257, 1260, 1261, 1263, S. 657, 665, 679, 701, 707.
- c) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1255, p. 1497. *Diplomat. Mecklenburg.* ad a. 1261, p. 937. Schróders papist. Mecklenb. ad a. 1255, seqq. S. 657, 660, 661, 692. *Dreger. Cod. dipl. Pomer.* p. 420, 424, n. 310, 311.

Johann (1255) Scholasticus zu Lübeck d) und Hermann gleichfalls dem geistlichen Stande gewidmet e).

d) *Diplomatar. Dober. ad a. 1255, p. 1497.*

e) Kirchberg a. a. O. S. 768, woselbst noch ein Sohn mit Namen Poppo aufgeführt wird, der ein Kreuzritter geworden seyn soll, den aber andere Denkmäler gänzlich verschweigen.

Zweiter Abschnitt.

(1264 bis 1287.)

A) Mecklenburgische Linie,

Johanns des I. Söhne:

- 1) Heinrich der I. zu Wismar, bis 1272.
- 2) Albrecht, stirbt 1265 nach März 17.
- 3) Nicolas, Domprobst zu Schwerin (1266) auch zu Lübeck (1275.)
- 4) Johann der II. zu Gadebusch.
- 5) Hermann.

B) Werlische Linie:

Nicolas der III. stirbt nach 1275, Oct. 1. vor 1277, Jun. 29; dessen Söhne:

- a) Heinrich zu Güstrow.
- b) Johann der I. zu Parchim † nach 1283, Jul. 6; dann dessen Söhne:

Ni-

Nicolas der IV. Johann der II.
Günther, Bernhard, Henrich
und (Henning) Johann.

c) Bernhard † 1286.

C) Rostockische Linie:

Heinrich Borwin der III. † 1278, mit ihm
(seit 1266) sein Sohn

Waldemar † 1282;

dann dessen Söhne:

Johann † vor 1286,

Nicolas und

Borwin der IV. † nach 1283. (Jul. 6)

D) Von der Richenbergschen Linie:

lebt noch Pribislavs des III. Sohn

Pribislav der IV. von Wenden (1289.)

Grafen zu Schwerin:

Gunzelin der III. † 1274 (nach Oct. 23);
darauf seine Söhne

1) Helmold der II.

2) Gunzelin der IV. † 1284 (vor Dec. 6.); dann
dessen Söhne

Gunzelin der V. und

Heinrich der IV.

3) Nicolas der I. und

4) Johann.

Bischöfe.

Zu Schwerin:

Hermann der I.

Zu Ratzeburg:

Ulrich † 1283, Jan. 16.

Konrad.

Meckl. Gesch. II. Th.

D

Nach

1264 Nach Hrn. Johanne des I. Tode führten erst dessen beide weltliche Söhne, Heinrich und Albrecht, und seitdem auch dieser (nach März

1265 17) unbeerbt gestorben war a), Heinrich

1266 (Jan. 5) allein die Regierung der ganzen

Herrschaft Mecklenburg. Sein Bruder Nicolas war iht Domprobst zu Schwerin b) und

begnügte sich an seiner Pfründe. Johann und

Mecklenb. Hermann hingegen verlangten gleichfals ihren
 Successions-
 Streit. Antheil an der väterlichen Verlassenschaft: sie

verbanden sich in dieser Absicht gegen ihren

älteren Bruder mit den Grafen Gunzelin und

Helmold von Schwerin, und versprachen

ihnen für solche Hülfe Stadt und Land Stern-

berg, so wie ihr Vater dasselbe besessen hatte,

auch ihren Beistand mit 40 Reifigen. c) Allein

Heinrich blieb im ausschließlichen Besitz des

mecklenburgischen Landes Antheils und seine

Brüder blieben im geistlichen Stande. Er

Stadt nahm seine Residenz zu Wismar und begna-
 Wismar. digte

a) Schröders papistisches Mecklenburg ad a. 1265, S. 712. Diplomat. Dober ad a. 1267, p. 1511. Kirchberg cap. 124, S. 768.

b) Schröders Wismarsche Erfflinge, S. 183; Papistisches Mecklenburg ad a. 1269, S. 717. Dipl. Mspt. de a. 1266.

c) Dipl. Mspt. absque dato aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

digte diese Stadt (April 14) mit dem lübschen Rechte und mit der Freiheit, die Lücken desselben, ohne Nachtheil der landesherrlichen Gerechtsame, nach Willkühr zu ergänzen. Zugleich wurden die Grenzen der Gerichtsbarkeit des Hofes und der Stadt genauer bezeichnet. Weil er damals noch unbeerbt war, so gaben Nicolas von Werle und dessen Söhne, auf den Fall ihrer dereinstigen Succession in seinen Landen, (Apr. 18) ihre Genehmigung und Bestätigung dazu. d)

Zwischen dem jungen Grafen Helmold zu Schwerin und der verwittweten sächsischen Herzogin Helena Tochter ward zwar (Nov. 23) eine Ehestiftung verabredet: dem Bräutigam wurden 6000 mg zum Brautschatz versprochen, wogegen er, nach dem Beilager, der Herzogin und ihren Söhnen das Schlos und die Stadt Parchim mit dem dazu gehörigen Lande bis an die Mitte der Elde, als der Grenze zwischen Sachsen und der Mark, überliefern sollte; hingegen blieben ihm die Einwohner der Stadt und des Landes Parchim zu denselbigen Zöllen und andern Abgaben verpflichtet, die sie vor

1264

Parchimsche
Verhandlungen.

D 2

vor

d) *Senkenberg Selecta iuris & historiarum*
T. I. p. 560. *Diploma Mspt. de a.*
1266, April 18.

- dem zu Pribislavs Zeiten bezahlt hatten. Allein diese Ehe kam entweder gar nicht zur Vollziehung, oder war doch nicht einmal von so langer Dauer, daß die Bedingungen der Zusage erfüllt werden konnten. Gleichwol überließen die Grafen Gunzelin und Helmold (Febr. 1) den H. H. Johann und Albrecht von Sachsen das Land und die alte Stadt Parchim für 6000 m^g fein Silber (die Mark zu 2 Pfund hamburgischer oder lübeckischer Pfennige gerechnet). Erstere versicherten dabei zugleich den Bürgern der Altstadt die Zollfreiheit, auch den Herzogen noch überdem das Näherrecht an der Neustadt Parchim, wenn diese für 1200 m^g gleicher Währung verkauft werden sollte. Gr. Helmold vermählte sich bald nachher (Jun. 9) mit einer Tochter des Gr. Adolfs von Danneberg, die ihm zwar nur einen Brautschatz von 800 m^g fein Silber zurbrachte, aber sich auch mit einer jährlichen Einnahme von 400 m^g gewöhnlicher Münze aus dem Lande Lenzen oder Zellesen und einem Hofe in Schwerin zum Leibgeding begnügte. e)
- 1269 Bald aber gerieth Gr. Gunzelin mit dem Danneber= Gr. Heinrich von Danneberg und dessen Brüdern

o) Chemnitz im 2. Gr. Helm. II. z. S. ad 2. 1264/1265, und 1266, aus den Drigg. Urkund.

dern in eine Fehde, worüber letztere die Schlösser Danneberg, Grabow und Dobelitz einbüßten. Die Markgrafen von Brandenburg nahmen sich ihrer an; Gunzelin verband sich dagegen mit Hrn. Nicolas von Werle, der mit dem Bisch. Heinrich von Havelberg in Streit verwickelt war. Der Erzbischof Konrad von Magdeburg, der Markgr. Heinrich von Meissen und der Gr. Siegfried von Anhalt stifteten zu Magdeburg (Jun. 9) endlich Frieden: Nicolas und Gunzelin sollten den Markgrafen allen verursachten Schaden erstatten; die obersten dannebergischen Schlösser wurden dem Erzbischofe überliefert, der sie so lange in Händen behalten sollte, bis die Grafen von Danneberg wegen ihrer künftigen Friedfertigkeit hinlängliche Sicherheit bestellen würden; ihr Streit mit dem Gr. Gunzelin ward dem Urtheile der Markgrafen, die Frrung zwischen dem Herrn von Werle und dem Bischofe zu Havelberg hingegen den gütlichen Unterhandlungen des Grafen von Anhalt und des Hrn. Burchards von Barby, oder allensals einer rechtlichen Entscheidung des Markgrafen Otto anheim gestellt; wogegen die Markgrafen dem Schwerinschen Grafen die vorhin von ihnen zu

Friede zu
Magdeburg.

1273

Lehn erhaltenen und vielleicht während des Krieges eingezogenen Güter von neuem verliehen. f) Gunzelin stand seitdem mit dem Grafen Heinrich und Gr. Adolfs des I. Söhnen Volrad, Friederich und Bernhard von Danneberg in gutem Vernehmen, und vertauschte mit ihnen die Güter Steinbeck und Dufekow gegen Beckentin ff). Mit Gr. Adolf dem jüngeren errichtete er sogar ein Hülfsvündnis wider alle Feinde g).

1270
Neue Ver-
änderungen

Wegen Parchim waren sich Gunzelin und Helmold inzwischen (Febr. 12) mit Pribislav dem IV. (Herrn zu Wollitt genannt von Wenden) dahin einig geworden, daß sich derselbe aller Ansprüche auf die Stadt Parchim und auf andere in den Händen der Grafen ihm befindliche Güter begab; diese erboten sich dagegen, seine Tochter so lange zu unterhalten, bis sie selbige mit seiner Zustimmung verheirathen würden. Pribislav behielt nun nichts weiter übrig, als den Titel eines Herrn von Wenz-

f) Ebenderselbe im L. Gr. Gunzel III. 3. S. und Herrn Nicol. V. 3. W. ad a. 1262.

ff) Diploma *Msp.* de a. 1273, Octob. 16. aus dem Original des herzogl. Archivs zu Schwerin.

g) Chemnitz im L. Gunzel III. ad h. a. aus d. Orig. Urkund.

Wenden, h) und verliert sich hiemit gänzlich aus der Geschichte. Parchim aber brachte mit Parchim. bald hernach Nicolas von Werle wieder an 1273 sein Haus. i)

Im Lande Rostock hatte Heinrich Borwin, nachdem sein ältester Sohn Johann (nach 1262) die Welt verlassen hatte, seinem zweiten Sohne Waldemar die Regierung übertragen, der sie seitdem (Oct. 27) in eigenem Namen fortsetzte. k) Er ertheilte den Bürgern von Lübeck (Jul. 17), bei einer neuen Bestätigung ihrer Zollfreiheit, die wiederholte Erlaubnis, ihre gestrandeten Schiffladungen an seinen Ufern ungestört zu bergen. l) Unter seiner Regierung und mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stiftete die Königin Margaretha von Dänemark, K. Christoffs des I. (1259) hinterlassene

Rostockische
Regierung.
1266

1267

1270

D 4

Wittwe,

h) Dipl. *Msspt.* de a. 1270, Febr. F2. aus dem Herzogl. Archiv. *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1289, Tab. XIII. fig. 10.

i) Herrn Nicolas von Werle Bestätigung der Privilegien der Stadt Parchim de a. 1273, Jan. 30. *Msspt.*

k) Rostocker Anzeigen und Nachrichten 1752, S. 100. Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock 6. Beil. und 20. Beil. S. 54, wie wol irrig ad a. 1268.

l) Dreyer de iure naufrag. p. 202. Ungnad. amoenitates &c. p. 752.

Wittwe, wie sie auf der Rückkehr von einer Wallfahrt nach Rom an das Gestade von Rostock verschlagen ward, das Kloster zum heil. Kreuz daselbst. m) Ihm hat auch die

Stadt-Privilegien.

1271

Stadt Ribnitz ihre Stiftung und Bewiedermung mit dem lübschen Rechte, nebst andern Gerechtsamen und Gütern, zu verdanken. n)

1267

Eben dieses Recht gaben die schwerinschen Grafen Gunzelin und Helmold, unter andern Vorzügen, ihrer Stadt Boizenburg. o) Auch

1270

die Stadt Güstrow erhielt von ihrem Herrn Nicolas dem III. neue Vortheile und erweiterte Privilegien. p) In ebendesselben Gebiete entstanden um diese Zeit die Städte Labe q) und

1272

Teterow, r) auch bald hernach die Stadt Goldberg. s)

Den

m) *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1270,

Sept. 22; 1272, p. 942. Schröders *papistisches Mecklenburg* S. 722. *Rostocker Anzeigen* 1752, S. 117. Etwas von gelehrten *Rostockischen Sachen*, 1737, S. 673.

n) Schröders *papistisches Mecklenburg* ad a. 1311, S. 927. *Ehemnitz im Leben Hn. Boldem. z. K.* ad a. 1271, aus briefl. Urk.

o) *Zychsens Bürgersche Nebenstunden*, V. Th. S. 16.

p) *Diplomatar. Meclenb.* ad a. 1270, p. 941. *Thomae analecta Gustrouienka* p. 62.

q) *Dipl. Mspt.* de anno 1270, April 20.

r) *Dipl. Mspt.* d. a. 1272, Dec. 17.

s) Noch 1261 war es ein Dorf, (Diploma Dober-

Den Bischof Ulrich von Raseburg setzten die Herzoge Johann und Albrecht von Sachsen, durch einen unerwarteten Widerruf desjenigen Verzichts, den sie in ihrer Minorität, unter der Vormundschaft der Herzogin Helena, (1261) auf das Land Voitin geleistet hatten, mit einmal in eine neue Verlegenheit. Der gute Herr musste ihnen nur aufs neue 1000 mg Lübisck opfern, um (Apr. 30) eine Bestätigung des, schon einmal baar bezahlten Vergleichs von ihnen zu erkaufen und das Land Voitin mit dem Patronatrechte im Lande Darzing gegen neue Anfechtungen zu sichern; wobei sich die Herzoge dennoch die Einfoderung eines Zolles zu Herrenborg ausbedungen. 1)

Neuer Voitinscher Hoheitsvergleich.

1271

Gegen die Verfolgungen des Königs von Dänemark Erich des V. bewarb sich der H. Erich von Jütland um die Freundschaft der Herren Nicolas und Waldemar auch des Gr. Gunzelins: Er versprach ihnen dagegen (Febr.

Verbindungen gegen Dänemark

1272

D 5

24)

bertinense Mspt. de h. a.) aber hernach 1281 schon eine Stadt (Dipl. Johannis Dni. de Werle d. d. Röbel, 20. Dec. 1281, in Dan. Elandrians Registratur, kurzem Extract und Inhalt des klost. Dobbertin, Siegel u. Briefe, 1578, Mspt. n. CXLIII.)

1) Schröders P. Mecklenb. ad a. 1271, S. 725.

und Bran-
denburg.

24) seinen Beistand wider jedermann, insonderheit wider den König von Dännemark u). Allein sein unmittelbar nachher erfolgender Tod beraubte ihn der Wirkungen dieser Verbindung. Ein ähnliches Bündnis errichtete der Erzbischof Konrad von Magdeburg, als er in den Uneinigkeiten mit seinem Domprobst, dem Markgr. Erich von Brandenburg, die Feindschaft der Brüder und Vettern desselben zu befürchten hatte, (May 1) mit den Herren Nicolas, Heinrich und Waldemar, Gr. Gunzelinen von Schwerin und dem Fürsten Wizlav von Rügen wider alle seine Feinde, bis an die Ufer der Weser und Unstrut auf der einen, auch jenseits der Oder bis an die Neße auf der andern Seite. Er verhies ihnen dagegen bis an die Eider und das Meer, so weit die wendischen Grenzen reichten, den kräftigsten Beistand wider die Markgrafen und jeden andern Feind, nur mit Ausnahme des H. Albrechts von Braunschweig, des Markgr. Dieterichs von Landsberg, der H. Johann und Albrecht von Sachsen, so lange diese nicht selbst die wendischen Lande angreifen würden v).

Es

u) Chemnitz im L. Herra Nicol. V. 3. B. Waldemars 3. A. und Gr. Sunz. III. 3. S. ad a. 1272, a. d. Orig. Urk.

v) Ebenderselbe in L. Nicol. V. 3. B. ad a. 1272 n. d.

Es ist ungewis, ob Nicolas von Werle hierauf wirklich die Waffen gegen die Markgrafen ergriffen habe. Gewis aber ist, daß sich Freienstein seitdem in Brandenburgischen Händen befand, welches die Herren von Werle von dem Stifte Havelberg zu Lehn getragen hatten. Sie hielten sich deshalb an den Bischof Heinrich und machten ihm, zu einigem Ersatz für diesen Verlust, seine Zehnten aus ihren Landen streitig; Allein auch er war zu ohnmächtig, um Freienstein ihnen wieder zu verschaffen, und beide mußten der äußeren Gewalt nachgeben. Nicolas und seine drei Söhne beunruhigten den Prälaten nicht weiter mit der Zurückföderung Freiensteins, zufrieden, daß der Bischof (Jun. 5) ihren alten LehnsBesitz desselben zu Köbel öffentlich eingestand: Um aber doch an der Ehre einer Lehnsverbindung mit der Havelbergischen Kirche nichts zu verlieren, nahmen sie das Land Penzlin, nebst den Zehnten aus ihren Landen Penzlin, Lieze und andern, zum Havelbergischen Kirchensprengel gehörigen Gütern von dem Stifte wieder zu Lehn; zugleich wurde die Grenze der beiderseitigen Lande

Freienstein:

1274

n. d. Orig. Urkund. Zeugen dabei waren die Grafen Siegfried von Anhalt, Burchard von Mansfeld, Konrad von Wernigerode, Ulrich von Regenstein und Mainhard von Schladen.

Lande berichtigt w). Die Markgrafen behielten also nicht allein Freienstein, sondern sie hatten inmittelst auch Wesenberg mit einem Theil des Landes Turne von dem Werlischen Gebiet an sich gerissen x).

Mecklenb.
Kreuzzüge

Der Geist der fahrenden Ritterschaft war noch seit den Zeiten der Kreuzzüge so genau in das ReligionsSystem verwebt, daß man kaum ein warmer Verehrer der Religion seyn konnte, ohne durch gefahrvolle Unternehmungen gegen entlegene Ungläubigen seinen Muth und Eifer für die Sache Gottes zu bezeichnen. Heinrich von Mecklenburg, von dieser Schwärmerei gleichfalls angesteckt, hatte schon vorhin einen Kreuzzug nach Liefland unternommen, wo die SchwerdRitter den heidnischen Einwohnern ihre Religion und ihr Land zu nehmen bemühet waren. Von allerlei ausgestandenen Eben-
theuern

w) Buchholz Geschichte der Ruhrmark Brandenburg, Anh. zum II. Th. 85. Weil. S. 100.

x) Noch im Jahr 1274 (Dec. 15) bestätigte Nicolas von Werle dem Kloster Dobbertin verschiedene Güter im Lande Turne, über welche eben dasselbe hernach (1280, 1282, 1285) von den Brandenburgischen Markgrafen neue Gnadenbriefe erhielt, wovon der mittlere zu Wesenberg ausgestellt ist (Dippl. Mspp. des Klosters Dobbertin in Actis. Comit. prouincialib. de a. 1667, P. II. fol. m. 110, sqq.)

theuern hatte er ein dreijähriges Mädchen aus den Händen der Heiden zurückgebracht, welches er an Kindes Statt annahm, in der christlichen Glaubenslehre unterrichten und unter dem Namen Katharina im Kloster Rehna einkleiden lies y). Ist führte ihn sein andächtiger Trieb, vielleicht aus Dankbarkeit für die (seit 1266) ihm bescheerten Prinzen, (nach März 1) auf eine Wallfahrt zum heil. Grabe nach Jerusalem. Hier hatte er das Unglück, von den Saracenen gefangen und nach Egypten geführt zu werden, und verschwand damit aus dem hiesigen Gesichtskreise. Das Ruder der Regierung während seiner Abwesenheit hatte er seiner Gemahlin Anastasia, S. Barnims von Stettin Tochter, anvertrauet und ihr die beiden Ritter Dieterich von Derzen und Heinno von Stralendorf zugeordnet z).

Bis dahin hatte Gadebusch noch ungetrennt zu dem Mecklenburgischen Gebiet gehört a). Nun bediente sich aber Johann der II.

der

y) Schröders wismar. Erstlinge S. 227. Kirchberg cap. 131.

z) Kirchberg cap. 132, 133, S. 777. Chronic. Lubecense beim Gerdes ad a. 1271.

a) Bestätigung der Privilegien der Stadt Gadebusch de a. 1271, Febr. 5. Mspt.

1270

1272

und
InterimsRe-
gierung.

Regierung
zu Gadebusch.

- der Abwesenheit seines ältern Bruders, um sich eines Antheils an der Landesregierung zu bemächtigen b), und nahm Gadebusch in Besitz. Von hieraus machte er verschiedene vergebliche Versuche, die beiden Prinzen seines Bruders, Heinrich und Johann, in seine Gewalt zu bekommen c). Allein Anastasia behauptete sich in dem ausschließlichen Besitz der Regentschaft und LandesAdministration. Doch beehrte sie sich nicht allein der Zuziehung ihres ältern Schwagers Nicolaß, der ist auch Domprobst zu Lübeck war; sondern bald hernach, vermuthlich wie man anfang, an dem Leben des fürstlichen Pilgers zu zweifeln, ward auch dem Hrn. Johann von Gadebusch ein Antheil an der Interimsregierung eingeräumt. Beide standen von dieser Zeit an, ihres geistlichen Standes ungeachtet, der Regentin in allen ihren Staatsgeschäften als Vormünder zur Seite d).
- 1275
- 1276
- 1277
- 1279

b) In *Diplomatar. Dober.* ad a. 1273, Octobr. 4. p. 1514, n. 51. wird er schon mit unter die *Dominos terrae* gezählt.

c) Kirchberg cap. 134, jedoch irrig ad a. 1280, in welchem Johann von Gadebusch sich im unbeschränkten Besitz der Mitvormundschaft befand.

d) Schröders P. Mecklenb. ad a. 1275, Jan. 20; 1277, 1279, 1283; S. 740, 1028, 751, 771;

Zu Schwerin war inmittest (nach Oct. 23 e.). Gunzelin der III. gestorben. Seine Gemahlin, die Wendische Prinzessin Margaretha, (verm. 1230) hatte ihn zum Vater von fünf Söhnen gemacht: Heinrich, der älteste, war in dem Thüringschen ErbfolgsKriege zwischen H. Albrecht von Braunschweig und Markgr. Heinrich dem erlauchten von Meissen, unter der Fahne des ersteren, (1263) im Treffen bei Besenstädt (Oct. 28) gefangen und, nachdem er (1265) von dem Vater ausgelöst worden, nicht lange hernach (vor 1274) gestorben f). Die übrigen Söhne Helmold, Gunzelin, Johann und Nicolas überlebten den

1274
Regierungs
Veränderun-
gen zu

771; ad a. 1323, E. 1006. *Senkenberg selecta jur. & histor. T. II. p. 470.*
Dipl. Anastasiae et Johannis ac Nicolai Dun. Magnopol. de a. 1276, Jan. 18. im herzogl. Archiv zu Schwerin, *Msspt.*

e) Dipl. *Msspt.* de a. 1274, Octobr. 23.

f) H. Albrechts und Johannis zu Braunschweig Lüneburg Beschreibung auf 2000 M^g fein Silbers für den, von Gr. Gunzelin in ihrem Dienste erlittenen Schaden, beim Ehemais im L. Gunzel III. ad a. 1265, Apr. 30. n. d. Origin. Urk. und das eben gedachte Dipl. *Msspt.* de a. 1274.

den Vater ff) und eine ungenannte Tochter war an einen Grafen von Danneberg vermählt g).

Schwerin.

1275

Helmold der II. trat anfangs (Nov. 5) die Regierung allein an h). Er erwarb (März 10) den unterfändlichen Besitz des Schlosses Marnitz für 56 Mark Silber von dem Gr. Heinrich von Danneberg: dieser hatte zwar die Absicht es wieder einzulösen, sobald er dazu, durch die Zurückgabe des Schlosses und der Stadt Grabow, in den Stand gesetzt seyn würde, welches ihm vielleicht noch seit dem Magdeburger Frieden vorenthalten war; auf den Fall jedoch, daß er letzteres nicht wieder in seine Gewalt bekommen würde, versprach er, Marnitz dem Grafen von Schwerin, nach vorgängiger Taxe, erb- und eigenthümlich zu überlassen i). Da die erstere Alternative so
viel

ff) Schröders P. M ad a. 1774. S. 738.

g) „Helmoldo Com. Zuer. auunculo nostro“ (Dipl. Nicolai Comitis de Danneberg de a. 1291, Mspt.) Heirathsvertrag der Grafen Helmold und Nikolas von Schwerin mit Gr. Pürhard von Mannsfeld, wegen ih-
Schwester-Locher Sophia, vom 18. Octobr. 1286, beim Chennitz im L Gr. Helm. a. a. D. a. v. Orig. Urk.

h) Diplomat. Dober. ad a. 1274, p. 1520.

i) Dipl. Mspt. de a. 1275; a. v. herzogl. Archiv.

viel man weis, nie eingetreten ist, so ist Marz-
niß seitdem unwiderrufflich bei der Graffschaft
Schwerin geblieben. Hingegen waren den
schwerinschen Grafen, vermuthlich auch seit
ihrer Verbindung mit dem Erzbischofe zu Mag-
deburg, (1272) von den brandenburgischen
Markgrafen diejenigen Lehne wieder entzogen
worden, deren Verleihung ihnen der Magde-
burgische Friedensschlus (1269) aufs neue
versichert hatte, und vielleicht fehlte es den jun-
gen Grafen noch aufferdem nicht an Verfol-
gungen von Brandenburgischer Seite. Die
H. H. Albrecht und Johann von Braunschweig-
Lüneburg söhnten zwar die Markgrafen Otto
und Albrecht (May 18) mit dem Gr. Hel-
mold wieder aus; allein dieser mußte sich dage-
gen entschliessen, denselben alles was er im Lande
Lenzen besas, nebst den Gütern, welche die
Ganse (von Putlist) bisher von ihm zu
Lehn getragen hatten, für ein geringes Geld
abzutreten, und sich verbindlich machen, ih-
nen zeitlebens wider jeden, auffer den Herzog-
en von Sachsen und BraunschweigLüneburg,
mit aller Macht beizustehen, ihnen an der
Ausführung ihrer Ansprüche auf die Neustadt

Parchim nicht hinderlich zu seyn und den Wasserzoll auf der Elbe nicht zu erhöhen k).

1276

Gunzelin der IV. war bei des Vaters Lehen (1273) Domherr zu Schwerin, verlies aber bald den Chorrock und machte seinem Bruder die alleinige Regierung streitig. In diesen Streit mischten sich wieder die Markgrafen Otto und Albrecht von Brandenburg und vertrugen (Aug. 2) die beiden Brüder zu Freienstein dahin, daß Gunzelin, gegen eine jährliche Einnahme von 150 Mark schwerinscher Münze und gegen Abtretung der Neustadt Schwerin (Nouum Zwerin) mit dem Lande Dobern, auf die ganze übrige Verlassenschaft seines Vaters Verzicht leistete; von dieser seiner Landesportion sollte er jedoch nichts veräußern, und auf den Fall seines erblosen Abganges ward seinem Bruder der Rückfall versichert; die darinn wohnenden Ritter und Vasallen sollten ihre Lehne von beiden Grafen empfangen, auch ohne derselben Bewilligung keine Befestigungen (munitiones) oder Schlösser bauen l). Gunzelin hatte nachher
das

k) Aus der Orig. Urk. beim Chemnitz im P. Graf Helm. II. ad a. 1275, May 18.

l) Diplomatar. Raceb. ad a. 1273, p. 2094. Chemnitz a. a. O. ad a. 1276, a. d. Orig. Urk.

das Unglück, sein Gesicht zu verlieren, trat deshalb aufs neue in den geistlichen Stand m), 1283
 und hinterlies (vor Dec. 6) seine beiden Söhne 1284
 Gunzelin und Henrich (geb. nach 1276),
 von einer unbekanntem, vielleicht Dannebergi-
 schen Gemahlin, nebst seinem Antheile an der
 Grafschaft, der vormundschaftlichen Aufsicht
 seines ältern Bruders Helmold n); seine Tochter
 Margaretha ward dem Klosterleben zu 1282
 Zarrentin gewidmet (lebte noch 1319) o).

Gräf Johann und Nicolas nahmen zu- 1275
 erst Antheil an ihres ältern Bruders Regie- 1280
 rung; Ersterer ward nachher geistlich und 1283
 starb in der Folge, (1304) als Bischof von
 Riga, zu Rom p). Letzterer führte seitdem im

E 2

Lanz

m) Dipl. *Mst.* de a. 1283, Mart. 2.

n) *Diplomatar. Meclenburg.* ad a. 1284,
 Dec. 6. pag. 946. Beitritts Acte Gr. Gunze-
 lins V. zu einem Schenkungs Briefe seines Vatters,
 (patru) Gr. Nicolas von Schwerin, worin er
 den Gr. Nicolas von Danneberg seinen Oheim
 (noster avunculus) nennt, de a. 1297, Nov.
 11. in *Harenberg.* monument. histor.
 fasc. III. p 211.

o) Chemnitz im L. Gr. Nicol. des I. und des II.
 ad a. 1282, Sept. 18, und 1319, April 5. aus
 Orig. Urk.

p) Ebendaselbst im L. Gr. Helm. II. ad a. 1275,
 Jun. 2; 1277, April 10; 1279, Jun. 10. und
 1280, April 9. aus brieflichen, auscultirten und

1282 Lande Wittenburg eine abgesonderte Regierung und bewies sich besonders gegen das Kloster Zarrentin sehr wohlthätig g).

1275
Werle,

Nicolas von Werle hatte immittelst auch (nach Oct. 1) die Welt verlassen; wenigstens befanden sich seine, mit einer Gräfin von Anhalt erzeugten Söhne Heinrich und Johann, (auch Henning, quasi Iohanniculus genannt) die schon lange (seit 1244) an seinen Geschäften Theil genommen hatten, bald hernach (Jun.

1277 29) in dem alleinigen Besitz der Regierung.

Beide regierten anfangs gemeinschaftlich zu Güstrow r): bald aber sah man Hrn. Johann zu Parchim abgesondert regieren; wogegen Güstrow und Waren Hn. Heinrich und dessen Söhnen allein gehörten s). Ein dritter Bruder Bernhard, der bei des Vaters Le-

1282

ben

2 Drigg. Urth. Dipl. Mspr. de a. 1283, Mart. 2. Chronic. Lubecens. beim Gerdes ad a. 1304.

g) Schröders Papist. Mecklenb. ad a. 1281, S. 2982. Geheimniß im L. Nicol. I. z. S. ad a. 1282, 1284, ff. aus Drigg. Urth.

r) Diplomatar. Dober. ad a. 1244, p. 1486, Kirchberg cap. 170, p. 825. Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1275, Octob. 1, S. 744. Dipl. Mspr. de a. 1277, Jun. 29.

s) Diplomatar. Dober. ad a. 1282, p. 1528. Schröders Pap. Mecklenb. ad a. 1282, S. 762, 770.

ben verschiedentlich an Regierungsgeschäften Theil nahm, scheint mit einzelnen Gütern abgefunden zu seyn und starb (1286) unbeerbt e).

Nun traf die Sichel des Todes auch den und Rostock.
 einzigen, von Heinrich Borwins des II. Söhnen, noch übrigen Borwin den III. Noch mit seiner Einwilligung ertheilte sein Sohn Waldemar (Dec. 2) den Salzwerks-Interessenten des Sülzer Moors verschiedene Privilegien. Als aber von ebendenselben die Stadt Rostock, beim Ankauf des Schlosses Hundesburg (Dec. 21) die Versicherung erhielt, daß 1277
 auf eine Wendische Meile von beiden Seiten der Warnow, bis an die See bei Warnemünde, keine Befestigung angelegt werden sollte, geschah des alten Borwins nicht weiter Erwähnung u). Seine Gemahlin Sophia, K. Abels von Dänemark Tochter, war schon vor 1278

E 3

lan:

e) Buchholz Brandenburg. Geschichte, Anh. zum II. Th. 85. Beilage. Thiele von der Güstrow'schen Domkirche, S. 10, 12. Kirchberg ad a. 1286, cap 170, S. 826. Diejenigen, welche das gewöhnliche Diminutiv Henning (Henneke, Henneking) nicht von dem Namen Johann zu unterscheiden gewußt haben, setzen noch einen vierten Sohn dieses Namens hinzu.

u) Dipl. Mspt. de a. 1277. Abhandlung vom Ursprung der Stadt Rostock Gerechtfame, 7 Beil. Rostocker Anzeigen, 1752, S. 125; 1753, S. 41.

langer Zeit (1268) unter die abgeschiedenen gezählt, und seine andern Söhne Heinrich und Erich waren ihrem Vater vermuthlich auch in die Ewigkeit vorangegangen w). Waldemar selbst überlebte den alten Borwin nur wenige Jahre und hinterlies (nach Dec.

1281

1282

1283

Landfriede. An der Hülfsvorbindung, welche H. Otto von Lüneburg, H. Bogislaw von Stettin, F. Wikslaw von Rügen und Graf Bernhard von Danneberg, vermuthlich bei Gelegenheit des damaligen Krieges zwischen Pommern und Brandenburg, (Jul. 6) wider jedermann, nur mit Ausnahme des Bischofs von Verden, der Herzöge von Braunschweig und des Gr. Gerhards von Holstein, mit einander eingingen, nahmen die beiden regierenden Herren von Werle, die

w) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1268, p. 1511. Kirchberg cap. 180

x) Chemnitz im L. Herrn Waldem. ad a. 1281, nach einer auscultirt. Urk. Kirchberg ad a. 1282, cap. 181, Diplom. Johannis, Nicolai & Borwini domicellorum de Rotzstoc, & Agneris eiusdem civitatis domine, predicatorum domicellorum matris, d. a. 1283, April 9, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin, Mspt.

die beiden jungen Herren von Mecklenburg und die drei Klostochschen Prinzen, nebst den Grafen Helmold und Nicolas von Schwerin, gleichen Antheil; Sie bestärkten diese Vereinbarung mit der eidlichen Versicherung eines zehnjährigen allgemeinen Landfriedens y). Die Herren von Werle leisteten darauf den Pommerschen Herzogen so wirksamen Beistand gegen die Markgrafen, daß ihnen zur Entschädigung das Land Stavenhagen demnächst unterpfändlich überlassen ward z).

Johann von Werle genos die Früchte dieser Verbindung nicht lange: sechs unversorgte Söhne, Nicolas, Johann, Günther, Heinrich, Bernhard und noch ein jüngerer Johann (Henning), die er mit Sophia, einer Tochter des Hrn. Günthers von Lindow und Grafen von Ruppin, erzeugt hatte, überlebten ihn. In ihrer aller Namen ward zwar nicht nur (Jun. 22) die Regierung des Parchimschen Antheils angetreten a), sondern auch mit

WerleParchimsche Regierung,

1284

§ 4

ih:

y) Chemnitz im l. Hn. Henr. IV. 3. M. ad a. 1283, a. d. Orig. Urk.

z) Gadebusch Grundris der pommerschen Geschichte, S. 46, S. 104.

a) Kirchberg cap. 171, ad a. 1283. Buchholz Brandenburg. Geschichte, II. Th. S. 334. Dipl. Mspt. de a. 1284, Jun. 22.

1286

ihrem Oheim Heinrich die bisherige wechselseitige Theilnehmung an manchen Regierungs-Geschäften beider Linien fortgesetzt b). Allein Nicolas führte, als der älteste, vorzüglich die Direction der Geschäfte; die beiden älteren seiner Brüder nahmen einen entfernteren Antheil daran; selbst die Mutter zeichnete sich noch fast, so lange sie lebte († vor 1308, Oct. 21) durch mittelbare und unmittelbare Wohlthätigkeit gegen die Geislichkeit aus c). Bernhard und Heinrich haben unbemerkt ihr Leben in dem Dominikanerkloster zu Köbel beschossen, und der jüngere Johann verschwindet nach der Parchimschen Huldigung gänzlich d).

Schulden.

Eine so zahlreiche Nachkommenschaft, wovon doch ein jeder Antheil an den Einkünften eines ohnehin schon so sehr zertheilten Landes haben wolte, musste die fürstliche Familie nothwendig in Schulden vertiefen. Hievon übernahmen

b) Rostocker Anzeigen 1752, S. 137. Schröders Papist. Mecklenburg ad a. 1286, S. 789.

c) Diploma *Msp.* de a. 1287, Jun. 30. Schröders P. W. ad a. 1285, S. 786; ad a. 1298, 1300, Jul. 6. 1308, S. 2985, 2987, 1246, 903. *Diplomatar. Doberan.* ad a. 1294, 1298, p. 1547, 1560.

d) Kirchberg weis daher (cap. 171) auch nur von fünf Brüdern.

nahmen die Lehnsleute in den Landen Köbel, Malchow und Wendten die Bezahlung des dritten Theils mit 2000 Mk. zur Belohnung für diese Hülfe, versicherte ihnen Nicolas in seinem und seiner Brüder Namen, mit Einwilligung seiner Mutter und seines Oheims, zu Spreng nicht allein den ungestörten Genus aller Freiheiten, die ihre Vorfahren seit der neuen Bevölkerung (*a nouella plantatione*) von seinem Vater und Großvater erhalten und bis hieher besessen hatten, sondern er vermehrte diese Bestätigung auch mit beträchtlichen neuen Vorzügen, insonderheit mit der Befreiung ihrer Güter und ihrer Banern von Beitreibung einiger Beden, doch unter der, von ihnen freiwillig angenommenen Bedingung, bei der Vermählung ihres Herrn und seiner Söhne, oder bei deren Gelangung zur Ritterwürde, nach dem Beschluß solcher Feierlichkeiten, von jeder Hufe, die sie nicht in eigenem Gebrauch hätten, (*cultura eorum excepta*) wie auch zu den Vermählungen der fürstlichen Töchter, einen Beitrag entrichten zu wollen. Zugleich wurden die, bisher in den Städten Köbel und Malchow und in dem Schlosse Wendten gehaltenen Landgerichte, mit Beibehaltung ihrer übrigen Einrichtung, auf die Dörfer Pri-

1285

born, AltenMalchow und Zepkow verlegt e).

Todesfälle
zu Rakeburg
1283

und Kostock.

1284

Zu Rakeburg war unterdessen (Jan. 16) der Bischof Ulrich gestorben, nachdem er sich noch vorher (Jun. 29) mit seinem Kapittel, wegen der Gerichtsbarkeit und der Steuern im Lande Boitin, vereinbart hatte. Sein Nachfolger hies Konrad f). Auch zu Kostock erschienen seit dem zehnjährigen Landfrieden die jungen Herren Johann und Borwin nicht weiter auf dem Schauplatz; seitdem führte (Jun. 11) Hr. Heinrich von Werle die Vormundschaft über den einzigen noch übrigen Prinzen Nicolas und residirte deshalb gewöhnlich zu Kostock g).

Schwerin=
Her.Hoheits=
Vergleich.

Zwischen den Grafen und Bischöfen zu Schwerin waren, wegen der Grenze, der Zehnten und der beiderseitigen Hoheitsrechte, manche verdriesliche Collisionen entstanden; darüber verglich sich (Dec. 6) Gr. Helmold mit dem Bischofe Hermann, versicherte ihm für eine

e) Feststehender Grund der Ritterschaftlichen Steuerfreiheit, Beil. IV. b.

f) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1282, p. 2202. Schröders wism. Erstlinge, S 119, 125.

g) S. z. B. *Diplomatar. Mecl.* ad a. 1285, p. 948. *Kostock. Anz. und Nachr.* 1752, S. 137, 145.

eine Summe von 1250 Mark gewöhnlicher Münze (pro redimenda vexa), bei Zurückgabe des vierten Theils der Zehnten im Lande Zellesen, über die Schelfe und einen Theil der Stadt Schwerin, auch über die in der Nähe der Stadt liegenden DotalGüter des Stifts dieselbige LandesHohheit, die der Bischof über das Land Bügow besas, und erhielt dagegen einen andern Theil der Stadt, die entfernteren Stiftsgüter in der Grafschaft, auch den Ueberrest der Zehnten in seinem Antheil des Landes Zellesen, mit den halben Zehnten des Landes Schwerin, die seit dem Tode des blinden Gr. Gunzelins eröffnet waren, von dem Stifte zu lehn h). Hiedurch ward die Freundschaft zwischen beiden Herren so fest geknüpft, daß, wie Graf Helmold hernach seinem vormaligen Schwager (sororio) dem H. Albrecht von Sachsen wider jeden, ausser dem Markgr. Otto von Brandenburg, dem Bischof von Schwerin, den Herren von Mecklenburg und seinem Bruder Nicolas, für 800 Mk. seine Hülfe versprach, er sich dabei ausdrücklich vorbehielt, dem Bischofe, falls der unterdessen bekriegt werden

1286

h) Ehemaliges Verhältnis zwischen dem Herzogth. Mecklenb. und dem Bisth. Schwerin VI. Theil.

werden sollte, mit Verlassung der herzoglichen Dienste, sogleich zu Hülfe zu eilen i).

1282

Mecklen-
burgische

1283

Hausstreitig-
keiten.

1284

1285

Im Mecklenburgischen waren zwar schon lange die öffentlichen Geschäfte in der jungen Herren Namen verwaltet, aber nicht anders, als in Gemeinschaft und unter den mitwirkenden Einflüssen der Mutter, doch bald ohne weitere, als nur blos noch bezeugende Theilnehmung der beiden geistlichen Vormünder k). Vielleicht, um sich für diese Ausschließung zu rächen, unternahm Hr. Johann von Gadebusch, in Verbindung mit den Markgrafen von Brandenburg, den Herzogen von Sachsen, dem H. Otto von Lüneburg und den Grafen von Holstein, eine schreckliche Verheerung des Klügerwaldes, wobei gleichwohl Greismühlen nicht erobert werden konnte. Auf dem Rückzuge von da wurde er mit seinen Hülfs- truppen von den Mecklenburgern eingeholet und (Jun. 25) in einer blutigen Schlacht bei dem Dorfe Grambow, mit empfindlichen Verlust in die Flucht geschlagen l). Hiedurch scheint die

i) Ehemalig im L. Gr. Helm. II. ad a. 1286, n. d. Orig. Urk.

k) Schröders P. M. ad a. 1282, 1283, S. 766, 771. Diplom. Dober. ad a. 1284, p. 1530.

l) Chronic. Lubec. beim Gerdes II. ad a. 1285. Kirch=

die Ruhe und das gute Vernehmen in dem Mecklenburgischen Hause wiederhergestellt zu seyn m). Die Ausföhnung ward bald darauf (May 15) durch einen neuen zehnjährigen Landfrieden zwischen Hrn. Heinrich und Johann von Mecklenburg, dem Bischof Hermann von Schwerin, dem F. Wiklav von Rügen, den Grafen Helmold und Nicolas von Schwerin, Hrn. Johann von Gadebusch, und Hrn. Nicolas von Werle aufs neue befestiget: sämtliche Interessenten versprachen einander ewige Freundschaft und nachdrücklichen Beistand gegen alle Feinde, auch eine gütliche Hinlegung ihrer Streitigkeiten unter einander; jedem ward freigestellet, seine Freunde, wenn sie zuvor diesen Landfrieden beschworen haben würden, in das Bündnis aufzunehmen, auch so lange keiner der Bundesverwandten Krieg zu befürchten hätte, jedem, der auch nicht mit zum Bunde gehörte, doch dem allgemeinen Landfrieden unbeschadet, Beistand zu leisten n). Seit dies

1286

1287

Neuer Lande-
friede.

fer

Rirchberg cap. 135, jedoch unrichtig ad a. 1292; in welchem es keiner Vormundschaft über die beiden Prinzen mehr bedurfte.

m) Schröders P. W. ad a. 1286, Oct. 18. S. 791, welches die letzte vormundschaftliche Urkunde Anastasians ist.

n) Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. 3. W. ad a. 1287, n. d. Orig. Urk.

Ende der
Meckl. Vor-
mundschaft.

ser Zeit enthielt sich Johann von Gadebusch aller weiteren Versuche auf die mecklenburgsche Regentschaft, deren es nun auch um so weniger bedurfte, da die beiden Prinzen bald, ohne alle mütterliche Aufsicht, das Heft der Regierung allein zu übernehmen im Stande waren. Der Domprobst Nicolas hatte sich immittelsst mit einer Pfarre in Wismar zur Ruhe begeben und verliert sich hiemit bald (1289) aus der Geschichte. Nach seinem Abgange scheint ihm sein Bruder Hermann in der Domprobstei zu Schwerin (bis 1313) gefolgt zu seyn o)

o) Schröders P. M. ad a. 1289, S. 797.
Dipl. Mspt. de a. 1313, Apr. 9.

Dritter Abschnitt,

(1287 bis 1301, Aug. 1.)

A) Mecklenburgische Linie:

1) Heinrichs des I. († nach 1301, Oct. 5)
Söhne,

Henrich der II. und) zu Wismar.
Johann der III. † 1289)

2) Johann der II. zu Gadebusch, † 1299.

B) Werlische Linie:

1) Heinrich zu Güstrow † 1291, Oct. 8.
dessen Söhne

Heinrich der II. und Nicolas † 1292.

2) zu Parchim, Johanns des I. Söhne
Nicolas der IV. Johann der II. und
Günther.

C) Rostockische Linie:

Nicolas das Kind, bis 1301, Aug. 1.

Grafen zu Schwerin.

- 1) Helmold, stirbt 1299; dessen Söhne
Nicolas der II. und Heinrich der III.
- 2) Zu Schwerin, Gunzelins des IV. Söhne.
Gunzelin der V. und Heinrich der IV.
- 3) Nicolas der I. zu Wittenburg.

Bischöfe.

Zu Schwerin:

Zu Ratzeburg:

Hermann † 1292 nach
ihm

Konrad † 1291, darauf
Hermann von Blücher.

Gottfried von Bülow.

Der

1288

Der kurz vorher geschlossene Landfriede ward von sämmtlichen Wendischen Herren und ihren Städten, zum Besten der Stadt Lübeck, gegen die Strassenräuber erweitert. Hiedurch wurden sie in die Fehde der Lübecker mit dem

Rakeburgische Fehde.

Vormunde der jungen niedersächsischen Herzoge, dem H. Albrecht von Obersachsen, verwickelt, der die Räuber öffentlich schützte. Sie zogen, nebst den Hülfsvölkern der Städte Rostock und Wismar, den Lübeckern zu Hülfe ins Lauenburgische, baueten die Steinburg und belagerten Rakeburg. Allein der herzogliche Statthalter in dem Nordalbingischen Theile des Landes, Hermann von Rieben, leistete ihnen tapfern Widerstand und vereitelte die Belagerung. Der H. Otto von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen Nicolas von Schwerin, Adolf und Gerhard von Holstein vermittelten endlich (Jan. 20) zu Duzow einen Frieden

1290

zwischen Hrn. Heinrich von Werle, Gr. Helmold von Schwerin, Hrn. Johann von Gadebusch, Heinrich von Mecklenburg, Gr. Bernhard und Nicolas von Danneberg und der Stadt Lübeck auf einer, und den herzoglich-Sächsischen Bevollmächtigten auf der andern Seite: die Raubschlösser Wehningen, Warlow,

1291

Friede zu Duzow.

lorz, Klokesdorf, Karlow, Mustin, Duzow, Schlawestorf, Burchardstorf, Linow und Nonnendorf wurden zwar abgebrochen, aber allmählig wieder aufgebauet a). Wegen des, bei der Rakeburgischen Belagerung, den dortigen Domherren von der Stadt Lübeck zugefügten Schadens, ward hernach (Apr. 24.) von den Bischöfen Burchard von Lübeck und Hermann (Blücher) von Rakeburg, Bisch. Konrads Nachfolger (seit 1291) eine scheidrichterliche Auskunft getroffen b).

1292
Todesfälle
in Rakeburg

Johann der III. von Mecklenburg nahm und Mecklenburg keinen Theil mehr an dem Duhower Landfrieden: er hatte das Unglück gehabt, auf einer Lustfahrt in dem wismarschen Hafen bei Poel mit seinem ganzen Hoffstaat zu ertrinken, nachdem er kurz vorher (Nov. 3) zu Sternberg mit F. Wiklavs des III. von Rügen schönen Tochter Helena Beilager gehalten hatte. Die

1289

eine

a) *Chronic. Lubec.* beim Gerdes ad a. 1288, 1290, 1291. *Bangert Orig. Lubecens. in Westphalen monument.* T. I. p. 1317. *Beckers Gesch. der St. Lübeck* I. Th. S. 228-230.

b) *Diplomatar. Raceb.* ad a. 1291, 1292, p. 2213, 2221.

einzigste Frucht dieser Ehe, Luthgard (geb. 1290) ward von ihrem Vaterbruder Heinrich dem jüngern mit einem Antheil der Insel Poel abgefunden und erst an den Gr. Gerhard von der Hone, hernach an Gr. Adolf den VI. von Holstein († 1317) und zuletzt an Gr. Günthern den III. von Lindow († 1340) vermählt. Sie überlebte alle drei Gemahle († 1352 c).

Kostockische
Regierung.

Die Regierung des Landes Kostock ward ikt (seit 1286) zwar in des jungen Nicolas Namen, jedoch nicht anders, als mit Zuziehung seiner Mutter und unter der Vormundschaft Heinrichs von Werle, geführt d), der noch lange seine Residenz zu Kostock behielt. Unter dessen vormundschaflicher Regierung erschien zu-

1287

c) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1289, 1298. Er ward zu Wismar im Minoritenkloster begraben. (Kirchberg cap. 133, ad a. 1289, S. 781. Chronic. Slavor. Lindenbrog. ad a. 1317, p. m. 207. Hrn. Heinrichs zu Mecklenburg Verkaufsbrieff über das Land Poel, „*accedente consensu voluntario seu beneplacito nostre predilecte fratrueclis domine Ludhardis*, mit deren Siegel „*in signum sui voluntarii consensus &c.*“ besiegelt, d. a. 1318, Nov. 8. (Dipl. Mspr. aus dem herzogl. Archiv) Buchholz brandenb. Geschich. II. Th. S. 500.

d) Kostock. Anzeigen 1752, S. 145. Schröders Pap. Meckl. ad a. 1286, S. 787.

erst Gndien als eine Stadt und erhielt von ihm (Jun. 15) die Bestätigung ihrer Privilegien mit dem Gebrauch des rostockischen Rechts e).

1290

In dem damaligen Kriege zwischen Dänemark und Norwegen bemühte sich der dänische König Erich der V. um den Beistand der wendischen Herren: Heinrich und Nicolas von Werle und Nicolas von Rostock versprachen ihm doch nur, seinen Feinden in zwei Jahren keinen Beistand zu leisten, noch den Durchzug durch ihr Land zu gestatten, und ihren eignen Unterthanen nicht zu wehren, dem Könige zu dienen: dafür gelobte der König, (Jul. 22) dem ersteren 1000, und jedem der andern beiden 500 Mk. Silber zu zahlen, auch alle seine künftige Streitigkeiten mit ihnen einer gültlichen oder schiedsrichterlichen Auskunft zu überlassen f).

Verbindung
mit Dänemark.

Heinrich von Werle hatte von seiner Gemahlin Richenza, K. Magnus des I. von

Werlischer
Watermord;

F 2

Schwe

e) Ebenderselbe ad a. 1275, S. 744. *Diplomatar. Dober.* ad a. 1289, p. 1539. *Westphalen monument.* T. IV. Tab 20. fig. I. *Dipl Mspt.* d. a. 1290. lun. 15.

f) Chemnitz im F. Hrn. Henr. III. z. W. ad a. 1290, n. d. Orig. Urk.

1291

Schweden Tochter, († vor 1282) g), ausser einer Tochter Rixa, die (seit 1284) an H. Ulbrecht den feisten von Braunschweig vermählt war h), und ihn zum Stammvater des ganzen BraunschweigLüneburgischen Hauses gemacht hat, nur noch zwei Söhne, Henrich und Nicolas, die schon lange (seit 1282) die Last der Regierung mit ihrem Vater getheilt hatten. Diese liessen sich das Misvergnügen über ihres Vaters zweite Heirath mit H. Johannis von Lüneburg Tochter Mechtild, so weit hinreissen, daß sie sogar ihm (Oct. 8) auf der Jagd das Leben nahmen i).

1292
Successions-
streit.

Nach einer so unnatürlichen That hielt Nicolas der IV. seine Bettern nicht mehr für fähig, mit ihren von des Vaters Blute triefenden Händen das Ruder der Regierung zu ergreifen. Sogleich nach der Ermordung desselben nahm er für sich und seine sämmtlichen Brü-

g) Schröders P. M. ad a. 1282, S. 770.

h) Hrn. Henrichs zu Werle Entschädigungsversicherung an die Grafen Helmold und Nicolas von Schwerin, wegen ihrer Bürgschaft für die Zahlung des Brautschazes dieser seiner Tochter, beim Chementz in dessen Leben, ad a. 1284, Jan. 10. n. d. Orig. Urfund.

i) Schröders P. M. ad a. 1282, S. 762, 770. Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1291. Kirchberg cap. 172.

Brüder von der alleinigen Regierung des Landes Güstrow, wahrscheinlich auch von der Kostockischen Vormundschaft, Besitz und machte in allen besten Plätzen die Anstalt, daß die beiden Vaternörder nicht herein gelassen wurden. Umsonst suchte der ältere von diesen, sich der Städte Schwaan, Güstrow und Waren zu bemächtigern; ohne Widerspruch nahm hingegen Nicolas der IV. an allen diesen Orten die Huldigung ein. Nur allein zu Penzlin glückte es Heinrich dem II. sich festzusetzen k).

Die beiden Vertriebenen wandten sich, vielleicht mit Entschuldigungen und Versprechungen, an Hrn. Heinrich von Mecklenburg, der auch seiner Seits nicht abgeneigt schien, von dem werlischen Erbfolgstreit für sich Vortheil zu ziehen. Auf einer Zusammenkunft, welche, (Aug. 19) bei Errichtung eines neuen zehnjährigen Landfriedens, zu Freienstein gehalten ward, beredete er die Markgrafen Otto, Konrad, Johann, Albrecht und Otto von Brandenburg, den Bischof von Schwerin, den F. Wislaw von Rügen, die Grafen Hel-

Landfriede zu
Freienstein.

F 3

mold

k) Frank's altes und neues Mecklenburg, V. Buch, S. 130. Diplom. Dober. ad a. 1292, p. 1543. Kirchberg, cap. 172.

mold und Nicolas von Schwerin und Hr. Johann von Gadebusch, zur Wiedereinführung des vertriebenen Klaus von Wenden in seine Erblände, sich mit einander zu verbinden 1). Ohne Mühe ward nun Schwaan und Lage von den Mecklenburgern erobert, auch bei letzterem Orte eine wohlbesetzte Festung angelegt und Kronskamp genannt. Wiklav von Rügen nahm unterdessen in dem Lande des minderächtigen Herrn von Kostock Gnoien im Besiz. Nielaus der Vaternörder aber sollte von allen diesen Vortheilen keine Früchte einernten, Unseegen und Rache verfolgten ihn und ein frühzeitiger Tod riß ihn (nach Jan. 13) aus dieser Welt.

1293.

Nun boten F. Wiklav und Heinrichs von Wenden Schwiegervater, der H. Bogislav von Stettin, die Hände zum Frieden. Sie veranstalteten eine Zusammenkunft in Kostock: Heinrich bestand auf die Zurückgabe seiner väterlichen Landesportion, Waren, Malchin und

1) Eben diese Versicherung ward hernach (Sept. 15.) von F. Wiklav von Rügen, den Herren von Mecklenburg und den Grafen von Schwerin gegen Nielaus von Wenden unmittelbar wiederholt. (Chemnitz im 2. Hrn. Nicol. VII. 3. B. ad 2. 1292, Aug. 19. u. Sept. 15, aus den Drigg. Urff.)

und Teterow; aber die Tractaten zerschlugen sich. Um einen heftigern Ausbruch zu verhüten, hielten die Rostocker ihre Thore verschlossen, allein Nicolas entkam aus dem Mühlenthore und durch Umwege, ohne von den mecklenburgischen Postirungen bemerkt zu werden, erreichte er Güstrow. Hier kamen ihm bald die Mecklenburger nach und verheerten die Gegend; Auch der friedfertigerere Wislaw fand sich, zur Fortsetzung der Unterhandlungen, in Güstrow ein, allein Nicolas lies ihn aufheben und mit sich nach Parchim führen m).

Auch hieher folgte ihm, unter der mecklenburgischen Fahne, die Flamme der Verwüstung nach. Nicolas, allein zum Widerstande zu schwach, verband sich mit dem tapfern Hermann Kieben; durch dessen Beistand erfocht er zwischen Parchim und Grabow einen entscheidenden Sieg und Heinrich von Mecklenburg büßte 300. Ritter dabei ein. Wislaw, der nun unmittelbar an dem Schauspiel nicht weiter Theil nehmen konnte

Schlacht bei
Parchim.

F 4

te,

m) Kirchberg, cap. 172. Derjenige Hr. Nicolas von Werle, dessen Vermittelung sich F. Wislaw von Rügen (1293, Jan. 13.) bediente, konnte, nach damaliger Lage der Sachen, Nicolas der IV. nicht seyn. (Gerdes Sammlungen ic. VIII. Et. S. 697.)

te, fuhr doch in seiner Gefangenschaft fort, an dem Frieden zu arbeiten: wenigstens bewürkte er sich und den gefangenen Rittern die Freiheit, als er sich entschlos, Gnoien wieder an Hrn. Nicolas von Rostock abzutreten. Die Mecklenburger waren durch die erlittene Niederlage so entkräftet, daß es Hrn. Nicolas von Werle nun leicht ward, Lage mit der angelegten Bestung und, durch Hülfe der Fahrzeuge, welche ihm die Stadt Rostock auf der Warnow zuschickte, (Sept. 8) auch Schwaan wieder zu erobern. Zwar gelang es dem Herrn von Mecklenburg, durch Zuschub einiger Eingefessenen des Landes Waren, die es mit Heinrich von Werle hielten, die Stadt Waren zu überrumpeln und eine wohlbewasnete Besatzung hinein zu legen. Allein Nicolas lies zu Plau und Röbel eine Menge Fahrzeuge ausrüsten, belagerte den Ort zu Wasser und Lande, und durch ein heimliches Verständnis mit den Bürgern gieng die Stadt (Sept. 22) ohne Blutvergiessen wieder an ihn über. Die vielen hier gefangenen mecklenburgischen Ritter, nebst ihren Hauptleuten Friederich von Hasenkopp und Konrad von Kremmin, wurden Hermann von Nieben zum Lohn seiner Dienste

ste überlassen, und für das ansehnliche Lösegeld derselben brachte Nicolas einen Theil des Landes Platt wieder an sich, welches dem von Rieben einstweilen verpfändet gewesen war n).

Ein so überwiegend guter Fortgang auf Seiten der gerechten Sache beförderte binnen kurzem die völlige Wiederherstellung des Friedens, welchen der Herzog (Barnim der II.) von Stettin auf einer Tagesfahrt im Stargardischen mit Hrn. Heinrich von Mecklenburg und dem Junker Heinrich von Wenden vermittelte. Nicolas wurde mit dem Hause Mecklenburg vollkommen wieder ausgesöhnt und Junker Heinrich begnügte sich mit dem Besitz von Penzlin o). Nicolas beherrschte seitdem nicht allein die gesammten übrigen werlischen Staaten, sondern er setzte auch die vormundschaftliche Regierung des Landes Rostock noch eine zeitlang fort p). Statt des Antheils, welcher seinem Pupillen und der Stadt Rostock von

Mecklenburg
Berlischer
Friede.

F 5

dem

n) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1291. Kirchberg cap. 173. Der Rest des Pfandschillings ward (1298) mit 900 M. gewöhnlicher Münze abgetragen. (Diplomat. Dober. ad a. 1298, p. 1560.)

o) Kirchberg a. a. O. S. 831, 832, cap. 175.

p) Diplomat. Dober. ad a. 1293, p. 1544-1547.

1294

dem Lösegelde der Gefangenen aus dem werlischen ErbfolgsKriege, im Verhältnis mit ihrer geleisteten Hülfe, gebührte, überlies er Hrn. Nicolas von Kostock, bei dessen inmittelst vermuthlich erreichten Volljährigkeit, (Dec. 13) den ganzen werlischen Landstrich zwischen der Warnow und Recknitz bis Güstrow pfandweise q). An seiner werlischen Regierung nahmen unterdessen auch seine beiden älteren Brüder Günther und Johann Antheil r).

Dannebergische
Successionshandlungen.

1291

Die Graffschaft Danneberg war noch unter verschiedene Grafen vertheilt, ohne daß man die Grenzen dieser Abtheilungen anzugeben im Stande ist. Wie es scheint, waren alle diese Herren unbeerbt. Graf Nicolas von Danneberg versicherte daher seinem Oheim (avunculo suo) Graf Helmolden von Schwerin (Dec. 26) das Vorkaufsrecht an seinen ihigen oder künftigen Erbgiitern, namentlich an demjenigen Theil, den er mit seinem verstorbenen Bruder Gr. Adolf dem jüngern zu Dornelitz gemeinschaftlich besessen hatte; was ihm
aber

q) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. VII. §. B. ad a. 1292, Dec. 13. n. d. Orig. Urk.

r) Dipl. Mspt. de a. 1287. Diplomat. Dob. ad a. 1298. p. 1559. Schröders P. M. ad a. 1292, 1298, p. 819, 2987. Frank's A. und N. M. V. B. S. 130.

aber von seines noch lebenden Bruders Bernhards Landes-Antheile igt oder künftig gebühren mögte, überlies er ihm sogleich zur freien Disposition, mit dem Erbieten, ihm solches auf Erfodern vor den Lehnherren aufzulassen f). Worin der letztere Antheil bestanden habe, ist eben so ungewis, als ob es zum Verkauf des ersteren gekommen sey. Grabow hingegen besand sich nun wieder in den Händen des Markgrafen Otto von Brandenburg, welcher der Stadt alle, von den dannebergischen Grafen ihr verliehenen Gerechtsame und Güter bestätigte r).

1293

Zu Schwerin war inmittelst der Bischof Hermann gestorben; er hinterlies den Ruhm, daß er sich den verwaiseten und getheilten Zustand der wendischen Lande sehr geschickt zur Erweiterung der Grenzen seines Stifts zu bedienen gemußt habe. Zu dessen Bertheidigung hatte er auch Büßow und Warin besfestigen lassen. Sein Nachfolger Gottfried von Büßow,

1292

Schwerin

f) Dipl. Mspt. de a. 1291, a. d. herzogl. Archiv.

g) Westphalen specim. docum. Mecl. p. 105. S. indessen Dipl. Friederici Comit. de Danneberg, d. d. Grabow 1285, in Diplomatar. Meclenb. l. c. p. 1258, Sect. III, n. 4.

1293
 Triebseische
 Lehns-Huldigung.

Bülow, vormals (1286) Pfarrer zu Gadebusch, hatte schon als Bischof (Aug. 19) an dem Freiensteinschen Landfrieden Theil genommen u). Unter ihm ward (Jan. 13) die hievorige Schenkung der Herzöge Johann und Albert von Sachsen (1261), als damaliger unstreitiger Oberherren des Landes Triebsees, vom F. Wiklav von Rügen selbst als rechtmäßig anerkannt; er nahm nun dieses Land für sich und seine Nachkommen von der Kirche zu Schwerin zum Lehn, erklärte sie in Ansehung desselben für seine unmittelbare Obrigkeit und versicherte ihr, mit Einwilligung seiner Landstände, auf den Fall des unbeerbten Abgangs seiner männlichen Nachkommenschaft, den Heimfall seines ganzen Gebiets diesseits der See v).

1295
 Brandenburgische
 Schwedische Allianz.

In den damaligen Uneinigkeiten zwischen Brandenburg und Polen versicherten die Markgrafen Otto und Albrecht sich der Dienste des Grafen Helmold von Schwerin, sowohl für seine Person, als mit seinen Schlössern und mit

100

u) Kirchberg cap. 133, S. 778. Pfeffingers braunsch. Lüneb. Hist. II. Th. S. 193. Schröders P. M. ad a. 1286, S. 791.

v) Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 696. Schröders P. M. S. 2975.

100 geharnischten Reutern, gegen eine Summe von 900 Mk. Silbers; zu deren Sicherheit wurden ihm die Häuser und Städte Lenzen und Weseberg, so wie Markgraf Otto dieses letztere den wendischen Herren abgenommen hatte, verschrieben auch vorläufig schon, falls die Zahlung ausbleiben sollte, dem Grafen zum rechten Lehn angewiesen w). Weil aber der polnische Krieg nur von kurzer Dauer war, blieb die Erfüllung der an beiden Seiten übernommenen Verbindlichkeiten ausgesetzt, folglich Lenzen und Weseberg in brandenburgischen Händen. An der Regierung der Grafschaft Schwerin fiengen bald hernach (Nov. II),

Regierungs-
Veränderung
in Schwerin.

ausser des Gr. Helmolds Sohne Niclas dem II. auch seines Bruders Günzelins des IV. Söhne, Günzelin der V. und Heinrich an, unmittelbaren Antheil zu nehmen x); und

1298

Graf Helmold lebte nur wenige Jahre hernach

1299

w) Chemnitz im L. Gr. Helm. II. ad a. 1295. n. d. Orig. Urk.

x) Harenberg, monumenta historica, Fasc. III. p. 211. Joh. Lud. Eyßmanns Nachr. v. d. Urspr. Anwachs und Schicksalen des Kl. Medingen (Halle 1772, 4.) I. Th. S. 12. Königs Corp. iur. Feud. Germ. T. II. p. 1547. Verkaufsbrief der Grafen Günzelin und Heinrich Gebrüdere über die Mühle zu Schwerin an das Kloster Reinsfeld, vom 21. Dec. 1298, beim Chemnitz in deren Leben a. d. Orig. Urk.

nach y). Von seiner ersten Gemahlin aus dem Hause Sachsen (verm. 1264) hinterlies er gar keine Erben, von der andern aber, der ungenannten Tochter Graf Adolfs des I. von Danneberg, (verm. 1266) einen Sohn Nicolas den II. z) und von der dritten, H. Erichs von Schleswig Tochter Margaretha, (verm. 1289, lebte noch 1313) gleichfalls einen Sohn, Heinrich den III. Mit der zwoten Gemahlin erwarb er ohne Zweifel die Aussicht auf einen Theil der Graffschaft Danneberg, und mit der dritten eine gegründete Anwartschaft auf ihre Erbgüter in Dännemarc oder deren baare Vergütung aa).

Der

y) *Diplomat. Raceb.* ad. a. 1299, p. 2228, allwo seiner zuletzt gedacht wird.

z) „Nicolaus domicellus de Danneberch notker auunculus“ (*Dipl. Nicolai II, Com. Suer. de a. 1297, in Schröders P. M. S. 839.*)

aa) *Bisch. Konrads von Rokeburg und Bisch. Hermanns von Schwerin* Vollziehung des päpstlichen Auftrags, zur Dispensation in die Heirath des Grafen Helmolds mit der Prinzessin Margaretha von Schleswig d. d. *Vieteläbbe, 27 May 1289; H. Waldemars von Schleswig* Versicherung, dem *Gr. Helmold von Schwerin*, seiner Schwester Erbgüter in Dännemark zu verschaffen, oder statt deren 2000 *Mk.* zu bezahlen, d. d. *30. Dec. 1287; Verzichtleistung der Gräfin Mar-*

Der Kirchenstaat der hiesigen Lande war kurz vorher mit einem neuen Kloster Prediger Ordens zu Wismar vermehrt worden, nachdem dessen Conventualen mit dem Magistrat über ihre öffentlichen Pflichten und Verhältnisse sich vereinbaret hatten a). In der Altstadt Köbel hatte sich auch ein Prediger Ordens Convent eingefunden. Weil aber in der Neustadt Köbel schon ein Jungfern Kloster vom Orden der Büssenden (ordinis penitentium) eingerichtet war, so vermittelte die verwittwete Sophia von Wenden die wahrscheinlichen Störungen, die aus einer so unmittelbaren Nachbarschaft, in den Andachtsübungen zweier Congregationen von so verschiedenem Geschlechte entstanden seyn mogten, mit Genehmhaltung der competirenden Bischöfe und Ordens Obern dahin, daß die frommen Büsserinnen ihre ganze Behausung den Vätern Dominicanern der Altstadt räumten und dagegen nach

1293
Dominicaner
Mönche.

1294

1298

U.

Margaretha von Schwerin und ihres Sohns Gr. Heinrichs auf ihre Erbgüter in Dannemark gegen Auszahlung obiger 2000 Mk. nur mit Vorbehalt ihrer Successionsrechte auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders H. Erichs, vom 14. Aug. 1313, (beim Chennitz im L. Gr. Helm. II. u. H. nr. III. z. S. ad a. 1289, 1287, 1313, aus den Drigg. Urth.)

a) Schröders P. N. ad a. 1293, 1294. S. 824.

Alten Malchow wanderten, woselbst sie von Hrn. Nicolas zu Werle, mit Einwilligung seiner Mutter und des Bischofs zu Schwerin, für jene Aufopferung durch andre geistliche und zeitliche Vortheile entschädiget wurden b).

Zurückkunft
Heinrichs des
Pilgers.

Der ältere Heinrich von Mecklenburg hatte nun schon volle 26 Jahre in der Gefangenschaft zu Kairo schmachten müssen. In seinem Vaterlande hatte man ihn längst für todt gehalten, ob es gleich nicht an Betrügern gefehlt hatte, die sich für ihn ausgaben; und seine Gemahlin Anastasia lebte, seitdem ihr ältester Sohn der Regierung allein vorstand, auf ihrem Leibgeding zu Poel c). Durch den arbeitsamen Fleis eines getreuen Dieners Martin Bleyer, war ihm die Härte seines Zustandes sehr erleichtert, bis es endlich einem menschenfreundlichen Sultan gefiel, den fürstlichen Gefangenen (Dec. 25) aus seinen Fesseln zu entlassen. Unter mancherlei Abentheuern kam er nun über Rom und Magdeburg (Aug. 24) in Mecklenburg an, als eben sein Sohn beschäftigt war, mit Hülfe der Herzoge Johann und Albrecht von NiederSachsen, der
Mark:

b) Ebenderselbe S. 2987, 2985, 845, 846.

c) Ebendaselbst ad a. 1294, 1298, (Jan. 20.) S. 827, 842.

Markgrafen von Brandenburg, der Grafen Nicolas von Wittenburg und Gunzelin von Schwerin, Hrn. Johannis von Gadebusch, der Stadt Lübeck und des Hrn. Gans von Putlist, das Raubschloß Glesin zu zerstören, welches Hermann Nieben an der Elde gebauet hatte. Zur grossen Freude seines Hauses, übernahm er nun, in Gemeinschaft mit seinem Sohne, die Regierung (vor Jan. 13) wieder d), ohne jedoch alle bisherige Unternehmungen der einstweiligen LandesAdministration schlechthin zu genehmigen, welches freilich manchen nicht behagte, die sich der vormundschaftlichen Schwäche zur Erreichung eigennütziger Absichten bedient hatten e).

1299

Insonderheit hatte die Stadt Wismar, während der Abwesenheit ihres ältern Fürsten sich

Wismarsche
Händel

d) Kirchberg cap. 132, 133. Chronie. Lubec. beim Gerdes ad a. 1298. Bangert. Orig. Lubec. p. 1318. Ehemnitz im L. Hrn. Henr. II. z. W. ad a. 1299, Jan. 13. nach Drigg. Urk

e) S. z. B. den thätigen Widerspruch sowohl des ältern als des jüngern Hrn. Heinrichs gegen die, von den beiden geistlichen Vermündern eigennützig (1279) unternommene Veräußerung des Patronats über die wismarsche Schule an den dortigen Magistrat, in Schröders P. W. ad a. 1323, S. 1004, verglichen mit Senkenberg.

Meckl. Gesch. II. Th.

1298

sich, durch den Wachsthum ihrer Handlung und ihrer Reichthümer zu allerlei übermüthigen Herausnehmungen über das fürstliche Ansehen verleiten lassen. Bei der Aufführung einer neuen Ringmauer, wodurch die Grenzen der Stadt willkührlich beengt waren, hatte man das Schlos von der Stadt ganz abgeschnitten, und die Herrschaft hatte deshalb Mecklenburg wieder aufbauen lassen; die von den Fürsten in Schutz genommenen Juden waren ausgetrieben, der fürstliche Vogt gefangen genommen, sogar dem jungen Hrn. Heinrich die Vollziehung seines Beilagers (1292) in der Stadt verwehrt worden u. s. w. Alle diese Animositäten zogen ihr die Ungnade des zurückgekommenen Fürsten zu, der sich deshalb sogar an den apostolischen Stuhl wandte und ein Rescript an die Stadt ausgewürkt hatte. Es kam endlich (März 28) zu einer völligen Auflösung, als die Fürsten der Stadt ihr ganzes dortiges Schlos, mit allen dazu gehörigen Gebäuden für 6000 Mk. Pfennige verkauften. Weil sie aber doch einer Wohnung in Wismar nicht entbehren konnten, verkaufte ihnen die Stadt, zur Aufführung einer andern Residenz, einen

1300
Vergleich.

einen schicklichen Platz innerhalb der Ringmauer mit den darauf haftenden Pflichten des lübischen Rechts. Und damit die Stadt von der Anwesenheit ihrer Landesherren keine lästige Folgen befürchten dürfte, ward nicht allein die Grenze der beiderseitigen Gerichtsbarkeit aufs genaueste bezeichnet, sondern ihr auch eine gemessene Versicherung gegeben, daß weder in noch ausserhalb der Stadt eine Befestigung zu ihrem Nachtheil angelegt werden sollte f).

Unter der vormundschaftlichen Regierung im Lande Rostock hatten sich Sülze und Marlow zu Städten empor geschwungen. Erstere war mit dem lübischen Recht bewidmet, und von den Bürgern befestiget; dagegen versprach ihnen Nicolas, der nun (Febr. 22) in eigenem Namen regierte, nicht allein eine Vereinigung zwischen den Flüssen Reknitz und Trebel zu bewirken, sondern auch den F. Wihlav von Rügen zur Unterhaltung einer sichern Strasse zu Lande zwischen Sülze und Tribsees zu bewegen, und das, bis dahin in dem Städtlein Marlow gehaltene Landding nach Sülz zu verlegen ff).

Das Kind
von Rostock.

1298

G 2

Im

f) Senkenberg, l. c. p. 480. *Chronica Lub.*
a. a. D.

ff) *Diplomatar. Dober.* ad a. 1298, p. 1557.

Dipl. Mspt. d. a. 1298, Febr. 24.

Im übrigen gab er bald durch allerlei unweise Unternehmungen zu erkennen, daß, ob er zwar zu seinen vogtbaren Jahren gekommen war, sein Geist dennoch zu schwach sey, um sich selbst überlassen, ohne Leitung eines Vormunds, sich und sein Land zu regieren. Er lies sich zu gleicher Zeit in zwei Eheveredungen ein, mit einer Gräfin von Lindow, Hn. Nicolas von Werle Mutter Schwester, und mit Marckgr. Albrechts von Brandenburg Tochter Margaretha g), deren Schwester mit Hrn. Heinrich dem jüngern von Mecklenburg vermählt war. Er nahm aber keine von beiden, sondern auf Anrathen seines Vertrauten Johann von Moltke und durch des F. Wiklavs von Rügen Vermittelung, vermählte er sich mit einer Tochter H. Bogislavs des IV. von PommernWolgast. Hiedurch machte er sich die Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Werle zu Feinden. Die Marckgr. Otto (mit dem Pfeile) und Hermann, in Verbindung mit dem H. Otto von PommernStettin, Hn. Nicolas von Werle und Hn. Heinrich von Mecklenburg, brachen (Nov. 30) mit einem

fürch:

g) Gerken fragmenta marchica, IV. Th. S. 11. Buchholz brandenb. Gesch. Anh. zum II. Th. 120. Beil.

fürchterlichen Heere ins Land Rostock und lagerten sich zwischen Gnoien und Sülz. Um während des einfallenden Winters eine Belagerung zu verhüten, gaben sich sowohl die Stadt Rostock, als die Räte ihres Herrn alle ersinnliche Mühe eine Ausöhnung zu stiften. Nach vielen fruchtlosen Verwendungen brachten es endlich die Rostock'schen Abgeordneten, Alberich von Schnackenburg und Konrad von Kenson, dahin, daß die Markgrafen mit ihren Allirten abzogen, nachdem man ihnen von ieder Hufe eine löthige Mark Silbers (5 Mk. Rostocker Pfennige) und von der Hauptstadt noch besonders 5000 Mk fein Silber bewilliget hatte. Ein Theil dieser Brandschätzung ward sofort abgetragen und, weil es der Stadt Rostock an baarem Gelde fehlte, für den Rest hinlängliche Sicherheit bestellt. Die Brandenburger kühlten darauf ihre Rache an dem Fürsten von Rügen. Für die Familie von Moltke, die bisher am Ruder der Regierung des schwachen Fürsten gefessen, hatte der üble Ausgang der pommerschen Verbindung die unangenehme Folge, daß sie sich von den beiden Friedensstiftern gestürzt sehen mußte h).

1299

G 3

Raum

h) Kirchberg cap. 182, 183. Rostocker Anzeig.

1753,

Kaum aber hatte mit dem Abmarsch der Feinde die Strenge des Winters und die Furcht für eine Hungersnoth nachgelassen, als ein Theil des Raths und der Bürgerschaft zu Rostock, mit dem Verfahren ihrer Abgeordneten unzufrieden, den Vergleich widerrief. Mit Hülfe der Familie von Moltke wurden nun die Friedensstifter eingesperrt und ihre Angehörigen verjagt; hiedurch kamen die von Moltke wieder in die Höhe. Vermuthlich, um den unausbleiblichen Folgen iener Unbeständigkeit auszuweichen, verwickelten sie ihren Herrn und dessen Land noch in ein tieferes Labyrinth, indem sie ihm riethen, die Stadt und sein ganzes Land dem Schutze des Königs von Dänemark zu unterwerfen und von ihm zu Lehn zu nehmen i).

1300

Heimfall von
Gadebusch.

Johann von Gadebusch lebte immittelst, mit seinem kleinen Rändchen zufrieden, in ununterbrochener Ruhe. Seitdem er (nach 1283) den geistlichen Stand verlassen hatte, war er mit einer Gräfin von Ravensberg vermählt;
von

1753, S. 10. Entschädigung des Klosters Doberan für den, bei diesem Kriege, durch Hrn. Nicolas von Werle erlittenen Schaden, in *Diplomat. Dober.* ad a. 1300, p. 1565.

i) *Chronic. Lubec.* beim Gerdes ad a. 1300, S. 35, 36. *Kirchberg a. a. D. S.* 840.

von selbiger hinterlies er (nach 1298, Dec. 21) eine einzige Tochter, Elisabeth, die Heinrich der jüngere von Mecklenburg in der Folge an einen Grafen von Hadmersleben verheirathete und wegen des Landes Gadebusch, welches er selbst in Besitz nahm, mit Gelde abfand k). Noch als Wittwe zog sie lange hernach (1353, Aug. 2) ihre Hebungen aus ihren väterlichen Gütern, und erst nach ihrem Tode fielen selbige wieder an das Haus Mecklenburg zurück l).

1299

Heinrich der jüngere von Mecklenburg war (seit 1292, Apr. 14) mit Markgr. Albrechts

Stargardische Eventual-Succession.

G 4

von

k) *Diplomat. Raceburg. ad a. 1289, p. 2212. Schröders P. M. ad a. 1282, 1289, S. 771, 796, 1004. Chemnitz im L. Gr. Bunzel VI. 3. S. ad a. 1298, Dec. 21. aus einer Orig. Urk. Kirchberg S. 768, 781, ad a. 1299. Bestätigung der H. Hrn. Heinrich, Vater und Sohn, über alle Güter des Klosters Rehna im Lande Gadebusch vom 14. Sept. 1300, beim Chemnitz in deren Leben, aus der Orig. Urk.*

- l) *H. Albrechts zu Mecklenburg Vermächtnis jährlicher Hebungen aus dem Dorfe Roduchelstorf, „quos Religiosa domicella Elizabeth filia nobilis domini de Godebuz - - nomine dotalitii hactenus possedit - - & adhuc actum nescitur possidere, qui ipso iure post eius obitum ad nos - - devoluerentur.“ (Dipl. Mspt. d. a. 1353, Aug. 2. aus dem herzogl. Archiv.*

- von Brandenburg Tochter Beatrix vermählt m). Weil dieser, auffer der noch unverheiratheten Prinzessin Margaretha, keine Erben hatte, so scheint er seinem Schwiegersohne die künftige Erbfolge in dem, zu Brandenburg gehörigen Lande Stargard, gegen eine baare Herausgabe von 3000 Mk. Silbers n), statt des Brautschatzes, angerechnet zu haben. An den letzten Unternehmungen des Markgrafen in diesem Lande, namentlich an der Stiftung der JohanniterCommende zu Nenterow und an der Bewiedemung des Klosters Himmelpfort im Lande Inchen, nahm daher auch Heinrich vorzüglichen Antheil o); und noch bei des Schwiegervaters Leben bestätigte er, auf desselben Verlangen (Nov. II) dessen Stiftung des Klosters Wanze p). Albrecht starb

zwar

m) *Chronic. Lubec.* ad a. 1292, beim Gerdes l. c. Konrads, Domprobsts zu Brandenburg, Dispensation in diese Heirath, wegen der Verwandtschaft in quarto gradu consanguinitatis, auf Befehl des Pabst Nicolas III. beim Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. ad a. 1292, May 22. a. d. Orig. Urk.

n) *Dipl. Mspt.* de a. 1304. Die Prinzessin Margaretha ward hernach (1302) H. Albrechts von Niedersachsen Gemahlin (*Chronic. Lubec.* beim Gerdes ad a. 1302.)

o) *Buchholz* a. a. D. 120, 132. *Beil. Schröders* P. M. ad a. 1299, 1305, S. 850, 888.

p) *Schröders* P. M. ad a. 1300, S. 865.

zwar kurz darauf (nach Nov. 19) und Markgr. Hermann selbst trug kein Bedenken, Stargard als einen Theil des mecklenburgischen Eigenthums zu betrachten q). Allein zum wirklichen Besitz desselben konnte Heinrich, wegen des Widerspruchs der übrigen Markgrafen, noch nicht gelangen.

Der K. Erich von Dänemark begnügte sich immittelst nicht, in dem Lande Rostock allerlei lehnherrliche Rechte auszuüben r), sondern seine Absicht erstreckte sich auf nichts geringers, als auf die eigenthümliche Erwerbung desselben. Das konnte unmöglich den übrigen wendischen Herren gleichgültig bleiben; besonders übernahm Nicolas von Werle die Sache der Freiheit gegen Dänemark. Mit ihm machten nicht allein seine hievorigen Allirten in dem Rostocker Kriege, Markgr. Hermann von Brandenburg, Hr. Heinrich der ältere und der jüngere von Mecklenburg gemeine Sache, sondern auch die Hh. Bogislav und Otto von

1301
Dänisch-Ro-
stockischer
Krieg.

U 5

Stet:

q) Buchholz Gesch. der Mk. Brandenb. II. Th. S. 252. Markgr. Hermanns Bestätigungsbrief über alle Güter des JohanniterOrdens „in terra Domini Magnopolensis sita“, (Nemerom u.) beim Buchholz a. a. D. 130. Beil.

r) Diplomatar. Dober. ad a. 1301, p. 1568, 1569.

Stettin, die Hh. Johann und Albrecht von Sachsen, die Grafen Nicolas der I. und Gunzelin der V. auch der Bisch. Gottfried von Schwerin vereinigten sich mit ihm, zur Abwendung der gemeinsamen Gefahr von einer so furchtbaren Nachbarschaft, deren kaum abgeschütteltes Joch noch unvergessen war. Vermuthlich auch nicht ohne deren Beistand glückte es ihm, sich der Lande Kaland und Gnoien zu bemächtigen. Doch mus ihm in der Folge das Glück weniger günstig gewesen seyn. Ein Präliminarvertrag (Jul. 22) zu Schwaan, worin alle bisherige Streitigkeiten sämtlicher kriegsführenden Theile ohne Widerspruch und Einschränkung der alleinigen Discretion des Königs unterworfen werden mussten, unterbrach die Feindseligkeiten und ein völliger Friede endigte sie (Aug. 1.) zu Rostock: Nicolas von Werle musste dem Könige und dessen Nachfolgern nicht nur die Bestung Schwaan sammt der Hälfte des dazu gehörigen Landes auf ewig abtreten, sondern ihm auch die Lande Kaland und Gnoien, wie solche vorhin zur Herrschaft Rostock gehört hatten, wieder einräumen; alle, von beiden Theilen in diesen Landen erbaueten Bestungen, auch Tesin, Gülte, Lawe und Dohisdorff, wurden geschleift; das halbe Land

Rostocker
Friede.

Land Gnoien ward aber Hrn. Nicolas von Werle für 2000 Mk. Silbers pfandweise überlassen, so daß er die Hälfte der Lehnteute, Gerichte und Einkünfte, bis zur Wiedereinlösung, in gesammter Hand mit dem Könige behalten sollte. Dagegen begab sich der König aller Ansprüche an das Land Werle, welches dem Herrn zu Rostock (seit 1294) verpfändet gewesen war, mit Ausnahme des an Schwaan gränzenden Feldes; der Stadt Rostock ward die, seit dem vorigen Rostocker Kriege noch rückständige Abgabe erlassen, auch für die öffentliche Sicherheit beiderseitiger Unterthanen und Lehnteute, der Reisenden und des Handels gesorgt. Zugleich wurden durch des Königs und Hrn. Nicolas Vermittelung die Familien von Moltke und von Schnakenburg wieder mit einander ausgesöhnt ¹⁾. So befand sich also der König von Dännemark, unter Einverständnis aller interessirenden und benachbarten Herren, in dem eigenthümlichen Besitz eines grossen Theils der wendischen Lande.

Der

1) Rostock. Anzeig. 1753, S. 18. Denkmal der zu Rostock gehaltenen Jubelfeier, (1755) S. 9. Auch Mtgr. Otto erlies der Stadt seinen Antheil an der Summe, die sie ihm versprochen hatte, als sein Heer vor Rostock gestanden. (Rostock. Anz. a. a. D. S. 14.)

Heinrichs
des 1. von
Meckl. Tod

Der ältere Heinrich von Mecklenburg überlebte diese Veränderung nur eine kurze Zeit († nach Oct. 5) ^c), und Anastasia beschloß ihre übrigen Lebensjahre (1314) auf ihrem Wittwensitze zu Poel ^u). Außer den bereits bekannten Söhnen, war und Familie. aus dieser Ehe noch eine Tochter, Ludgard, erzeugt, die (1274) an den H. Primislav von Gnesen vermählt, aber nach einer unglücklichen Ehe (1283) von seinen eigenen grausamen Händen ermordet war ^x). Hn. Heinrichs adoptirte Tochter Katharina aus Liefland blieb (noch 1310) im Kloster Rehna ^z).

c) Chemnitz in dessen Leben, ad a. 1301, Oct. 5. aus dessen letzter Orig. Urk. Kirchberg cap. 133. in f.

u) Dipl. *Msspt.* Anastasiae Dnae. Magnopolens. d. a. 1314. Kirchberg ad a. 1314, cap. 153.

x) Kirchberg cap. 136. Chronic. Lubec. beim Gedes ad a. 1274.

z) Dipl. *Msspt.* de a. 1310.

12
1880

Date	Description	Amount
1880	To Balance	100.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00
1880	By Cash	50.00

I. Geschlechtstafel: der Wendischen Fürsten, insbesondere der Häuser Rostock und Richtenberg.

* * *

N. N.

(vielleicht Swentubald, Fürst der Riffiner, 1121.)

Nicolot, Major terrae Obotritorum, (1130) Fürst der Obotriten, Riffiner und Circipaner 1131, † 1161.

Lubimar, veteranus quidam, (1163) Sächsischer Juterims-Regent zu Werle.

Dribislaw der II. zu Werle 1161, Princeps Slaughterum zu Mecklenburg 1166, † 1181, Dec. 25.

Wertislaw † 1164.

Prisklav, Herr zu Laland 1161, † vor 1170; Gem. N. N. eine Tochter Kanuts, Königs der Obotriten und Herzogs zu Schleswig.

(Niklot) Nicolas der I. Fürst der Wenden, † 1197.

Heinrich Borwin der I. Fürst zu Mecklenburg und Riffin 1181, zu Wenden 1197, † 1226; Gem. (1) Mechtild, H. Heinrichs des Löwen zu Sachsen und Baiern Tochter, (1166). (2) Adelheit (1219).

Kanut, Herr zu Laland 1169, lebt noch 1183.

(cuius ignoratur posteritas.)

Heinrich Borwin der II. Herr zu Rostock (Werle) 1219, † 1226; Gem. N. N.

Nicolas der II. Herr zu Mecklenburg (Gadebusch) 1219, † vor 1227, Dec. 3.

N. N. eine Tochter, verm. an einen unbekanntem Herrn, deren Sohn Johann geb. vor 1222.

Johann der I. Herr zu Mecklenburg 1227.

Nicolas der III. Herr zu Rostock 1233, hernach zu Werle.

Heinrich Borwin der III. Herr zu Rostock 1237, lebt noch 1277, Dec. 2. † vor 1278, Dec. 21. Gem. Sophia, K. Abels von Dänemark Tochter, verm. vor 1251, † vor 1268.

Margaretha, verm. 1230 an Gr. Gunzelin III. zu Schwerin.
S. die II. Geschlechtstafel.

Dribislaw der III. Herr zu Richtenberg (Parchim) 1247, bis etwa 1257.

Johann, lebt noch 1262, Jun. 22.

Waldemar, Herr zu Rostock 1266, † 1282. Gem. Agnes, Gr. Johanns zu Holstein Tochter, lebt noch 1286.

Heinrich und Erich sterben beide jung vor dem Vater.

Dribislaw der IV. Herr zu Wollin, genannt von Wenden, 1270, lebt noch 1289. Gem. N. N. H. Nestevins von Hinterpommern Tochter, zu Belgard.

Johann † vor 1286.

Nicolas das Kind, Herr zu Rostock 1294, bis 1301, Aug. 1. stirbt 1314, Nov. 25. Gem. Margaretha, Herz. Bogislavs IV. zu Pommern-Wolgast Tochter, lebt in Dänemark 1316.

Borwin der IV. † nach 1283, Jul. 6.

Söhne (pueri) und Tochter, leben 1270.

Elisabeth, verm. 1317 mit Gr. Christian zu Oldenburg.



B. LandesVerfassung.

Obgleich die ehemaligen obotritischen Provinzen unter den Nachkommen Pribislavs, den Grafen und den Bischöfen zu Schwerin vertheilt waren, so wurden sie doch, als Ein Ganzes, unter dem gemeinschaftlichen Namen des **Wendenlandes** (Slauia, terra Slauica, Slauorum) begriffen a). Sowohl die Herren zu Mecklenburg, Werle, Rostock und Richenberg, als die Grafen zu Schwerin hatten die Benennung: „Herren des Landes“ mit einander gemein b). Der vorige Nationalhas zwischen den alten wendischen Einwohnern und den deutschen Colonisten, womit das Land bevölkert wurde, hatte sich inzwischen noch immer nicht ganz verloren, sondern äusserte sich bei verschiedenen Gelegenheiten c).

Grenz

- a) *Diplomatar. Dober. ad a. 1244, p. 1486. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1270, p. 942. Pötkers Samml. 1. St. S. 15. Hritfeld Danske Chron. II. Th. ad a. 1256, p. 243. Von wendischen Münzen S. unten, von wendischen Meilen: Landesfürst in Rostock, 9. Beil.*
- b) *Diplomat. Dober. ad a. 1255, 1273, p. 1497, 1514.*
- c) *S. v. Schröders P. M. ad a. 1236, S. 586. Diplomatar. Doberan. ad a. 1256, p. 1498.*

Grenzen und Eintheilung.

a) des eigent-
lichen Wenden-
landes.

Im besondern Verstande ward das Land der vier Söhne Borwins mit dem Namen des Wendenlandes (Slavia) bezeichnet d). Die Grenzen desselben werden nun schon allenthalben kenntlicher und bestimmter. Gegen Rügen zu erwarb die Stadt Ribnitz (1286) den Reknitzstrom mit der Brücke darüber und der ganzen Strasse zwischen Ribnitz und Damgarten. Auf eben dieser Seite ward zwar (1285) von Herrn Heinrich von Werle der Stadt Tribsees das Eigenthum der dortigen Fähre über die Trebel verkauft, allein durch den Vorbehalt eines unabänderlichen Zolles, blieb das Eigenthum über den Strom selbst in Sicherheit gesetzt e). Das Land Wiz hingegen scheint, durch die Ueberlassung des mecklenburgischen Eigenthums darüber an den Herrn von Gadebusch, (1242) bald wieder unter PommernRügischer Oberherrschaft gekommen zu seyn f). Das Kloster Dargun, für dessen

1498. Klävers Beschreib. des Herzogth. Meckl.
II. Th. S. 130.

d) *Diplomat. Raceb.* ad a. 1236. 1292, p. 2067, 2221.

e) *Dipl. Mspt.* d. a. 1286. *Diplomat. Mecklenb.* ad a. 1285, p. 948.

f) Schwarz Pommersche Rügische Lehnhistorie,
S.

dessen Bereicherung die pommerſchen Fürſten zu Demmin und die wendiſchen zu Koſtock und Güſtrow lange in die Wette ſich beeifert hatten, erkannte noch einige Zeit (1266) die pommerſche Oberherrſchaft; bald aber (1271) befand es ſich unter der werliſchen, und in der Folge (1297) unter der roſtockiſchen Regierung g), obgleich man den eigentlichen Zeitpunkt weder der einen, noch der andern Veränderung anzugeben im Stande iſt.

In eben dieſer Gegend hatte ſich das werliſche Gebiet (nach 1283) mit dem Beſitz des Landes Stovenhagen erweitert. Zu ſelbigen gehörte nicht allein die Stadt Stovenhagen, die kurz vorher (1282) von dem pommerſchen Herzoge Bogiſlav mit dem lübſchen Recht begnadigt war h), ſondern auch das Kloſter Jvenak, welches von dem Ritter Keimbert von Stove (1252) für Ciſtercienſer Nonnen geſtiftet und reichlich dotirt war, ſeit

S. 214, 221. Ebendeffelb. *historia finium principat. Rugiae* p. 122, 130. *Dreger cod. dipl. Pom.* p. 219.

g) Schröders *N. M.* ad a. 1266, 1271, S. 714, 728. *Hrn. Nicolas zu Koſtock Beſtätigung aller, in ſeiner Herrſchaft belegenen Güter des Kloſters Dargun, beim Chemnitz in beſſen Leben* ad a. 1297, a. d. *Ortg. Urk.*

h) *Dipl. Mspt.* de a. 1282.

der Verpfändung des Landes Stovenhagen aber, wechselsweise bei den werlischen und bei den pommerschen Regenten Schutz und Bestätigung seiner Güter suchte i). Eben diese Vorsicht brauchte auch (1230, 1244) das, unstreitig auf pommerschem Boden gestiftete Kloster Broda k), um dadurch, nach dem Beispiel mehrerer geistlichen Stiftungen dieses Jahrhunderts, seine Besitztümer gegen alle, von Nachbarn oder EventualSuccessoren nur irgend besorgliche Anfechtungen in Sicherheit zu setzen, bis die Oberherrschaft über dieses Kloster endlich ganz an Werle gekommen ist.

Das Land Stargard, bei dessen eigenthümlicher Erwerbung sich diese Periode der Mecklenburgischen Geschichte schließt, war vormals der Wohnsitz der Tollenser, und seitdem eine Provinz der pommerschen Herzoge gewesen, die es (1236) den Markgrafen von Brandenburg bis an die Tollense abgetreten hatten. In dem Umfange dieses Landes hatten unterdessen die Markgrafen Johann und Otto (1244) die Stadt Friedland angelegt und mit

i) Dippl. *Mssppta.* de a. 1252, 1256, 1264, 1280, 1300, 1301.

k) Chemnitz im L. *Hrn. Nicol. V. z. W.* ad a. 1230, n. d. Orig. Urk. Buchholz *Geschicht. der Mark Brandenburg.* II. Th. *Abd.* 59. *Beil.*

mit dem Stendalschen Rechte begnadigt; Markgraf Johann stiftete und bewidmete (1248) die Stadt Neubrandenburg, nach dem Muster der Stadt Altbrandenburg, und die Stadt Lichen; Markgraf Albrecht vermehrte die Vorzüge der Stadt Friedland (1276, 1282) mit dem Zoll daselbst und zu Neubrandenburg. Er errichtete (1292) das Jungfern-Kloster Banzke und (1299) das Cistercienserinnen-Kloster Himmelfort im Lande Lichen. Von ihm erhielt (1298) der Johanniter-Orden die Komthurei Nemerow und auch in Friedland gab es (1292) einen Probst l), von dessen Inferioren jedoch alle Nachrichten ein eben so tiefes Stillschweigen beobachteten, als über die Urheber und das Alter der beiden übrigen Städte Stargard und Woldeck.

An das Land Stargard grenzten die Lande Rieze und Turne, zu welchem letzteren der Dobberansche Flecken Zechelin, mit der Freiheit, allerlei fremde Künstler daselbst anzusehen, und die (seit 1227, Dec. 3) dem Johanniter-Orden angewiesene Komthurei Mirow gehörten m). Durch die markgräflich-

lich:

l) Buchholz a. a. D. 53, 126. Beil. Simonis Nachrichten von Friedland, S. 46. Frankens A. und N. Mecklenb. IV. B. S. 191, 192; V. B. S. 67. Klüver, a. a. D. II. Th. S. 130, 140, 142, 617, 638. Schröders P. M. ad a. 1292, 1299; S. 816, 817, 850. GERKEN fragmenta M. rchica, IV. Th. S. 11.

m) Diplom. Dober. ad a. 1237, 1244, 1248, 1249, 1254, 1256 sqq. Buchholz a. a. D. 45, 46. Bell.

lich-brandenburgischen Usurpationen (1273:1280) gieng nicht allein der Theil des Landes Turne, worin Wesenberg, vielleicht auch Mirow n), lag, sondern auch Freienstein verloren. Durch einen Vergleich mit dem Bischof Havelberg (1274) ward der Umfang des übrigen Landes Turne dergestalt näher bestimmt, daß die Dosse zwischen Goldbeck und Wittstock, und nach der Vereinigung dieses Stromes mit der Daber, die letztere zur Grenze dienen, beide Ströme selbst aber, nebst dem Städtlein Dosse, jedem zur Hälfte gehören sollte o). Zwischen Plau und Prißwalk gehörte dem Hause Werl das Land Thurre p), dessen Grenze mit der Grafschaft Schwerin (1247) durch einen Vergleich berichtigt war.

Die Grenzen der mecklenburgischen Lande mit der Grafschaft Schwerin, so wie die bischöflich-schwerinschen Grenzen mit den werlischen Landen, waren gleichfalls durch Verträge (1230, 1232) bezeichnet, obgleich man die Merkmale derselben nicht mehr genau angeben kann.

An der westlichen Seite des Landes hatte sich die Grenze bei Darßow bisher sehr oft verändert: Als ein ursprüngliches Dotalgut des Stifts Aldenburg, war Darßow von den abotri-

tischen

n) Von werlischen Bestätigungs-Briefen zum Best. n des Ordenshauses zu Mirow de . 1270, 1300, 1301 und 1309, S. Buchholz's brandenb. Gesch. II. Th. S. 326.

o) Buchholz a. a. D. 85. Beil.

p) Kirchberg cap. 170.

tischen Fürsten (I. Th. S. 51) in Besitz genommen und (1021) behalten. Nach der Reichs-Acht H. Heinrichs des Löwen (I. Th. S. 192) hatte sich der Graf von Schauenburg diese ganze Gegend angemaaßet, als er, unter K. Friederichs des I. Vermittelung, (1188) der Stadt Lübeck in einem Umkreise von zwei Meilen auf beiden Seiten des Travestroms die Weide- und Holzungs-Gerechtigkeit, namentlich auch in den Wäldern Darßow und Klütz, überlies. Zu gleicher Zeit war an der östlichen Seite die Mündung der Ströme Stepenitz und Radegast nebst dem Rakeburger See, zur Bezeichnung der streitigen Grenze zwischen der Stadt Lübeck und der Grafschaft Rakeburg, von beiden Theilen gütlich angenommen und vom Kaiser festgesetzt. Nach der Dänischen Besitznehmung von Holstein (I. Th. S. 200) waren die wendischen Fürsten wiederum Herren dieser Gegend und Nicolas der I. vereinbarte sich (1220) mit dem Bisch. Heinrich von Rakeburg, wegen der Kosten zur Unterhaltung der Brücke über den Strom zwischen Darßow und dem Rakeburgischen Stiftsgebiete. Wie Heinrich Borwin der I. sich kurz darauf (1222), wegen der streitigen Zehnten aus seinem Lande (*de bonis nostris*), mit eben diesem Bischofe verglich, hatten zwar Lübeckische Einwohner noch Güter in dieser Gegend (*prope Darzow*); das ganze Land Darzow selbst aber gehörte, allem Ansehen nach, nebst dem Klüzerwalde, der ungenannten

Tochter des Fürsten; und dieser ward auch die Hälfte der dortigen Zehnten von dem Bischofe zu Lehn gegeben 9). Durch die abermalige Entreisung des Schlosses Darzow aus den Händen des Hr. Johann von Holstein und seines raubsüchtigen Hauptmanns (1262) ward die alte Grenze mit der Grafschaft Holstein wiederhergestellt. Sie blieb auch im übrigen auf dieser Seite unverändert 1); und wenn gleich die Lübecker dem Lauf der Trave, vermittelst eines Durchstiches durch die disseitige Erdzunge, der Priwall genannt, (1234) einen neuen Ausfluss eröffneten, so ward doch eben dieser Kanal (1286) wieder zugedämmt und der Priwall in seine vorige Verbindung mit dem mecklenburgischen Ufer wiederhergestellt 1).

Zu dem Mecklenburgischen LandesAntheile gehörten insbesondere die Lande Mecklenburg, Poel, Flow, Brühl, Gadebusch, Darzow, Klütze und Briesen c), nebst den Städten Wis-

mar,

9) BANGERT. Orig. Lubecens. I. c. p. 1285. Ehemitz im L. Sn. Nicol. II. ad a. 1220, aus einer briefl. Urk. Diplomatar. Raecb. ad a. 1222, p. 2060.

1) Vielleicht war dieses auch die Ursache, warum Hr. Johann von Mecklenburg unmittelbar nachher, (Dec. 13) bei Verleihung des Dorfes Bondendorf mit einer sonst unbeschränkten Veräußerungs-Freiheit, zu einer ausdrücklichen Bedingung machte „*quomodo non vendatur Holzatis*“ (Schröders P. M. ad a. 1262, S. 701.)

c) Beckers Gesch. der Stadt Lübeck I. Th. S. 913, c) 227 u)

1) Schröders wismarsche Hist. S. 183. Diplomatar. Raecb.

mar, Gadebusch, Grebismühlen u) und Sternberg v); die Klöster Sonnenkamp, (Neukloster, Nouum claustrum) x) und Nehna, letzteres als ein Theil des Landes Gadebusch (bis 1299) unter der Herrschaft der dortigen Nebenlinie y). Die gewöhnliche Residenz war anfangs (bis nach 1253, Jun. 19) auf dem Schlosse Mecklenburg, nach dessen Niederreißung aber, erst auf eine Zeitlang (1255, 1256) in dem Minoritenkloster und seitdem (1257, März 25) fortwährend auf dem Schlosse oder fürstlichen Hause (in aula, s. *caminata nostra*) zu Wismar, obgleich Mecklenburg nachher (1298) wieder aufgebauet wurde z). Abwechselnd war auch der landesherrliche Aufenthalt in den Schlössern Glow,

§ 3

Neu-

Raceb. ad a. 1300, p. 2228. Das Land Gadebusch bestand aus 5 Kirchspielen, zusammen von 630 Hufen, das Land Darzow aus 2 Kirchspielen von 312 Hufen, das Land Klitz aus einem, das Land Bresen aus 7, hernach (1237) aus 9 Kirchspielen und 590 Hufen. (Diplomat. Raceb. p. 2012-2018, 2069.)

u) Ungnadens amoenitates, S. II. (ad a. 1262.)

w) Dipl. Mspt. circa a. 1266 a. d. herzogl. Archiv. Hrn. Heinrichs des jüngern zu Mecklenb. Bestätigung der Privilegien der Stadt Sternberg, nebst dem Gebrauch des Parchimischen Rechts, d. a. 1309, in Franks A. u. N. M. V. B. S. 208.

x) Schröders wism. Erstl. S. 279.

y) Ebendesselben P. M. ad a. 1286, S. 791. Psefftingers braunsch. lüneb. Hist. II. Th. S. 226.

z) Schröders P. M. ad a. 1253, 1255, 1256, 1257, 1262, S. 652, 657, 660, 665, 701. Kirberg cap. 130, ad a. 1256. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1298 in f.

Neuburg, (nouum castrum) Gadebusch oder Neubukow a).

Im Werlischen Antheile gehörten die Lande und Städte Güstrow, Schwaan, Malchin, Penzlin, Waren, das Land Werle, die Städte Lawe und Teterow der besondern Linie zu Güstrow, b) hingegen die Lande und Städte Köbel, NeuMalchow, Goldberg und Krakow, die Lande Turne und Lize, das Land und Schlos Wenden c), die Nonnenklöster Dobbertin und AltenMalchow, auch seit dem Abgang der Richenbergschen Linie, Parchim und Plau mit dem Lande Thure, der Linie zu Parchim.

Die Herrschaft Rostock bestand aus den Landen und Städten Rostock, Kaland, Kröpelin, Ribnitz, Gnoien, Gülze mit dem Salzwerk, und Marlow, dem Schlosse Tesin, den Klöstern Dobberan, Dargun, zum heil. Kreuz mit

a) Chemnitz im L. Hrn. Joh. z. W. ad a. 1231, aus einer Orig. Urk. Dipl. Dobertin. Mspt. de a. 1231. Diplomatar. Doberan. ad a. 1245, 1270, p. 1488, 1512. Kirchberg cap. 138. Pfeffinger a. a. O. S. 190, 224.

b) Kirchberg cap. 172. Privilegien der Städte Lawe und Teterow, de a. 1270, 1272. Msspta.

c) Feststehender Grund der Steuerfreiheit ic. Beil. IV. b. Dan. Clandrians Registratur ic. der KlosterDobbertinschen Siegel und Briefe, (ad a. 1281) n. 143. Von den älteren Privilegien des Städteleins Krakow, S. Diplomatar. Dober. ad a. 1298, p. 1561. „Nouum castrum Wenden“, Schröders P. W. ad a. 1300, S. 1246.

mit dem vormaligen Schlosse Hundsburg, in der Stadt Rostock. Durch die dänische Besitznehmung (1301) ward der Umfang der Herrschaft Rostock mit der Stadt und dem halben Lande Schwaan erweitert d). Von dem lehemaligen Schlosse Richenberg ist nach dem Abgange der Pribislave nichts weiter, als die Richenberger Mühle bei dem Dorfe Krihow, (ohnweit der Warnow,) übrig geblieben e).

Zu der Grafschaft Schwerin gehörten, außer den Landen, Städten und Schlössern Boizenburg f), Schwerin und Wittenburg g), worin sich die drei Linien des gräflichen Hauses theilten, auch das Kloster Zarrentin, das Land Zellefen h)

b) der
G r a f-
s c h a f t
S c h w e-
r i n.

h 4

mit

d) S. oben ad a. 1244, 1259, 1270, 1278, 1287, 1298, 1301.

e) Dipl. Mspt. de a. 1447.

f) Die Stadt Boizenburg kaufte schon 1250 (Jul. 22) von Gr. Gunzelin ein Vorwerk an der Boize (Chemnitz in dessen Leben, aus etuer aufcult. Urk.)

g) Das Land Wittenburg enthielt 10 Kirchspiele oder 1050 Hufen (Diplomatar. Raceb. p. 2010 sqq.) „Ciuitas Wittenburch“ (ibid. ad a. 1294, p. 2225. Diplom. Mecl. Tab. 20, VI. 2.)

h) „Tetra SILAZNE“ in dem Schwerinschen Tomstiftungsbriefe (1171) „Tetra Zeleffen“ (Diplomat. Meclenb. ad a. 1220, p. 905.) „Tetra Selesen“ (ibidem ad a. 1284, p. 946.) wovon vielleicht noch das 1312e Dorf Seezen im Amte Schwerin den Namen aufbewahrt haben mag. In der Folge (1554) hat man dem Lande Seelesen eine ganz veränderte Grenzbezeichnung angewiesen (Letztes Wort ic. 97 Beil. S. 233,) die sogar Eikhof mit be-
greift,

mit der Stadt Kriviſ i), die Stadt Neustadt k) und ienseits der Elbe, vermöge eines Vergleichs mit Pribislav dem III. (1247) das ganze Land Bretze, so wie aus einer Schenkung H. Barnims des I. von Pommern (1257) das Land Dobber an der stargardischen Grenze (mit einem Umfange von 4000 Hufen l). Durch Verträge mit den Grafen von Danneberg ward nicht allein (1262) die Grenze in Zashow und Siggelkow mit einem, theils darüber, theils über den Zoll und die Jagd, entstandenen Streit, nach verschiedenen deshalb von gräflichschwerinscher Seite unternommenen Feindseligkeiten, von dem Bisch. Rudolf zu Schwerin scheidrichterlich reguliret ll), sondern auch (1275) Marnitz und (1291) der LandesAntheil Gr. Bernhards des I. erworben. Die Stadt Letzen war nur eine zitlang den Grafen Gunzelin dem

greift, also in diesem Umfange wohl nie ganz zur Grafschaft Schwerin gehört haben kann.

- i) Gr. Nicolas von Schwerin Bestätigung der, von seinen Vorfahren, dem Städtlein Kriviſ verliehenen Güter de a. 1312, in Ungnadens amoenit. S. 661.
- k) Dipl. Nicolai Com. de Danneb. & Helmoldi Comitis Zuerin. datum in Noua ciuitate 26. Dec. 1291. (Mlpt. a. d. h. Archiv.) Gr. Gunzelins z. S. Stiftung der ersten Messe in seiner neuen Stadt Glewe, de a. 1300. (beim Chemnitz im L. Gunzel V. a. d. Orig. Urk.)
- l) Chemnitz im L. Gr. Gunzel III. ad a. 1257, u. d. Orig. Urk.
- ll) Dipl. Mlpt. d. a. 1262, aus dem herzogl. Archiv.

dem III. von Schwerin und Bernhard von Danneberg verpfändet gewesen, aber längst (seit 1252) wieder in den Händen des Markgrafen Otto von Brandenburg m). Länger gehörte ein Theil des Landes Lenzen, (1266 : 1275) so wie auch Stadt und Land Parchim, (1262 : 1273) vermuthlich pfandweise, den Grafen zu Schwerin. Außerdem besaßen die Grafen in den braunschweig-lüneburgischen Landen und im Erzstifte Magdeburg gemeinschaftlich viele alte Familiengüter, Zehnten und Gerechtsame, die theils von den dortigen Herzogen, theils von dem Stifte Verden zu Lehn giengen und häufig andern wieder verliehen wurden n). Die Belehnung, welche Gunzelin der III. (1250) über einige Güter in Dänemark (von 1000 Mk.

§ 5

jähr:

m) GARGÆUS de rebb. gest. Marchion. Brandenb. in Iohann. & Otton. III. p. 80.

n) Schröders P. Nr. ad a. 1262, 1274, 1291, 1301, S. 700, 738, 839, 867. Scheidts Anmerkungen über Mosers braunschw. Lüneb. Staatsrecht in Cod. dipl. N. 646, p. 672. Lysmanns hist. Nachricht vom Kloster Medingen, I. Th. S. 9, 12. Diplomat. Doberan. ad a. 1265, p. 1509. Diplomat. Mecl. ad a. 1294, p. 950. HARENBERG monumenta historica fasc. III. p. 211. LUNIG. Corp. iuris feud. Germ. T. II. p. 1547, n. 4. Ein vollständiges Verzeichnis dieser Lehne findet sich, unter der Aufschrift „Hec sunt bona sita ultra Albim, que Comes Zuerinensis contulit hominibus suis in pheidum“, ohne Jahrzahl im herzogl. Archiv zu Schwerin, übersetzt beim Chemnitz im L. Gr. Gunzel I. 3. S. ad a. 1164.

jählicher Einkünfte), statt einer baaren Besoldung, von K. Christof dem I. empfing, beschränkte sich ohne Zweifel nur auf die Dauer seiner damaligen Dienstverpflichtung gegen diese Krone o).

e) der
G r a f
schaft Dan-
neberg.

In dem Gebiete der Grafen von Danneberg dissits der Elbe, in den Landen Wenningen und Zabel, welche durch die Rognitz (Walerow) von einander getrennt wurden, lag die Stadt und das Schlos Domelitz (Dobelitz) p) und das Kloster Eldena mit den Raubschlössern Wenningen, Walerow (izt Warlow an der Rognitz im Amte Neustadt) und Glesin (1291, 1298). Jenseits der Elbe besaßen sie zwar Stadt und Schlos Grabow und das Schlos Maritz, allein ersteres fiel (vor 1293) wieder an die Markgrafen von Brandenburg zurück, und letzteres war schon vorher (1275) den Grafen von Schwerin überlassen.

d) des
Stifts
Schwerin.

Die Grenzen des Bisthums Schwerin waren durch Verträge mit den wendischen Fürsten (1232) und schwerinschen Grafen (1284) berichtigt. Es begrif einen Theil der alten Stadt Schwerin, die Schelfe mit dem Schelfwerder und elf herumliegenden Dörfern, das Land und die

o) Chennitz im 2. Bunzel III. ad a. 1250, n. d. Orig. Urk.

p) Diplom. Mecl. p. 1258. Sect. III, n. 4. ex a. 1259.

die Stadt Büzow q) mit dem Schlosse Warin in sich und ward (1256) noch mit einem Landstriche bis an die Milnitz erweitert. Außerdem besaßen die Bischöfe und das DomKavittel beträchtliche DotalGüter in den mecklenburgischen, rügischen r) und gräflichschwerinschen Landen, und durch eine herzoglichsächsische Schenkung erwarb das Stift Schwerin (1261, 1293) noch die Lehnsherrlichkeit und Oberherrschaft über das ganze Land Tribbesees zwischen der Trebel und der Ostsee, mit Inbegrif der Stadt Stralsund, nebst der Hofnung des künftigen Heimfalls. Die bischöfliche Residenz war abwechselnd zu Büzow, Schwerin und zu Warin s).

Die DotalGüter des Stifts Rakeburg bestanden (seit 1158 ff.) aus dem Lande Boitin, einem Theil der Stadt Rakeburg, (*mons palmarum, Polaborum*) verschiedenen einzelnen Höfen und Dörfern in den Lande Rakeburg, Bresen, Wittenburg, Boizenburg, Schwerin, Wehningen, Gamme und Sadelbande, auch in den Fürstenthümern Rügen und BraunschweigLüneburg. Mit den Herzogen von Sachsen und der Stadt Lübeck wurden die Grenzen des Stifts (1238, 1230)

e) des
Stifts
Rakeburg.

q) „*Consules, communitas, burgenses civitatis s. oppidi Butsouienfis*“. (Dipl. Mspt, d. a. 1302. Apr. 9.)

r) Schröders *P. W.* ad a. 1248, p. 631.

s) *Diplomat. Doberan.* ad a. 1237, 1286, 1297, p. 1480, 1532, 1557. Schröders *P. W.* ad a. 1278, S. 746.

1230) durch Vergleiche berichtigt t). Die gewöhnliche Residenz der Bischöfe war zu Schönberg.

Titel.

So lange die vier Stammväter des fürstlichen Hauses, nach dem Tode ihres Oheims Nicolas des II. das ganze Land gemeinschaftlich, oder doch nur in zwei Haupttheile abgesondert, regierten, nannten sie sich entweder alle *Domini Magnopolenses* (oder de Werle) oder der älteste und jüngste führten auch nur allein den ersteren Titel, und die beiden mittleren schrieben sich sodann *Domini de Rostock*. Seitdem aber (1237) ieder von ihnen seinen eigenthümlichen Landes-Anteil zu regieren hatte, bedienten sie sich der vorhin (I. Th. S. 156, 230) eingeführten Gewohnheit, von den Residenz-Schlössern Mecklenburg, Werle, Rostock und Richenberg den Titel zu führen u).

maliz

- t) Diplomat. Raceb. ad a. 1230, 1236, 1238, 1291, 1292, p. 2064. 2070, 2075, 2214, 2221. DREGER Cod. dipl. Pom. p. 447. n. 337. Sammlung ungedruckter Urkk. zur Erläut. der Niedersächsl. Gesch. u. Alterth. I. St. S. 14.
- u) Buchholz a. a. D. 45. Veil. Schröders wism. Erstl. S. 69. Diplomat. Dober. ad a. 1231, 1233, p. 1477, 1612; ad a. 1237, 1253, p. 1480. 1496. Diplomat. Mecl. ad a. 1235, p. 928. Privilegien der Städte Malchin und Malchow de a. 1235, 1236, an den vorhin angef. Orten. Den Titel „Dominus de Rostock“ behielt Nicolas der III. auch nach 1237 verschiedentlich bei (S. z. B. Thiele v. der Büstr. Domf. Veil. D. Buchholz a. a. D. 56. Veil.)

maligen Haupttheilung des Landes, mit den nachherigen Veränderungen der Residenzen nicht weiter verändert. Nur selten ward, neben dem Stammschlosse ieder Linie, die wirkliche Residenz in dem Titel mit ausgedrückt v). Auch war es nicht ganz ungewöhnlich, von dem gemeinschaftlichen Vaterlande Wenden (de Slauia) den Titel zu führen w).

Den fürstlichen Titel ihres Stammvaters Pribislavs und seiner beiden nächsten Nachfolger (1. Th. S. 156, 184, 199, 230) behielten die Erben der vier Linien des wendischen Hauses nach dem Tode Heinrich Borwins des I. zwar in der Regel eben so wenig, als bei dessen Leben seine zwei Söhne sich dessen bedient hatten x).

Sie

v) z. Er. Iohannes Magnopolensis Dominus in Wismaria; Nicolaus de Werc dominus in Gutzstrowe; Prybizlaus de Parchem; Iohannes Magnopolensis dominus de Godebuz (in Diplomatar. Dober. ad a. 1257, 1268, 1244, 1249, 1250, 1275, 1278; p. 1501, 1511, 1485, 1486, 1491, 1492, 1497, 1498, 1521. Schröders P. M. ad a. 1286, p. 791. Diplomatar. Raceb. ad a. 1289, p. 2212).

w) z. B. Pribislav der IV (Diplomat. Mspr. d. a. 1270.) Nicolas der V. von Werc (Kostock. Anzeigen 1753, S. 18); dessen Mutter Sophia (Schröders P. M. S. 2985.)

x) S. den Kaiserlichen Bestätigungs- und den Sächsischen Dotationsbrief über das Bisth. Schwerin (1170, 1171) a. a. D. imgleichen Diplomatar. Raceb. ad a. 1170, 1171, p. 2043, 2044. WESTPHALEN MONUM T. IV. praef. p. 142. Schröders wisn.

Sie begnügten sich mit dem so bescheidenen als wahren Titel Herren (*Nobiles Domini terrae Slaviae*) y), weil es noch nicht gewöhnlich war, von einem blossen Schlosse den Titel eines Fürsten zu führen. Dennoch aber waren sie, vermöge ihrer einmaligen öffentlichen kaiserlichen Auerkennung für deutsche Reichsfürsten, (1170) weder mehr noch weniger, als wirkliche Fürsten, und ihre Lande Fürstenthümer. Dieses Ausdrucks bedienten sie sich auch manchmal selbst z), und durch ihre wechselseitige Vermählungen mit königlichen und herzoglichen Häusern, behaupteten sie die völlige Gleichheit ihres hohen Adels mit ihren Nachbarn. Selbst regierende Herren, so lange sie die Ritterwürde noch nicht erlangt hatten, wurden Junker, (*domicelli*) und die Fürstentöchter Fräulein (*domicellae*) genannt.

Wapen.

Seitdem man angefangen hatte, öffentliche Verhandlungen in Urkunden der Vergessenheit zu entreißen, brauchte man zu deren Vollziehung und Originalisirung, anstatt einer eigenhändigen Unter:

wiem. Erstl. S. 72; Pap. Mecl. ad a. 1219, S. 526. Diplom. Dober. ad a. 1190, 1193, 1210, 1218, 1219, p. 1467, 1469 - 1475. Diplom. Mecl. ad a. 1219, p. 902.

y) Diplom. Dober. ad a. 1255, 1273, p. 1497, 1514. Diplom. Kaceb. p. 2020, 2067, 2220, 2221.

z) Diplom. Dober. ad a. 1244, 1245, p. 1486, 1488. Privilegien der Stadt Gadebusch 1271, Mspt.

terschrift, Siegel, durch deren Abdruck und Unterschrift sich die handelnden Personen von einander unterschieden. Ob die, von den hiesigen Regenten dazu gewählten Wappenschilder anfangs willkürlich gewesen, oder sich auf irgend ein älteres NationalSinnbild bezogen haben, ist schwer auszumachen, weil es, ausser den übr. gebliebenen Gözenbildern, an Denkmälern des Obotritischen Alterthums gänzlich fehlt. In der ältesten einheimischen Urkunde des mecklenburgischen Archivs (1. Th. S. 196.) hatte sich Nicolas der I. (1190) noch, nach der fast allgemeinen Gewohnheit anderer Fürsten und selbst des sächsischen H. Heinrichs des Löwen, seines eigenen Bildes zum Reuter siegel bedient. Henrich Borwin der I. hatte dazu (1218) einen geflügelten Drachen oder Greif gewählt, welchen sein älterer Sohn Heinrich von Rostock, und auch nach dessen Tode (bis 1234) desselben vier Söhne beibehielten. Sein jüngerer Sohn Nicolas von Mecklenburg hingegen, siegelte zuerst (1219) mit einem, vielleicht von der Brust des Abgottes Radegast entlehnten oder beibehaltenen Stierkopf. Durch diese beiden Wapenbilder unterschieden sich demnächst seit der, unter Heinrich Borwins des II. Söhnen (nach 1235) angestellten Landestheilung die Mecklenburgischen Regenten beständig von den Rostockischen; und die jüngern Prinzen des Hauses Mecklenburg, namentlich Johann von Gadebusch auch der Domprobst Nicolas, ver-

ans

änderten seitdem dieses Wapen nicht weiter, ausgenommen daß letzterer, nach dem Vorgange mehrerer Geistlichen, sein eigenes stehendes Bild hinzufügte. Mit den Mecklenburgischen hatten die Werlischen Herren das Zeichen des Stierkopfs gemein, welcher bald mit einer Krone, bald mit Blumen, bald mit einem Kragen, oder andern willkürlichen Zusätzen geziert, in den Siegeln beider Häuser erscheint. Pribislav der III. bediente sich bald (1231) des aufgerichteten Greises, bald (1244) des Mecklenburgischen Stierkopfs, zwischen dessen Hörnern ein Ring mit einem Stein noch ist zu sehen ist, zuletzt (1253, 1256) einer sitzenden nackenden Person mit gekräuselten Haaren, einem auf dem Schoosse liegenden Schwerte in der rechten, und seitwärts empor gehobener linken Hand. Sein Sohn führte anfangs (1273) ein nackendes weibliches Fußsiegel, demnächst aber (1289) sein eigenes sitzendes Bild mit dem Mecklenburgischen Wapenschilde darneben. Das Siegel der verwittweten Sophia von Wenden, gebornen Gräfin von Lindow, (*Comitisse de Slavia*) bestand (1290) in einer stehenden weiblichen Figur, welche, nebst andern zufälligen Verzierungen den Werlischen Wapenschild auf der einen, und den Ruppinschen Adler auf der andern Seite neben sich hatte.

Die Grafen von Schwerin führten anfangs (1225) ein Pferd im Wapen, welches hernach
(seit

(seit 1252) häufig mit zweien, rückwärts einander gegenüberstehenden Pfauen, oder geflügelten Drachen, unter oder auf einem Baume, abwechselte. Die Grafen von Danneberg siegelten mit einem oder mit zweien wachsenden Hunden oder Löwen. Die Bischöfe zu Schwerin brauchten zu ihren Besiegelungen das sitzende Bild eines infirmen Bischofs mit dem Krummstabe a).

FamilienVerfassung.

So abgesondert die Besitzthümer und Einkünfte der verschiedenen fürstlichen Linien auch waren, so blieb doch zwischen ihnen eine ununterbrochene enge Verbindung, die auf die künftige

- a) WESTPHALEN monumenta Tom. IV. p. 1254-1258; Tab. 7. B. Tab. 8, fig. 6-15; Tab. 13, fig. 10. 11; T. 15, fig. 2-6, 8-12; ibidem p. 940 (in nota), 942, ad a. 1264, 1270. it. Tom. III. Tab. 8. ad p. 1468, fig. 51. Hrn. Johanns von Meckl. und Hn. Nicolas von Rostock HeirathsVerbindung mit Gr. Gunzel von Schwerin, de a. 1230, mit dem aufrechtstehenden Greif in beider ersteren anhängenden Siegeln; Hrn. Johanns und Vribislavs von Mecklenburg Verkauf des Dorfes Nakenstorf an das Kloster Sonnenkamp, d. d. Plave, 29 Apr. 1231, mit dem aufgerichteten Greif in dem anhängenden gemeinschaftlichen Siegel; Hn. Johanns zu Meckl. Bestätigung der Rostsin Dülowschen Schenkung zur Vollführung des neuen Klosters, d. d. 1. Jun. 1236, mit dem gekrönten Stierkopf im Siegel (M m l s p p t a originall. im herzogl. Archiv, deren Kenntniss ich, so wie die Nachrichten von den Richenbergschen Siegeln und viele andere diplomatische Aufschlüsse der belehrenden Güte des unverwerflichsten Augenzeugen,
Herrn

tige Erbfolge Rücksicht hatte. Nicht allein in jeder Linie concurrirten sämtliche vorhandene Prinzen, Söhne oder Brüder des regierenden Herrn, zu den mehrsten Regierungs-Geschäften, sondern zu Sachen von Wichtigkeit ward auch der Beitritt der näheren oder entfernteren Agnaten herbeigezogen und oft auf den Fall der Succession ihre ausdrückliche Einwilligung ertheilt b). Auch der Begräbnis-Ort zu Doberan war sämtlichen Linien gemein c), und eine reiche Quelle der allgemeinen Wohlthätigkeit für dieses Kloster.

Erbfolge.

Nur allein Söhne, ohne Unterschied der Geburt, waren der Erbfolge fähig d); Daß auch die erste Tonsur nicht unfähig zur Succession gemacht habe, beweisen die Beispiele der Herren Johann von Mecklenburg-Gadebusch und Günthers von Werle. Waren keine Söhne vorhan-

den,

Herrn Hofraths und geheimen Archivarius Evers in Schwerin zu verdanken habe) Werlischer Stiftungsbrief des Klosters Malchow d. a. 1298, (im Original.) Abhandlung v. Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsam. 1, 2 u. 6. Beil. S. 4, 6, 17.

b) S. z. B. Ungnadens amoenitates, S. 10. Diplomatar. Dober. ad a. 1233, (irrig 1323) 1237, p. 1612, 1481. Rost. Anzeigen 1752, S. 101, 137. Der Landesf. in Rostock, 4. Beil. Dipl. Nicolai de Werle d. a. 1266, Mspt. Schröders P. M. ad a. 1286, S. 791.

c) Diplomatar. Dober. ad a. 1267, 1294, 1311, p. 1511. n. 46, 47, p. 1547, 1597.

d) „Heredum nostrorum, scilicet puerorum, si quos Deus nobis elargiri dignabitur.“ (Dipl. Henrici Magnopolensis d. a. 1266, Apr. 14. in SENCKENBERG selectis I. & H. Tom. I, p. 560.

den, wie nach dem Abgange Hrn. Johannis des II. und des III. von Mecklenburg, (1299, 1289) so wurden die Töchter zwar nicht ganz ausgeschlossen, sondern mit Gütern oder baaren Hebungen abgefunden. Aber die Erblandesfolge gieng an die nächsten Agnaten über.

In Ansehung der Vormundschaften befolgten und behaupteten während Hrn. Heinrichs von Mecklenburg Abwesenheit, über dessen Söhne, ja sogar über deren Mutter e), dessen beide Brüder, so wie über den unmündigen Nicolas von Rostock dessen ältester Agnat Hr. Heinrich und nach dessen Abgange Nicolas der IV. von Werle, auch eben dieser über seine jüngeren Brüder, standhaft die Regel des deutschen Rechts, als nächste Agnaten; wenn gleich in allen diesen Fällen die Mütter nicht nur die Sorge der Erziehung allein, sondern auch in Sachen von Wichtigkeit vorzüglichen Einfluss behielten. Das Ziel der Minderjährigkeit läßt sich zwar nicht bestimmen, weil weder die Geburtsjahre der Söhne, noch die Vermählungsjahre der Väter bekant sind; Doch konnte Heinrich der jüngere von Mecklenburg (geboren nach 1266, Apr. 14) noch kaum das 20ste Jahr erreicht haben, als er (nach 1286 Oct. 18)

Vormund-
schaften.

J 2

das

e) „Anastasia D. g. domina & Iohannes ac Nicolaus Lubicensis & Zwerinensis ecclesiarum Prepositus, domini Magnopotensis & tutores ipsius domine & filiorum eius“ &c. (Consens über der Kirche zu Lübeck Hebung aus dem Dorfe Bielebek d. d. 18. Ian. 1276. Mspt. im herzogl. Archiv.)

das Ruder der Regierung allein in die Hände nahm, nachdem er schon weit früher (1277, 1279) Belehnungen selber ertheilt hatte f).

Landsäßigkeit, KriegsVerfassung.

So weit die Grenzen des Landes reichten, so weit erstreckte sich auch die Verbindlichkeit aller, die darin wohnten, dem landesherrlichen Aufgebote, wohin es verlangt wurde, zu folgen (commune servitium, I. Th. S. 233.) Jeder Bürger und Bauer war verbunden, theils bei den öffentlichen Arbeiten der Sicherstellung und Beschützung, zum Burg: Brücken: Wege: und Städte: Bau, theils auf Feldzügen, es sei zum Angriff oder zur Vertheidigung, Dienste zu leisten. Wenn aber gleich alle andere Dienste durch die Freigebigkeit der Landesherren nachgelassen waren, so blieb doch die Verbindlichkeit zur LandesVertheidigung gegen auswärtige Angriffe ein unbeschränkter Vorbehalt. Hievon ward niemand befreiet, der ein Mitglied des gemeinsamen Vaterlandes war und auf dessen Schutz Ansprache machen durfte.

Landwehre.

Die Landfolge (Landwehre) gab daher in so fern einen sichern Probierstein der Landesgrenzen ab ff), daß man von deren Reservation auf die

vor:

f) Schröders P. M. ad a. 1277, Apr. 1. p. 1028.

SENCKENBERG l. c. T. II. p. 470, ad a. 1279, Aug. 6.

ff) Diplom. Dober. ad a. 1237, 1257, 1280, p. 1482, 1503, 1522. Schröders P. M. ad a.

1248, 1273, 1275, 1282, 1289, 1298, 1299, 1300, S. 632, 735, 743, 766, 798, 842, 855,

862;

vorbehaltene Oberherrschaft allemal, nicht aber umgekehrt immer, mit Zuverlässigkeit schliessen darf.

Adel, Lehn- und Hofdienste.

Bei den häufigen Gelegenheiten, durch die Waffen Ehre und Reichthümer zu erwerben, war es an sich schon sehr natürlich, daß der Krieg die allgemeine Lieblingsneigung des Adels ward. Von dem Amte eines Wafners, Knappen, (armigeri, Famuli) schwang man sich zu der Würde eines Ritters (miles) empor. Wie jene sich begnügten, letzteren als Knechte (serui) zu dienen, so unterschied man diese durchgängig durch das Ehrenwort Herr (Domini). Der Ritterstand war so allgemein geachtet, daß auch Prinzen und unsrer Fürsten Söhne jene Stufenfolge nicht scheueten, um sich den ritterlichen Gürtel (cingulum, s. gladius militar.) zu erfechten g).

Ritter-
schaft.

Durch das Band der Lehnstreue und besonderer Dienstverpflichtungen erhielt die persönliche kriegerische Bestimmung des Adels und dessen allgemeine Unterthanenpflicht noch eine bestimmtere Richtung. Von dem ursprünglichen wendischen Adel waren zwar noch viele Nachkömmlinge vor-

I 3

han-

862; Wismarsche Erstling. S. 279. DREGER Cod. Dipl. Pomer. p. 284, n. 190. Diplom. Raceb. p. 2093, 2224. Buchholz a. a. S. 126. Weil. Dipl. Mspt. d. a. 1282.

g) Scheidt Nachricht. vom Adel in Deutschl. S. 90 13. ff. Diplom. Dober. ad a. 1257, 1265, p. 1501, 1509. Feststehender Grund der Steuerfreiheit u. Weil. IV, b.

handen, die sich, ohne weitere Rangordnung
 blos durch den slavischen Laut ihrer Namen, von
 den Deutschen unterschieden; durch den vermisch-
 ten Umgang mit letzteren und durch die allgemei-
 nere Annehmung erblicher Geschlechtsnamen, ver-
 lohrt sich dieser Unterschied allmählig, wurde wenig-
 stens unmerklicher. Noch weniger wird in Anse-
 hung ihrer Güter und der darauf ruhenden
 Pflichten, die mindeste Verschiedenheit ent-
 deckt. Wenige waren wohl übrig geblieben, die
 das Eigenthum ihrer Grundstücke aus dem Bes-
 itz ihrer Väter vor der entvölkernden sächsischen
 Eroberung hätten ableiten können. Unstreitig hat-
 te vielmehr bei weitem der grössste Theil, sowohl
 wendischer als deutscher Einwohner seine Güter
 den Verleihungen der Landesherren zu danken,
 welche ihnen bei der neuen Bevölkerung des Lan-
 des (*novella plantatione*) die verödeten Felder
 zur Cultur angewiesen (I. Th. S. 150, 219.) und
 sie zu ihrer Aufmunterung hie und da mit beträcht-
 lichen Vorzügen begnadigt hatten. Um die Sicherheit
 dieser Pflanzungen mit dem Nutzen ihres Stifters
 desto unzertrennlicher zu verknüpfen, war, in Er-
 mangelung besoldeter Truppen, unleugbar das
 deutsche Lehnsystem das schicklichste und für beide
 Theile das vortheilhafteste Mittel, dessen sich die
 hiesigen Landesherren dabei, zur näheren Bezeich-
 nung der Rechte und Verbindlichkeiten ihrer Land-
 sassen, hatten bedienen können. Von aufgetrage-
 nen Lehnen hingegen hat unsre ganze Geschichte
 keine

keine einzige Spur aufzuweisen. Durch diese gleichförmige Entstehungsart der hiesigen Lehne war die Lehnsverfassung sowohl in den wendischen LandesAbtheilungen, als in der Grafschaft und dem Bisthum Schwerin mehrentheils auf so gleichförmige Grundsätze gebracht, daß man selbige in jedem dieser verschiedenen Landstriche unter dem Namen des gemeinen dortigen Lehnrechts (Mannrechts) begrif (*commune vasallorum nostrorum ius — quo milites & omnes vasalli nostri receperunt & possident bona sua -- more vasallorum dominii Rostoc &c. -- secundum iura & statuta Zuerinensis terrae*) h).

Lehnsverfassung.

Vermöge desselben gehörten z. B. alle Nutzungen und Einkünfte (*dominium vile*) des Guts dem Lehmann, das Eigenthum (*proprietas*) aber blieb dem Landesherrn (*iure dominii*); und ohne dessen Einwilligung durfte das Gut nicht veräußert werden, woserne nicht schon im voraus eine allgemeine oder beschränkte Erlaubnis dazu ertheilt war i). Gewöhnlich giengen die Lehnsverleihungen nur auf männliche Descendenten;

§ 4

Frauen:

h) Diplom. Meclenb. ad a. 1262, p. 933. Diplom. Doberan. ad a. 1287, 1289, p. 1536, 1539. Schröders P. M. ad a. 1262, 1282, 1287, 1290, 1300, S. 701, 762, 793, 801, 1246. Franke A. und N. M. V. B. S. 130. Rostock. Anzeigen 1752, S. 133. Diplom. Raceburg. ad a. 1300, p. 2228.

i) Diplom. Raceb. ad a. 1245, p. 2078. Schröders P. M. ad a. 1248, 1262, S. 632, 701. Diplom. Dober. ad a. 1245, 1250, 1301, p.

Frauenzimmer und weibliche Verwandte wurden, in Ermangelung männlicher Erben, nur aus besondern Begnadigungen lehnfähig k). Mit allen Lehngütern war zugleich die niedere Gerichtsbarkeit und gemeiniglich auch von der höheren die Einnahme aller Straf gelder bis auf 60 Schillinge verknüpft; was darüber hinausgieng, verblieb in der Regel dem Landesherrn l). Die Unterthanen waren, gleich allen andern, zu öffentlichen Arbeiten beim Bau neuer Städte, Brücken und Festungen, auch zur LandesVertheidigung und zu Steuern verpflichtet, wenn auch gleich der Lehmann selbst sein Gut frei besaß m). Dagegen war es eine allgemeine Verbindlichkeit der Bar

1488, 1493, 1568. Von dem Vorbehalt des landesherrlichen Näherkaufrechtes s. Schröder a. a. D. S. 866. DREGER Cod. Dipl. Pom. p. 447, n. 337.

k) Dipl. Misspt. d. a. 1292. Diplom. Dober. ad a. 1299, p. 1564. Schröders wism. Ersfling. S. 279. Privilegien des Landes Plau in Diplom. Meclenb. ad a. 1230, p. 933.

l) Diplom. Dober. ad a. 1274, 1287, 1292, 1298, p. 1519, 1524, 1537, 1543, 1553, 1558, 1559, 1562. Schröders P. M. ad a. 1275, 1280, 1285, S. 744, 758, 786; Wismarsche Ersflinge, S. 229. Diplom. Meclenb. ad a. 1280, p. 945, Dippl. Misspt. a. de a. 1274, 1283, 1294, 1296, 1298. In den Landen Klitz und Darlow ward den Lehnteuten dieser Umfang der Gerichtsbarkeit erst (1300) nach dem Muster des Landes Schwerin von der Landesherrschaft verkauft. (Diplomat. Raceb. p. 2228.)

m) Schröders P. M. ad a. 1265, 1282, S. 712, 766. Dippl. Helmoldi Com. Zuer. Misspt. a. de a. 1282, 1283.

Vasallen und das unterscheidende Kennzeichen Rosdienst, der Lehne, dem Landesherrn den Rosdienst (seruitium equorum) zu leisten. Weil die Geistlichkeit kein Blut sehen konnte, so durfte sie eigentlich keine Lehngüter erwerben: wenn gleichwohl mit Einwilligung des Landesherrn ein Lehngut an Klöster, so wie an Bürger oder an Städte, verkauft wurde, so blieben sie zwar zu den Lehndiensten, der Regel nach, verpflichtet; mehrentheils aber ward ihnen entweder das Eigenthum (proprietas) des Guts von dem Landesherrn für baare Bezahlung überlassen, oder auch der Rosdienst in ein geringes Surrogat an Gelde, oder andern Prästationen (z. B. ein Paar Stiefeln, ein Pfund Pfeffer, eine Tonne Honig) verwandelt n). Unterdeffen daß ein Theil des Lehnhofes dem Rosdienst im Felde oblag, waren andre, zur Verteidigung der Schlösser, zu Burgmännern (castellanis) bestellt. Es gab deren nicht allein in den wendischen LandesAntheilen zu Wismar und Gadebusch, zu Güstrow und Röbel, zu Rostock und Marlow, sondern auch im Stifte Schwerin zu Bühow und Warin o) Ein Vasall, der in

Burgdienst

J 5

meh:

n) Rostock. Anzeigen 1752, S. 133. Schröders P. M. ad a. 1290, 1294, 1299, S. 801, 827, 855, 857; Bismarsche Erstlinge, S. 279. Chennitz im L. Hrn. Nicol. IV. z. W. ad a. 1262, aus einer Orig. Urk. Dipl. Magnopolense de a. 1296. M s p t.

o) Schröders wism. Erstlinge, S. 227; P. M. ad a. 1286, S. 791. Buchholz a. a. D. 45, 56. Weil. Diplomat, Dober, ad a. 1254, 1231, 1286, p. 1496,

mehrerer Herren Landen Güter hatte, mußte, nach dem Rostockischen Friedensschlus, (1301) zwar jedem die Huldigung, nicht aber (nach dem gemeinen Lehrechte) jedem, sondern demjenigen nur Dienste leisten, unter dem er für seine Person wohnte p). Durch die Bezahlung des dritten Theils der landesherrlichen Schulden erkaufte sich der Adel in den Landen Röhel, Malchow und Wenden (1285) nicht allein eine unumstößliche Sicherheit ihrer, seit der neuen Bevölkerung erworbenen Vorrechte, sondern erweiterte selbige auch noch mit neuen Vorzügen.

Hofämter.

Ausser diesen kriegerischen Functionen, bedurften die Landesherren auch am Hofe der Dienste ihrer Vasallen (ministeriales). Weil, nach der allgemeinen deutschen Reichslehns-Verfassung, jeder Fürst vier vorzügliche Hofämter, einen Marschall, Truchseß, (dapifer) Oberschenken und Kämmerer haben mußte q); so hatten auch die hiesigen Regenten Küchenmeister r), Kämme-

rer

1496, 1477, 1533. Hrn. KammerDirectors von Bülow Beschreib. des Geschlechts von Bülow Seite K.

p) S. den Rostockischen Friedensschlus 1301, verl. fin.

q) Constitutio de expeditione Romana in SENKENBERG corp. iur. feud. p. 518; ibid. p. 543, 552, 554. KETTNER antiquit. Quedlinburg. p. 219. BOEHMER princ. iur. feud. §. 70, b.)

r) 3. B. Gerardus, Henricus Gamme, Otro de Swinga, (Meclenburgenses); Nicolaus, Theodoricus, Godefridus (Rostochiensis) Baroldus, Henr. Gamme, Bertoldus KOKEMESTER (Werlenses), Euerhardus

rer n) und andere Hofbeamte t): besonders an dem Werlischen u), dem Klostockischen v) und dem Bischöflich Schwerinschen w) Hofe gab es Hofmarschälle, wozu bald Ritter bald Wafner gewählt wurden. Zur Handhabung der Gerechtigkeit, waren in ieder Stadt, auf jedem Schlosse Bögte (Aduocati), gleichfals aus beiden Classen des Adels, bestellet.

Rathgeber.

Mit allen diesen Dienstverpflichtungen des Adels geht die Theilnehmung desselben an öffentlichen Geschäften in gleichem Schritt. Natürlicherweise bedurften die Landesherren in ganz

Deutsch-
hardus (Suerinensis) dapiferi (Dipl. Doberlin. Msspt. d. a. 1231. Buchholz a. a. D. 45 Beil. Ungnadens Amoenitates S. 659, 660, 11. Diplom. Dober. ad a. 1231, 1237, 1243, 1248, 1252, 1298, p. 1477, 1480, 1484, 1491, 1562, 1559. WESTPHALEN monument. T. I. p. 2021. Thiele v. d. Gustr. Doml. Beil. D.)

f) „Wilckynus camerarius“ (Henrici de Werle) Diplomat. Dober. ad a. 1287, p. 1535.

t) „Singuli curie nostre (Henrici Magnopolensis) officiiis prefecti“ (SENKENBERG selecta &c. T. I. p. 560.)

u) Namentlich (1247) Burouinus (1263) Adam (1272) Wesselus (1287-1290) Tessemarus (Diplomat. Dober. ad a. 1247, (1280) 1283, p. 1489, 1524. RICHTER Diplomatar. Penzlin. ad a. 1263, p. 2. Dippl. Msspra. de a. 1272, 1290. Schröders P. M. ada. 1272, 1273, 1275, S. 733, 735, 745.)

v) Iohannes Babbo (Diplom. Dober. ad a. 1298, p. 1562.)

w) Benedictus - Engelbertus (Diplomat. Mecl. ad a. 1248, 1284, p. 936, 946.)

Deutschland bei ihren Stiftungen und Schenkungen, Bündnissen und Verträgen zc. Rathgeber und Gehülfen. Ein Bedürfnis, was die enge Grenze menschlicher Geisteskräfte den Grossen dieser Erde mit allen Privatpersonen und Commünen gemein machte! Zu ihrer eigenen Verurtheilung und Rechtfertigung vor der Nachwelt sowohl, als zur Sicherheit der Partheien und zur Bevestigung der übernommenen Verbindlichkeiten, ward es in der Kindheit ihrer Staaten so nothwendig als gewöhnlich, nicht nur die Glaubwürdigkeit des ganzen Geschäfts durch hinlängliche Zeugnisse bekräftigen und dadurch ihr Andenken der Vergessenheit entreissen zu lassen, sondern auch einen Beweis von dem Einflusse verständiger Männer in den Urkunden aufzubewahren. Zu ersteren wurden alle diejenigen aufgefodert, welche entweder zufälligerweise oder auf eigentliches Begehren bei der Handlung gegenwärtig waren: Fremde oder Einheimische, Geistliche oder Weltliche, Ritter oder Knapen, Adliche oder Bürger. Zu nützlichen Rathschlägen aber hatte, nächst den Söhnen und Agnaten der Regenten, niemand eine natürlichere Berechtigung und Verpflichtung, als die Lehnleute und Diener, die ohnehin das beständige Gefolge ihrer Herren ausmachten. Bei der Wahl ihrer edlen Rathgeber sahen die Landesherren zwar vorzüglich auf Alter und Erfahrung (*seniores terre nostre*) x),
auf

x) DREGER Cod. dipl. Pom. p. 115, n. 64.

auf Vorsicht und Klugheit, (*consilio prudentum virorum -- providorum nostrorum*) y), auf Recht-
 schaffenheit und Treue, (*proborum terrae nostrae militum prouido consilio ac maturo -- fidelium nostrorum*) z) oft auch blos auf Zufall und Ge-
 wohnheit (*consilio vasallorum nostrorum qui tunc aderant; eorundem militum, qui tunc nobiscum statui & negotiis terrae disponere consueverunt; militum nostrorum tunc nobis assistentium*) a).
 Weil aber die Treue eine Eigenschaft war, die schon von jedem bravem Ritter vermuthet wurde b), und überdem alle Lehnmänner gleiche Verbindlichkeit zur Treue gegen ihren Herrn und mit diesem einerlei Interesse hatten, so bemerkt man bald die gemeinschaftliche Verpflichtung aller Ritter und Lehleute, sowohl in den Landen Mecklenburg c), Werle d) und Rostock, auch selbst nach

der

- y) Thiele von der Güstrowschen Domkirche, Beil. D, E, H. Schröders Wism. Erstl. S. 71. Dipl. Doberthin Mspr. de a. 1275. Diplom. Doberan. ad a. 1268, 1289, 1298, p. 1511, 1539, 1560.
 z) Diplom. Dober. ad a. 1282, 1284, p. 1528, 1530. Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 7. Beil.
 a) Der Landesfürst in Rostock, 4. Beil. Schedders P. M. ad a. 1277, S. 1028. Diplom. Dober. ad a. 1298, p. 1562. SENKENBERG selecta T. II. p. 470, 475.
 b) „Fides militaris“ (Diplom. Dober. ad a. 1264, p. 1508.)
 c) „Accedente consilio vasallorum nostrorum“ (Ioannis Magnopolensis) Ungnad. amoenitates, S. 10, (ad a. 1261.)
 d) „De maturo militum nostre terre consilio“ (Hen-

der dänischen Besitznehmung e), als in den Grafschaften Schwerin f) und Danneberg g) ohne Unterschied, eben diesem Herrn zu Hause, wie im Felde, im Cabinet, wie in der Schlacht, hier mit guten Anschlägen und reifem wohl überlegtem Rath, (*maturis consilio*) wie dort mit Schwerdt und Schilde, zu Friedens- und KriegsGeschäften gleich behülflich zu seyn, mit und für ihn zu rathschlagen, wie zu fechten h).

Nach und nach erhielten einige bewährtere Ritter einen vertraulichern Zutritt zu den Rathsversammlungen und einen ununterbrochnern vorzüglichen Antheil an deren Beschlüssen. Statt der übrigen Ritter und Lehnsleute, wurden oft nur blos Vertraute und Ráthe aus dem Schoosse des lehnspflichtigen Adels (*secretarii-consiliarii nostri fideles*) um ihre Zustimmung und guten Rath

(Henrici & Ioannis Dnorum de Werle) Diplomatar. Dober. ad a. 1278, p. 1521.

e) „*Maturis consilio vasallorum nostrorum*“ (Dipl. Boruini de Rostock de a. 1257, Mspt.)

„*Maturis mediante consilio fidelium militum & vasallorum nostrorum*“ (Dipl. Rostochiense Erici Regis Daniae, in Diplomatar. Dober. ad a. 1301, p. 1568.)

f) „*De maturis consilio fidelium nostrorum*“ (Helmoldi comit. Zuerinens.) Diplomatar. Raecb. ad a. 1299, p. 2228.)

g) „*Nostrorum militum atque vasallorum consilio*“ (Volradi Comit. de Danneberg, 1259.) WESTPHALEN specim. documentor. p. 103.)

h) Versuch über die Zulässigkeit landesherrlicher Bedienten bei landständischen Versammlungen, S. 17. Prüfung des Versuchs u. S. 3.

Rath befragt. Durch den Namen Mecklenburgischer Ráthe unterschieden sich z. B. (1284: 1300) die Ritter und Lehnsleute Gerhard und Hartwig Meziko, Gottschalk und Bertold Preen, Otto von Reventlow, Benedict von Rodenbeck, Dieterich von Derzen, Johann von Zerzin, Heinrich und Reimar von Barnekow, Heinrich von Cremon, Marquard von Lo, Ludolf von Travemünde, Heino von Stralendorf, Eghard von Quisow, Otto von Lü, Hermann von Modentin, Johann Storm, Johann Rosendahl, Nicolas Gutow u. a. m. i). Eben dieses wird auch an den Werlischen k) und Kostockischen l) Höfen beobachtet. In den geistlichen Staaten hingegen vertraten die Domkapitularen allenthalben die Stelle der Rathgeber, und in den wichtigsten Geschäften der weltlichen Stiftsregierung stunden sie den Bischöfen beständig zur Seite m).

Städte

i) Diplom. Dober. ad a. 1284, p. 1531. SENKENBERG selecta, T. II. p. 475, 480. Schröders P. M. ad a. 1300. S. 862. Diplom. Raceb. ad a. 1300, p. 2228.

k) „Fidelium Secretariorum nostrorum consilio“ (Nicolai & fratrum Dnorum de Werle) Diplom. Meclenb. ad a. 1285, p. 949.) „De maturo consilio consiliariorum nostrorum“ (Dipl. Nicolai de Werle dea. 1287. Mspt.)

l) S. z. B. Kirchberg, cap. 182.

m) Struben von der deutschen Domkapittel Erb- und Grundherrschaft, S. 9, 18, 199. in Nebenstunden, I. Th. S. 48, 144, ff.

Städte und Handlung.

Raubsucht.

Die allgemeine Freiheit der Privatkriege, das Privilegium, was jeder Ritter zu haben glaubte, in Ermangelung eines Krieges, auf die Personen und Güter der Reisenden und Kaufleute Jagd zu machen, welche Zufall oder Beruf sein Schloß vorbeizuführte, gab zwar der Macht und dem Reichthum des Adels, auf Kosten der Handlung, ein neues Gewicht, war aber zugleich ein Mittel, zwischen den Lehnlenten und den Städten einen Zunder fortwährender Eifersucht zu legen. Zwar ließen sich die Fürsten nicht abhalten, durch Verbindungen mit Nachbarn einem so gemeinschädlichen Uebel mit Feuer und Schwerdt herzhast zu steuern. Schwächere Herren aber, die der Unterstützung ihres Adels so bedürftig waren, als die Welfen, sahen sich (1285) genöthiget, den Adel gegen die Städte in Schutz zu nehmen.

Nordisch
Englischer-
Handel.

Je mehr die Kaufmannschaft zu Lande von diesen Unsicherheiten der Strassen zu erdulden hatte, desto sorgfältiger mußten die an der See und an schiffbaren Strömen liegenden Städte darauf bedacht seyn, die Vortheile der Schifffahrt, zur Erweiterung ihrer Handlungssphäre zu benutzen. Lange hatten schon die Kaufleute aus Lübeck den Bedürfnissen der nordischen Reiche mit dem Ueberflusse der Nachbarn abgeholfen und sich durch die Begnadigungen der nordischen Monarchen in dem Besiz dieses Handels befestiget. Wisby auf Gottland scheint die Hauptniederlage für den
nor

nordischen Handel gewesen zu seyn: Von hieraus verbreitete sich derselbe (1237) nach England, und hier hatten die Lübeck'schen Handelsleute, gleich den kölnischen (1267, 1280) in der Stadt London, eine geschlossene Gesellschaft (Hansa, Gildehall Teutonicorum) errichtet, die mit vorzüglichen Handlungsfreiheiten octroyrt war. Von ihnen erhielt der baltische Ocean den Namen der Ostsee und das Silber, womit sie die Engländer bezahlten, ward, nach dem, in den östlichen Handlungsstädten (1265) üblichen Münzfuß, in Oesterlingischen Pfunden, (SterlingsGewicht) jedes zu 20 Schillinge gerechnet, bezahlt. Die Rostocker besuchten auch schon (vor 1251) die Jahrmärkte zu Skanoer in Schonen und in den übrigen dänischen Staaten mit KaufmannsWaaren und stunden (vor 1262) in einem HandlungsVerkehr mit den Engländern, die sie theils mit Korn, theils mit Silber nach Sterlingsgewicht bezahlten, so wie auf der andern Seite die Stadt Riga (1246, 1257) auf Wismar und Rostock handelte. Nach Norwegen brachte der Handel (1278) bald mehrere Kaufleute aus deutschen Seestädten und sie erhielten daselbst vom K. Magnus beträchtliche Freiheiten n).

Die Beeinträchtigungen, welche während des Dänisch:norwegischen Krieges (1284) die wend-

n) Möfers patriotische Phantasten, I. Th. 45. St. S. 269 ff. Gebauers L. K. Richards, III. Buch, S. 546-552. Willebrandts hansische Chronik, II. Abth. S. 4-13; III. Abheil. S. 3. KRANZ Vandalia, Meckl. Gesch. II. Th. K lia,

Städtischer
Bund.

dischen Städte in ihrem norwegischen Handel erlitten, verschafte ihnen nicht allein, für die den Dänen dabei geleistete Hilfe, in den gesammten dänischen Häfen das Vorkaufsrecht, mit Ausschließung der norwegischen Kaufleute, so lange bis ihnen keine Beschädigungen von Norwegen vergütet seyn würden; sondern eben diese brachten auch die handelnden Seestädte (*urbes maritimas*) Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, (*ciuitates Slaviae*) nebst Riga und den deutschen Einwohnern von Wisby, in eine nähere Verbindung mit Lübeck. Dadurch, daß sie den Normännern keine Waaren weiter zuführten, sondern eine Flotte gegen Norwegen ausrüsteten und die vornehmsten Seehäfen des Königreichs sperreten, nöthigten sie den dortigen K. Erich, um Frieden zu bitten. Der Schwedische König Magnus vermittelte (Jul. 1.) zwischen dem Norwegischen Hofe und den Abgeordneten der sieben verbundenen Städte zu Gulbergesheide in Schweden einen Stillstand und im folgenden Jahr (Oct. 31.) zu Kalmar einen völligen Frieden: Die sieben Städte erhielten eine Entschädigung von 6000 Mk. Silber, alle von den Norwegischen Monarchen ihnen vorhin ertheilte HandlungsVorrechte zu Bergen wurden bestätigt und für die Zukunft durch eine strenge Justizpflege vollkommen gesichert. Diese gemeinschaft-

lia, Lib. XIV. cap. 12. Abhandlung vom Ursprung der St. Rostock 14. 20. 22 u. 23. Bril. S. 39/ 53/ 54/ 58/ 59.

schaftliche Theilnehmung an den Vortheilen des nordischen Handels legte den ersten Grund zu einer dauerhaften Vereinigung zwischen den genannten fünf wendischen Städten und Riga und Wisby. Der König ward selbst ein Mitglied des städtischen Bundes und legte das Gleichgewicht zwischen Dänemark und Norwegen in die Hände dieser handelnden Seefahrer: in den Uneinigkeiten zwischen beiden Reichen hatten die verbundenen Städte das Recht, erst den norwegischen König über die dänischen Klagen schriftlich zu vernehmen, und nur dann erst, wenn ihr schiedsrichterlicher Ausspruch zu seinem Nachtheil ausfiel, den Dänen gegen ihn Beistand zu leisten. Die Stralsunder und Rostocker, die den Stillstand nicht gehalten hatten, mußten förmliche Abbitte thun. In der Folge (1288) wurden beide von dem Strandrechte in Norwegen, und alle sieben, bis zum völligen Abtrag der Kalmarschen Entschädigung, von dem Heringszolle ihrer Schiffe befreit. Nach einer neuen Streitigkeit der Seestädte mit Norwegen, worin die Stadt Bremen die letztere Parthei hielt, wurden (1294) die Kalmarschen Privilegien von dem norwegischen K. Erich und dessen Bruder Haquin noch mit neuen Vortheilen für die Handlung und Schiffahrt der verbundenen Städte vermehret und auf ihre neuen Bundesgenossen Stettin, Anklam, Kampen und Stavern erweitert.

Frantzö-
sisch-nieder-
ländischer
Handel.

Verschiedene Städte, worunter sich, nebst Wismar und Rostock, auch Hamburg und Ebing befanden, bewarben sich unterdessen (1293, 1296) auch um die Sicherstellung ihrer Schifffahrt und andre Handlungsvorthelle an den Küsten von Frankreich und den Niederlanden bei dem K. Philipp dem IV. und Gr. Guido von Flandern. K. Erich von Dännemark sorgte (1294) gleichfalls für die Sicherheit des Handels der Seestädte, an deren Spitze sich Lübeck befand, in seinen Staaten und Gewässern o).

Einheimi-
cher Han-
del.

Zu Lande sorgten unterdessen die Fürsten für freie Ab- und Zufuhr, für die Sicherheit der Kaufleute und Waaren auf den Strassen in und außerhalb Landes; und die Städte Rostock und Wismar nahmen nebst Lübeck (1290) selbst mit Theil an den Anstalten zur Erhaltung des Landfriedens. Ohne Zweifel wurden auch die, der Raubsucht weniger ausgesetzten schifbaren Ströme von den anliegenden Städten zum bequemern Transport genutzt: Die Elbe von Boizenburg und dem Bisthum Rakeburg, die Stepenitz und Radegast von der Stadt Lübeck, die Warnow von der Stadt Rostock, die Müritz von den Städten Plau, Waren und Köbel, die Reckenitz und Trebel von den Salzwerks-Interessenten zu Gülte. 2c. 2c. p).

Die

o) Gebhardi Gesch. von Norwegen, S. 225, 226. Rostock. Anzeigen 1752, S. 149. BANGERT Orig. Lubecens. ad a. 1285, 1286, l. c. p. 1315. Willebrandt a. a. D. II. Abth. S. 14 = 18. III. Abth. S. 5 = 12.

p) S. von Boizenburg und dem dortigen Elbzoll dem Bran-

Die zum Handel verbrauchten einheimischen Producte bestanden hauptsächlich in Korn, welches jedoch nicht allemal so häufig wuchs, daß es, ohne Verbot der Ausfuhr, für die einländische Consumtion zureichte; q) in Salz, welches die Salzpflanzen zu Sülze, Marlow und Stavenhagen lieferten; in Eisen, welches gleichfalls bei Stavenhagen gegraben ward; in Glas, wovon es z. Er. in den Doberanschen KlosterGütern eine Fabrick gab; in feinen und groben Tüchern, auch in Bier und andern Lebensmitteln, womit Kostoek hauptsächlich die nordischen Reiche versorgte und von diesen dagegen Heringe und Pelzwerk (varium opus) für die Bedürfnisse der Nachbarschaft eintauschte r).

LandesPro-
ducten.

Ausser den freigebigen Bewidmungen der Städte mit Aeckern, Wiesen, Weiden, Waldungen, Fischereien zc. erhielten manche derselben von

Stadt-
Rechte.

K 3

ihren

Brandenburgschwerinschen Vergleich, 1275; (beim Ehemnitz a. a. D.) von dem Bisthum Magdeburg, Schröders P. M. ad a. 1261, 1271, S. 692, 725; von Lübeck, Ungnadens amoenit S. II; von Kostoek und den Städten an der Müritz, Kirchberg cap. 173; von Sülze die Salzwerks- und Stadt-Privilegien 1277, 1298, Mssppta.

q) „Si propter caritatem, aut aliam causam quamcunque facta fuerit prohibitio, ne de terris nostris educatur a nona“ &c. (Dipl. Henrici Magnopol. de a. 1296, Msppt.)

r) Diplom. Dober. ad a. 1243, 1268, p. 1484, 1511. Privilegien der Stadt Stavenhagen, 1282; Msppt. Kostoeker Anzeigen 1753, S. 10. Willebrandts hantische Chronik, I. Abtheil. S. 56, 57. Gebauers L. R. Richards, S. 549.

ihren Stiftern bald mehr, bald weniger ganz vorzügliche Begnadigungen: sie genossen zum Theil einer, dem Wohl des Landes untergeordneten, vollkommenen Handlungs-Freiheit, mancher Nachsicht in den öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen; sorgten selber für die Bevestigung- und Bewachung ihrer Mauern, und einige derselben litten in der Nachbarschaft keine andre Bevestigungen. Sie waren dem gemeinen Recht nicht unterworfen, sondern richteten sich sowohl, in ihrer Verfassung, als in ihren bürgerlichen Gesetzen bald nach dem lübeckischen, bald nach dem Kostockschen, Schwerinschen, oder Parchimschen Stadt-Rechte, insoferne ihnen entweder das eine oder das andere von dem Landesherren zum Muster vorgeschrieben oder vergönnt war. Die Städte Wismar und Gadebusch hatten das Recht, sich selbst willkührliche Satzungen und Stadt-Gebraüche zu machen, die jedoch den Fürsten und ihren Unterthanen nicht zum Nachtheil gereichen durften; eben dieser Erlaubnis bediente sich auch die Stadt Kostock. Manche hatten einen Antheil an den Einkünften der Stadt-Gerichtsverwaltung erhalten und waren daher auf deren möglichste Erweiterung und Sicherung gegen nachtheilige Beschränkungen sorgfältig bedacht. 1). Die Stadt Kostock erhob von ihren

Einz:

1) S. die Gnabendelese für die Städte Kostock (1252, 1262, 1264) Wismar (1266, 1300,) Güstrow (1248, 1270,) Plau (1230,) Malchow (1235,) Malchin (1236,) Röbel (1261,) Penzlin (1263,) Par-

Einwohnern alle Jahr (Dec. 25) eine Anlage, (collecta) von deren Aufkünften einmal (1269) 400 Mk Silbers (1350 mg Pfennige) zur Vertiefung des Warnemünder Hafens angewandt werden konnten r).

Die Stadt Obrigkeit ward zu Rostock und Wismar alle Jahr abgewechselt, man hatte daselbst alte und neue Rathmänner (*Consules antiquos & novos*); Der Ort der rätlichen Zusammenkünfte ward das Consistorium genant u). Zu Rostock bestand der Rath (1252 1279) aus 24 Mitgliedern und es ward daselbst, zur Eintragung aller Pfand- und Schuld-Verschreibungen, ein eignes Buch gehalten v). In den Angelegenheiten des Rostockschen LandesAntheils hatten auch die Rathmänner und Bürger von Rostock die Ehre, neben den Lehnsleuten, von ihrem Landesherren mit zu Rathe gezogen zu werden w). Auch unter

Stadt-Regiment.

R 4

Bür:

Parchim (1273,) Lawe (1270,) Zeterow (1272,) Grabow (1259, 1293,) Boizenburg (1267,) Ribnitz (1271,) Stavenhagen (1282,) Gadebusch (1271,) Gnoien (1290,) Gütz und Marlow (1298,) Friedland (1244,) Neubrandenburg und Vichen (1248,) Sternberg (1309,) Erviß (1313) u. a. m. an den angeführten Orten. E. I. WESTPHAL Diss. de indole practica iuris Lubecensis in ciuitatibus Meclenburgicis (Rost. 1727.)

t) Abhandl. vom Ursprung der Stadt Rostock 12, 20, 30, 34. Beil.

u) Schröders P. M. ad a. 1300, S. 860; ad a. 1277, p. 1028. Rostock. Anzeigen 1753, S. 10.

v) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock, S. 125 u. 2. Beil.

w) „Consilio vasallorum & burgerisium de Rostock

Bürgern ward es iht schon zur Gewohnheit, theils von ihrer Herkunft, theils von ihrem Metier, theils von den Taufnamen ihrer Väter, theils von andern zufälligen physischen oder moralischen Eigenschaften erbliche Zunamen anzunehmen.

Geseze und Justizwesen.

Fremde
Rechte.

Auch in den wendischen Staaten behaupteten die Hofkapläne, Reichswäter, Schullehrer (Scholares) und andere Geistliche des Hofes, als Notarien und Schreiber, Zutritt zu den Rathsversammlungen und Einfluss in die Geschäfte x). Dadurch ward auch die hiesige Kenntniss des Römischen und Kanonischen Rechts allmählig merklicher und allgemeiner. Davon zeugen, ausser der Bekanntschaft mit der Testamentification und verschiedenen andern juristischen Gebräuchen und Ausdrücken, insbesondere die namentlichen Verzichtleistungen auf alle Ausflüchte und Rechtswohlthaten des canonischen Rechts, wodurch Veräusserungen, Schenkungen 2c. gegen die Ehrlane häufig gesichert wurden z).

Deutsches
Recht.

Dadurch aber wurden nicht allein die gemeinen vaterländischen Gewohnheiten des übrigen Deutschlandes, z. B. die Zuziehung der nächsten Erben

stock“ (Freiheitsbrief für die Saline zu Sülz de a. 1277, Msspt.

x) Dipl. Magnopolente Msspt. de a. 1296. Schröders V. M. ad a. 1299, S. 855. Diplomat. Dober. ad a. 1302, p. 1570.

z) z. B. Schröders V. M. ad a. 1271, 1286, 1293, 1298, 1300, S. 726, 791, 2975, 2985, 862. Diplomat. Dober. ad a. 1260, 1286, p. 1510, 1533. Diplomat. Raccb. ad a. 1295, p. 2226.

Erben beim Verkauf eines Grundstücks, die Verpflichtung zum Einlager, (*iniacentia*) zur Gewährleistung (*warandia*) binnen Jahr und Tag, zur gerichtlichen Auflassung des Eigenthums a), die Urfehden, die Verstärkung einer Verbindlichkeit durch Mitgelober, der Vorzug durch seines gleichen gerichtet zu werden, die schiedsrichterlichen Entscheidungen u. s. w. nicht ausgeschlossen; sondern man behielt auch eigne gemeine und besondere Landesrechte, b) Gewohnheiten c) und Gerichtsbräuche d) bei. Besonders in den grösseren Städten, wo die Bürger an dem Stadtkriegtheil, hingegen die Geistlichen weniger Einfluss hatten, weil sie zu den so genannten bürgerlichen Lasten nichts beitrugen, überzeugte man sich bald von der Unanwendlichkeit des römischen Rechts auf manche deutsche Geschäfte. Misstrauisch gegen die fremden Rechte, deren Sprache der ge-

R 5

meine

- a) WESTPHALEN monum inedit. Tom. III. praef. p. 123. Diplom. Raceb. ad a. 1287, p. 2210. DREYER de vsu genuino iur. Anglosax. in explicando iure Cimbrico & Saxonico §. I. p. 12. seqq.
- b) „Securitatem que vulgariter dicitur Warant faciemus, secundum quod nostri domini i expostulat rigor iuris“ (Dipl. Henrici & Ioann. Dnr. de Werle d. a. 1275. Mspt.) „Communes terre nostre leges“. (Schröders P. N. ad a. 1275, S. 740.) „Iura & Statuta Zueriaensis terre.“ (Diplomat. Raceb. ad a. 1300, p. 2228.)
- c) „Secundum Terre (patrie) consuetudinem.“ (Schröders P. N. ad a. 1272, 1275, 1277. S. 633, 744, 1028. SENKENBERG selecta &c. T. II. p. 475, 480.)
- d) „forma iustitiae“ (Schröders P. N. ad a. 1275, S. 740.)

meine Mann nicht verstand, hielt man sich lieber an einheimische Gewohnheitsrechte und bewährte Gerichtsgebräuche benachbarter grossen Städte, die dem Privatmann verständlicher und geläufiger waren, als die Subtilitäten der Römer. Man unterschied auch in den hiesigen Landen das gemeine Landrecht (*ius terrae commune*), e) welches den Richtern auf dem platten Lande zur Norm vorgeschrieben war, von den Stadtrechten und Gewohnheiten, die in dem Umfange des Stadtgebiets (Weichbilds) verbindliche Kraft hatten. Oft überliessen die Landesherren es eigener Wahl, ob man dem Rechte und der Gerichtsordnung des ganzen Landes, (*iuri & iudicio totius terre*, Landrecht) oder der städtischen Gesetz- und Gerichtsverfassung (*iuri & iudicio civitatis*, Statrecht, Weichbildesrecht) unterworfen seyn wollte? Und die Erlaubnis zum Gebrauch des Stadtrechts, statt des Landrechts, ward manchmal als eine Begnadigung angerechnet f).

Jurisdik-
tionsgren-
zen.

Alle bürgerliche Sachen und Schlägereien auf Blut und Bläue (in sanguinem & liuorem) g) gehörten zur Niedergerichtsbarkeit, alle Kapitalverbrechen hingegen, zu welchen Diebstäle über

e) Diplomatar. Dober. ad a. 1298, p. 1562, n. 106.

f) Diplomatar. Meel. ad a. 1270, p. 941. Diplomatar. Dober. ad a. 1289, 1293, p. 1539, 1544, 1546, 1547. Schröders P. N. ad a. 1277, S. 1028. Senkenberg l. c. p. 475.

g) Diplomatar. Raccb. ad a. 1281, 1288, p. 2202, 2211.

den Werth von 8 fl., Mordbrennerei, Todschlag, Nothzucht, Weiber- und Jungfernraub gerechnet wurden h) für die höhere Gerichtsbarkeit. Weil auch die größten Vergehungen, nach dem Gutachten der Gerichtsbeisitzer, (*consilia prouidorum*) wenn es der Beklagte verlangte, mit Gelde (*emenda*) verbüßt wurden i) und die Barbarei der Zeiten eine fruchtbare Mutter von Ausschweifungen war; so ward zwar die niedere Gerichtsbarkeit fast allen Kloster-, Guts- und Stadt-Obrigkeiten eingeräumt: Die Criminal-Jurisdiction hingegen ward, als ein nutzbarer Zweig der Finanzen angesehen und den Unter-Obrigkeiten nur ein bestimmter Antheil an den beigetriebenen Strafen überlassen. Selbst das Rakeburgische Domkapittel hatte auf seinen Gütern im Lande Boitum nur die niedere, der Bischof hingegen die höhere Gerichtsbarkeit mit dessen Aufkünften und Strafgesällen k). Nur dem Kloster Doberan glückte es, an verschiedenen Orten die ganze Gerichtsgewalt von den Landesherren zu erhalten; und auch da, wo diese in den Gütern der Klöster Doberan, Dargun und Sonnenkamp die peinliche Gerichtsbarkeit behielten, durfte selbige doch nirgends, als in den Kloster-Gütern selbst ausgeübt werden. l)

Die

h) Diplom. Dober. ad a. 1237, 1257, p. 1480, 1502. Schröders P. M. ad a. 1271, S. 728.

i) Diplom. Dober. ad a. 1253, p. 1496; Diplom. Rakeb. ad a. 1266, 1288, p. 2091, 2211.

k) Diplom. Rakeb. ad a. 1282, 1288, p. 2003, 2211.

l) S. 3. P. Diplom. Dober. ad a. 1244, sqq. p.

Landge-
richte.

Die landesherrliche Gerichtsbarkeit ward zwar ordentlicherweise sowohl in den Städten, als auf dem Lande von Bögten, Richtern oder Grafen verwaltet und von deren Unterbedienten (nunciis) vollstreckt m). Dennoch hielten die schwerinschen Grafen sowohl, als die wendischen Fürsten in mancher Gegend des Landes, zur eignen Ausübung der obersten Gerichtspflege, allgemeine Volksversammlungen (*commune terrae placitum - iudicium; iudicia popularia; iudicialia auctoritas*) Landding genannt, von welchen besonders das zu Prozekten im Mecklenburgischen, die zu Röbel, Malchow und Wenden (hernach zu Priborn, alten Malchow und Zepkow) im Werlischen, das zu Marlow (nachmals zu Sülte) im Rostockischen Antheil bekannt sind. Wahrscheinlich erstreckte sich die Jurisdiction dieser höheren Landesgerichte zugleich, in Concurrenz mit den Niedergerichten, über alle Unterthanen und Einwohner derselben. Weil daher diese unmittelbare Gerichtspflege den Unter-Obriheiten sehr lästig ward und deren Einnahme der Strafgefälle verminderte, so bewiesen sich insonderheit die Klöster sehr geschäftig, ihren Bauern eine

1485, 1486, 1521, 1527, 1529, 1547, 1565.
Schröders P. M. ad a. 1271, 1272, 1275, S.
728, 733, 744. Dreyer de usu genuino iuris
Anglosaxonici &c. §. 1, p. 8.

m) Diplom. Dober. ad a. 1245, 1248, 1249,
1300, p. 1488, 1490 • 1492. Schröders P. M.
S. 855, ad a. 1299.

eine Exemption von dem Gerichtszwange des Landdings zu verschaffen n).

Einkünfte.

Da die Landesherren durch ihre unermüdete Domänen- Freigebigkeit gegen den geistlichen Stand sich eines großen Theils ihres AllodialEigenthums o) beraubten und sich dagegen durch Kriege und Schulden zu so manchen Veräußerungen und Verpfändungen genöthigt sahen; so reichten die PachtAbgaben, (census) welche die herrschaftlichen Bauern, Mühlen, (z. B. in Wismar und Rostock) auch einige Städte, so wie im rostockschen LandesAntheile das Salzwerk zu Sülz, theils an Gelde theils an Korn jährlich (Nov. 11) entrichten mußten, p) nicht mehr zu, die Bedürfnisse so vieler regierenden Herren zu bestreiten. Zölle gab es zwar, auffer den vorhin bekannten, (1. Th. S. 131) unter andern zu Wismar, zu Rostock, auch zu Boizenburg einen Land- und WasserZoll q).

Häuf:

n) Diplom. Raceb. ad a. 1245, 1294, 1295, p. 2076, 2224, 2226. Schröders P. M. ad a. 1248, 1272, 1275, S. 632, 733, 740, 744. Diplom. Meclenb. ad a. 1285, p. 949. Privilegien der Stadt Sülz 1298, Mipt. C. V. Grupos discertationes & obseruationes forenses obs. II. p. 653. 199.

o) Thiele v. d. Gåstr. Domkirche, Veil. C. Diplom. Dober. ad a. 1244, p. 1485.

p) Schröders P. M. ad a. 1294, S. 827. Privilegien der Stadt Leterow und der Saline zu Sülz d. a. 1272-1277 Mipta. Dipl. Rostochiense Mipt. d. a. 1283. Senkenberg selcta T. I. p. 560. Der Landesfürst in R. 5. Veil.

q) Senkenberg l. c. Lychjens-bågowsche Nebenst. V.

Steuern.

Häufiger nahmen sie daher ihre vorhin schon gewohnte Zuflucht zu Steuern, Auflagen (exactio-nes, tallias) und Beden (petitiones, precarias). Selbige durften in jedem LandesAntheile von niemandem, als von dem Landesherrn, ausgeschrieben werden und erstreckten sich zu gleicher Zeit über dessen ganzes Land. Wie oft, in welchem Maasse und über welche Gegenstände eine Herrenbede ausgeschrieben wurde, r) das hieng ohne Zweifel von den jedesmaligen Bedürfnissen des Staats ab. Die Grundbede von den Städten wurde unter dem Namen der Orboer oder des Schopfes (collecta) mehrentheils gleich bei ihrer Stiftung auf eine gewisse jährliche Recogniton festgesetzt s). Auf dem Lande war die Bede auf die Hufen vertheilet, die zu dem Ende vermessen und auf eine gewisse Anzahl gesetzt waren. Doch erhielten nach und nach die Geistlichen entweder gänzliche Befreiungen ihrer Bauern von allen Beden und Auflagen, oder wenigstens die fast allgemeine Versicherung, daß sie mit keiner neuen Vermessung ihrer Ländereien beschweret, sondern bei der ein-

mar

V. Th. S. 16. Landesfürst in R. 3 und 7. Beil. Chemnitz im L. Gr. Bunzel III. u. Helm. II. 3. S. ad a. 1262, 1275, a. d. Drigg. Urff.

r) Schröders P. M. ad a. 1278, 1282, 1289, S. 748, 766, 798, 842. Diplom. Dober. p. 1544^a 1547, n. 82 = 85.

s) 3. B. von Rostock 250 Mt. Rostocker Münze (Landesh. in R. 4. Beil. de a. 1262.) von Güstrow (Frank's A. u. N. W. V. B. S. 130, ad a. 1292.) von Ribnitz 20 Rostock. Mt. (Schröders P. M. S. 927.)

maligen Hufenzahl gelassen werden sollten t). Außerordentliche Veranlassungen der Steuer waren z. B. im Werlischen die Vermählung des Fürsten und seiner Söhne, deren Gelangung zur Ritterwürde, welches jeder Hufe 2 Schillinge kostete, und die Vermählungen fürstlicher Töchter (4 fl. auf die Hufe). Dagegen wurden in den Landen Köbel, Malchow und Wenden, sowohl die Lehnteute, als deren Bauern, für die Uebernehmung der landesherrlichen Schulden, von aller Beitreibung andrer Steuern auf immer befreiet. Von den Vermählungssteuern und der Ritterhülfe hingegen blieben nur die Lehnteute selbst in Ansehung ihres Hofackers ausbeschieden. Eine allgemeine Steuerfreiheit erkaufte sich auch durch ein freiwilliges Geschenk die SalzwerksInteressenten zu Sülze u). Die Beitreibung der ausgeschriebenen Steuern geschah im Stargardischen durch die Vögte jedes Gerichtsbezirks und deren Unterbediente (bedellos) w).

Im Stifte Rakeburg hatte der Bischof allein das Recht, sowohl in seinen, als des Kapittels Gütern

t) z. Er. Schröders P. M. ad a. 1282, 1285, S. 761, 786. Diplom. Dober. p. 1521, 1522, 1527, 1529, 1535, 1553. Rostock. Anzeig. 1752, S. 137, 141, Privilegien der Stadt Gnoien de a. 1290, Mspt. Dipl. Dobertin. Mspt. de a. 1275. Dipl. Malchouiens. Mspt. d. a. 1294.

u) Diplom. Meclenb. ad a. 1285, p. 949. SalzwerksPrivilegien de a. 1277, Mspt.

w) Schröders P. M. ad a. 1292, S. 816. Gerken fragmenta Marchica IV. Th. S. 11. Buchholz brand. Gesch. Anh. 3. II, Th. 126. Beil.

tern Steuern und Beden zu fodern; Nur von den DomherrenGütern im Lande Voitin behielt das Kapittel selbst die Bede. Dem Bisch. Ulrich ward zwar (1261), zum Ersaz für die Befreiung dieses Landes von den Sächsischen Ansprüchen, die Hälfte der Bede aus des Kapittels Gütern auf seine Lebenszeit allein überlassen. Sein Nachfolger aber versicherte dem DomKapittel (1288) wiederum den ungetheilten Genus der Bede, sowohl von Schweinen als Menschen, aus dessen Gütern im Lande Voitin. Nur diejenige aufferordentliche Steuer, welche zur Erleichterung des Aufwands der Reichsbelehnung von dem ganzen Lande Voitin gebeten wurde, gebührte dem Bischof jedesmal ganz x).

Zu den misbräuchlichen Auflagen gehörten, allem Ansehen nach, die Erpressungen, welche die Gerichtsbeamten, zur Bestreitung der GerichtsKosten, (*iudicum, comitum grauaciones, inquietudo aduocatorum*) oder, bei den wandelbaren Hofhaltungen der Fürsten, ihre Küchenmeister (*capiferi*) zu den Bedürfnissen der Tafel, sich erlaubten; daher sich besonders die Geislichen häufig dagegen zu verwahren suchten. y).

Münze.

Die Mecklenburgische Münzstätte, welche vorhin (1225) zu Gadebusch war (l. Th. S. 232) befand sich igt (1229, 1266) zu Wismar. Die
Graz

x) Diplom. Raceb. ad a. 1261, 1282, 1288, p. 2083, 2202, 2211.

y) Dregger Cod. dipl. Pom. p. 115, n. 64. Diplom. Dober. ad a. 1244, 1300, p. 1486, 1565.

Grafen von Schwerin hatten (1267) ihren Münzmeister zu Boizenburg; und die Münze des Rostockschen Landes Antheils ward in der Stadt dieses Namens geprägt z). Man hatte wendische, schwerinsche und rostocker Marken, die jedoch nur eine idealische Münze waren und in Pfennigen ausgestüekelt wurden, (*marcas denarium Slauicalium &c.*) deren 12 einen Schilling machten. Weil die wendische Münze nicht nur in gesamtten wendischen Landen, sondern auch in der Graffschaft Danneberg disseits der Elbe am häufigsten zum Maasstabe der Zahlung diente; so ward sie mit dem Namen der currenten Münze (*vsualis, communis moneta*) bezeichnet, und man bediente sich derselben auch in Schwerin. a). Von dem innern Gehalt der übrigen Münzsorten ist sonst nichts bekannt. Nur von der Rostockschen weis man, daß anfangs (1269) 3 $\frac{1}{2}$, hernach (1298) fünf Rostocker Mark einer Mark fein Silber gleich geschätzt wurden. b) Aufferdem ward im Mecklenburgischen häufig und im Bisthum Ka:

z) Schröders Wism. Erstl. S. 69. Senkenberg selecta T. I. p. 560. Lychsens bürowisch. Nebenst. V. Th. S. 16. Landesfürst in R. 4. Beil.

a) Diplom. Dober. ad a. 1278, 1287, 1281, 1284, 1299. ic. n. 57, 62, 63, 67, 109 sqq. Diplom. Meclenb. ad a. 1284, p. 946. WESTPHALEN specim. document. p. 103. Franks A. u. N. M. V. S. S. 130. Theilungs Vergleich zwischen Gr. Helmold u. Gunzel zu Schwerin v. J. 1276, a. a. D.

b) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock 12 u. 20. Beil. Kirchberg cap. 193, S. 840.

Meckl. Gesch. II. Th.

Ratzeburg durchgängig nach Lübeckischem Gelde gerechnet: Hievon wurden anfangs (1250, 1259 u.) nur zwei Mark gemünzter Pfennige, die sich noch lange nachher erhielten, in der Folge aber (1265) 2 Pf. Pf. das Pfund zu 20 Schillinge gerechnet, oder $2\frac{1}{2}$ Mark aus einer Mark fein geprägt bb).

Juden.

Mit der zunehmenden Bevölkerung hatten ohne Zweifel sich auch Juden in den hiesigen Landen angefinden. Es gab deren (1266) zu Wismar (1267) zu Boizenburg, (1279) zu Rostock und (1286) zu Warnemünde. Weil sie, nach den Vorurtheilen der herrschenden Kirche im Römischen Reiche, zu ihrer Duldung eines besondern Kaiserlichen Schutzes bedurften, hingegen auf denselben nicht, wie andre Unterthanen, durch Kriegsdienste Anspruch machen konnten; so mussten sie ihre Existenz mit baaren Abgaben erkaufen und waren daher schon längst in ganz Deutschland von den Königen, als ein Theil ihrer Domänen (*serui fiscales*) behandelt. Unstreitig in eben dieser Hinsicht wurden sie auch in den hiesigen Landen, gleich den Münzmeistern, Zöllnern und Müllern, den herrschaftlichen Bedienten (*Officialibus*, *Amptluden*) an die Seite gesetzt. Sie waren zu Wismar sowohl, als zu Boizenburg dem ordentlichen Gerichtszwange der Stadt und den Verbindlichkeiten des Lübschen Rechts nicht unterworfen, sondern standen unmittel-

bb) Melle von den Lübeckischen Münzen, in Dreyers Samml. vermischter Abhandlungen II. Th. S. 948, 949. Sächsisch-Schwernischer Kaufhandel wegen Parchim, d. a. 1265, a. a. D.

telbar vor dem Regenten, oder in dessen Abwesenheit, vor dem Vogt zu Rechte. c).

Geistlichkeit, KirchenVerfassung.

In einem Zeitalter, wo nicht nur alle Verbrechen (S. oben S....) mit Gelde verbüßet und folglich die ewigen Strafen der Sünde (pro remedio animae, remissione peccatorum) eben so gut, als die zeitlichen, mit baaren Verwendungen, nämlich an die Kirche und deren Diener, abgekauft werden konnten, sondern wo selbst das Verdienst fremder guten Werke für Geld feil war; wo man sogar glaubte, eben so viel an seiner Seligkeit in hundertfältigem Maaße auf ewig wieder einzuernten, als man hier in der Zeit zum Besten der Kirche von seiner Haabe austreuete; wo daher Fürsten öffentlich den Grundsatz äusserten, daß „in Verschenkungen an die Kirche Unermeslichkeit das beste Maaß sey“ d); Da wars kein Wunder, wenn diejenigen, die des Himmelreichs Schlüssel in Händen hatten, dieses fromme Vorurtheil sorgfältig benutzten, um sich und ihre Stiftungen, auf Kosten der Landesherren und ihrer Unterthanen, in jeder Gegend zu bereichern und zu erheben.

§ 2

Auf:

c) SENKENBERG selecta, T. I. p. 560. Lixsens bñ. ow. Nebenstunden V. Th. S. 16. Abhandl. v. Urspr. der St. Mosock, 34. Beil. Etwas von gelehrten Mosockischen Sachen 1739, S. 870. Dohm über die bürgerliche Verbesserung der Juden, S. 54, 65, 68, 141.

d) Schröders P. M. S. 2975. Diplomatar, Deberan. ad a, 1232, p. 1477.

Kirchen-
Staats-
recht.

Ausser den einländischen Gotteshäusern, Collegiatstiftern, Klöstern und Hospitälern, erwarben sowohl die drei wendischen Bisthümer Lübeck, Schwerin und Rakeburg, als auch die benachbarten Klöster Reinfeld und Eismar in Holstein, Stepnitz in der Mark, Neukamp und Broda in Pommern, das S. Geist-Hospital in Lübeck, sogar die entfernteren Klöster Amelungsborn, e). (1. Th. S. 215. d) Kampen am Rhein f), Michelstein im Halberstädtischen g), Dünemünde in Liefland h), der Johanniter-Orden i) u. a. m. theils durch Schenkungen, theils für baares Geld eine Menge Güter, Mühlen, Patronatrechte, Geld- und Kornhebungen 2c. und die Landesherren begnadigten sie mit beträchtlichen Vorzügen und Immunitäten. Die Befreiung der geistlichen Unterthanen von Zoll und Auflagen, Beden und Diensten, von der Verbindlichkeit, ausserhalb des Klosters Gütern vor dem Richter zu erscheinen, von der Messung ihrer Hufen, von der Jurisdiction des Landdings, die niedere Gerichtsbarkeit, die höhere bis an 60 fl. nebst einem Antheil an den grösseren Strafen u. s. w. war bald zu einem

- ge:
 e) *Diplomat. Dober.* ad 2. 1301, p. 1567. *Lewewig Reliquiae Msptorum* T. VIII. p. 318.
 f) *Ludewig Reliq. Msptor.* T. VIII, p. 309, 317.
 g) *Schröders P. M.* ad 2. 1296, S. 834.
 h) Das Kloster Dünemünde erwarb (1236, 1238) einige Güter in der Grasschaft Schwerin, die es (1262) dem Gr. Gunzelin gegen 800 Hufen im Lande Dobbern überlies (Cheminitz im L. Gr. Gunzel III. ad 2. 1235, 1238, 1262, a. d. Origg. Urff.)
 i) *Buchholz a. a. O.* S. 190; 56. und 120. Beil.

gemeinen Kirchenstaatstecht der hiesigen Lande geheiligt k). Jedoch blieb auch bei den ausgedehntesten Begünstigungen die landesherrliche Oberherrschaft allemal ungekränkt, die wenigen Fälle ausgenommen, wo selbige den auswärtigen Bisthümern ohne allen Vorbehalt ausdrücklich abgetreten wurde. Das einzige, womit die hohe und niedere Geistlichkeit eine so unermüdete Wohlthätigkeit einigermaßen zu erwiedern und dennoch die Abhängigkeit des weltlichen Arms von der Kirche zu befestigen wußte, war die fortwährende Belehnung mit grossen und kleinen Zehnten, wodurch sie zugleich Fürsten sowohl als Privatleute zur anhaltenden Sorgfalt für die Cultur des Landes zu ermuntern suchte l).

Güstrow und Malchin blieben (seit 1230) Kirchen-
 fortwährend, wie es scheint, mit Einverständnis sprengel.
 der schwerinschen Bischöfe, dem Stifte Ramin
 untergeordnet; und da in der Folge auch Gnoien
 zu eben dieser geistlichen Provinz gehörte m), so
 § 3 scheint

k) „Omnis libertas clericalis - qua ceteris ecclesiis - bona sua contulimus possidenda.“ „Iuxta quod alia loca religiosa in terra Bützow tenent communiter bona sua.“ (Schröders P. M. ad a. 1253, 1263, S. 652, 707. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1264, p. 937. Schwerinsche gelehrte Beiträge, 1765, S. 90. ff.) GEORGISCH Regesta chronol. dipl. ad a. 1296, n. 1271. Schmidts Geschichte der Deutsch. III. Th. S. 274.

l) S. das Ratzburgische ZehntenVerzeichnis (ohngefähr v. J. 1240) in Diplomatar. Ratzburg. p. 2003 1qq. DREGER Codex dipl. Poin. n. 64. Diplomatar. Mecl. ad a. 1284, p. 946.

m) Thiele von der Güstrowschen Domkirche Weis. D, H,

scheint es fast, als ob die Reeknik und Trebel beide Kirchensprengel in dieser Gegend von einander getrennet haben. Die Havelberg'sche Diocese begrif (seit 1255) das Land Turne, welches vorher (1237) unter der schwerinschen geistlichen Gerichtsbarkeit stand, auch (1274) Penzlin, Lize mit der Neustadt Köbel und das ganze Land Stargard in sich. Das Kloster Malchow hingegen und die Altstadt Köbel waren nun (1298) ein Theil des schwerinschen KirchenGebiets, das sich auf der andern Seite (1282, 1285) bis nahe vor Wismar erstreckte n). Im übrigen blieben die Bischöfe zu Rakeburg und Schwerin, gleich den zu Lübeck, dem Metropolitan zu Bremen untergeordnet, leisteten ihm den Eid der Treue, besuchten dessen SynodalVersammlungen und vereinbarten sich mit demselben durch verschiedene Statuten zur gemeinschaftlichen Aufrechthaltung der Kirchenzucht und des bischöflichen Ansehens o).

Synodal-
Statuten.

Inzwischen unterlies auch selbst das sichtbare Oberhaupt der Christenheit nicht, die Gläubigen in diesen neubekehrten Gegenden von Zeit zu Zeit durch

H, I, P, p. LX. Diplom. Dober. ad a. 1297, p. 1553. Schröders P. M. ad a. 1273, 1350, S. 735, 1311.

n) Diplom. Dober. ad a. 1237, 1255, p. 1480, 1497 sqq. Buchholz a. a. D. 85. Weil. Schröders P. M. ad a. 1298, S. 845, 2985 sqq.; ad a. 1282, 1285, S. 564, 785.

o) Schröders P. M. ad a. 1248, 1271, 1280, S. 632, 730, 755. Diplom. Raceb. ad a. 1268, 1292, p. 2084, 2216.

durch päpstliche Legaten besuchen zu lassen. Bei einer solchen Gelegenheit sorgte (1266) der Cardinallegat Guido in seinen Bremenschen SynodalVerordnungen für die nöthige Reforme der Sitten der hiesigen Geistlichkeit, für die äussere Sicherheit der Kirchen, ihrer Diener und ihrer Güter, für die Unentbehrlichkeit der päpstlichen Dispensationen zu verbotenen Heirathen, für die Abschaffung der Simonie und der PrivatKriege, für die Klosterzucht der Nonnen, auch für die unbeschränkte Freiheit der den milden Stiftungen so vortheilhaften Testamentifaction, mit gänzlicher Vernichtung derjenigen StadtGesetze, welche dabei die Gegenwart einiger Rathsglieder vorschrieben. Ein späterer apostolischer Legat in der Bremischen Archidiocese, der CardinalBischof Johann von Tusculanum, eiferte in ähnlichen Synodalstatuten (1287), mit noch mehrerem Ernst und allenthalben mit dem Bannstrahl in der Hand, gegen die Sittenlosigkeit der Geistlichen, gegen die Misbräuche und Unordnungen des öffentlichen Gottesdienstes und der Klosterzucht, gegen eigenmächtige Veräußerungen geistlicher Güter, gegen die fortwährende Zusammenschmelzung mehrerer Kirchenämter und Pfründen in einer Person, gegen allerlei Regelwidrigkeiten bei Besetzung erledigter Pfarrkirchen, gegen die Verlängerung des Probejahrs der Nonnen nach vollendetem 15ten LebensJahre, gegen alle Einmischungen der Laien in KirchenGüter und Kirchenämter, gegen die misbräuchlichen Er-

weiterungen des PatronatRechts, gegen die Kunstgriffe der Wucherer, gegen alle muthwillige Beschädigungen geistlicher Personen und Güter, gegen die öffentliche Raubsucht, gegen allen eigenmächtigen Handel mit Kirchenlehen, gegen die Erweiterungen der Excommunication, gegen alle Beschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit, gegen Verfälschungen der Urkunden und Münzen, sogar gegen alle ZollErhöhungen und gegen die mißbräuchlichen Anmaaßungen der unmittelbaren päpstlichen Conservatoren für einzelne Stifter; Er verbot, den Laien die Berechnung der KirchenEinkünfte zu überlassen, empfahl den Erz- und Bischöfen öftere Visitationen ihrer Sprengel u. s. w. p).

Archidia-
konate.

Jedem Bischofe waren, in Absicht der Visitation und der geistlichen Gerichtsbarkeit in einzelnen Kräisen, mehrere Archidiaconen untergeordnet. Die schwerinsche Diöcese bestand aus den Archidiaconaten zu Rostock, zu Triebsee, zu Parchim, zu Waren, zu Kröpelin und zu Dobbertin, welches letztere mit der KlosterProbstei daselbst für beständig vereinigt war. q). Zu dem Rakeburgischen KirchenGebiet gehörten die Archidiaconate des Domprobstes zu Rakeburg und der Probste in den Klöstern zu Rehna und zu

El-

p) Diplom. Raceb. ad a. 1266, p. 2085. Stap-
horst hamburgische Kirchengesch. 1. Th. 2 B. S. 67.

q) Schröders wismarsche Erstl. S. 260. Diplom.
Dobert. ad a. 1298, p. 1557. Schröders P. N.
ad a. 1282, 1475, 1298, S. 762, 2272, 847.
Das Dobbertinsche Archidiaconat begriff nur fünf
Kirchspiele (Dipl. Dobertinsche Mspt. de a. 1238.)

Eldena r); so wie zu dem Havelbergischen in den hiesigen Landen das Archidiaconat in der Neustadt Köbel l). Mit dem Domkapittel zu Güstrow war das Archidiaconat des Landes Bistede (Bestland) oder Tribedne (an der Trebel) im Kaminschen Kirchensprengel verknüpft. t).

Das reguläre Prämonstratenser Domkapittel zu Raseburg bestand (1230) aus dem Probst, dem Prior (Senior), dem Custos, 7 Priestern, 4 Diakonen und 5 Subdiakonen, oder (1236), ausser dem Probst und Prior, aus 9 Priestern, mit Inbegrif des Custos, 6 Diakonen und 2 Subdiakonen u); Das Güstrowsche aus dem Probst, dem Dechant, dem Scholasticus, dem Custos, zwei grösseren und 4 kleinern Präbenden w).

l s

Das

r) Diplom. Raseburg. ad a. 1281, p. 2200. Schröders wism. Erstlinge, S. 119. Dem Archidiaconat zu Eldena waren 9 bereits vorhandene und alle künftig noch anzulegende Kirchen zwischen der Elde und Eude mit allen Rechten des Raseburgischen Archidiaconats untergeordnet; doch war dem Bischofe die Einsetzung jedes neugewählten Klosterprobsts zum Archidiaconus vorbehalten (Bisch. Konrads zu Raseburg Bestätigungsbrief der Privilegien des Klosters Eldena d. a. 1291, aus dem herzogl. Archiv, Mspt.)

s) Diplom. Dober. ad a. 1255, p. 1497. Schröders P. M. ad a. 1299, S. 856.

t) Schröders Pap. M. ad a. 1235, S. 578.

u) Ebendasselbst ad a. 1230, 1237, S. 564, 588.

w) Ebendasselbst ad a. 1273, S. 735. Jede der sechs grössern Präbenden ward zu 12, und jede der vier kleineren zu 6 Mk. Silbers jährlicher Einkünfte geschätzt.

Das Büxowsche Collegiatstift zu S. Elisabeth war, nach dem Muster des Schwerinschen Doms, mit einem Probst, der jedesmal ein Schwerinscher DomGeistlicher seyn mußte, einem Dechant, einem Scholasticus und 8 andern Canonicaten, jedoch nicht, wie jenes, mit der Wahlfreiheit versehen, sondern die Collation derselben blieb dem Bischöfe vorbehalten. x).

Klöster.

So wie überhaupt der Benedictiner - Cistercienser Orden der zahlreichste aller Mönchs Orden und mit den freigebigsten päpstlichen und kaiserlichen Privilegien, in Absicht der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, der Zehnten und Steuern bevorzuget war; so hatte sich derselbe auch in den hiesigen Landen am stärksten ausgebreitet. Sowohl die Mönche zu Doberan und Dargun, als die Nonnen Klöster zu Broda, Ivenack, Neukloster, Rühn, Dobertin, Rehna, Zarrentin, Eldena, und zum Hl. Kreuz in Rostock, bekannten sich, so wie die zu Wanzke und Himmelpfort im Stargardischen, zu der Regel des heil. Benedicts, nach der Erklärung der Cistercienser, und rechneten sich insbesondere zu der Congregation von Marimont. Jene männlichen Ordensconvente wurden von Aebten, diese weiblichen von Probstern und Priorinnen regieret, die sie sich selber wählten. Unter allen behauptete das zu Doberan, wegen seiner ausgebreiteten Besitzthümer

x) Diplom. Meclenb. ad|a. 1248, 1270, p. 936, 940.

thümer sowohl in den wendischen Landen, als in Pommern und im Lüneburgischen y), an Reichthümern und Ansehen den Vorzug; es hatte daher, auffer dem Abte, noch einen Prior und verschiedene andre Beamten zu Superioren. Es war ein Tochterkloster von dem zu Amelungsborn und verlangte dagegen von dem zu Dargun eine kindliche Subordination. Diese väterlichen Rechte (ius paternitatis) machte demselben zwar das Kloster Esram in Dänemark streitig; Allein auf einem GeneralKapittel des CistercienserOrdens zu Citeaux in Frankreich ward dieser Streit von den Aebten zu Clairvaux und Marimont (1258) zum Vortheil des Klosters Doberan entschieden. z).

Auffer diesen, mit Gütern angefahrenen Klöstern, hatten sich auch noch verschiedene Congregationen von den um diese Zeit auf gekommenen BettelMönchen aus den Schulen des heil. Dominicus und Franz von Assisi in den hiesigen Landen niedergelassen. So gab es nämlich nicht lange nach dem Tode des seraphischen Vaters († 1226) Franciscaner- oder Minoriten- (mind.) Brüder (Fratres minores) schon (vor 1237) zu Parchim, (vor 1243) zu S. Katharinen in Rostock, (vor 1255) zu Wismar, (vor 1287) zu Schwerin, deren

y) Diplom. Dober. n. 38. 98. passim.

z) Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rost. 15. Beil. S. 45. Hertius de iactitata ordinis Cisterciensis libertate, Proleg. §. V. in Opuscul. Vol. II. T. II. p. 102. Diplom. Dober. ad a. 1243, 1257, 1258, 1301, p. 1484, 1500, 1503, 1505, 1567.

deren Ordenshäuser von Gardianen (und Vice-Gardianen) regieret und zur Sächsischen Provinz dieser ausgebreiteten MönchsRepublic gerechnet wurden. a) Auch Dominicaner- oder Prediger-OrdensConvente, die unter der Aufsicht eines Priors (oder Subpriors) standen, waren (seit 1256) zu St. Johann in Rostock, (seit 1293) zu Wismar und (seit 1285) zu Röbel (aa). Hingegen das Jungfernkloster in der Neustadt Röbel oder (seit 1298) zu AltenMalchow lebte nach der Regel des Heil. Augustins und ward von einem Probst und einer Priorin regiert. bb).

Hospitäler. Unter den einheimischen Stiftungen zum Besten der Armen und Kranken fiengen besonders die Hospitäler zum heil. Geist in Wismar (seit 1257) und zu Rostock (1274) bald an, durch Erwerbung verschiedener Güter, sich auszuzeichnen b).

Von

a) Diplom. Dober. ad a. 1243, p. 1484. sqq. Rostocker Anzeigen 1752, S. 106; 1754, S. 202. Schröders P. M. ad a. 1255, 1256, 1375, S. 657, 660, 3141. Chronic. Lubec. beim Gerdes ada. 1287. Lamb. Schlagert chronic. Ribnicense in WESTPHALEN T. IV, p. 845.

aa) Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock, 23. Beil. S. 59. Rostocker Anzeigen, 1752, S. 106. Rostocker Etwas ic. 1739, S. 583. Schröders P. M. ad a. 1250, 645, 646; ad a. 1293, 1294, 1298, S. 824, 2985.

bb) ("J. Prepositus E. priorissa totusque conuentus in Malchowe ordinis Augustini per Prepositum & Priorissam solitus gubernari,") Dipl. Malchouienf. Mipt. de a. 1339.)

b) Schröders P. M. ad. a. 1253, 1255, S. 652, 657. Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 23 Beil.

Von den angelegten Erziehungsanstalten für Schulen. die Jugend zeugen nicht nur die Stellen des Scholasticus bei den Dom- und Collegiatstiftern und der Schullehrer an den Höfen, sondern auch die Nachrichten von wirklichen Schulen in verschiedenen Städten c).

Neuere Verhältnisse.

Seitdem durch den Güstrowschen Grenzvertrag (1232) die wendischen Herren aller ihrer noch übrigen Gerechtsame am Lande Buzow, folglich auch der von Pribislaw dem II. erworbenen Gerichtsbarkeit, (1. Th. S. 148, 229) sich begeben hatten, war jede Abhängigkeit des Stifts Schwerin von den wendischen Ländern völlig aufgehoben; der Bischof erschien seitdem nicht mehr unter die hiesigen maiores terrae. Eben diese Unabhängigkeit des Landes Buzow war der Maassstab, wornach dem Stifte (1284) von den Grafen zu Schwerin die alleinige Landeshoheit (S. oben S. 132) über den, im Bezirk der Grafschaft liegenden Theil des ursprünglichen Stifts Gebiets versichert ward: Nur blos die Anlegung einer Festung in dieser Gegend und eines Markttages auf der Schelle ward dem Bischof verwehrt; dafür wurden aber die Grafen selber Lehnsleute des Stifts

a) mit den wendischen Bischöfen:
1) Schwerin,

c) S. z. B. von Parchim: Chemnitz im P. Pribisl. III. ad. a. 1249, aus einer auscult. Urk.; von Wismar, Senkenberg selecta I. & H. T. I'. . 470; von Güstrow, Diplom. Dober, ad a. 1297, p. 1552, p. 93.

Stifts in Ansehung eines Theils der Stadt Schwerin mit verschiedenen Dörfern und Zehnten d).

2) Rakeburg,

In Ansehung der Rakeburgschen DoralGüter in den Landen Boizenburg und Wittenburg ward das Stift durch Verträge mit den Grafen zu Schwerin (1245, 1299) zwar von aller gräflichen Gerichtsbarkeit, von allen Auflagen und Diensten völlig befreiet; Der übrigen obrigkeitlichen Gerechtsame aber begaben sich die Grafen nicht, und in gleicher Verbindung blieben die nachher in dem gräflichen Gebiet erworbenen StiftsGüter. Eben so sorgfältig waren die Herren von Mecklenburg (1260) auf die Sicherheit ihrer Hoheitsrechte über die Rakeburgschen Kirchengüter im Lande Briesen bedacht; und waren sie gleich in Absicht auf die Dienstleistungen noch nachgiebiger, so reservirten sie sich doch (1300) einen Theil der Gerichtsbarkeit darüber e). Hingegen waren sowohl die Herren zu Mecklenburg wegen der halben Zehnten im Lande Gadebusch, als die Grafen zu Schwerin wegen zweier Dritttheile der Zehnten im Lande Boizenburg und im Kirchspiel Eiren, wie auch die Grafen von Danneberg wegen der ganzen Zehnten aus den Landen Jabel und Wahnigen, Lehnsleute der Rakeburgschen Kirche f).

Nach

d) Chemnitz im L. H. Nicol. V. 3. B. ad a. 1232. Ehemaliges Verhältniß zwischen dem H. Meckl. und dem Bisth. Schwerin, VI. Theil.

e) Diplom. Rakeburg, ad a. 1245, 1273, 1299, 1300, p. 2076, 2093, 2228. Schröders P. M. ad a. 1260, 1268, 1300, S. 679, 2964, 862, 864.

f) Diplom. Rakeb. p. 2012-2030.

Auch das Hochstift Lübeck musste sich in seinen, 3) Lübeck. von Heinrich dem Löwen erhaltenen Dotalgütern auf Poel, bei allen andern Freiheiten, welche die Mecklenburgischen Herren ihm daselbst einräumten, (1298) den Vorbehalt der höhern Gerichtsbarkeit gefallen lassen und zugleich die fortwährende Verbindlichkeit zur Landfolge übernehmen. g).

Von der ehemaligen Lehnsheerheit der Sächsischen Herzoge über die wendischen Herren war auch ist keine Spur weiter zu entdecken, obgleich die Herzoge von Pommern und die Fürsten von Rügen kein Bedenken trugen, selbige öffentlich anzuerkennen. h). Hingegen die, von den Grafen zu Schwerin (1227) eingegangene erbliche Lehns-Verbindung mit Sachsen dauerte eben so, wie die der Grafen von Danneberg in Absicht der Lande disseits der Elbe und Elde, noch ununterbrochen fort; sie ward auch bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt, ohngeachtet beide Grafen nachher eine anderweitige Lehnsverpflichtung gegen Brandenburg übernommen hatten. So lange die Schwerinschen Grafen das Eigenthum von Parchim besaßen, rechneten ihre Lehns Herren die disseits der Elde belegene Altstadt gleichfalls zu ihrer Hoheit. i). Nachdem aber Parchim von den Herren

b) mit dem Herzogthum Sachsen:
1) der weltlichen Herren;

g) Schröders P. M. ad a. 1298, S. 842.

h) Buchholz a. a. D. 53. Beil. Schröders P. M. S. 2975.

i) S. z. B. den Mecklenburg-Schwerinschen Grenzvertrag (1230) und die Sächsisch-Schwerinsche Kaufverschreibung wegen Parchina (1265) a. a. a. D.

Herren zu Werle (1273) wieder eingelöst worden war, verschwand die Idee von der sächsischen Oberherrschaft wieder.

2) der Stifter Schwerin und Rakeburg.

Ueber die Schwerinschen Bischöfe haben sich die Herzoge zu Sachsen, so viel man weiß, nicht die mindesten Hoheitsrechte angemacht, obgleich (1252) alle drei wendische Bischöfe gegen die Unternehmungen des H. Albrechts auf das Stift Rakeburg gemeine Sache machten. Selbst in Ansehung des Landes Triebsee verlangten die Herzoge keine Subordination von den Bischöfen, sondern verwiesen sie damit unmittelbar an Kaiser und Reich. k).

Desto mehr Mühe hatte das Bisthum Rakeburg sich von den Fesseln der Sächsischen Oberherrschaft ganz los zu winden. Nicht sowohl wegen des eigentlichen Herzogthums, sondern allenfalls wegen des, an die Herzoge verfallenen Theiles der Grafschaft Rakeburg, (1 Th. S. 214, 217), konnten die Herzoge auf die Schutzvogtei (Advocatia) oder höhere Gerichtsbarkeit, welche den Grafen zu Rakeburg vorhin von den Bischöfen selbst über das Land Voitin (1. Th. S. 175) eingeräumt war, einigen gegründeten Anspruch machen. Allein sie prätendirten ausser der Gerichtsbarkeit auch noch

D. D. H. Albrechts zu Sachsen Bestätigung einiger, von den Br. Heinrich und Gunzelin dem Johanniter-Orden in der Grafschaft Schwerin gemachten Ehenzungen (1233) in Buchholz brand. Gesch. 11. Th. S. 190.

k) Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenb. und Schwerin S. 5.

noch die Dienste, Auflagen und Beden von diesem Ländchen. Nur durch wiederholte baare Verwendungen erkaufte sich der Bischof (1261, 1271) die Sicherheit seiner hohen und niederen Jurisdiction im Lande Voitin, nebst dem ganzen Umfange aller derienigen Rechte und Freiheiten, in welchem der Stifter dieses Bisthums selbiges der Rakeburgischen Kirche geschenkt hatte. Die Herzoge behielten keine weitere Gerechtigkeit daselbst, als die Einfoderung des Zolles zu Herrenburg; doch blieb der Zöllner, im Fall einer Erweiterung des Zolles auf bischöfliche Unterthanen oder andre zollfreie Reisende, der weltlichen Jurisdiction des Bischofs unterworfen. 1). Diejenigen TotalGüter hingegen, welche im Bezirk des Herzogthums Sachsen lagen, oder die erst von dem Bischof und DomKapittel daselbst erworben wurden, blieben, wenn sie gleich von Steuern und Auflagen, von der Gerichtsbarkeit der herzoglichen Bögte und des Landdings befreiet waren, dennoch der Hoheit des Herzogthums unterworfen, und mußten selbige zum Theil durch Burgdienste oder durch die Landfolge anerkennen. m).

Die

1) Schröders P. M. ad. a. 1261, 1271, S. 692, 725. Ohne Zweifel hatte die damalige Verlegenheit der Bischöfe zu der Erfindung des untergeschobenen Renuntiations Instruments (I. Th. S. 115, c) Anlaß gegeben.

m) Diplom. Raceb. ad. a. 1238, 1245, 1252, 1272, 1289, 1294, 1295, p. 2074, 2078, 2080, 2092, 2212, 2224, 2226. Schröders P. M. S. 692, 695, 725, 2921, 2923, 2927.

c) mit der
M a r k
Brandens
burg:

1) der
Grafen zu
Schwerin
und Dan-
neberg;

2) der Her-
ren von
Werle.

h) mit dem
Bischof
Savelberg

Die Markgrafen zu Brandenburg schienen sich einmal vorgenommen zu haben, die Grenzen ihrer Hoheit bis an die Ufer der Elbe zu erweitern, obgleich der Titel ihrer Berechtigung dazu noch unentwickelt ist. Nicht allein mußten die Grafen von Dannenberg und Schwerin, so lange erstere (vor 1293) Grabow, und letztere (bis 1275) das Land Lenzen besaßen, die Brandenburgische Lehnsheer fortwährend anerkennen; sondern auch nach der Neustadt Parchim, so lange sie von den Grafen zu Schwerin besessen ward, streckten die Markgrafen ihre Hände aus.

Auch die Herren von Werle hatten auf eben dieser Seite viele Anfechtung von den Markgrafen zu erdulden. Zwar selbst Nicolas der III. unterschied bei den Bestätigungen des, den Städten Köbel und Penzlin verliehenen schwerinschen Rechts, sorgfältig Lehn und Erbe von einander n), und bei der Zusammenkunft zwischen Plau und Prigwall auf der Thure erschien er in Brandenburgischer Hofkleidung. Ob er inzwischen durch letzteres eine Lehnsverbindung überhaupt, oder durch ersteres insbesondere in Absicht auf Brandenburg, erkannt habe, bleibt noch unausgemacht o).

So lange Freienstein sich noch in den Händen der Herren von Werle befand, gieng es von den

n) Ungnadens amoenitates, S. 7. Richter diplomat. Penzlin, p. 2.

o) Kirchberg cap. 170, S. 826. Westphalen de contuetudine ex sacco & libro, p. 166 199.

Bischöfen zu Havelberg, die in eben dieser Gegend ihre Stiftsgüter hatten, zu Lehn; seitdem aber die Markgrafen beide gewaltsam aus dessen Besiz gesetzt hatten, ward (1274) das Land Penzlin, nebst den Zehnten des Havelbergischen Kirchensprengels in den Werlischen Landen, dem Stifte zu Lehn aufgetragen und dadurch die unterbrochene Lehns-Verbindung mit dieser Kirche wieder geknüpft.

Die, durch den Bardewiker Vertrag (1225) wiederhergestellte unmittelbare Verbindung der wendischen Lande mit dem deutschen Reiche dauerte noch ununterbrochen fort und ward unter andern in öffentlichen Ausfertigungen, durch die Zeitrechnung nach den kaiserlichen und königlichen Regierungsjahren p), zu erkennen gegeben. Von persönlichen Besuchen des kaiserlichen Hofes giebt es, bei der allgemeinen Unsicherheit im Reiche, kein andres Beispiel, als die Reise Johannis von Mecklenburg nach Hagenow am Rhein. Er erhielt daselbst (1235, Febr.) von K. Friederich dem II.

c) Mit Kaiser u. Reich:
1) der Wendischen Herrschern;

M 2

Waf

p) z. B. (1228, 1231, 1233, 1235, 1236, 1244) nach den Regierungsjahren K. Friederichs des II. und (1247) nach der streitigen Regierung des K. Henrich Raspo (Thomae analecta Galstrouicns. p. 62. Diplom. Doberan. p. 1477, 1490. Ludwig reliqu. Mictorum, T. VIII. p. 317. Westphalen monument. T. I. p. 2025. Feststehender Grund der Steuerfreiheit etc. 170. Weis. S. 127. Buchholz a. a. D. 59. Weis.)

Wasser oder Lande erworbenen Gerechtsame q). Mit eben so vielen Schwierigkeiten war auch der Zugang zu dem höchsten Richterstuhl des Kaisers versperrt. Dieser Justizmangel Deutschlands nöthigte die hiesigen Landesherren, gleich allen andern unmittelbaren Reichsgliedern, durch Verträge mit ihren Nachbarn nicht allein selber den Landfrieden von Zeit zu Zeit so gut als möglich zu befestigen und, Hand in Hand mit ihnen, zu unterhalten, sondern auch bei eben diesen Gelegenheiten in ihren eigenen Streitsachen sich willkürliche Richter zu wählen. Diese wurden bald aus dem Mittel benachbarter Herren, bald aus dem Schoosse des einheimischen Adels genommen und mußten erst die Güte versuchen, nach deren fruchtlosen Verwendung aber durch einen rechtlichen Ausspruch entscheiden, oder, wenn sie sich über letzteren nicht vereinbaren konnten, die Sache dem Urtheile gemeinschaftlicher Obmänner unterwerfen. Um dergleichen schiedsrichterlichen Erkenntnissen gehörigen Nachdruck zu geben, ward bald die Absage und allgemeine Kriegsankündigung von Seiten der übrigen Interessenten zur Strafe des Ungehorsams festgesetzt; bald war die Verpflichtung zum Einlager (iniacentia) das Zwangsmittel zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit. Bei geistlichen Herren ward selbiges in eine Enthaltung von gottesdienstlichen Verrichtungen verwandelt r).

q) Dipl. Mspt. de a. 1235, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin.

r) S. 3. B. den MecklenburgSchwerinschen Grenzvertrag

Von den vielen Verdiensten, welche Rudolf von Habsburg um die Wiederherstellung der Ruhe Deutschlands hatte, empfanden zwar unsre entfernteren Gegenden unmittelbar keine Wirkung. Statt dessen übertrug der König den benachbarten Herzogen Albrecht von Sachsen und Albrecht von Braunschweig (1277) die Aufsicht über die Sächsischen, Thüringischen und Wendischen Lande, mit der Vollmacht, in seinem Namen Gericht zu halten, den Landfrieden zu handhaben und alle übrige kaiserliche Hoheitsrechte an seiner Stelle auszuüben; allen ReichsUnterthanen dieser Gegenden ward zugleich die genaueste Folgeleistung in den obigen Stücken anbefohlen. Inzwischen bleibt es noch zweifelhaft, ob hier unter die wendischen Lande andere, als die eigentlichen Reichslehne und Reichsstädte dieser Gegenden, namentlich Lübeck, Schwerin, Rakeburg, Ramin und allenfalls das Herzogthum Pommern verstanden worden ¹⁾.

M 3

Der

trag (de a. 1230, Mspt.) den zehnjährigen Landfrieden (1287) beim Chemnitz a. a. O. Scheidts Nachrichten vom Adel ic. S. 122. Dreger Codex dipl. Pomer. p. 115, n. 64. Schmidts Gesch. der Deutschen III. Theil, S. 164, 203.

¹⁾ Bericht von dem Rechte des Hauses BraunschweigLüneburg an den Lauenburg. Landen, 27. Beil. S. 36. In dem erneuerten Commissorium R. Rudolfs an den H. Albrecht von Sachsen und die Markgrafen Johann, Otto und Konrad von Brandenburg (1279) wird der slavischen Lande nicht weiter gedacht. (Ludewig Reliq. Msptor. T. II. p. 250.)

2) der Bis-
schöfe zu
Schwerin

Der Bisch. Theodorich zu Schwerin hat (1240) von dem Röm. König Konrad dem IV. das Recht, Befestigungen anzulegen, mit dem Münz- und ZollRegal erhalten ¹⁾. Nicht leicht wurden dergleichen Vorrechte andern, als unmittelbaren ReichsGliedern verliehen. Wie wenig aber der Bisch. Rudolf zu Schwerin geneigt war, eine andre weltliche Oberherrschaft, als des Kaisers und Reichs, über sein Stift zu erkennen, und sich von der unmittelbaren Gemeinschaft mit dem übrigen deutschen Staatskörper trennen zu lassen, davon legte er, mit den Rakeburgischen und Lübeckischen Bischöfen vereinigt, (1252) ein sehr lautes Zeugnis ab und man findet nicht, daß selbigem widersprochen sei.

3) und zu
Rakeburg.

Es fehlte auch weder vorher noch nachher an Merkmalen der unmittelbaren Verbindung des Stifts Rakeburg mit dem deutschen Reiche. Bisch. Peter besuchte (1236) selbst die ReichsVersammlung zu Hagenau am Rhein und empfing aus den Händen K. Friederichs des II. ausser einer allgemeinen Bestätigung der Dotalgüter des Bisthums und des Kapitels und einer besondern Schutzversicherung, die gewöhnliche ReichsBelehrung über die Zeitlichkeiten seines Stifts. Eben daselbst erhielt (1274) Bisch. Ulrich die königliche Investitur, vermitteltst eines Zepters, vom K. Rudolf, der ihn bei dieser Gelegenheit einen Reichs-
für-

¹⁾ Ehemaliges Verhältnis zwischen dem H. Meckl. u. d. Bisth. Schwerin. S. 16. c.)

fürsten nannte und allen ledlen Vasallen und Ministerialen der Rakeburgschen Kirche Folgsamkeit und Ehrerbietung gegen ihren Herrn anbefahl. Mehr Beispiele unmittelbarer Lehnsempfangungen der Rakeburgischen Bischöfe sind zwar nicht aufgezeichnet. Inzwischen war es (1282) schon zur Gewohnheit geworden, daß der Bischof sofort nach der erzbischöflichen Bestätigung, oder gleich nach empfangener Weihe, zur Empfangung der Regalien, eine Reise an den kaiserlichen Hof thun mußte. Dem Nachfolger dieses Bischofs verstattete die Unsicherheit im Reiche nicht, den königlichen Hof unmittelbar zu erreichen. Auf sein Ansuchen übertrug daher K. Rudolf (1285) dem H. Albrecht von Sachsen das Geschäft, diesem Reichsfürsten den Eid der Treue abzunehmen und ihn in des Königs Namen mit den Reichslehnen zu investiren u).

Die Könige von Dänemark gaben, durch die unveränderte Beibehaltung des vorhin angenommenen wendischen Titels (Rex Sclavorum) auch nach der Bornhövder Schlacht, genugsam zu erkennen, daß sie nicht willens waren, ihre Aussicht auf die wendischen Lande sich gänzlich verschließen zu lassen. Auch hatten die VorPommerschen Herzoge noch nicht alle Furcht für die Dänischen Lehnsansprüche aufgegeben, als sie bei ihrer Un-

f) Mit Dänemark.

M 4

ter:

u) Diplomatar. Raceb. ad a. 1236, 1282, p. 2070, 2202. Schröders P. M. ad a. 1274, S. 739. Boehmer observationes iur. feud. obs. IX. §. 4. p. 244.

terwerfung unter die Brandenburgische Lehns-
 heit (1236) die markgräfliche Gewährleistung
 gegen den König von Dänemark ausdrücklich
 zur Bedingung machten w). Wie daher schon
 (1227) Pabst Honor der III. kein Bedenken ge-
 tragen hatte, Waldemar den III. von der, zu Bar-
 dewik übernommenen Eidespflicht zu entbinden, so
 erwies auch Alexander der VI. dem K. Christof
 (1256) die Freundschaft, die an seinen Vater
 (1214) von K. Friederich dem II. geschehene förm-
 liche Abtretung der überelbischen Lande in ihrem
 ganzen Umfang aufs neue zu bestätigen und im
 voraus mit dem Bannfluch zu bewafnen x).
 Ohne Zweifel wartete man nur auf Gelegenheit,
 einen so schmerzhaften Verlust zu ersetzen. Lange
 verstatteten die häuslichen und geistlichen Zwistig-
 keiten der Dänischen Könige solches nicht; und
 der Röm. König Rudolf der I. gab schon im vor-
 aus sein anhaltendes Bestreben für die ungekränk-
 te Sicherstellung der Grenzen des deutschen Reichs
 zu erkennen, als er die SächsischWendischen
 Reichsverweser (1277) bevollmächtigte, alle un-
 rechtmässig veräußerte Reichsgüter und Gerech-
 same wieder herbeizurufen y).

Unmittelst schien das Augenmerk der Dänen
 vorzüglich auf Kostock gerichtet zu seyn, wegen
 der

w) Buchholz a. a. O. 53. Beil.

x) Hvitfeld danske Chronik, T. I. P. II. ad a. 1256.
 (edit. post.) p. 243.

y) Pötkers Samlungen II. I. Stück, S. 16.

der vortheilhaften Lage und des zunehmenden Handels dieser Stadt. Daher vermuthlich die Freundschaft der Dänischen Könige gegen die Herren zu Rostock, daher vielleicht auch die, den Rostocker Kaufleuten ertheilten Vorzüge in den Dänischen Häfen. Auch die Zeitrechnung nach den königlich-Dänischen Regierungsjahren war in dem Rostockschen LandesAntheil nicht ungewöhnlich z). Die Schwäche des unmännlichen Nicolas von Rostock verschafte endlich dem Könige von Dänemark erst die Lehnsheheit über diese Herrschaft, hernach sogar mit Einwilligung der Agnaten und unter Anerkennung der Nachbarn, das Eigenthum des ganzen LandesAntheils, wie er durch den Rostocker Friedensschluss (1301) begränzt ward, und machte eben dadurch dieser Periode ein Ende.

Zwischen den hiesigen Landen und der Reichsstadt Lübeck, legte die Befreiung vom Zoll und Ungelde, welche ihr (1227) bewilligt war, (1. Th. S. 215) und die sie sich, sowohl in der Grafschaft Schwerin (1240), als in den Mecklenburgischen, Werlischen und Rostockischen Landen, besonders in den Städten Wismar und Rostock, (1260, 1267) verschiedentlich erneuern lies, die Fischerei-Gerechtigkeit in der Stepenitz und Radegast, die

Sicher:

g) mit der Stadt Lübeck.

z) Diplomat. Dober. ad a. 1257, p. 1501, r. 35. „Dominus Helf. miles domini Regis“ (Landesfürst in Rostock, 5. Beil. d. 2. 1264) war vielleicht ein Abgesandter des dänischen Hofes.

Sicherstellung für disseitige Bestungswerke von Darfow bis Grevismühlen und für die Grausamkeiten des Strandrechts an den Rostockischen Küsten zz), den Grund zu einem fortdauernden nachbarlichem System, wobei sich ihr zunehmender Handel sehr wohl befand.

zz) Ungnaden Amoenitates, S. 660, 750, 752, 10, 11.

Zwote Periode :

Regierung der Herren zu Mecklenburg und
Werle,

bis auf die

Erwerbung der Graffschaft Schwerin:

(1301, Aug. 1. bis 1359, März 31

58 Jahre.)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Zweite Periode:

Erklärung der Periode in Beziehung auf die Geschichte und

Ursache

die auf die

Erklärung der Geschichte des

(1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310)

(1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320)



Zwote Periode:

Regierung der Herren zu Mecklenburg
und Werle,

bis auf die

Erwerbung der Graffschaft Schwerin.

(1031, Aug. 3. bis 1359, März 31.

58 Jahre.)

Gleichzeitige Geschichtschreiber.

(außer der Continuat. *Albert. Stadenfis*,

bis 1326)

Ernesti a Kirchberg Chronica Mecklenburgica
(1378), beim *WESTPHALEN monum.* Tom.
IV. p. 595, seqq.

Eines Lesemeisters, Franziscaner Ordens in Lübeck
(1385), *Chronicon Lubecense*, in *Gerdes*
Sammlungen Mecklenb. Schrift. und Urfund.
IX. St. S. 36 ff.

A) Regenten Geschichte.

Erster Abschnitt.

(1301, Aug. 1 = 1316, Decbr. 2.)

A) Mecklenburgisches Haus: Henrichs des I.
Sohn Henrich der II. (der Löwe)

B) Werlisches Haus:

a) von der vormaligen Güstrowschen Linie lebte
noch

noch Heinrich der II. zu Penzlin (bis 1307)

b) Herrn Johannis des I. Söhne:

- 1) Nikolaus der IV. † 1316, (nach Sept. 19)
- 2) Johann der II.
- 3) Günther † nach 1312 (Sept. 21)

c) Von dem Hause Rostock lebt noch:

Nikolaus das Kind, bis 1314, (Nov. 25)

Grafen zu Schwerin.

a) Boizenburgische Linie: Gr. Helmolds Söhne,

1) Nikolaus der II. † 1316, (nach Oct. 9.)

2) Heinrich der III. zu Neustadt.

b) zu Wittenburg: Nikolaus der I.

c) Schwerinsche Linie; 1) Gunzelin der V. † nach 1307 Oct. 31; dessen Söhne

Heinrich der V. und Nikolaus der V.

2) Heinrich der IV.

Bischofe.

Zu Schwerin:

Gottfried † 1314.

Hermann der II. (von Marquard.
Molzahn.)

Zu Ratzeburg:

Hermann † 1309.

Mecklen-
burgBerli-
sche Erbver-
einigung.

Hatten gleich die Häuser Mecklenburg und Werle die Veräußerung der Herrschaft Rostock nicht verwehren können; so machte sie doch das unmännliche Betragen ihres schwachen Vatters für die Zukunft vorsichtiger. Weil Heinrich von Mecklenburg damals noch keine Söhne hatte, so errichtete Nikolaus von Werle, um eine ähnliche Absonderung zu verhüten, (Jan. 27) zu Wismar mit ihm eine Erbvereinigung, vermöge deren einer dem andern seine Lehneute, Städte und Untertanen

1302

thanen im ganzen wendischen Lande huldigen lies und auf den Fall seines unbeerbten Abganges die Nachfolge versicherte; auf den Fall, daß Heinrich minderjährige Erben nachliesse, übernahm Nikolas die Vormundschaft bis dahin, daß sie selbst im Stande seyn würden, die Regierung anzutreten. Die Stadt Wismar machte mit der Eventualhuldigung den Anfang, Nikolas bestätigte alle ihre Freiheiten und übernahm die Bezahlung aller erweislichen Schulden seines Veters. Von dieser Zeit an ward Nikolas von Werle zu allen wichtigen Geschäften in der Mecklenburgischen Landesregierung zugezogen.

Dem Hrn. Nicolas von Rostock war zwar auf dem Fall, daß er in den Besitz seiner Herrschaft wiederhergestellt würde und sodann mit seinen Lehnsleuten, Städten und Schlössern dieser Einigung (unioni) beitreten wolte, gleicher Antheil an der Mecklenburgischen Erbfolge und Vormundschaft vorbehalten; a) aber zu seiner Wiedereinsetzung konnten die Herren von Mecklenburg und Werle nichts beitragen. Sie traten vielmehr, nebst den Hh. Waldemar von Süderjütland, Erich von Langeland, dem F. Wizlav von Rügen, den Grafen Gerhard, Adolf und Johann von Holstein, selbst der Verbindung bei, welche der

Rd:

a) Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 671. Ehemaliges Verhältnis zwischen Meckl. und dem Bisthum Schwerin, 2. Theil, S. 7. Diplomatar. Dober. ad a. 1302, 1316, p. 1569, 1602 Schröders P. M. ad a. 1306, S. 894.

Dänisch-
Kostockische

König Erich mit seinen Brüdern Christoff und Waldemar und den Brandenburgischen Markgrafen Otto und Konrad (Aug. 26) bei Kostock errichtete, um nicht allein unter sich ein ununterbrochen gutes Vernehmen beizubehalten, sondern auch um den König, in Gemätheit des mit Hrn. Nicolas von Kostock gemachten Vertrags, zum völligen Besitz des Landes Kostock zu verhelfen b). Diesen machte ihm besonders die Hauptstadt noch schwer; bald hernach bequeme sie sich aber auch, ihrem neuen Herrn zu huldigen: der König garantierte dagegen alle die beträchtlichen Schulden seines unmittelbaren Vorgängers, ohne jedoch diesen dadurch von seiner principalen Verbindlichkeit zu befreien, bestätigte dem Kloster Doberan alle, von den vorigen Kostockischen Landesherren erhaltene Gnadenverleihungen, und befand sich solchergestalt im vollkommenen Besitz der Kostockischen Landesregierung, welche sein Hauptmann Esger Appyrsen für ihn verwaltete. Die Stadt Kostock hatte von dieser Veränderung den Vortheil, daß ihrem Handel zu Wasser und Lande von neuem ein sicherer Schritt in den königlichen Staaten, besonders auch in Esthland und Liefland, bis Neugart eröffnet und ihre verunglückenden Schiffe vom Strandrechte befreiet wurden c).

Regierung.

1305

Wegen

b) Gebhardi Gesch. von Dänemark, I. Th. S. 564.
Christiani Gesch. von Schleswig-Holstein, II. Th.
S. 375-377.

c) Kostocker Anzeigen 1753, S. 25, 33, 37, 53.
Diplomat. Dober. ad a. 1304, p. 1574, 1575.
Ungraders Amoenitat. S. 15.

Wegen der Succesion im Lande Stargard waren noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben, obgleich Markgr. Hermann von Brandenburg vorher selbst die Mecklenburgische Herrschaft darüber anzuerkennen schien d). Um sein Recht allenfalls mit Gewalt gegen die Markgrafen zu behaupten, alliierte sich Heinrich von Mecklenburg (Dec. 14) mit den Gr. Nicolas von Boizenburg und Gunzelin von Schwerin und dem H. Johann von Sachsenlauenburg, der sich dabei die Hälfte des bisherigen Brandenburgischen Elbzolles zu Hizaeker für sich ausbedung, die andre Hälfte aber den Grafen Nikolas und Gunzelin unter sich zu theilen und in Boizenburg einzuhoben überlies, doch so, daß derienige Zoll, den Gr. Nikolas von Boizenburg schon sonst in Hizaeker erhoben hatte, ihm nach wie vor entrichtet werden sollte e).

Wahrscheinlich machte diese Zurüstung die Markgr. Otto, Konrad, Hermann und Wolde-
mar geneigt, den FriedensVorschlägen Gehör zu
geben

1303
Stargardische

Succesion

d) S. Markgr. Hermanns Bestätigung der Kommen-
thurei Nemerow, beim Buchholz a. a. O. II. Th.
Anh. 130. Beil.

e) „Partem theloni ibidem (in castro Hitzacker) quem
Marchiones sustulerunt nos (Iohannes Dux Saxonie)
per nos dimidiam obtinebimus & Nicolaus ac
Gunzelinus comites reliquam dimidietatem in-
ter se diuident & in Boizenborg oppi o sibi tol-
lent. Theloneum vero quod sepeditus dominus
Nicolaus Comes Suerin in Boizenborg de Hiza-
cker sustulit, sibi soli ibidem ministrabitur sicut
prius“ (Dipl. Mspt. d. a. 1303, Dec. 14. im herzogl.
Archiv zn Schwerin.)

1304

geben, welche (Jan. 15) auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Wittmannstorf von beiderseitigen Rittern entworfen wurden: Gegen eine Summe von 5000 mg Brandenburgischen Silbers, mit Inbegrif dessen, was Heinrich davon schon seinem Schwiegervater erweislich bezahlet hatte oder noch schuldig geblieben war, und für deren rückständige Auszahlung, neben Hn. Heinrich, Hr. Nicolas von Wenden, der ältere Fürst von Rügen, die Grafen Claus und Gunzelin von Schwerin, der Graf von Güzkow, mit funfzig Stargardischen Rittern und Knapen, auch die Städte Neubrandenburg, Friedland, Lichen und Woldeck sich verbürgten, entsagte der Markgr. Hermann allen Ansprüchen auf das Land Stargard und gab es in seinem ganzen Umfange, nur mit Ausnahme der Münze und des Eisenwerks zu Lichen, dem Herrn von Mecklenburg zum erblichen Lehn, bestätigte es auch zugleich zum Leibgeding für dessen Gemahlin Beatrix. Die Ausföhnung der vier Markgrafen mit den Grafen von Schwerin ward so, wie alle übrige Freungen des einen Theils mit den Freunden des andern, einem scheidrichterlichen Ausspruche unterworfen. Auf Brandenburgischer Seite wurden die Herzoge von Lüneburg, Albrecht und Erich von Sachsen, Otto von Stettin und Bogislav von Pommern, der Bischof von Ramin, der ältere Fürst von Rügen u. a. m. mit eingeschlossen und von 20 märkischen Rittern die

Bürg:

Bürgerschaft geleistet f). Gr. Gunzelin von Schwere
rin verband sich unmittelbar hernach (Jul. 19)
selbst mit den Markgrafen und übernahm für eine
jährliche Besoldung von 550 mg brandenburg.
Silbers eine persönliche Dienstleistung mit 30 wohl
gerüsteten Pferden; Auch Gr. Nicolas von Boizen-
burg ward demnächst (Sept. 1) von Brandenburg
mit in die Wittmanstorfer Verbindung aufgenom-
men ff).

1305

Heinrich nahm nun öffentlich den Titel eines
Herrn zu Stargard an, gelangte allenthalben
ohne Widerspruch zum Besiz, bestätigte der Stadt
Friedland den Gebrauch des Stendalschen
Rechts, das *ius de non euocando*, nebst dem
Zoll zu Friedland und Neubrandenburg, dem
Johanniterorden zu Remerow die Steuerfrei-
heit, und wies dem Kloster Himmelpfort seine
DotalGüter an. Zur Fülle der Sicherheit ward
(Sept. 25) allen Lehnteuten und Städten des
ganzen Landes Stargard die Erlaubnis bewilliget,
sich, im Fall ihre wohlhergebrachten Freiheiten
und Gerechtigkeiten von dem Landesherrn oder
dessen Vögten irgend verlegt würden, den regie-
renden Markgrafen zu Brandenburg, oder bei
dessen Weigerung, jeden andern beliebigen Herrn
zum Beschützer und Vertheidiger wählen zu dür-

1304

1304

N 2

fen.

f) Diol. Mspt. de a. 1304. Als Stifter dieses Frie-
dens, werden unter den Mecklenburgischen Rittersn
angabegeben Bussfo von der Dolle und Wilhelm So-
neke.

ff) Chemnitz im L. Gr. Gunzelin V. ad a. 1304 und
Gr. Nicol. II. 3. S. ad a. 1305. n. d. Drigg. Urff

Böhmischer
Krieg.

fen g). Zum Beweise des wiederhergestellten guten Vernehmens mit Brandenburg, begleitete nun Heinrich die Markgrafen Otto und Hermann auf ihren Feldzug nach Böhmen in dem Kriege des vorigen K. Wenzels gegen den Röm. K. Albrecht und leistete der Krone Böhmen tapfern Beistand, der ihm zwar die Gnade des Kaisers kostete, aber dafür eine baare Belohnung von dem Könige u. den ruhmvollen Beinamen des Löwen erwarb. Auf dem Rückwege aus dieser kriegerischen Unternehmung bewies sich Heinrich eben so geschäftig, für die Markgr. eine friedfertige Vereinbarung mit den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg zu stiften h). In eben dieser Gegend erweiterte Heinrich seine Grenzen mit dem Kirchspiel Zechelin im Lande Thure, welches er von dem Kloster Doberan, mit Einwilligung Hn. Nikolas von Werle, gegen gelegnere Güter eintauschte i).

1306

Zechelin.

1307
Grenze mit
Lübeck.

In der Fehde der Stadt Lübeck mit dem Gr. Gerhard von Holstein nahm Heinrich die Parthei des letzteren und legte auf dem Prirwall, Travenmünde gegenüber, eine Schanze an, welche den Eingang in die Trave hemmte. Die Lübecker eroberten die Schanze und besetzten die Halbinsel

g) Buchholz a. a. D. 131. Beil. Simonis Nachr. v. d. Stadt Friedland, S. 47. Schröders Pap. Nr. ad a. 1305, S. 888. Klüvers Beschr. des Herzogth. Meckl. I. Th. S. 140.

h) Kirchberg cap. 137, S. 784. Sigfridi presb. epitome ad a. 1304, in FISTORI Script. rer. german. T. I. (Ed. Struuii) p. 1053.

i) Diplom. Dober. ad a. 1306, p. 1584, 1586.

insel, zur Sicherstellung ihrer Schiffahrt, an der Mecklenburgischen Seite. R. Erich von Dänemark vertrat endlich beide Theile (May 29) dahin, daß der Priwall, so lange bis dessen streitiges Eigenthum rechtlich ausgemacht worden, zum allgemeinen Besten, wie vorhin, wüste bleiben und nimmer befestiget werden sollte; doch durften die Lübecker zum Besten der Seefahrenden ein Wahrzeichen darauf errichten k).

Die Grafschaft Danneberg ward noch (Jan. 25) von den Grafen Nikolas, Johann und Wolrad, und nach Gr. Johanns Tode von den übrigen beiden gemeinschaftlich beherrscht, und alle drei Grafen vereinigten sich zu verschiedenen Proben der Wohlthätigkeit gegen das Kloster Eldena l). Alle diese Grafen scheinen aber kurz nach einander ohne Erben gestorben zu seyn. Der disseits des Elbstroms belegene Theil der Grafschaft, das Land Dornitz, fiel darauf (vor Aug. 28) dem H. Rudolf zu Sachsen-Wittenberg, als Lehnherren, anheim: Alles hingegen, was ienseits der Elbe zur Grafschaft Danneberg gehört hatte, ward,

N 3

ver:

k) Continuat. Alb. Stadenf. ad a. 1307, p. 46. Christiani Gesch. von Schleswig und Holstein, III. Th. S. 83, aus Hvittfelds Dannemark Rigis Chronik, T. I. p. 336. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1306, 1307.

l) Eyemitz im L. Gr. Nicol. II. 3. S. ad a. 1303, Sept. 20. aus der Orig. Urk. Dippl. Msptta. d. a. 1305, Jan. 25. und 1306 May 21. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Diplom. Meclenb. p. 1258, III. n. 11. jedoch fehlerhaft ex a. 1308, statt 1305.

1303

1305

Dannebergische
Succession.

1306

1307

vermöge einer vorhin (1303) genommenen Abrede, von H. Otten zu Lüneburg in Besitz genommen m).

Werlischer
Krieg mit
Rügen

1302

1304

1306

In dem Werlischen Hause nahmen zwar noch Johann und Günther, ohngeachtet dieser zum Bischof zu Ramin postuliret und nachher Domherr zu Magdeburg war, theils in Gemeinschaft mit ihrem ältern Bruder, theils in abgesonderten einzelnen Gütern, an der Regierung Antheil n); im Ganzen verwaltete jedoch Nikolas die Landesregierung allein. Er bekam einen Krieg mit dem F. Wiklav von Rügen, als er die Familie von Otten, die aus dessen Lande vertrieben war, gegen den Fürsten in Schutz nahm. Wiklav verband sich deshalb mit seinem Schwiegersohn, dem Gr.

Ni:

m) H. Rudolfs zu Sachsen Privilegirung des Klosters Eldena mit der, in des Klosters Gebiete etwa zu entdeckenden Sülze, gegen Vorbehalt eines Dritttheils der Einkünfte davon, de a. 1307, Aug. 28. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin;) Schenkungsbrief an ebendasselbe über 4 Hufen in Görne und Karnitz, d. d. Domeniz 25 März 1308 (beim Chemnitz a. a. O. imgl. ad a. 1312, 1313, aus den Origg. Urkk.) Bestätigung aller Güter und Einnahmen desselben Klosters in dem ihm heimgefallenen Lande Domeniz de a. 1308, Apr. 15. (Dipl. Mspt. aus dem herzogl. Archiv.) Scheidt in Praef. ad Origg. Guelficar, T. IV. p. 22. not.

n) „Guntherus Caminensis ecclesie postulatus“ (Dipl. Mspt. Nicolai & Guntheri Dnor. de Werle, de a. 1302, Oct. 9) Thiele v. d. Güstrowschen Domkirche, S. 35. Dipl. Mspt. de a. 1304, Jun. 22. „Guntherus de Werle Sancte Magdeburgensis ecclesie canonicus.“ (Dipl. Mspppta. de a. 1309, Jan. 1. May 1; 1310, Jan. 21.

Nikolas von Boizenburg, erlitt aber bei Ramels-
 dorff im Lande Gnoien eine heftige Niederlage,
 die aller Fehde ein Ende machte o). Dieser folgte
 ein desto unangenehmerer Krieg mit den Markgr. und Bran-
 Otto, Hermann und Waldemar von Branden- denburg.
 burg, deren Erweiterungsucht den Wendischen
 Landen schon oft gefährlich gewesen war. Nach-
 dem sie, in Verbindung mit dem H. Otto von
 Lüneburg (Oct. 26), sich der Hülfe des Gr. Ni-
 kolas des I. von Wittenbürg versichert hatten,
 brachen sie mit einem fürchterlichen Heere durch
 das Land Thure ins Wendische und baueten an 1307
 der Elde bei dem Dorfe Lübz die Bestung Elden-
 burg. Nikolas von Werle lies dagegen zuvör-
 derst durch Johann von Goldstedt die Burg und
 Stadt Penzlin einnehmen, und Heinrich der II. Rückfall
 der sich bis hieher noch daselbst behauptet hatte, Penzlins.
 ward nun gänzlich von Land und Leuten vertrie-
 ben p). Von Gewissensbissen gefoltert, flohe er,
 aller Vermuthung nach, in das Vaterland seiner
 Gemahlin (Mechtild), H. Barnims des II. zu
 Stettin († 1295) Tochter und beschlos da sein
 unglückliches Leben frühe und unbemerkt. Sein
 einziger Sohn Barnim wagte es nicht, die
 Schande, die seinen Vater bedeckte, wieder auszu-

N 4

16:

o) Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. 3. S. ad a. 1306,
 (Oct. 18) u. d. Orig. Urk. Kirchberg cap. 174.

p) Chemnitz im L. Gr. Nicol. I. 3. S. ad a. 1306,
 (Oct. 26.) u. d. Orig. Urk. Kirchberg cap. 175.
 Chron. Lubec. beim Gerdes ad a. 1308.

löschen, sondern beweinte den Fluch seiner Familie in den einsamen Zellen des Klosters Kolbacz 9).

Nikolas von Werle verband sich unterdessen (Aug. 9.) zu Sternberg mit Gr. Gunzelin dem V. von Schwerin, ohngeachtet die beiden Grafen von der Schwerinschen Linie unmittelbar vorher (Febr. 10) mit dem Gr. Nikolas von Wittenburg und dessen Sohne Gunzelin in eine enge Verbindung getreten waren und ihnen im voraus die Stadt und das Land Schwerin hatten huldigen lassen. Die Erfüllung des neuen Hülfsvtrages garantirten nicht allein H. Bogislaw von Wolgast, Hr. Heinrich von Mecklenburg, Gr. Johann von Güskow und 16 Werlische Ritter, sondern zu mehrerer Sicherheit lies Nikolas dem Grafen die Städte Güstrow und Malchow gleichfalls die Eventualhuldigung leisten. Der Wittenburgische Gr. Nikolas ward darauf in einem Treffen gefangen. Der Tod des Mfgr. Hermanns beförderte vermuthlich eine Aussöhnung, die Heinrich von Mecklenburg noch in demselben Jahre (Sept. 6) zum Stande brachte. Gr. Nikolas ward disseits freigelassen, Eldenburg aber behielten die Markgrafen, und für die Zukunft wurden Mfgr. Otto und Herr Heinrich von Mecklenburg zu Schiedsrichtern in allen BrandenburgWerlischen Irrungen bestellt. In der Folge ward das wiederher-

ge:

Friede mit
Brandenburg.

9) Kirchberg cap. 171, p. 828. Wahrscheinlich war es eben dieser Schwiegervater des Junkers Heinrich, der vorhin (1293) den Frieden mit Nicolas von Werle vermittelt hatte.

gestellte gute Vernehmen noch (Oct. 25) zu Templin, durch einen fünfjährigen Landfrieden zwischen den Mgr. Johann und Waldemar und Hn. Nikolas, dessen Bruder Johann (Henning) und Sohne gleiches Namens, aufs neue befestiget: für die künftigen Streitigkeiten und Befehdungen der beiderseitigen Unterthanen wurden aus dem Adel beider Lande vier Ritter, die alle halbe Jahre zu Finken zusammen kommen sollten, zu Schiedsrichtern, und die Grafen Albrecht von Anhalt und Bussö von Lindau nöthigenfalls zu Obmännern, bestellet; für die Haltung dieses Vertrages hafterten die Markgrafen, nebst den beiden genannten Grafen, mit der Verpflichtung zum Einlager, allenfalls aber mit dem Schlosse und der Stadt Grauhow r).

1310

Um diese Zeit scheint Hr. Günther von Werle den geistlichen Stand verlassen zu haben, weil sich die Benennung von einer DomPräbende (nach Jan. 21) in seinen Urkunden gänzlich verliert, von seiner wirklichen Belangung zum Bisthum Kamin aber (seit 1302) nichts weiter bekannt geworden ist. Sein ganzer unberühmter Lebenslauf endigte sich, allem Ansehen nach, bald darauf (1312) 1). Auch der Gr. Gunzelin von Schwerin war inzwischen schon (nach Oct. 31) aus der di-

Regierungs
Veränderung

in Werle,

1307

N 5

plo:

r) Chemnitz im L. Gunzel V. ad a. 1307 Febr. 10; im L. Hn. Nicol. VII. 3. B. ad a. 1307, Aug. 9. und Sept. 6; ad a. 1310, Oct. 25. n. d; Drigg. Urff.

1) Chemnitz im L. Hrn. Günthers 3. B. ad ad. 1312, Sept. 21, nach seiner letzten auscult. Urff.

und
Schwerin.

plomatischen Geschichte verschwunden: er hinter-
lies zwei unmündige Söhne Heinrich und Niko-
las, auch eine Tochter Mechtild, die in der Folge
von ihren Brüdern (1330) an Gr. Henning von
Güskow vermählt ward ¹⁾; sein Bruder Heinrich
der IV. regierte seitdem den Schwerinschen Antheil
allein.

1305
Bündnis zu
Jordenstorf

Herrn Nikolas von Rostock gereuete nun der
Verlust seines Landes zu spät. Seine Vettern
Heinrich von Mecklenburg und Nikolas von Wer-
le hatten ihm zwar auf einer Zusammenkunft
zu Jordenstorf von den Markgrafen Otto, Jo-
hann, Hermann und Woldemar das Versprechen
verschafft, ihnen zu seiner Wiedereinsetzung in den
Besitz des Landes und der Stadt Rostock 100
Mann zu Hülfe zu schicken; dagegen sollte er ih-
nen nach seiner Wiederherstellung fünf Jahre
lang gleiche Dienste leisten ²⁾. Vermuthlich aber
wegen des dazwischen gekommenen Brandenburg-
Werlischen Krieges, war es weder zu dieser Hülfs-
leistung, noch zu iener Wiederherstellung gekom-
men.

1306

Nur allein das Land Kaland war ihm von
dem Könige eigenthümlich gelassen. Zwar unter-
nahm er auch in andern Theilen seines ehemali-

1308

gen Gebiets verschiedene landesherrliche Ver-
rich-

1) Dipl. Gunzel. & Henr. fratrum, Comit. Zuerinens. de
a. 1307, Oct. 31. Mspt. Chemnitz im L. Gr. Henr.
V. und Nicol. V. 3. S. ad a. 1330, Jun. 26. n. d.
Orig. Urf.

2) Chemnitz im L. Henr. Nicol 3. R. ad a. 1305, n. d.
Orig. Urf.

richtungen w). Allein dieses war nichts weiter, als leeres Schattenspiel. Erich behauptete sich hingegen durch wirksamere Kennzeichen in dem ungestörten Besitz seiner Acquisition. Er verpfändete die noch übrige Hälfte des Landes Gnoien für 2000, so wie die Städte und Lande Sülste und Marlow für 5000 mg Silbers, an den F. Wizlav von Rügen; und dieser versicherte ihm dagegen, auf den unbeerbten Abgang seines Mannsstammes, die Succession in allen Rügischen Landen. Der König übernahm auch verschiedene Schulden der Stadt Rostock, womit sie den Unterthanen der Hh. Otto von Stettin, Wol-demars und Erichs von Schleswig verhaftet war, und verschafte sich dadurch die Bestandsversicherung dieser Herren x).

Rostockische
Regierung.

1310

Das gute Vernehmen, worin Heinrich von Mecklenburg mit dem König von Dänemark stand, verwickelte ihn mit in den Krieg, welchen dieser, in Verbindung mit dem K. Hakon von Norwegen, zur Befreiung seines Schwagers, des gefangenen K. Birgers von Schweden, mit des

1308
Schwedische
Verbindung mit
Mecklen-
burg

w) Bestätigung der Mühle des Klosters Dargun in NeuenKaland, beim Chemnitz im L. Hrn. Nicol. z. R. ad a. 1306, n. d. Orig. Urk. Rost. Anzeigen 1752, S. 158. Diplom. Dober. ad a. 1309, p. 1594.

x) Rostocker Anzeigen 1753, S. 49, 53. Schwarz hist. finium Rugiae p. 145, 146. Hvitfeld in Eric. VII. ad a. 1310, 1314, p. 348, 353. Schröders P. M. ad a. 1310, 1311, S. 916, 926. Dipl. Msspitta de a. 1310, 1311, 1313.

I310 lehteren Brüdern, den Schwedischen Herzogen Erich und Waldemar führte. In dem nachherigen Vergleich zwischen dem Schwedischen König und dessen Brüdern ward Heinrich mit zum Garant desselben bestimmt. Dafür bekam er von dem K. Birger, nach dessen Wiederherstellung, eine jährliche Rente von 1000 Mg aus dem Lande Mark. In dem DefinitivFrieden, welchen sämtliche kriegsführende Herren zu Helsingburg (Jul. 10) schlossen, ward nicht nur Heinrich von Meckl. mit aufgenommen, sondern es ward auch zugleich zwischen dem schwedisch. H. Erich und Hn. Nikolas von Werle Tochter Sophia, deren Mutter eine Schwester des Königs von Dännemark gewesen war, eine EheVerbindung gestiftet y). Diese Heirath kam jedoch nicht zur Vollziehung: die Braut ward zwar, der Abrede gemäs, von dem Holsteinischen Gr. Gerhard nach Schweden hinüber geführt; aber der Herzog weigerte sich sie anzunehmen, unter dem Vorwande des Mangels einer päpstlichen Dispensation. Er vermählte sich nachher mit der Norwegischen Prinzessin Ingeburg und musste dafür, auf des K. Erichs und Hrn. Heinrichs Vermittelung, dem Vater der verschmäheten Braut, auffer einer Ehrenerklärung, 2000 Kölnische Mark bezah-

I312

y) Kirchberg cap. 140, ad a. 1309. Chronic. Lubec. beim Berdes ad a. 1309. Ehemniz im L. s. rn. Henr. IV. 3. M. ad a. 1310, aus brussl. Urk. Ioh. Hadorphii Rym-Chronik, (Stockholm 1674, 4.) in append. p. 6, 199. Dalins Geschichte des Reichs Schweden II. Th. (der deutsch. Uebersetz.) S. 279^a 290.

bezahlen und einen dreimonatlichen Dienst mit 100 Mann angeloben. Für des K. Birkers ältesten Sohn Magnus, der vorher mit der Prinzessin Ingeburg verlobt gewesen war, stiftete Heinrich zugleich eine andre Heirath mit des F. Wiklavs von Rügen Tochter Eufemia; Sophia aber blieb noch einige Zeit an dem Hofe des Königs von Dänemark unvermählt z).

Bei Gelegenheit dieses Krieges traten die Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund (Dec. 20) an dem letztern Orte, zum gemeinsamen Besten ihrer Handlung, in eine noch engere Verbindung, wodurch sie sich zu gemeinschaftlicher Theilnehmung an ihren wichtigsten Angelegenheiten und zu wechselseitiger Hülfe gegen alle feindlich gesinnte Fürsten auf das unverbrüchlichste verpflichteten a). Hiedurch stieg ihr Uebermuth mit dem Wachsthum ihrer Handlung, bis zur Widerselblichkeit gegen ihre Landesherren. Wie Heinrich von Meckl. seine Tochter Mechtild an den H. Otto von Lüneburg vermählen wolte, versagte ihm die Stadt Wismar den Eingang und das feierliche Belagerung ward statt dessen auf einer glänzenden Versammlung

Seestädtsche Confo-
derationen.

1308

1311

1310

z) Dalin a. a. O. S. 291 = 297. Gebhardi dänische Geschichte I. Th. S. 568.

a) Rostock. Anzeigen 1753, S. 45. Abhandl. vom Urspr. der St. Rost. Gerichts. 10. Beil. S. 22. In diese Verbindung ward auch die Stadt Bremen wieder aufgenommen, nachdem sie seit dem norwegischen Kriege (1294) von dem städtischen Bunde ausgeschlossen gewesen war. (Willebrandts hantische Chronik S. 19. Vorb.)

Versammlung zu Sternberg vollzogen. Heinrich forderte deshalb alle Fürsten und Herren, die dem Festin beiwohnten, und selbst den König von Dänemark zur Rache und Hülfe auf. Die Stadt verband sich hingegen (Aug. 9) zu Rostock noch genauer mit ihren Bundesverwandten wider alle nachtheilige Unternehmungen der Fürsten und Herren auf vier Jahre; wozu sich nun auch Lübeck, mit alleiniger Ausnahme des Königs von Dänemark, verbindlich machte b).

1311

Dieser hatte eben so grosse Ursache, mit der Stadt Rostock unzufrieden zu seyn, als er, der nun auf dem höchsten Gipfel seiner Macht zu seyn glaubte, allen benachbarten Fürsten und Herren ein recht ausschweifend prächtiges Fest geben wollte und dazu den Rosengarten bei Rostock (Mai) wählen musste, weil die Stadt ihm ihre Thore verschloss. Die angelegentlichste Beschäftigung der fröhlichen Versammlung war daher ein geheimes Bündnis, welches besonders die gemeinschaftliche

De:

b) Kirchberg ad a. 1310, c. 142. Rost. Anzeigen 1753, S. 57. Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock ic. 10. Veil. S. 25. Die Städte vereinbarten sich nicht nur, den feindlichen Fürsten und Herren weder Waffen noch Lebensmittel, oder andere Bedürfnisse zu überlassen, sondern deren handelnden Unterthanen auch keine Tücher anders zu verkaufen, als gegen die eidliche Versicherung, ihrem Herrn nichts davon überlassen zu wollen. Die Versagung eines so unentbehrlichen Bedürfnisses war denn freilich zu einer Zeit, wo die Normänner sich nicht anders, als mit hansischen Tuch zu bekleiden wussten, ein sehr fürchtbares Vertheidigungs-Werkzeug.

Demüthigung der stolzen Seestädte zum Vorwurf hatte. Zuörderst ward nun (Jul. 7) Wis-
 mar belagert: Heinrich von Mecklenburg versperr-
 te ihr von der Landseite alle Zugänge, theils durch
 zwei Schanzen die Flöte und Haleband, die ei-
 ne gegen Osten die andre gegen Westen, theils
 mit einem Heere von 18 Panieren, welches den
 Belagerten ihre Gärten und Ländereien verwüster-
 te und viel Bürger in einem Ausfall erlegte; wäh-
 rend daß eine Dänische Flotte der Stadt alle Zus-
 fuhr zur See abschnitt. Durch die stärkere
 Seemacht der verbundenen Städte glückte es den
 Belagerten, die Dänen zum Rückzuge zu nöthigen
 und sich die Zufuhr zu Wasser wieder zu öfnen.
 Weil aber den Rostockern unterdessen eine eigene
 Züchtigung zubereitet wurde, die sie ausser Stand
 setzte, ihren Bundesverwandten weiter Hülfe zu lei-
 sten; so ließen sich auch die Wismarschen zur
 Ausföhnung geneigt finden, welche der H. Wolde-
 mar von Schleswig und Hr. Nikolas von Wer-
 le (Dec. 15) zum Stande brachten: Die Stadt
 gab dem Hrn. Heinrich von Mecklenburg, zum
 Ersatz für die erlittene Beleidigung, seine (1300,
 1308, 1309) verpfändete Mühle, Gerichtsbar-
 keit, (Advocatia) Fischerei und Zollhebung, mit
 allen Schuldforderungen an ihn und an Hrn. Ni-
 kolas von Werle, zurück; der Rath mußte sich erst
 wegen des bewiesenen Ungehorsams eidlich reinig-
 en und aufs neue Gehorsam und Treue angelo-
 ben, ehe er, mit Bestätigung aller Privilegien
 der

Wismar-
 sche Belage-
 rung

und Aus-
 föhnung.

der Stadt, wieder zu Gnaden angenommen ward, wobei zugleich die landesherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit nähere Bestimmung erhielten; die Hülfssverbindlichkeit der Stadt gegen ihre Bundsgenossen ward zu Lande innerhalb deren Ringmauern, und zu Wasser auf eine gewisse Anzahl Fahrzeuge beschränkt. Zum Unterpfande ihrer Treue und zur Sicherheit einer freien Aus- und Einfahrt, wurden Hn. Heinrich die Schlüssel zum Mecklenburger Thor überliefert, die er jedoch dem Rath zurück gab, und statt dessen seinen, von den Rostockern ruinirten Hof mit einem Ausgange nach der Stadt, auf eigne Kosten wieder bauete und befestigte c). Um die Stadt Rostock von einer ähnlichen Emancipation zurückzubringen und sie für die Zukunft besser in Abhängigkeit zu erhalten, war Heinrich von Mecklenburg unterdessen zum königlichen Befehlshaber und Statthalter in allen Bestungen und Landen der Herrschaft Rostock bestellt und die Stadt musste, auf Befehl des Königs, ihm ihre Thore öffnen; doch musste er dem König dagegen (Sept. 6) einem, von F. Wizlav von Rügen, H. Otto von Stettin, H. Wartislav von Wolgast, H. Otten den jüngern von Lüneburg, Gr. Gerharden von Holstein und Gr. Adolfsen von

Mecklenb.
Statthalter-
schaft in
Rostock.

c) Kirchberg ad a. 1311, c. 143, 144. Chronic. Lub. beim Gerdes ad a. 1311. Gerkes vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, I. Th. S. 124 ff. Senkenberg selecta I. & H T. II. p. 475, 487, 490, 492. Lychsens bühowsche Nebenstunden, II. Th. S. 12.

von Schauenburg garantirten Revers ausstellen, daß er sich keiner unterpfändlichen oder andern Gerechtigkeit an den ihm anvertraueten Landen anmaassen, sondern alles, gegen Erstattung der erweislich verwandten Kosten, wieder abliefern wolte. d). Diese Gelegenheit benutzte Heinrich, um sich an die Stadt Rostock für die, den Wismarschen geleistete Hülfe, in des Königs Namen, zu rächen. In Verbindung mit den Markgrafen Woldemar und Johann von Brandenburg, ward der Hafen zu Warnemünde (Sept. 15) an beiden Seiten durch zwei Schanzen versperret. Das nahmen die Rostocker für das Signal ihrer gänzlichen Losreißung von allen Pflichten gegen Dänemark auf. Die Gemeine huldigte, jedoch wider des Raths Willen, ihrem vorigen Herrn Nikolas wieder; unter dessen Fahne eroberten sie die beiden Schanzen und baueten an deren Stelle, zur Beschützung ihrer Schiffahrt, einen starken Thurm zu Warnemünde. Nun ward des Königs Zorn aufs äufferste gebracht. Er verband sich (Febr. 19) mit den Markgrafen von Brandenburg, dem H. Otto von Stettin, den H. Hn. Nikolas und Johann von Werle und Gr. Adolfsen von Schauenburg. In Gefolg dieser Verabredung ward nun (Jun. 23) mit vereinigten Kräften Rostock zu Wasser und Lande belagert und der Thurm zu

Rostockische
Fehde.

1312

War;

d) Switfeld in Erico VII. p. 356. Kirchberg l. c. p. 792. Pontan, rer. danicar. Lib. VII. p. 406, ad a. 1311.

Warnemünde wieder eingenommen. Darüber entstand in der Stadt, auf Anstiften eines unruhigen Kopfs, Heinrich Runge mit Namen, (Sept. 17) ein heftiger Aufstand, in welchem sämtliche Rathsglieder der Wuth des misstrauischen Übels preis gegeben wurden. Aber alle Versuche der Belagerer zur Eroberung der Stadt waren fruchtlos. Die Handlung der Belagerten und ihrer Bundsgenossen gieng ihren ununterbrochenen Gang e) und erhielt, (März 9), durch eine Erneuerung der wechselseitigen Handelsfreiheiten in Norwegen, von dem K. Hakon noch eine neue Stütze f). Von ihren getreuen Schwestern, den Städten Stralsund, Greifswald und Wismar unterstützt, unternahmen die Rostocker sogar eine Landung auf Schonen, verheerten die Dänischen Küsten und eroberten Skanoerg).

Der König und alle Hülfsvölker hatten schon die Belagerung aufgehoben, als es dem einzigen Heinrich von Mecklenburg gelang, auf dem Polchow-
 Polchow-
 Friede. Fohwer Felde (Dec. 7) zwischen dem König und den Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg auf einer, und der Stadt Rostock und Hn. Nikolas auf der andern Seite einen anständigen Präliminarvertrag zum Stande zu bringen, in welchem die Stadt sich bequeme, ihm an

e) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1311. Kirchsberg cap. 145, 147. Hvitfeld a. a. D. S. 357-362.

f) Willebrands hanfsche Chronik, II. Abth. S. 12.

g) Ursfede eines, bei dieser Gelegenheit zu Skanoergesfangnen Geistlichen, de a. 1312, Nov. 30. Mspt.

an des Königs Stelle von neuem zu huldigen, dem König und dem Markgrafen 14000 Mg fein Silber (die feine Mf. zu 4 mg wendischer Pfennige gerechnet) zu bezahlen. In dem nachherigen förmlichen Friedensschluss zwischen besagten Interessenten (Dec. 15) erkannte sich die Stadt noch schuldig, den vertriebenen Rathsgliedern, für welche der König und die Markgrafen sich verwenden würden, die Eincaßirung ihres zurückgelassenen Vermögens zu verstaten, auch die von dem König und dessen Allirten ihren Bedienten verpfändeten Stadt- und BürgerGüter wieder einzulösen. Die innerliche Ruhe kehrte nun in ihre verlassenen Mauern wieder zurück, und die Aufrührer wurden sämtlich aus der Stadt verbanner^{h)}. Der König versicherte dagegen der Stadt, bei Genehmigung dieses Friedens (April 10) den ungestörten Genus ihrer vormaligen Handlungsfreiheiten in seinen Staatenⁱ⁾, nachdem er Hrn. Nikolas von Kostock, wegen seiner noch übrigen Ansprüche und (6300 Mf.) Schuldsforderungen, statt baaren Geldes be-

1313

1311

D 2

frie-

h) Kirchberg cap. 148, ad a. 1312. Gebhardi dan. Gesch. I. Th. S. 570. Chronic. Lub. Gerdes, ad a. 1312. Abhandl. vom Urspr. der St. Klostock 2c. 8. Beil. S. 19. Klostock. Anzeigen 1753, S. 77. u. 81, woselbst (S. 85) sich auch über den brandenburgischen Antheil der versprochenen Summe die Quittung des markgräflichen Hauptmanns zu Eldenburg (nicht Oldenburg, befindet Chemnitz im L. Ha. Henr. IV. 3. R. ad a. 1312, Dec. 19. viel mehr 15) Fer. VI. post Luciam nach einer auscultirten Urkunde des herzogl. Archivs.

i) Klostock. Anzeigen 1753, S. 86.

1315

friedigt hatte, indem Heinrich von Mecklenburg ihm ein gleichgeltendes Stück Land (vermuthlich in der Herrschaft Rostock) abtreten musste k). Das Kloster Doberan ward, wegen der, in diesem Kriege erlittenen Beschädigungen, nicht allein von dem Rostockischen Magistrat, sondern auch von Hrn. Heinrich entschädigt l). Der Thurm zu Warnemünde blieb indessen noch eine Zeitlang in des Königs Namen von Hrn. Heinrich, und von den Markgrafen gemeinschaftlich mit Truppen besetzt, bis die Brandenburger in der Folge von dem König ausgekauft wurden m).

Neuer Auf-
stand in Ro-
stock.

1314

Kaum aber hatte Heinrich den Rücken gewandt, um auf einer Wallfahrt nach Rocca Madonna irgend einem frommen Gelübde zu genügen, als die Rostockische Bürgerschaft, unter Heinrich Kungens Anführung, den Rath abermal aus der Stadt verjagte und sich von den neugewählten Rathsherren übertriebene Freiheiten bewilligen lies. Durch ein Verständnis mit den vertriebenen Magistrats-Personen bemächtigte sich Heinrich der Stadt mit List und, zur Untersuchung der bürgerlichen Beschwerden wider den Rath, wurden die Ritter Johann von Zernin, Konrad von Cremon, Johann Rosenthal von Messen

k) Chemnitz aus dem Hvitfeld ad a. 1311, in vita Eric. VII. jedoch unrichtig im E. Hn. Nicol. VII. 3. W. Gebhardi dänische Gesch. I. Th. S. 570.

l) Königs Reichs Archiv P. Special. Cont. IV, P. II. Forts. 3. S. 683.

m) Kirchberg cap. 152, in f.

Plessen und Siegfried von Plönte bevollmächtigt. Weil aber keine Ankläger erschienen, wurden die vertriebenen Rathsglieder nach lübischem Rechte losgesprochen und wieder eingesetzt, die Auführer hingegen bestraft; der neue Freiheitsbrief ward zernichtet und die Stadt in ihren Untertanenpflichten gegen die Krone Dänemark, so wie in dem Genus ihrer alten Gerechtsame von neuem befestiget. Der König vermehrte die letzteren mit verschiedenen Handelsprivilegien in den Kaufstädten seines Reichs, insonderheit mit der Erlaubnis, über die Injuriensachen ihrer Bürger auf den Jahrmärkten zu Falsterbode in Schonen durch einen eigenen Vogt Recht sprechen zu lassen n).

1315

Nikolas von Rostock überlebte den Polchowschen Vertrag nur kurze Zeit. Er hinterlies (Nov. 25) von seiner Gemahlin Margaretha nur eine einzige Tochter Elisabeth. Seine beiden Vettern, Heinrich von Mecklenburg und Nikolas von Werle, theilten sich in seine geringe Verlassenschaft, die aus dem Lande Kaland und dem Lande HARD (zwischen Neuenkaland und Malchin) bestand: Nikolas von Werle bekam diejenige Hälfte, welche die Stadt Kaland mit dem disseitigen Antheil an dem Kummerower See

1314
Rostok-
fische Suc-
cession.

D 3

See

n) Chronic. Lub. Gerdes. ad a. 1315. Kirchberg cap. 150, 151, 152. ad a. 1314. Ungnadens amoenit. S. 16. Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock, 14. Weil. S. 41. Rostock. Anzeig. 1753, S. 93.

See in sich begrif; dem andern Theil ward da-
 gegen die Freiheit vorbehalten, in seiner Hälfte,
 mit iensettiger Hülfe, gleichfalls ein Schlos zu
 bauen; das Kloster Dargun mit dessen Gütern
 blieb beiden gemeinschaftlich o). Die Lehne,
 welche Nikolas in Jütland, Halland und Ble-
 king, zum Ersatz für die Herrschaft Rostock, vorhin
 bekommen hatte, fielen dem Könige heim. Nach-
 her wurde die Wittwe, anstatt ihrer Leibge-
 dingsGüter und Morgengabe in Ribniß, Sülte
 und Marlow, auf ihre Lebenszeit damit belehnt.
 Die Tochter ward wegen ihres Brauschaßes und
 der Gerechtigkeit, die sie an der Herrschaft Rostock
 und allen darin liegenden Städten haben mogte,
 mit einer Pension von 2000 Seeländischen Mar-
 ken, und wie sie sich in der Folge (1317) mit Gr.
 Christian von Oldenburg vermählte, mit einem
 Brauschaß von 1000 mg Silber vom Könige
 abgefunden p).

Neue Bi-
 schöfe.

1309

Zu Rakeburg war immittelst an Bisch. Her-
 manns Stelle Marquard q), so wie zu Schwe-
 rin

o) Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen 1740,
 S. 460, berichtet aus den Rostock. Anzeigen 1752,
 S. 162. D p'. Mspt. absque dato aus dem herzogl.
 Archiv, nach dem Concept des Theilungsvertrags, auf
 einem schmalen Pergament, welches auf der einen
 Seite die eine, und auf der andern die zwote Hälfte
 der Verlassenschaft enthält.

p) Ehemniz im L. Hrn. Nicol. z. R. ad a. 1316, 1317,
 aus dem Wittfeld a. a. D. Pontanus in vita Erici
 VII. R. D. p. 415.

q) Chronic. Episcopat. Raceburg. beim Westphalen
 T. II, p. 1286.

rin nach Bisch. Gottfrieds Tode, der das Stift sehr in Schulden vertieft und das Schlos Bülow verlehrt hatte, Hermann von Moltzahn zum Bischof gewählt r).

1314

In den Uneinigkeiten, die um diese Zeit das deutsche Reich nach K. Heinrichs des VII. Tode über die Römische Königswahl theilten, schlug sich Heinrich zu der Parthei, welche seine Nachbarn, der H. Johann von Sachsenlauenburg und Mgr. Waldemar von Brandenburg ergriffen. Mit diesen besuchte er selbst den Wahltag zu Frankfurt am Main, und wie der von ihnen gewählte K. Ludwig (von Baiern) nach seiner Krönung von Aken nach Köln gieng, um sich diese Stadt zu unterwerfen, erhielt Heinrich daselbst von ihm (Dec. 2) die Erneuerung aller der Privilegien, welche K. Friederich der II. (1235) seinem Grosvater bestätigt hatte f).

Röm. Königswahl.

Unterdessen, daß Heinrich von Mecklenburg mit den Städten Wismar und Rostock zu schaffen hatte, war auch die Stadt Stralsund mit ihrem

Stralsundische Fehde.

D 4

Lan:

r) Hederichs Hist. der Bischöfe zu Schwerin beim Verdes a. a. O. S. 423. Kirchberg ad a. 1314, c. 154, S. 807. „Hermannii electi & confirmati in Episcopum eccles. Suerinensis“ Vollmacht zur Einholung der päpstlichen Privilegien (Dipl. Mspt. de a. 1315 aus dem Kopenhagener Archiv.)

f) Kirchberg cap. 153. Dipl. Mspt. de a. 1314, a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin, woselbst zwei Original-Ausfertigungen davon, jede mit dem anhangenden kaiserlichen Siegel, aufbewahrt werden, deren eine zu Köln am 2. die andere zu Mainz vom 20. Dec. datirt ist.

Landesherrn, dem F. Wislav von Rügen zerfallen. Vermöge einer, zwischen diesem und dem H. Erich von Sachsenlauenburg, Hn. Heinrich von Mecklenburg, den Grafen Nikolas und Heinrich von Schwerin, Gerhard und Henning von Holstein, Hhn. Nikolas und Johann von Werle (Jan. 2) zu Grevismühlen errichteten genauen Freundschafts- und Hülfsvorbindung t), konnte sich Heinrich von Mecklenburg nicht entziehen, in Vereinigung mit dem König von Dänemark und dem H. Erich von Sachsen, dem Fürsten in dieser Fehde Beistand zu leisten. Die Stralsunder hatten dagegen den Mikgr. Waldemar auf ihrer Seite. Nachdem sich aber (Jun. 11) beide Partheien auf einer Tagesfahrt zu Brodersdorf bei Gnoien wieder ausgesöhnet hatten, wobei unter andern Hr. Heinrich von Mecklenburg und Gr. Nikolas der I. von Schwerin zu Schiedsrichtern beliebt waren, u) verband Heinrich sich (Aug. 11) zu Templin

t) Den Hh. Otto und Wartislaw von Eetting und dem Gr. Adolf von Chauenburg ward der Beitritt zu dieser Verbindung offen behalten; in allen Streitigkeiten unter den verbündeten Herren wurden Wislav von Rügen und Heinrich von Mecklenburg zu Schiedsrichtern, K. Erich von Dänemark aber zum Obmann bestellt. (Chemnitz im L. Henr. IV. 3. W. ad a. 1314, aus der Orig. Urk.) Eine ähnliche Verbindung hatte Heinrich schon vorhin (1311, Oct. 9) mit dem H. Erich von Sachsen wider jeden, ausser dem H. Otto von Lüneburg geschlossen. (Chemnitz a. a. D. a. d. Orig. Urk.)

u) Kirchberg cap. 154. Chemnitz a. a. D. a. der Orig. Urk.

plin mit dem Markgrafen zu wechselseitiger Hülfe wider iedermann, den König von Dänemark ausgenommen; und Waldemar belehnte ihn dafür mit einer jährlichen Hebung von 200 Pfunden (zu 20 brandenburgischen Schillingen) oder harten Stücken Geldes (Frusta) aus der Mark Brandenburg w).

Die Ausföhnung des Fürsten mit den Stralsundern war iedoch nicht von Bestand, und die vor- maligen Bundesgenossen beider Theile griffen bald wieder zu den Waffen. Das gute Vernehmen Hn. Heinrichs mit den Markgrafen war auch nun, seit dem Tode seiner Gemahlin, der Brandenburgischen Beatrix († 1314, vor Sept. 25) merklich erkaltet; und er war dagegen (Jul. 6) mit H. Rudolfs von SachsenWittenberg Schwester Anna verlobt, die vorhin einen Landgrafen von Thüringen zum Gemahl gehabt hatte x). Waldemar musste nun die Hülfe, welche er den Stralsundern aufs neue leistete, mit einer Menge Märki- scher Edelleute verbüssen, die ihm die verbündeten Fürsten abnahmen. Hiesfür rächte er sich durch

1315

Krieg mit
Brandenburg.

D 5

einen

w) Chemnitz a. a. O. ad a. 1314, aus der Orig. Urk. verglichen mit (Herrn Staatsministers von Herzberg Excell. Anmerkungen zu) K. Karls des IV. Landbuch der Mark Brandenburg, S. 7, (1)

x) Lamb. Schlaggert Chronicon, Ribnicease, beim Westphalen, T. IV. p. 849, 850. Kirchberg cap. 153. Der Prinzessin Anna ward zu Krake ein Brautschaz von 3000 Mk. löthigen Silbers und dagegen Stadt, Haus und Land Badebusch zum Leibgeding verschrieben. (Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. ad a. 1315, Jul. 6. a. d. Orig. Urk.)

einen Einfall in das Land Stargard, in der Absicht, dasselbe als ein verwürktes Lehn wieder einzuziehen. Mit ihm machten die Pommerschen H. Otto und Wartislav gemeine Sache. Heinrich hingegen hatte, ausser seinen vorhin genannten Freunden und Grevismühlenschen Bundesgenossen, auch den Bruder seiner neuen Gemahlin, den Bisch. Hermann von Schwerin, den F. Otto von Anhalt y), auch selbst verschiedene Märkische von Adel z) auf seiner Seite; und die Stadt Rostock weigerte sich nun nicht, den König von Dännemark mit Gelde und Schiffen zu unterstützen a). Sogar die entfernten Könige von Polen und Ungarn, die Polnischen und Ruffischen Herzoge versicherten dem König von Dännemark und dessen Allirten, den Königen von Schweden und Norwegen, den Fürsten von Rügen, von Wenden

und

y) Kirchberg cap. 155. Histor. Nachricht v. d. Verfaß. des Fürstenth. Schwerin, Beil. 1. (a) Gr. Ottens zu Alversleben und Fürsten zu Anhalt Versicherung, dem K. Erich von Dännemark, F. Witzlav von Rügen, H. Hn. Heinrich zu Mecklenburg, Nikolaus und Johann zu Werle und deren Helffern, namentlich denen von Alvensleben und vom Krüge, mit 100 Reifigen, auch allen seinen Schlössern wider jedermann disseits der Elbe, auf eigne Kosten und Gefahr, ein halbes Jahr zu dienen, d. d. Sternberg, 22. Jun. 1315, beim Chennitz a. a. D. aus der Orig. Urk.)

z) Namentlich die von Schwerin zu Spantekow, die vom Krüge, von Alvensleben, (Chennitz a. a. D. 2d a. 1315, aus den Originalurkunden.)

a) Abhandl. v. Urspr. der St. Rost. Gerechts. 9. Beil. S. 21.

und von Mecklenburg, ihren Beistand wider die Brandenburgischen Markgrafen b). Diese besetzten inzwischen Fürstehagen im Stargardischen, hingegen Woldeck, Neubrandenburg und das Schlos Ribeck wurden vergeblich belagert; allenthalben leisteten ihnen die Mecklenburgischen Befehlshaber, insonderheit der Woldecksche Hauptmann Martin von der Huda und der Küchenmeister Hermann Klob, tapfern Widerstand. Waldemar mußte nach Fürstensee fliehen, nachdem er noch vor Stargard einen Theil seiner Mannschaft eingebüßt hatte. Indessen gelang es ihm, zwischen den beiden Brüdern Nikolas und Johann von Werle den Saamen der Zwietracht zu streuen und letzteren auf seine Seite zu bringen. Beide zogen gegen einander zu Felde bei Kummerow, und Nikolas mußte nach Penzlin fliehen; allein die Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard und Johann von Holstein und der Mecklenburgische Hauptmann Bertold Preet eilten ihm zu Hülfe ins Land Stavenhagen und theilten sich in zwei Heere. Es kam, bei dem Dorfe Mölln zum Gefechte; Johann von Werle siegte und nahm den Grafen von Schwerin, der den ersten Zug anführte, gefangen. Indem er aber das fliehende Heer verfolgte, sties er bei Lupelw auf das zweite Treffen und ward in einer neuen Schlacht von den Mecklenburgern überwunden und gefangen nach

b) Hvitfeld a. a. O. T. I. P. III. S. 381. Gebhardt's Gesch. v. Dänemark, S. 573.

nach Stargard, demnächst aber nach Sternberg gebracht c).

Die Brandenburger benutzten die Gefangenschaft des Grafen von Schwerin zu einem verwüstenden Einfall in dessen Lande d). Der K. Erich von Dänemark, J. Wiklav von Rügen, Hr. Heinrich von Mecklenburg, Gr. Nikolas von Schwerin und Gr. Johann von Holstein verstärkten indessen ihre Parthei noch mit dem Erzbisch. Burchard von Magdeburg, der ihnen (Febr. 29) zu Ribniz, gegen eine Subsidie von 3000 M^g, wofür die drei ersteren sich zum Einlager verpflichteten, wider die Markgrafen Waldemar und Johann von Brandenburg, den Grafen Albrecht von Anhalt, die von Alvensleben und jeden andern, nur allein die H^h. Rudolf von Sachsen, Otto den älteren und den jüngeren von Lüneburg und den M^{gr}. Friederich von Meissen ausgenommen, ein Hülfscorps von 300 Mann, mit allen seinen Städten, Schlössern und Länden versicherte e).

Um den gefangenen Herrn von Werle bekümmerte sich unterdessen der Markgraf nicht weiter, sondern der wäre in seinem Gefängnisse zu Sternberg beinahe von Feuer erstickt, und sah sich also genöthigt,

c) Cont. Albert. Stadenf. ad a. 1316. Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1315. Kirchberg cap. 155, 156. Schwarz de fib. R. giae, p. 147. 149.

d) Chemnitz im L. Gr. Henr. III. 3. S. ad a. 1315, aus dem Original der Schätzung dieses Schadens zu 5000 M^t. Silbers.

e) Hvitfeld dansk. Chron. in Erico VII. ad h. a. p. 386.

thigt, mit seinen Ueberwindern, dem König von Dänemark, dem Fürsten von Rügen, dem Herrn von Mecklenburg, dem H. Erich von Sachsen, dem Bisch. Hermann und dem Gr. Nikolas von Schwerin, unter Beitritt seines Bruders Nicolas und dessen Sohnes Hennings von Werle (März 23) einen Vertrag einzugehen: Statt eines Lösegeldes für sich und seine gefangenen Krieger, mußte er dem Könige und Hu. Heinrich Haus, Stadt und Land Malchin auf 6 Jahre für 10,000 Mg löthigen Silbers, bei Verlust desselben, zum Pfande setzen und dem Gr. Heinrich von Schwerin unentgeltlich die Freiheit wieder geben. Dagegen versprachen ihnen der König und Hr. Heinrich, gegen die Ansprüche, welche H. Otto von Stettin auf das Land und Städtlein Stavenhagen machte, alle mögliche Hülfe, so wie insonderheit ersterer den Herren von Werle die Bezahlung seiner Schulden, und dem jüngern Hrn. Henning von Werle die Auslieferung seiner (mütterlichen) Erbschaft aus Dänemark verhies. Die Mecklenburgische Grenzstreitigkeit mit Hn. Johann wegen des Landes Sternberg und alle künftige Irrungen zwischen beiderseits Herren und Unterthanen wurden zum schiedsrichterlichen Spruch verstellet. Zugleich verbanden sich die Herren von Werle mit den übrigen verbündeten Herren von neuem auf das allerengste gegen den Markgrafen von Brandenburg, zu einer Hülfsleistung mit 200 Mann, und im Fall eines feindlichen Ein-

falls

falls in die disseitigen Lande, mit ihrer ganzen Macht, theils um Hrn. Heinrich wieder zum ungestörten Besitz seiner Lande zu verhelfen, theils auch um die Werlischen Schlösser Bredenhagen und Neuhaus, deren der Markgraf in diesem Kriege sich bemächtigt hatte, wieder zu erobern. Das Schlos Eldenburg nebst dem Kirchspiele Lübz wurde auf den Fall, daß die Herren von Werle es wieder einnehmen würden, dem König und Hrn. Heinrich im voraus überlassen. Die Grafen Gunzelin von Schwerin, Gerhard von Rendsburg, Adolf von Schauenburg, Heinrich von Ploen und 20 Ritter unterzeichneten den Vertrag neben den interessirenden Herren. Bei eben dieser Gelegenheit unterwarfen sich Nikolas und Johann von Werle für ihre Personen, wie auch die Grafen Nikolas und Heinrich von Schwerin, dem Schutze des Königs von Dännemark und versprachen, ihm mit allen ihren Landen und Leuten, doch ohne Verpflichtung ihrer Erben, wider jedermann zu dienen; wogegen er sie, gleich seinen Lehnteuten, in allen ihren billigen Sachen zu schützen verhies. Die Stadt Malchin leistete darauf zwar dem Herrn von Mecklenburg die Pfandhuldigung; allein sie hielt ihren Eid nicht lange, sondern fiel nachher wieder von ihm ab f).

Inzwischen ward der Krieg mit überwiegens dem Nachtheil auf Brandenburgischer Seite fortgesetzt:

f) Kirchberg cap. 156, S. 810. Switfeld in Eric. VII. ad a. 1316, p. 387 sqq. Pontan. l. c. L. VII. p. 416.

gefetzt: Heinrich von Mecklenburg eroberte selbst
 Grohkirchen und Lübz mit der Eldenburg und
 that (April 4) den angrenzenden Märkischen
 Landen vielen Schaden; sein Hauptmann zu Star-
 gard Henrich von Molzahn erfocht unterdessen
 (Jun. 23) zwischen Demitz und Quastenberg
 einen neuen Sieg über die Brandenburger und
 nahm ihnen die Meienburg weg. Der Markgraf
 sah sich daher gleichfalls nach äußerer Hülfe um. Die
 Polnischen (Schlessischen) Herzoge, der Mark-
 graf von Meissen mit allen Thüringschen Grafen,
 die Bischöfe von Merseburg und Kamin, der
 Herzog von Braunschweig und der Landgraf von
 Hessen mit dem Markgrafen von Brandenburg
 und dessen übrigen Bundesverwandten auf der
 einen, und die Dänisch-Mecklenburgische Parthei,
 welcher sich auch noch die übrigen Sächsischen
 Herzoge und H. Otto von Lüneburg beigefellt hatten,
 auf der andern Seite, rückten einander mit zwei
 fürchterlichen Heeren entgegen und lieferten sich
 bei Schultendorf, ohnweit Graussee in der
 Mark, eine der blutigsten Schlachten, die ie in den
 wendischen Landen gehalten war. Heinrich von
 Mecklenburg ward in der Hitze seiner persönlichen
 Tapferkeit gefährlich verwundet, und Graf Hen-
 ning von Holstein nebst einem Bruder des Königs
 von Dännemark fielen den Feinden in die Hände;
 auf der andern Seite hingegen wurden die Grafen
 von Mannsfeld, von Regenstein und von Wernis-
 gerode gefangen; Markgr. Waldemar selbst ent-
 kam

Schlacht
bei Qua-
stenberg,

bei Schu-
lendorf.

kam nur mit genauer Noth den Händen seiner Ueberwinder, seine Truppen wurden gänzlich zerstreuet; die Mecklenburger erfochten einen entscheidenden Sieg und zogen sich zurück nach Buchholz g).

Werlische

Nikolas von Werle hatte schon einmal seiner Gesundheit halber eine Reise zu den berühmten Aerzten nach Montpellier gemacht, als der Tod (nach Sept. 20) die Früchte derselben vereitelte h). Des K. Erichs des VII. von Dänemark Tochter Richenza (Rixa) war schon als ein Kind mit ihm verlobt und im Kloster Dobbertin erzogen, aber schon lange vor ihrem Gemahl (vor 1308, Oct. 27) ins Grab gelegt worden i). Von derselben hinterlies er, auffer der Prinzessin Sophia, vormaligen Braut des Schwedischen K. Erichs und nachher Gr. Gerhard des grossen von Holstein Gemahlin k), einen einzigen Sohn Johann,

zum

g) Contin. Alb. Stadenf. ad a, 1316. Kirchberg cap. 156, in fine, c. 157, 158, 175. Chron. Lub. beim Herdes ad a. 1316.

h) Kirchberg cap. 175. Diplom. Dober. ad a. 1316, (Sept. 20) p. 1602.

i) Kirchberg cap. 171. „Rixa domina Slawie & filia Regis Dacie.“ (1303) in Westphalen Diplom. Meclenb. Tab. XIII. n. 11. Schröders P. M. ad a. 1308, Oct. 27. S. 903.

k) Kirchberg cap. 173, am Ende. Dalins Schwedische Gesch. II. Th. S. 291, t). Die Abstammung der Prinzessin Sophia von dem königlichen Hause Dänemark verschafte in der Folge noch ihrer Nachkommenschaft einen starken Anspruch auf die dänische Krone (Christiani Schlesw. Holst. Gesch. IV. Th. S. 186. Gebhardi Dänische Gesch. II. Th. S. 686.)

zum Unterschiede von seinem gleichnamigten Vater Bruder, gewöhnlich Henneke (Iohannes iunior) oder Henning genannt l.) Diesem machte der ältere Hr. Johann, der bisher noch keinen abgesonderten LandesAntheil regiert hatte, die alleinige Erbfolge streitig und drang auf eine eigenthümliche Theilnehmung an der Regierung, bis (Dec. 2) 12 Ritter von beiden Seiten, durch eine gleiche Theilung des Landes, den Streit aufgriffen: zu der einen Hälfte wurden gerechnet Güstrow, Krafow, Plau, Röbel, Penzlin, Kaland und Waren; zu der andern aber Parchim, Goldberg, Malchow, Stavenhagen, Zeterow, Lawe und Malchin, das Kloster Dobertin, verschiedene einzelne Dörfer und Rosdienste mit einer baaren Vergütung von 1540 M^g für die unverpfändete Orboer des Landes Röbel. Statt des (März 23) verpfändeten Landes Malchin, ward so lange, bis dasselbe (1322) von jedem Theile zur Hälfte mit 5000 M^g Silbers wieder eingelöset seyn würde, dem andern Theile die Hälfte des Landes Waren eingeräumt; von den Landes Schulden übernahm der Parchimsche Antheil, ausser dem halben Pfandschilling für das Land Kaland, 16,879 M^l. und der Güstrowsche 16,780 Mark. Beide Herren reservirten sich die gesamte Hand und, auf den Fall des unbeerbten Abganges einer Linie, die Succession in deren Landen und Leuten;

Landestheilung.

1) Kirchberg cap. 179. „Henningus ... Iohannes iunior.“ (Theile v. d. Güstrowschen Doml, Bell. 6.)

Leuten; Jeder versprach dem andern Gewährleistung und Schadloshaltung gegen alle Ansprüche auf die Lande Stavenhagen und Kaland auch gegen die Forderungen der von Osten an Penzlin; hingegen blieb das Land und Schlos Neuhaus, auf den Fall der Wiedererlangung desselben, mit der dazu gehörigen Mannschaft beiden Theilen gemeinschaftlich; von der Dänischen Entschädigungssumme wegen der Prinzessin Sophia (1312) versprach Johann der ältere, die in seinen Nutzen verwandte Hälfte seinem Vetter heraus zu geben m). Den Güstrowschen LandesAntheil bekam darauf Johann der ältere, und Henning behielt den Parchimschen.

1315
Boizenburgische
Succession.

Unterdessen war auch Gr. Nikolas der II. zu Boizenburg (nach Oct. 9) gestorben n). Von seiner Gemahlin Merislave, F. Wizlav des III. von Rügen Tochter, o), hinterlies er einen einzigen Sohn Nikolas den IV. (Domicellus de Suerin) und eine Tochter Merislave, die in der Folge (1327), mit der Mutter (Merislave) Einwilligung, von ihrem Oheim Heinrich dem III. an den Gr. Johann von Holstein, mit einem Brautschatz von 400 M^g Silb. vermählt ward, wofür ihrem Gemahl Boizenburg und Hagenow zum Pfande gesetzt wurden p).

Zweiter

m) Dipl. Ms p. t. aus dem h. Archiv de a. 1316, Dec. 2.

n) Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. 3. S. ad a. 1315, Oct. 9.

o) Beistandsverbindung, zwischen F. Wizlav von Rügen und seinem Tochtermann Gr. Nicolas von Schwerin d. d. Rossz, 18. Oct. 1306, beim Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. aus der Orig. Urk.

p) Chemnitz im L. Gr. Gunzel. V. 3. Schwerin ad a.

Zweiter Abschnitt.

(1316, Decbr. 2 = 1329, Jan. 21.)

A) Mecklenburg: Heinrich der II. † 1329,
Jan. 21.

B) Werlisches Haus:

1) zu Parchim (Goldberg) Johann
der III. (Henning)

2) zu Güstrow, Johann der II.

Grafen zu Schwerin.

a) zu Boizenburg: 1) Nicolas des II. Sohn
Nicolas der IV. bis 1326.

2) Heinrich der III. (zu Neustadt.)

b) zu Wittenburg: Nikolaus der I. † 1323, (vor
März 30) dann dessen Söhne;
Günzelin der VI. und Nikolaus der III.

c) zu Schwerin: 1) Günzelin des V. Söhne
Heinrich der V. und Nikolaus der V.

2) Heinrich der IV.

Bischöfe.

Zu Schwerin:

Hermann † 1322.

Johann (Gans.)

Zu Ratzburg:

Marquard.

Der ungünstige Ausgang des Treffens bei
Schultendorf machte die Markgrafen von Bran-
denburgische

1316
Brandenburgische

P 2

1327, Aug. 24. aus 2 Orig. Urk. Verzeichnis der
bei dieser Vermählung aufgegangenen Kosten de a.
1327. (Mspt. im herzogl. Archiv) ibi „Item cum
domicellus Nicolaus iter seu equitarer ad au-nculos
suos duces stettinenses, dominus meus Hinricus Co-
mes Zwerinensis sibi procurauit vnum caballum va-
lentem octoginta marcas &c.“

denburg zur Ausföhnung geneigt. In einem PräliminarVertrag, welchen Heinrich von Mecklenburg in seinem und des Königs Namen mit den Markgrafen Waldemar und Johann zu Meienburg (13 Decbr.) schlos, ward zwei Rittern von ieder Seite die völlige Behandlung des Friedens übertragen; für die Erfüllung dieser Abrede wurden von Brandenburgischer Seite die Schlösser Strelitz und Meienburg zum Pfande gesetzt und die Pommerschen H. Otto und Wartislav übernahmen die Gewährleistung für die Markgrafen a). Der vollständige Friede zwischen dem K. Erich, Hn. Heinrich von Mecklenburg und deren Bundsgenossen, den H. Otto von Lüneburg, Rudolf und Erich von Sachsen, den Bischöfen von Havelberg, Schwerin und Rakeburg, Hn. Johann dem jüngern von Werle, den Grafen Heinrich von Schwerin, Gerhard von Holstein, Otto von der Hoya, Nikolas und Bernhard von Güskow auf einer, und dem Mgr. Waldemar und den beiden Pommerschen Herzogen auf der andern Seite ward darauf (Nov. 25) zu Templin unterzeichnet: das Land Stargard ward von den Markgrafen dem Hause Mecklenburg aufs neue mit allem dem Rechte verliehen, womit es ihre Vorfahren besessen hatten; die

Schlöf:

a) Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. 3. M. ad a. 1316/ nach d. Orig. Urk. Die Mecklenburgischen Friedensstifter waren Bussso von der Dölle und Georg Hasenlopp, die Brandenburgischen hingegen Dröfke von Eröcher und Henning von Blankenburg.

1317

Friedens-
handlun-
gen.

Schlösser Eldenburg und Wredenhagen hingegen lieferte Heinrich dem Markgrafen mit den dazu gehörigen Landen und Leuten zurück; die Burg- und Lehnmänner derselben mußten ihrem neuen Herrn unter der Bedingung huldigen, daß nach der unbeerbten Abgange desselben beide Lande auf ewig an Mecklenburg zurückfallen und die Eingefessenen immittelst von den Markgrafen bei ihren Gütern und Rechten geschützt werden sollten; der Markgraf versprach dem Herrn von Mecklenburg, alle seine Schulden zu bezahlen und nur dasjenige davon zu kürzen, was er für den Fürsten von Rügen übernommen hatte, dagegen aber die übrigen Bürgen des letztern zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten; die Mecklenburgische Foderung der jährlichen 200 Pfund (talenta) brandenburgisch, die der Markgraf Hn. Heinrich (1314) zu Lehn gegeben (vermuthlich aber während des Krieges eingezogen) hatte, ward dem Urtheile zweier Brandenburgischen Ritter überlassen; alle übrige Forderungen zwischen Brandenburgischen und Mecklenburgischen Lehnlenten sollten durch Bevollmächtigte von beiden Seiten zu Templin und Lichen gütlich oder rechtlich beigelegt werden; Brandenburgischen Lehnlenten, welche im Mecklenburgischen Güter hätten, sollte Heinrich, wenn er sie nicht zu Unterthanen behalten wollte, so wie im umgekehrten Fall der Markgraf den Mecklenburgern, ihre Güter nach der gemeinen Landtaxe bezahlen; hingegen den Märkischen und Pommerschen Lehnlenten

leuten, die es im Kriege mit der Dänischen Parthei gehalten hatten, ward die Wiederverleihung ihrer Güter versichert: Wegen der wiederholten StettinPommerschen Streifereien in die Mecklenburgischen Lande, versprach H. Wartislav Vergütung oder Rechtfertigung und für die Zukunft Sicherheit: die Schlösser Fürstenhagen, Arensberg, Ranow, Straswin, Namelow, Schwanebeck und Neuhaus (novum castrum) sollten geschleift und nie wieder gebauet werden; die gefangenen Grafen von Mansfeld und Wernigerode wurden gegen den Gr. Henning von Holstein und den Bruder des Königs von Dännemark ausgewechselt, und in den SächsischLüneburgischen Streitigkeiten wegen Hihacker ward Heinrich von Mecklenburg neben dem Markgrafen zum Schiedsrichter gewählt. Für die Festhaltung dieses Friedenstractats wurden von DänischMecklenburgischer Seite dem Markgrafen die Städte und Schlösser Wolbeck, Lichen und Wesenberg so, wie von dem Markgrafen Eldenburg, Wredenhagen und Meienburg dem Könige und Hn. Heinrich, zum Pfande gesetzt und iene einstweilen den Mecklenburgischen Rittern Albert von Dewitz, Wedege von Plote und Buso von Dolle, diese aber eben so vielen Brandenburgischen Rittern Dröfeken von Kröcher, Bedekind von Keder und Johann von Kröcher, nach deren Tode jedem Theile unter des andern Rätthen die Auswahl ihrer Nachfolger freigestellet blieb, zur Bewahrung

anvertrauet. Die Herzoge von SachsenWittenberg und Lüneburg, die Herren von Mecklenburg und Werle, die vorhin genannten Grafen von Schwerin, von Holstein und von Güzkow übernahmen mit 20 Mecklenburgischen, 10 Lüneburgischen, 10 Werlischen, 5 Schwerinschen und 5 Güzkwowschen Rittern für den König, und eben so viele Ritter für den Markgrafen, die Bürgerschaft. Eine wechselseitige Hülfsv Verbindung Mlgr. Waldemars mit dem König und Hn. Heinrich war die erste unmittelbare Folge des wiederhergestellten Friedens b). Die persönliche Freundschaft des Markgrafen mit dem König ward hernach (1319) bei einer Feierlichkeit, welche Heinrich den wieder ausgesöhnten Herren zu Wismar veranstaltete, auf das vertraulichste befestiget c).

Heinrich von Mecklenburg hatte sich inzwischen während seiner Rostockischen Statthalterschaft, durch seine unermüdete Tapferkeit in dem Rostockischen, Rügischen und Brandenburgischen Kriege, so kostbare Verdienste um den König von Dänemark erworben, daß dieser selbige nicht anders zu belohnen wußte, als daß er ihm die Herrschaft Rostock (Jan. 6) mit allen dazu gehörigen Schlössern, Bestungen 2c. und allem, was die Krone Dänemark im Wendlande eigenthüm-

Meckl. Be-
lehnung mit
Rostock.

P 4

liches

b) Pötkers Sammlung, III, St. S. 14 - 18.

c) Kirchberg ad a. 1319, cap. 160. Chron, Lub. Ger-
dcl. ad a. 1319.

liches besas, blos mit Ausnahme des, dem Marschall Niels Oluffsen niesbräuchlich eingeräumten Schlosses an der Mündung des Warnowstroms, zu Lehn gab, um sie so lange erb- und eigenthümlich zu besitzen, bis er wegen seiner Dienstleistungen und Kostenverwendungen vom Könige anderweitig entschädigt seyn würde d). Das Schloß Warnemünde überlies Niels Oluffsen hernach zur Hälfte dem Mkgr. Waldemar von Brandenburg e). Auch mit dem Bisch. Hermann von Schwerin verglichen sich der König und Hr. Heinrich zu Wismar (Jan. 25), wegen seiner Zehnten und andern Forderungen aus dem Lande Rostock, und verbanden sich mit ihm zu wechselseitiger Hülfe f).

1319

Die bisherigen mehrmaligen Anforderungen der Pommerschen Herzoge auf das Land Stovenhagen wurden bei der Vermählung Hn. Johanns des jüngern von Werle mit H. Otto des I. von Stettin Tochter Mechtild gänzlich abgethan, indem H. Otto und dessen Sohn Barnim für sich und ihre Erben, mit Einwilligung der Stettinschen Landstände, (Jan. 20) zum Vortheil Hn. Hennings und dessen Erbnehmen, sich aller ihrer Ansprüche an Haus, Land und Stadt Stovenhagen gänzlich begaben und dem Hause Werle

den

d) Hvitfeld a. a. D. ad a. 1317, S. 393. Diplom. Dober. ad a. 1319, p. 1604.

e) Buchholz Brandenb. Gesch. II. Band, S. 305.

f) Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Beil. I, b. und I, c.

1317
Stavenha-
gischer Ver-
zicht.

den erblich-eigenthümlichen Besitz desselben auf ewig versicherten. Diese Verzichtleistung war zugleich mit einem Hilfsversprechen der Stettinschen Herzoge wider jeden, ausser dem Mfgr. Waldemar von Brandenburg und dem H. Wartislaw von Pommern-Wolgast, vergesellschaftet g).

Johann der ältere von Werle-Güstrow war nicht in dem Templiner Frieden mit eingeschlossen. Vielmehr hatte er dem K. Erich sowohl, als dem Herrn von Mecklenburg, theils durch die verweigerete Zurückgabe einiger für ihn übernommenen Bürgschaften, theils durch die Vorenthaltung der Mecklenburgischen Hälfte des Landes Kaland, welche ihm für 2000 mg Silbers versetzt war, zu neuem Misvergnügen Anlas gegeben. Weil er auch den Markgr. Waldemar, durch allerlei Befehdungen Märkischer Lehnsleute, zum Zorn gereizt hatte, so verbanden sich beide für sich und im Namen des Königs (Apr. 4) zu Havelberg gegen ihn, und nahmen den jüngern Hrn. Johann von Werle, wie auch den H. Rudolf von Sachsen mit in diese Verbindung auf h).

Obgleich die Krone Schweden unmittelbar an dem Dänisch-Brandenburgischen Krieg so wenig, als an dem Templiner Frieden, Antheil genommen hatte, so konnte doch Heinrich von Mecklenburg, vermöge seines Verhältnisses mit dem Dänischen

Mecklenb.
contra Wer-
le-Güstrow.

1318

Feldzug in
Schweden

P 5

Hofe

g) Dipl. Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin d. d. Stettin, 20. Jan. 1317.

h) Ehemniz im 2. Heft. IV. p. M. ad a. 1318, aus der Orig. Url.

1319
 u. in Hol-
 stein.
 Branden-
 burgischer

Hofe, sich nicht entziehen, in Verbindung mit dem K. Erich, dem Schwedischen K. Birger gegen dessen misvergnügte Unterthanen wieder zum Besitz seines Reichs zu verhelfen i). In dem Kriege der Grafen von Holstein unter einander, nahm Heinrich die Parthei Gerhards des Grossen, ward aber auch in dessen Gesellschaft (Sept. 7) von den Ditmarsern bei Oldenwörden geschlagen, und verlor darüber eine Menge tapferer Ritter k).

Binnen kurzem brachte der Tod neue Ausstritte hervor, die den ganzen Norden von Europa in Bewegung setzten. Die vornehmsten Helden des bisherigen Schauspiels, die so lange einander das Gleichgewicht gehalten hatten, Markgr. Walde- mar und K. Erich verliessen die Bühne beinahe zu gleicher Zeit (Sept. 9. u. Oct. 9) unbeerbt. Jener bekam zwar seinen Better, Markgr. Heinrich, und dieser seinen Bruder, den H. Christoff, zum Nachfolger. Allein die Minderjährigkeit des einen und die Schwäche des andern gab den Benachbarten Muth, allerlei Unternehmungen zur Entkräftung zweier so gefährlichen Mächte zu wagen. Heinrich von Mecklenburg war nie gewohnt der letzte zu seyn, wo es auf herzhafte Versuche zur Vergrößerung seines Gebiets ankam. In Ge- folge des Templiner Friedens nahm er sogleich El- den-

i) Kirckberg cap. 159, ad a. 1318. Dalin a. a. O. S. 313.

k) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1319. Kirckberg cap. 162, ad a. 1319. Schröders D. M. ebend. S. 990. Cont. Albert. Stadens. ad a. 1319, p. 84.

Denburg und Bredenhagen, ohne Widerspruch der vorhin (1317) bestellten Brandenburgischen Hauptleute, in Besitz; in Warnemünde machte die Brandenburgische Besatzung dem Mecklenburgischen Hauptmann gutwillig Platz, und die Dänische ward von letzterem mit Gewalt zum Abzug genöthigt l). Verschiedene Brandenburgische von Adel unterwarfen sich, während des verwirren Zustandes in der Mark, freiwillig seinem Schutze und versicherten ihm die Defnung ihrer Schlösser m). Der Freiherr Gunzelin Gans von Putlitz nahm seine Stadt und Herrschaft, so wie der von Alvensleben Stadt und Schloß Lenzen, mit Versicherung des Vorkaufsrechts, von ihm zu lehn n). Der Bischof Albrecht zu Halberstadt verlieh ihm und dem H. Rudolf von Sachsen (April 6) die Anwartschaft auf die Halberstädtischen Lehne in der Altmark Arneburg, Seehausen, Werben, und Krumbeck, welche Mfg. Waldemars Wittwe Agnes, eine geborne Brandenburgische Prinzessin, ihrem zweiten Gemahl

1321

1320

1321

l) Kirchberg cap. 161, 164, ad a. 1319.

m) Namentlich die von Stendal, Hungar und von Quikow mit ihren Häusern Mesekendorf, Schadelshausen, Quikow und Grammin, die von Alvensleben mit ihrer Stadt und dem Hause Lenzen. (Chemnitz im L. Hrn. Heinr. IV. 3. M. ad a. 1319, Aug. 20. u. Sept. 21. aus den Drigg. Urk.)

n) Lenz Markgräf. Brandenb. Urkundensamml. n. 159, S. 323. Bekmanns Beschreib. der Ehur und Mark Brandenb. V. Th. S. 320. Chemnitz a. a. D. ad a. 1321, März 14. aus der Drig. Urk.

mahl H. Otto dem wilden zu Braunschweig, als ihre Leibgeding, zugebracht hatte o).

Suceffi-
onsKrieg.

Noch allgemeiner ward die Gährung, wie bald nachher (Aug. 20) mit Mfgr. Heinrichs Tode der ganze Markgräflich Brandenburgische Mannstamm des Ascanischen Hauses erlosch. Zu einer so beträchtlichen Verlassenschaft fanden sich eine Menge Competenten: ieder Nachbar wolte von dem Umsturze dieses mächtigen Hauses profitieren. Heinrich versicherte sich zuvörderst (Dec. 23) der Freundschaft Hn. Johannis von WerleGüstrow, der ihm an den Grenzen der Mark Brandenburg die Stadt Plau, zum Unterpfande seiner Treue, einräumte, und um sich den Rücken noch mehr zu sichern, lies er sich von dem Bisch. Heinrich zu Havelberg, der izt Zechelin besas, von dem dortigen Schlosse alle Friedfertigkeit versprechen p). Die erste glückliche Folge dieser Veränderung war für das Haus Mecklenburg die Eroberung der Stadt und Herrschaft Grabow, die Heinrich darauf Wiperten von Lüchow und dessen Brüdern in ihrem ganzen, von den Dannebergischen Grafen vorhin besessenen Umfange für 3000 M^g Brandenburgischen Silbers, (Jun. 24) als ein erbliches Lehn, verkaufte q). Er rückte darauf in die

1321

o) Chemnitz a. a. D. ad a. 1320, aus briefl. Urk. Buchholz a. a. D. II. Band, S. 362 = 364.

p) Chemnitz a. a. D. ad a. 1320, Dec. 23. und Nov. 11. aus den Drigg. Urk.

q) Dipl. M^{sp}. de a. 1321, Jun. 24, aus dem herzogl. Archiv.

die Ufermark, eroberte Pasewalk, Prenzlau, Templin und andre Derter mit leichter Mühe. Bald aber kam er mit andern Prätendenten auf die Brandenburgische Erbfolge in Collision: die Hh. Otto von Stettin und Wartislaw von Wolgast verdrängten ihn aus dem Besiz von Pasewalk und Prenzlau; die Herzogin von Braunschweig trug ihre LeibgedingsGüter in der Altmark dem Erzstifte Magdeburg zu Lehn auf und ihr Gemahl machte nun mit dem Erzbischofe gegen Mecklenburg gemeine Sache. An die ersteren rächte sich Heinrich durch eine Streiferei bis Stettin, wobei er unterwegs die Bestung Bierraden anlegte, und an den letzteren durch einen verwüstenden Einfall ins Magdeburgische, woselbst das Schlos Hundsburg von ihm zerstöret ward. Bei eben dieser Gelegenheit erwarb er sich auch in der Altmark einen Anhang, indem er (Sept. 12) den von Kröchern nicht nur Haus und Stadt Penzett für 3500 mg Silbers verpfändete, sondern auch den Besiz des halben Zolles zu Schnackenburg versicherte, wogegen sie ihm die andere Hälfte desselben überliessen, auch das Vorkaufs- und Defnungsrecht an ihren Schlössern Kalbe und Krumbeck einräumten. Mit dem Erzbischof von Magdeburg und dem Herzog von Braunschweig vertrug er sich bald wieder, leistete auf die Altmärkischen Lehne, allem Ansehen nach, Verzicht und der Bisch. von Halberstadt verließ solche in der Folge (1323) dem Hause Baiern. Mit Hn. Johann von Girsron

strow verband sich Heinrich darauf noch genauer und trat ihm Bredenhagen mit dem Burgwerder ab r).

1320
Dänne-
mark contra
Mecklenb.

R. Christoff von Dännemark, dem die Besiznehmung von Warnemünde (1319) und eine Verweigerung der LehnsPlichten von der Herrschaft Rostock nicht gleichgültig geblieben war, lies sich inzwischen mit Deutschlands benachbarten Fürsten in Verbindung ein. Unter diesen waren auch die Grafen Nikolas der I. und sein Sohn Gunzelin von Wittenburg, die ihm (Aug. 1) in Deutschland mit aller ihrer Macht für 500 M^g Silbers, so wie in Dännemark mit 20 Mann für 200 M^g Kupfer, beizustehen versprachen; und in dem Bündnisse des Königs mit dem H. Erich von Sachsenlauenburg wider alle Feinde (Apr. 8) waren die beiden Schwerinschen Grafen Nikolas und Heinrich ausdrücklich ausbeschrieben. Allein die Wittenburgschen Grafen verbanden sich bald darauf (Jul. 14) auch mit Hn Heinrich wider ieden, auffer den Herzogen von Pomern s).

Mecklenb.
Verbin-
dung mit
Schweden

Heinrich specularite dagegen auf eine andre vortheilhastere Allianz im Norden, und schickte daher Martin von der Huda an den Hof des ungen

r) Kirchberg cap. 163. (ad a. 1320.) cap. 164. Chemnitz a. a. D. ad a. 1321. (Sept. 12.) aus der Orig. Urk. Buchholz a. a. D. S. 369.

s) Chemnitz im L. Gr. Nicol. I. 3. S. ad a. 1320, Aug. 1. ad a. 1321, Jul. 14. aus Drigg. Urk. Scheidts Nachrichten vom Adel, Weil. 131, (d.)

gen R. Magnus, eines Enkels und Nachfolgers des Norwegischen R. Hakons (durch dessen Tochter Ingeburg, H. Erichs von Schweden Gemahlin) und nun auch seit seines Vaterbruders Birgers erblosem Abgange, Königs von Schweden. Zwischen dessen Schwester Eufemia und Heinrichs ältestem Sohne Abrecht ward mit der Herzogin Ingeburg (Jul. 24) zu Bahus eine Eheveredung geschlossen, der Braut eine Mitgabe von 10,000 Kölnischen Mk. Silbers, die halb aus Schweden, halb aus Norwegen bezahlt werden sollten, und dagegen von dem Schwiegervater das Schlos und die Stadt Gadebusch mit den dazu gehörigen Landen und Lehnsleuten zum Leibgeding versichert; Von Mecklenburgischer Seite ward zugleich sowohl der Krone Schweden, als dem Reiche Norwegen ein halbjähriger Kriegsdienst von 200 Rittern und Waffnern mit Pferden und andern Bedürfnissen, die auf disseitige Kosten und Gefahr übergesetzt werden sollten, verheissen und dagegen dem Hause Mecklenburg von den Reichen Schweden und Norwegen ein gleicher Dienst versprochen; im Fall eines Angriffs von Seiten des Königs von Dänemark sollten noch ausserdem Heinrich von Mecklenburg, die H. H. Rudolf und Wenzel von Sachsen, die Grafen Hennecke von Holstein, Gerhard von Rendsburg und Gunzelin von Schwerin den Reichen Schweden und Norwegen, so wie im umgekehrten Fall diese beiden Königreiche wiederum dem Herrn von Meck-

1321

1321
 1321
 1321
 1321

Mecklenburg, mit ihrer ganzen Macht zu Hülfe eilen und dem Könige in den Rücken fallen c). Auch mit dem berühmten Schwedischen Befehlshaber Kanut Worsse ward bei dieser Gelegenheit eine Hülfsverbindung errichtet und diese ganze Vereinbarung hernach mit zwei schwedischen Abgesandten, Turgill Dombherrn zu Skara und Werio und Peter Niellson von Hn. Heinrich zu Doberan (Sept. 4) unmittelbar ratificirt u).

Mecklenburgischer Pfaffen-Krieg.

Alle die bisherigen kostbaren Unternehmungen hatten dem Hause Mecklenburg zufälligerweise noch einen neuen, über alle andere furchtbaren Feind zugezogen. Nachdem ihn seine gehäuften Schulden schon (1318) zum Verkauf der ganzen Insel Poel und einiger andern DomanialGüter an die von Plessen, von Preen und von Stralendorf (für 32150 mg wendisch) genöthigt hatten v), war er, zu seiner und seiner übrigen Unterthanen Erleichterung, zur unglücklichen Stunde darauf verfallen, der wohlgenährten Geistlichkeit seines Landes gleichfalls eine Beisteuer zu den Bedürfnissen des wohlthätigen Vaterlandes abzufodern und, wie diese vermuthlich eine so ungewohnte Abgabe verweigerte, allen Stiftern und Klöstern ihre fetten Hebungen, so wie den Priestern ihre Zehnten und Pfründen,

vor:

c) Dipl. Mspt. d. d. Bauachuus fer. VI. post. mar. Magd. 1321 aus dem h. Archiv zu Schwerin.

u) Ehemuz im L. Hrn. Henr. IV. 3. M. ad a. 1321 aus den Drigg. Urk.

v) Dipl. Mspt. d. a. 1318, aus dem herzogl. Archiv zu Schwerin. Diplomac. Dober. ad a. 1319, p. 1604. Schröders P. M. ad a. 1320, S. 1093.

vorzuenthalten und einzuziehen; Nur allein das Schwerinsche Domkapittel erhielt dagegen einen Schutzbrief. Eine so dreiste Antastung des geheiligten Kleinods der Kirche konnte unmöglich ungestraft hingehen. Der Bischof zu Raseburg und der Abt Kord von Reinsfeld, die, wegen ihrer hiesigen Zeitlichkeiten, vorzüglich dabei interessirten, sprachen den Bannfluch über ihn aus und belegten sein Land mit einem Interdict w). Sie boten Himmel und Hölle wider ihn auf zu einer Zeit, wo es ihm an Feinden in der Nachbarschaft während des Brandenburgischen Erbfolgstreits ohnehin nicht gebrach.

1322

Mit den Kabalen der Geistlichkeit vereinigten sich die mächtigen Einflüsse des Dänischen Hofes auf den F. Wiklav von Rügen und auf die Pommerschen Herzoge, denen Heinrich noch den Besitz der Ufermark streitig machte. Diese zogen auch (Jun. 11) die Herren Johann und Henning von Werle mit einem Contingent von 200 Mann auf die Seite des Königs von Dänemark, indem sie ihnen die angenehme Perspective eröffneten, vielleicht Lübz (Eldenburg) mit dem Lande Thure und Wesenberg mit der Lize, auch die Hälfte des Landes Gnoden und das Land Schwaan mit Pommerscher Hülfe aus Mecklenburgischen Hän-

Werle-
Pommer-
sche und

w) Chronic. Lubec. Gerd. ad a. 1321. Kiechberg c. 165, ad a. 1322. Hist. Nachr. v. d. Verf. des Fürstenth. Schwerin, Bil. M. Schröbers p. N. S. 1004, ad a. 1323.

den wieder zu bekommen; die Herren von Werle versprachen dagegen den Herzogen von Pommern ihren Beistand zur Eroberung der Ufermärkischen Schlösser Templin, Schwedt, Bierraden und Torgelow; von andern gemeinschaftlichen Eroberungen wurden dem Hause Werle die Mecklenburgischen Schlösser, an welchen sie ohnehin mit Hn. Heinrich von Mecklenburg die gesamte Hand hätten, und die benachbarten Märkischen vorbehalten. Auch bis jenseits der gegenwärtigen Fehde sorgten sie für ihre Sicherheit, durch die Verabredung, auf ieder Seite eine beständige Kriegsmacht von 400 geharnischten Reutern zu unterhalten. Zur Befestigung der künftigen Eintracht unter beiden Häusern, wurden Schiedsrichter aus der Zahl ihrer Ritter verordnet und für die Befolgung der schiedsrichterlichen Urtheilsprüche von Werlischer Seite das (nun wieder eingelösete) Land und die Stadt Malchin, so wie von Stettinscher Seite das Land und die Stadt Demmin, verpfändet x).

Mecklenb.
Schwerin-
sche Allianz.

Heinrich hatte sich dagegen zu Sternberg (Mai 11) mit Gr. Heinrich dem IV. von Schwerin wider jeden Feind verbunden, nur die Herzoge Erich von Schleswig, Rudolf und Erich von Sachsen, die Grafen Nikolas zu Wittenburg, Henning von Holstein und Gerhard von Rendsburg, auch selbst noch die Herren von Werle, so lange sie auf Mecklenburgischer Seite bleiben wür-

x) Diplom. Mecklenb. ad a. 1322, p. 960.

würden, waren ausgenommen. Dafür versicherte er dem Grafen das Schlos Stavenow und Lenzen y), und für die künftige Entschädigung wegen der gräflichen Hülfe, die in 70 gewafneten und 100 Reifigen bestehen sollte, ward (Jul. 13) das Land und die Stadt Perleberg zum Pfande gesetzt, dessen Rückfall sich jedoch Heinrich nach dem unbeerbten Abgange des Grafen ausbedung z).

Wizlaw machte den Anfang mit Feindseligkeiten und belagerte Ribniß. Mit ihm allein wurde Heinrich bald fertig und in zwei Gefechten bei Sülte und bei Ribniß war der Sieg auf Seiten der Mecklenburger. Binnen kurzem aber stunden der K. Christoff von Dännemark, der Bischof Hermann von Schwerin, F. Wizlaw von Rügen, die H. H. Otto und Bartislav von Pommern und die beiden Herren von Werle vereinigt, wider Hn. Heinrich in Waffen. Die Grafen Nikolas der I. und der III. zu Wittenburg konnten sich, vermöge ihrer Verwandtschaft mit den Pommerschen Herzogen, auch nicht entziehen, diesen Beistand zu leisten, die deshalb auch in dem Bündnisse mit Mecklenburg (1321) ausdrücklich ausbedungen waren; sie zogen daher ihre erste Verbindung mit Dännemark (1320) der späteren vor. Hr. Heinrich hatte also niemanden, als den

Q 2

ein:

- y) Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. 3. M. ada. 1322, aus der Orig. Urf. jedoch ohne Grund vom Gr. Heinrich dem III. zu Schwerin-Boizenburg.
 z) Bekmanns Beschreib. der Mf. Brandenb. V. Th. 2. B. 2. Kap. S. 46, 48. Gerken fragmenta Marchica 3. Th. S. 43. Buchholz a. a. D. 5. Bell.

einzigem Gr. Heinrich den IV. von Schwerin auf seiner Seite. Dafür musste dieser auch die Wuth der vereinigten Feinde zuerst empfinden: sie eroberten das Haus Plate an der Stoer, Schwerin aber ward vergebens belagert; von da drangen sie ins Mecklenburgische, zerstörten das unbefetzte Schlos Mecklenburg ohne Mühe und erstürmten die Klockenburg, welche Heinrich dem bischöflichen Schlosse Warin gerade gegenüber angelegt hatte. Bisch. Hermann lies unteressen durch seine Brüder, Ulrich und Heinrich von Molzahn, das Land Bukow verheeren; die dortige Ritterschaft verfolgte zwar den Bukowschen Hauptmann bis an die BeligerMühle, ward aber von der herzuëilenden Verstärkung bei Selow in die Flucht geschlagen. Das vereinigte Heer zog, nach Zerstörung der Klockenburg, ins Land Rostock, eroberte Tesin und belagerte Gnoien vergebens.

Friede mit
Schwerin-
Wittenb.
u. Rügen.

Heinrich machte nun zuörderst (Jul. 23) zu Sternberg mit dem Gr. Nikolas von Wittenburg und (Aug. 2) zwischen Ribnik und Damgarten mit F. Wizlab Friede. Ersterem versprach er seine Hülfe gegen den Gr. Johann von Holstein und wider jeden, der ihn dieses Betrags halber anfechten würde, auch seine schiedsrichterliche Verwendung in der Mishelligkeit des Grafen mit seinem ältesten Sohne Gunzelin. Nikolas übernahm dagegen die Verbindlichkeit, ihm mit 75 Mann beizustehen; nur behielt er seinem Sohne Nikolas dem III. die Freiheit vor, den Herzogen

von Stettin, dieses Friedens unbeschadet, mit 20 Mann zu dienen. Heinrich zog darauf sein Nachschwert vorzüglich gegen seine unfreundschaftlichen Bettern, brach bei Raboldstorf ins Land Güstrow und Feuer und Blut dampfte allenthalben hinter ihm her. Zwar konnte er nicht verhindern, daß immittelst Weseenberg durch Verrätherei an Johann den älteren von Werle übergieng, der es, vermöge der Demminischen Abrede, nebst den vorhin eingenommenen Schlössern Tesin und Friedrichstorf, behielt; letzteres ward aber bald wieder erobert und Heinrich erschocht dabei (Dec. 31) einen vollständigen Sieg a).

Gr. Nikolas der I. von Wittenburg überlebte den Sternberger Frieden nicht lange (bis nach Nov. 10). Er war erst mit Elisabeth, Gräfin von Cesse († vor 1284, Aug. 14) b) und seitdem mit Merislave, H. Barnims zu Stettin Tochter, vermählt gewesen. Diese hatte schon vor langer Zeit den Hn. Heinrich von Mecklenburg in einem vertraulichen Freundschaftsbündnisse, auf den Fall daß sie oder eins ihrer Kinder den Tod des alten Gr. Nikolas überleben würde, im voraus zu ihrem

Schwerin-
Wittenbur-
gische

2 3

und

a) Chemeniz a. a. D. ad a. 1322, Jul. 23. u. Aug. 2. aus den Orig. Urff. Kirchberg cap. 165, 166. Schwarz de finib. Rug. p. 151. Chronic. Lubec. Gerdes ad a. 1323.

b) Chron. Lub. Gerdes ad a. 1323. Gr. Nicol. des I. zu Schwerin Vermächtnis zur Memoria für seine verstorbene Gemahlin Elisabeth Gräfin von Cesse de a. 1284, Aug. 14. beim Chemeniz in dessen Leben a. d. Orig. Urff.

und ihrer Kinder Beschützer und Versorger erbeten und ihm dagegen den kräftigsten Beistand versprochen. Ihren Wittwensiß hatte sie zu Hagenow, bis sie selbiges (1326) dem Gr. Heinrich dem III. in H. Erichs von Sachsen Gegenwart abtrat c). Von ihres Gemahls Söhnen hatte Gunzelin sich anfangs (bis 1312) dem geistlichen Stande gewidmet d) und seither schon an der väterlichen Regierung, nebst seinen Brüdern Nikolas und Barnim, Theil genommen, von welchen der letztere iedoch entweder bald nach, oder zugleich mit dem Vater in aller Stille die Welt verlassen hat; Die Töchter waren Anastasia, (seit 1313) Gr. Gerhards zu Holstein-Plön Gemahlin, Audacia, nachher (1328) Aebtrixin zu Jarrentin, (lebt noch 1370) Kunigunde und Agnes (seit 1319) beide gleichfalls Klosterfrauen in Jarrentin e). Sein Nachfolger Gunzelin

Succesion.
1323

der

c) Dipl. Mirizlaue Comitisse Zwerinensis & in Wittenborg Mspt. d. d. Wittenborg 1317, Jun. 1. a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin. Chemnitz im L. Gr. Henr. III. z. S. ad a. 1326, May 30 (unrichtig 28) a. d. Orig. Urf.

d) Dipl. Mspt. de a. 1312, May 1.

e) Gr. Nikolas I. zu Schwerin Eheveredung mit Gr. Gerhard zu Holstein, wegen seiner Tochter Anastasien de a. 1313, Jul. 30. (Holsteinische Garants: H. Erich von Schweden, Gr. Gerhard zu Reinoldsburg, Gr. Adolf zu Segeberg;) Gr. Gerhards Leibesgedingsvermächtnis für seine Gemahlin Anastasia d. d. Gadebusch, 19. Jul. 1314 mit H. Erichs zu Sachsen Consens dazu; Gr. Nikolas Schenkung an das Kloster Jarrentin, auf seiner darin eingekleideten Tochter

der VI. begnadigte (März 30) die Stadt Wittenburg mit dem Lübschen Rechte, und erneuerte (Mai 23) zu Nyköping die Freundschaft seines Vaters mit Hn. Heinrich von Mecklenburg, durch ein allgemeines wechselseitiges Hülfsbündnis wider ieden, ausgenommen die H. H. Rudolf und Wenzel von Sachsen und Gr. Heinrich von Schwerin f).

Die Schlacht bei Friedrichsdorf und der einfallende Winterfrost brachte inzwischen friedfertiger Gedanken in die Gemüther der abgekühlten Krieger. Vor allen andern suchte Heinrich, der sich für Gesichte und Erscheinungen nicht mehr retten konnte, nur die erzürnte Geistlichkeit wieder zu besänftigen. Der streitbare Bischof Hermann zu Schwerin war (seit Jul. 7) nicht mehr; er hatte durch seine Neigung zum Kriege das Stift noch weit mehr in Schulden vertieft und auch Warin versetzt, worüber er von seinem Metropolitan dem Erzbischof Johann zu Bremen beim Pabst Johann dem XXII. verklagt und der

Friede mit
der Geistlichkeit.

Q 4

Ber:

Töchter Audacia, Kunigunden und Agnes Lebenszeit de a. 1319, Apr. 5. Pfandverschreibung an ebendasselbe, mit Einwilligung seiner Gemahlin Merislave, auch seiner Söhne Gunzelin, Nikolaß und Barnim de a. 1322, Nov. 11. beim Chemnitz im L. Gr. Nicolas I. 3 S aus den 5 Orig. Urff. Ebenderselbe im L. Gr. Gunzel VI. 3. S. ad a. 1328, Jun. 28. und H. Albrecht II. 3. M. ad a. 1370, May 23. aus den Orig. Urff.

f) Ludewig Reliq. Msptorum, T. X. p. 49. Chemnitz im L. Hrn. Henrich IV. 3. M. ad a. 1323, May 23. aus der Orig. Urff.

Verbindlichkeit zu einer persönlichen Erscheinung zu
 Aignon nur, durch die Vorstellung des Branden-
 burgischen ErbfolgsKrieges und der Unsicherheit
 für Hn. Heinrich von Mecklenburg, ausgewichen
 war. Sein Nachfolger Johann Gans aus
 Hihacker hatte nicht so kriegerische Gesinnungen
 als sein Vorgänger; und Heinrich war auch zu-
 frieden, daß der Prälat ihm (März 5) von den
 Schließern Bükow und Warin, im Fall deren
 Reluirung, alle Sicherheit versprach. Die strei-
 tigen Foderungen des Stifts wurden dem schieds-
 richterlichen Urtheile dreier Domherren und eben
 so vieler Ritter überlassen ff). Den Bischof
 Marquard von Rakeburg befriedigte Heinrich
 (März 17) mit einem kleinen Stücke von dem
 Lande Gadebusch, welches dem Stifte mit völli-
 ger Landeshoheit abgetreten wurde, und mit dem
 Patronatrechte über eine Kirche und zwei Schulen
 in Wismar. Die Aebte zu Dargun und zu
 Reinfeld wurden durch andre Sühnopfer beru-
 higt und den Geistlichen ihre Renten wieder ge-
 geben; Bann und Interdict wurden nun aufge-
 hoben, und damit war alles wieder ruhig g).

Zum

ff) Lamb. Schlaggert Chronic. Ribnicens. ad a.
 1323 in WESTPHALEN Monument. T. IV. p.
 850. Hederich beim Verdes a. a. D. S. 424. Bi-
 schof Hermanns Vollmacht an M. Andr. Stephani
 und Entschuldigung seines persönlichen Auffenblei-
 bens beim päbstl. Hofe. (Dipl. Missppta. de a.
 1322, aus d. Kopenh. Archiv.) Chemnitz a. a. D.
 ad a. 1323, März 5. aus der Orig. Urk.

g) Diplomatar. Rakeburg. ad a. 1323, p. 2242.

Schrö.

Zum Beweis seiner vollständigen Reue stiftete Heinrich, um das etwa erpreßte geistliche Gut desto reichlicher zu erstatten, unter der Mitwirkung seiner Gemahlin Anna, vorzüglich aber unter den Einflüssen seines Beichtvaters, des Custos der Lübeck'schen Custodie des FranciskanerOrdens, Dietrichs von Studnitz, ein neues Jungfern-Kloster vom S. KlarenOrden nach der Regel des heil. Franciskus zu Ribnitz, und widmete dazu (1324: 1328) seinen Hof in Ribnitz mit der dortigen Pfarrkirche, das Land Zwantemustrow nebst verschiedenen Gütern in und um Ribnitz. Doch äusserte schon damals nicht nur der Stadtrath des Orts einigen Widerwillen gegen diese Stiftung, sondern noch mehr Hindernisse legte derselben der Neid der Geistlichkeit selbst entgegen. Obgleich der heil. Vater zu Avignon Johann der XXII. dem frommen Vorhaben (1325) unbedenklich seinen Beifall ertheilt hätte, so weigerten sich dennoch der Bisch. Johann von Schwerin, die päpstliche BestätigungsActe zu vollziehen, und der Pfarrer des Orts, die Einweihung zu gestatten, bis der landesherrliche Provisor des Klosters, obgedachter Dieterich von Studitz (1329) die

Stiftung
des Klost.
Ribnitz.

N. 5

Ge

Schröders P. M. ad a. 1328, S. 1082. Kirchberg, S. 820. Lambert Schlaggert l. c. p. 850. Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1322. Das Hospital zum heil. Geist in Wismar sicherte sich dagegen auf die Zukunft durch einen päpstlichen Schutzbrief (Schröders P. M. ad a. 1323, S. 1016, 1017.

Gebühren mit dem einem (zu 160 Mk. lübisch) und dem andern (zu 40 rostocker Mk.) behandelt hatte gg).

Friede mit
Dänne-
mark

Mit dem Könige von Dänemark ward unter dessen auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Nyköping auf Falster (May 21), durch eine immerwährende und erbliche Befestigung des bis dahin nur unterpfändlichen LehnsVerhältnisses der Lande Rostock, Gnovien und Schwaan, das gute Vernehmen zwischen beiderseits Herren und Unterthanen wiederhergestellt; Heinrich leistete dem Könige den Eid der Treue und versprach, ihm jenseits der See in Dänemark, Norwegen und Schweden mit 50 Reissigen, die von Warnemünde auf Dänische Kosten abgeholt werden sollten, zu dienen, disseits der See aber in Deutschland wider jeden, den Bisch. Heinrich von Havelberg, die Grafen Gerhard von Holstein, Heinrich und Gunzelin von Schwerin ausgenommen, mit ganzer Macht beizustehen; die Erstattung der Schulden, wofür Heinrich zuerst mit der Herrschaft war belehnt worden, ward der Krone erlassen, und alle hierauf sich beziehende Urkunden wurden zernichtet; die Hh. Rudolf und Wenzel von SachsenWittenberg, die Grafen Heinrich zu Schwerin, Gunzelin zu Wittenburg und Adolf von HolsteinSchauenburg übernahmen die Bürgerschaft

gg) Lamb. Schlaggert Chron. Ribnicense ada. 1323. 1329, l. c. p. 851-855, Dippl. Ribnic. Mmsspptra d. a. 1324, 1325.

schaft für Hn. Heinrich h). Die Vestung zu Warnemünde hatte Heinrich schon vorher (Sept. 24) der Stadt Rostock verkauft, um selbige zu schleifen, und dabei versprochen, daß alles was zu der Herrschaft gehörte, dabei bleiben sollte i); daher sie auch icht nicht weiter ausbeschieden wurde. Auf Befehl des Königs leisteten darauf alle Städte des Landes Rostock, namentlich Rostock, Ribnis, Gülze, Gnoien, Tesin, Schwaan, Marlow und Kröpelin ihrem Herrn die Huldigung. Heinrich bestätigte dagegen alle Privilegien der Stadt Rostock und verlegte seine Münze dahin mit dem Versprechen, nirgend anderswo im Lande an ungewöhnlichen Orten Geld prägen, noch auf eine Meile von Rostock und Warnemünde an der Warnow eine Vestung bauen zu lassen; er versicherte auch, ihr von dem Könige die Herausgabe oder Zernichtung aller, wegen Uebergabe der Stadt und Herrschaft Rostock, vorhin erhaltenen Verschreibungen, nebst einem ungestörten Genus ihrer in Schonen und andern Dänischen Staaten erworbenen Freiheiten, zu verschaffen. Bald nachher (Dec. 13) verkaufte er der Stadt seine ganze dortige Münz-Officin, bestimmte den innern Gehalt und Umlauf der daselbst

1325

h) Hvitfeld in Christoph. II, ad a. 1323, p. 421. Pontanus Ker. Danic. ibid. p. 433. Diplom. Meelenb. ad a. 1323, p. 966. Kirchberg cap. 166, S. 820. Chron. Lubec. Gerdes, ad a. 1322.

i) Rostock. Anzeig. 1753, S. 115. Hist. Dipl. Untersuchung der Rost. Verfassung ꝛc. XI. Weil. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1323.

1323

selbst geprägten Pfennige mit dem wiederholten Versprechen, in der ganzen Herrschaft Rostock keine Münze weiter anzulegen k). Von dieser Zeit an gebrauchte Heinrich in allen seinen Urkunden den schon vorhin (1315) zwar angenommenen, aber nicht beibehaltenen Titel eines Herrn zu Mecklenburg, zu Stargard und Rostock. Dem jüngern Hn. Johann von Werle gab der König zugleich seine mütterlichen Erbgüter in Dänemark Falster und Moen wieder, so wie sie ihm vorhin K. Erich (1316) versichert hatte l).

mit Werle,

Den Frieden zwischen den Herren von Werle und Mecklenburg stiftete, vermöge einer zu Neusbrandenburg persönlich (Jul. 19) genommenen Abrede, H. Otto von Stettin m). Heinrich bekam Weseberg und Tesin wieder, Friederichsdorf aber behielten die Herren von Werle. Ohne Zweifel hatte auch schon damals das gemeinschaftliche Interesse in Absicht auf die Brandenburgische Erbfolge zwischen Pommern und Mecklenburg Frieden gemacht, den bald ein erneuertes Bündnis befestigte, in welchem Heinrich den H. Otto und

War:

mit Pom-
mern

1324

k) Rostock. Anzeig. 1753, S. 117, 119, 123, 130. Abhandl. v. Urspr. der Stadt Rostock 2c. 3. und 18. Beil. S. 7, 50. Histor. Dipl. Untersuchung 2c. 17, 18. Beil. Diplom. Meclenb. ad a. 1325, p. 939, 944. Dipl. Mispta de a. 1325.

l) Kirchberg a. a. O. Gebhardi Dänische Gesch. S. 573, 577, 586. 2c.

m) Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. 3. M. ad a. 1323, aus der Orig. Urk.

Wartislav wider jeden, auffer dem König von Dännemark, mit 300 Reutern beizustehen versprach n).

Unterdessen war auch das Schicksal der Mark Brandenburg entschieden, seitdem der Kaiser Ludwig (Jun. 24) dieselbe, namentlich mit der Lehns-Hoheit über die Herrschaft Stargard o), seinem ältesten Sohn dem H. Ludwig von Baiern, als ein erdfnetes Reichslehn, verliehen hatte. Heinrich von Mecklenburg Parthei in der Prignitz verstärkte sich zwar noch durch mehrere Märkische von Adel, die ihm ihre Güter und Schlösser zu Lehn auftrugen p). Allein das Verhältnis, worin Heinrich ist mit dem Könige von Dännemark stand, dessen Schwiegersohn der junge Mfgr. Ludwig geworden war, rieth ihm einen Vergleich an, den die Grafen Günther und Ulrich von LindowKuppin auf der Grenze zu Dover (May 24) dahin vermittelten: daß er dem Markgrafen, gegen eine, in sechs Terminen zahlbare Summe von 8000 mg Brandenburgischen Silbers und Gewichts, — wofür ihm die Häuser, Städte und Lande Grabow und Meienburg auf fünf Jahre verpfändet, bei längerem Ausbleiben der Bezahlung aber, dem Hause Mecklenburg eigenthümlich überlassen wurden — die andern eingenommenen

und mit
Brandenburg.

1323

1325

Städ:

n) Diplom. Meclenb. ad a. 1324, Nou 21. p. 969.

o) Ludewig Reliq. Mstorum T. II. p. 270.

p) Namentlich die von Schepelitz, vom Krüge und von Stavenow (Ehemitz im L. Hn Heinrich IV. & M. ad a. 1323, Aug. 17. n. d. Orig. Urk.)

1326

Städte und Schlösser abtrat; dagegen übernahm der Markgraf alle, von Hn. Heinrich auf seine Märkischen Eroberungen gemachten Schulden, insonderheit die 2500 mg Silbers, wofür der halbe Zoll zu Schnakenburg den Lübowen versetzt war *q*). Doch fuhr Heinrich von Mecklenburg fort, zur Sicherheit seiner neuen Pfandschaften, mit verschiedenen Märkischen von Adel eine Verbindung zu unterhalten *r*).

Rügiani-
scher

1325

Kaum war nun, durch die Beilegung des Brandenburgischen Erbfolgsstreits, Deutschland auf dieser Seite beruhigt, als eine ähnliche Katastrophe die Gegend aufs neue in Flammen setzte. F. Wiklav von Rügen hatte zwar einen einzigen Sohn Namens Jaromar: für denselben stiftete er (März 15) eine Eheverbindung mit Hn. Heinrichs von Mecklenburg Tochter Beatrix; dieser wurden von ihrem Vater 1500 mg Silbers zum Brautschaß und von dem künftigen Schwiegervater die Vogtei Barth mit 300 mg Silbers jährlicher Rente zum Wittthum versprochen; zugleich errichteten beide Väter eine genaue Freundschafts-Verbindung mit einander, zum gemeinschaftlichen Dienst des K. Christoffs von Dänne-mark, des

Bi

q) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1324. Chemnitz a. a. D. ad a. 1325, a. d. Orig. Urk. Gerken Diplomatar. vet. March. T. II. p. 559.

r) Namentlich mit den von Blankenburg auf Wolshagen, den von Kerchow und von Benz auf Boizenburg (Chemnitz a. a. D. ad a. 1326, Apr. 8. aus 2 Orig. Urk.)

Bischofs zu Schwerin, der H. Otto und Wartislav von Stettin, H. Erichs von Jütland und der Herren Johann und Henning von Werle, denen Heinrich noch die Grafen Heinrich zu Schwerin, Gunzelin zu Wittenburg und Gerhard von Holstein-Rendsburg, so wie Wiklav die Grafen Günther und Ulrich von Lindow und Albrecht von Anhalt, anschlos. Heinrich verpflichtete sich noch besonders auf den Fall, daß Wiklavs Nachfolger bei dessen Ableben noch minderjährig seyn mögten, zur Vormundschaft über die fürstlichen Kinder, Lande und Leute; auch ward für die Sicherheit der beiderseitigen Straßen und des Handels, nur mit Vorbehalt eines beliebigen Verbots der KornAusfuhr, gesorgt 1). Allein Sohn und Vater starben noch in demselbigen Jahre und beschloffen den alten Mannsstamm der Rügischen Regenten. Nun wurden eine Menge Prätendenten in Bewegung gesetzt. Vermöge einer, mit dem letzten Fürsten (1321) geschlossenen Erbverbrüderung, nahm dessen Schwestersohn H. Wartislav von Pommern-Wolgast, mit Einverständnis der Rügischen Landstände, sogleich von dem erledigten Fürstenthum Besitz. K. Christoff von Dänemark hingegen reclamirte selbiges, theils in Gefolge der vorhin (1310) seinem Bruder ausgestellten Successionsversicherung, theils wegen der, bei Gelegenheit der Sündischen Fehde (1314)

Erbfolgs-
streit.

1) Schröders P. M. ad a. 1325, S. 1042.: 17 Ritter und 5 Wassier leisteten für Hn. Heinrich die Bürgschaft.

1326

(1314), von Wislav freiwillig anerkannten Dänischen Lehns-Hoheit, als ein der Krone heimgefallenes Fahrenlehn. Um seine lehnherrlichen Ansprüche durchzusetzen, verband er sich mit den Herren Heinrich von Mecklenburg, Johann dem ältern und dem jüngern (Heining) von Werle, die ihm 200 Reissigen zur Eroberung Rügens versprachen; dafür verhies ihnen der König 9000 kölnische mg, verpfändete ihnen Land und Stadt Tribbesees und belehnte sie mit dem Lande Darß und dem Schlosse Hartesburg, versicherte auch mit Wartislav eher keinen Frieden eingehen zu wollen, als bis selbiger ihnen diese Lande gänzlich abgetreten haben würde ¹⁾

Schleswig-
scher Krieg.

Ehe es aber zum Angrif auf Rügen kam, ward der König, über die Vormundschaft des jungen H. Waldemars von Schleswig, in einen verdrieslichen Krieg mit Gr. Gerhard dem grossen von Holstein verwickelt, der ihn nöthigte, die Hülfen der Herren von Mecklenburg und Werle in Dännemark zu gebrauchen. Er kam selbst zu ihnen nach Rostock und verpflichtete sie, (Mai 4) ausser dem Mecklenburg-Rostockischen LehnsContingent, noch zu einem halbjährigen Beistande mit 600 Reissigen, wofür er ihnen 3000 Mk. Silber baar auszahlte und statt der übrigen 14000 Mk.

¹⁾ Kirchberg cap. 167. H. Wartislavs Bestätigung der Fürstlich-Rügianischen Verleihungen an das Kloster Jvenak, 1326, Febr. 20. (Dipl. Mipt.) Schwarz de finib. Rug. p. 152-157; 150, 151. Chemnitz a. a. D. ad a. 1326, aus der Orig. Urk.

Mk. die Inseln Raland, Falster und Moent verpfändete u). Eben dieser Verlegenheit opferte er auch seine Ansprüche an Rügen auf und belehnte den H. Wartislaw damit, der ihm dafür gleiche Hülfe versprechen mußte. Waldemar verband sich dagegen, unter Gr. Gerhards Gewährleistung, mit dem Gr. Heinrich von Schwerin und verhies ihm 400 Mk. Silber für seine Dienste gegen den K. Christoph. Wie demnächst Waldemar von den dänischen Reichsständen selber auf den Königsthron erhoben ward, wandte sich Wartislaw auch auf dessen Seite, leistete dem K. Christoph die versprochene Hülfe nicht, und ward von dem neuen König dafür gleichfalls mit einem Lehnbrief über Rügen belohnt. Bei der Ankunft der Mecklenburg-Werlischen Hülfsstruppen in Dännemark war daher die Gegenpartei schon so mächtig geworden, daß Heinrich von Mecklenburg zufrieden seyn mußte, von Gr. Gerharden mit Accord aus dem Reiche entlassen zu werden; wobei nicht nur der neue König sich zu seiner Belehnung mit dem Lande Rostock auf dem vorigen Fuß, sondern auch zur Einlösung der drei verpfändeten Inseln erbot v). Heinrich blieb aber doch

u) Chron. Lubec, beim Gerdes ad a. 1326. Chemnitz a. a. D. ebendas. aus der Orig. Urk.

v) Schwarz, l. c. p. 158, 161. Gebhardi Dän. Geschicht. 1. Th. S. 585. Chemnitz a. a. D. auch in L. Gr. Henr. III. 3. S. ad a. 1326, n. d. Orig. Urk. An die Inseln Falster und Moen hatte ohne Meckl. Gesch. II, Th. R hin

Belehnung
mit Rügen.

doch dem K. Christoff und dessen Sohne Erich getreu, nahm beide mit nach Rostock und, weil immittelst H. Wartislav (Aug. 1) gestorben war, so belehnte der dankbare König (Aug. 6) Hn. Heinrich und die beiden Herren Johann von Werle mit dem ganzen Fürstenthum Rügen, namentlich mit der Insel dieses Namens und dem Schlosse Garz, den Landen, Städten und Schlössern Stralsund, Barth, Sahle, Darz, Tribbeffes, Grimm und Loiz, und verpflichtete sie dadurch bei der Huldigung zu einer erneuerten Beistandsversicherung gegen seine einheimischen Feinde; der künftige Lehndienst von Rügen ward während dieses Krieges zu 200, nach dessen Endigung aber disseits der See in Deutschland zu 100, jenseits in Dänemark aber zu 50 Meisigen bestimmt w).

Heinrich hatte nun nichts angelegeneres, als sich vor allen Dingen in den Besitz seines neuen Lehns zu setzen, weshalb er sich zuvörderst der Treue und Anhänglichkeit verschiedener Pommer-
scher

hin Johann der jüngere von Werle (seit 1316, 1323) ein Pfand- und Eigenthumsrecht aus der Erbschaft seiner Mutter, der Dänischen Prinzessin Rixa. Inzwischen theilten sich dennoch die Häuser Mecklenburg und Werle in dem Besitz beider Eilande; Laland hingegen kam bald hernach (1329) in die Hände des Gr. Johann von Wolslein, (Christiani Schleswig-Holsteinsche Gesch. III. Th. S. 146 = 151. Gebhardi a. a. D. S. 590.)

w) Chemnitz a. a. D. n. einer auscult. Urk. Schwarzl. c. p. 160. Schröders P. W. ad a. 1326, S. 1061.

scher Ritter und Städte versicherte x). Der neue König Waldemar von Dänemark nahm sich dagegen der Söhne H. Wartislavs an, und schickte ihnen seinen Reichsvormund den Gr. Gerhard zu Hilfe; es ward eine Zeitlang mit ungleichem Glücke gefochten, wobei die Stadt Stralsund sich unbeweglich zur Pommerschen Parthei hielt y). Endlich vermittelte der jungen Herzoge Vormund, H. Barnim von Stettin (Jun. 27) zu Broderstorf einen Vergleich zwischen seinen Mündeln den H. Bogislaw, Barnim und Wartislaw, und den Herren zu Mecklenburg und Werle, unter Beitreit des K. Christoffs und der vier verbündeten Städte Stralsund, Anklam, Greifswald und Demmin: die Häuser Mecklenburg und Werle bezogen sich aller Ansprüche auf das Fürstenthum Rügen, insbesondere auch auf Hartesburg und den Darß, und nahmen dagegen mit einer Abfindung von 31000 kölnischen Mk fein Silber vorlieb; hiefür wurden ihnen die Lande Städte und Häuser Tribbesees, Grimm und Barth, doch mit der Verbindlichkeit, die verwittwete Fürstin Agnes in Ansehung ihres Leibgedings aus Tribbesees zu befriedigen, auf zwölf Jahre verpfändet, nach deren Ablaufe das ganze Unterpand, in Ermangelung der Einlösung, auf

R 2

ewig

1327

1328
Friede zu
Broder-
storf.

x) Namentlich der von Wintersfeld zum Wolbe und der von Heiden zum Ragenow (Dipl. Mipt. de 2. 1326. Chemnitz a. a. D. ad a. 1326 n. d. Orig. Urk.)

y) Kirchberg cap. 167. Schwarz l. c. p. 162, 180.

ewig verfallen seyn sollte. In diese Pfandgüter theilten sich Heinrich und seine Bettern so, daß Mecklenburg Barth, die Herren zu Werle hingegen Tribbesees und Grimm behielten; das Kloster NeuenKamp verblieb jedem Theile zur Hälfte, und die Wittve des F. Wizlav entschädigte Heinrich dadurch, daß er sie selbst heirathete²⁾.

1326
Stiftschwe-
rinsche An-
sprüche auf
Rügen.

Es war jedoch noch ein wichtiger Competent auf die Rügianische Verlassenschaft übrig: das war, vermöge der hievorigen Herzoglich Sächsischen Schenkung (1261) und darauf (1293) von F. Wizlav dem III. angenommenen Belehnung, das Bisthum Schwerin. Weil desselben Ansprüche gegen so viele mächtige Mitbewerber mit weltlichen Waffen schwerlich geltend zu machen waren, bediente der Bisch. Johann sich der geistlichen desto geschäftiger und bewirkte nicht allein beim Pabst Johann dem XXII. (Dec. 29) einen Auftrag zur Beschüzung seines Stiffts an den Bischof zu Rakeburg und an die Dechante zu Verden und S. Blasius in Braunschweig; sondern er verwahrte sich auch sogleich (März 19) gegen die MecklenburgWerliche BesitzErgreifung mit einer Protestation. Er klagte darauf bei dem Dechant von Verden wider die Vormünder der Söhne H. Wartislavs auch wider Rath und Bür:

1327

1328

2) Diplom. Meelenb. ad a. 1328, p. 933; Abh. vom Urspr. der St. Rostock, 14. Beil. S. 41. Kirchberg cap. 167, 168, S. 823.

Bürgerschaft zu Stralsund, auf die Einräumung dieser Stadt. Der päpstliche Conservator citirte die Vormünder, den Rath und die Bürgerschaft von Stralsund (Jul. 5) nach Hamburg. Allein die Stadt appellirte (Sept. 4) von der Ladung (ex capite loci non tati) an den Pabst; der Dechant verwarf (Oct. 1) die Appellation und erkannete (Dec. 19) in bester Form Rechtens die Stadt in contumaciam schuldig, dem Bischofe und dem Stifte zu Schwerin, als ihrem wahren Herrn, zu huldigen und zu gehorsamen, auch alle Nutzungen, Schäden und Kosten zu erstatten. Zur Vollstreckung dieser Urtheil wurden alle Zwangsmittel aufgeboten, die nur irgend in dem Bezirk der geistlichen Gewalt lagen. Allein die seligen Besitzer schienen alle diese fürchterlichen Explosionen wenig zu achten und die Stadt Stralsund fuhr fort, der Sentenz allen Gehorsam zu versagen^{a)}.

Während dieser Hauptstreitigkeit über die Rügianische Erbfolge geriethen die Herren von Necklenburg und Werle noch in eine gedoppelte Collision, theils über die Wiederbesetzung einer erledigten Pfarre in Stralsund, mit den Vormündern der jungen Herzoge von Pommern, theils mit dem Archidiaconus zu Tribsees Rudolf von Bülow, wegen des Patronatrechts über die Kirche zu Barth. Die letztere Angelegenheit ward

Stralsund-
Barthischer
Patronat-
streit.

1326

R 3

in

^{a)} Schröders P. N. S. 3066, 3053, 3068, 3058, 3054, 3061. Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 692 = 712.

1327 in der AppellationsInstanz von dem Abt Nikolas zu Stade, als General Vicarius des Erzbischofs von Bremen, dem Ausspruche des Probsts Nikolas von Neukloster und des Raseburgischen Domherren Hildelev Holstein übertragen. Diese entschied den Streit, nach mehreren vergeblichen Vorbescheiden, (Jul. 27) zum Vortheil der Herren zu Mecklenburg und Werle, doch mit Vorbehalt der etwanigen Ansprüche des Bischofs zu Schwerin b). Die Stralsundische Patronatsstreitigkeit aber verlor sich in eine andre Collision, zwischen dem gedachten Archidiaconus und dem Bischof selbst, über die Verleihung eben dieser Pfarrstelle; darüber kam der Pommersche Präsentatus zum Besitz, und die Herren von Mecklenburg und Werle mischten sich nicht weiter in den langwierigen Proceß desselben mit seinen beiden andern Nebenbuhlern c).

1326
Boizenburgische
Vormundschaft

In der Graffschaft Schwerin hatte unterdessen (Jan. 8) Gr. Nicolas der IV. von Boizenburg mit seinem Oheim, Gr. Henrich dem III. der (seit 1322) zu Neustadt Hof hielt, auf zehn Jahre die Abrede genommen, daß dieser ihn mit
seit

b) Dipl. Mspr. de a. 1327, aus dem Kopenhagener Archiv; Schröders V. M. S. 3046. Der Mecklenburg Wirlische Pfarrer kam darauf zwar zum Besitz, der aber sehr oft unterbrochen ward. (Schröders V. M. S. 3091, 3092, 3102, 3110, 3109, 3104.)

c) S. die zerstreute Reihe der Acten in Schröders V. M. S. 3121, 3022, 3031, 3036, 3026, 3024, 3039, 3043, 3041, 3054, 3074. it. Dippl. Msprta aus dem Kopenhagener Archiv.

seinem Hofstaat (von 6 Personen) zu sich nehmen, ihm Rath und Unterhalt geben, und seiner Mutter, der verwittweten Gräfin Merislave, Hanzkow mit einer jährlichen Hebung von 400 wendischen Mk. abtreten sollte. Hingegen die Lande, Städte und Schlösser Boizenburg und Criviz mussten dem Gr. Heinrich (May 21) die Erbhuldigung leisten, der sich jedoch verbindlich machte, nach des jungen Grafen Tode dessen Mutter, gegen Zurückgabe ihres obigen Witthums, Boizenburg wieder abzutreten d).

Der Rügianische Erbfolgskrieg hatte bisher den Herren zu Mecklenburg und Werle nicht gestattet, sich ihrer Hülfspflichtung gegen den K. Christoff zu entledigen. Der gute König scheint indessen von aller menschlichen Hülfe, ausser derjenigen, welche ihm die Städte Lübeck und Ro-

Rostock=
Dänischer
Handel.

1328

stock leisteten, verlassen gewesen zu seyn: aus Erkenntlichkeit dafür vermehrte er, unter Beitritt seines Halbbruders des Gr. Johann von Holstein, (Jui. 25) die Rostockischen Privilegien in den Schoonenschen Jahrmärkten zu Skanoer und Falsterbode noch mit verschiedenen beträchtlichen Vortheilen, auch mit der völligen CivilGerichtsbarkheit über ihre dortigen Bürger und Kaufleute; er befreiete sie zugleich vom Strandrechte und,

N 4

gleich

d) Dipl. Henrici Comit. Zuerinensis Mspt. d. d. Nienstadt 1322, in crastino b. Elisabeth (im Archiv der vormal. Ritterschaft des Fürstenth. Schwerin) Chemnitz im 2. Gr. Henr. III. u. Nicol. IV. 3. S. ad a. 1326, a. d. Drigg. Urff.

gleich den Bürgern und Einwohnern der dänischen Staaten, von allen Abgaben, ausser dem Zoll in Schonen, und übernahm noch die Bezahlung der Schulden des K. Erichs e).

Heinrichs
von Meck-
lenburg

Nach dem Broderstorfer Frieden bereitete sich Hr. Heinrich schon wieder zu einem neuen Kriege mit dem Gr. Heinrich dem III. von Schwerein, indem er einige, aus der Grafschaft vertriebene unruhige Ritter mit Nachdruck in Schutznahm, und sich mit ihnen (Sept. 17) in eine Verbindung gegen den Grafen einlies. Der Graf verband sich dagegen mit Gerhard dem großen (ist Herzogen zu Schleswig) und Gr. Johann von Holstein (Nov. 16), die ihm in dem bevorstehenden Kriege mit Hn. Heinrich allen Beistand versprachen f). Allein dieser kam nicht aus Mecklenburg, sondern der Tod übereilte ihn (Jan. 22) zu Sternberg, nachdem er daselbst noch vorher, in Gegenwart seiner Räte und der Bornhämsten seines Landes ein Testament gemacht hatte. ff).

Aus

1329
Tod,

e) Kirchberg cap. 168, S. 823; Rostock Anzeig. 1753, S. 154, 162, 165; zu mehrerer Sicherheit lies sich doch die Stadt Rostock vom K. Waldemar und Gr. Gerhard (1328) einen Geleitsbrief zum Besuch des Stanoerschen Jahrmarkts ertheilen, wobei die schuldige Zollabgabe ausdrücklich vorbehalten ward (Rostock. Anzeig. 1753, S. 161.)

f) Ehemnitz ad a. 1328 im V. Hn. Henr. IV. z. M. und Gr. Henr. III. z. S. aus den Drigg. Urff.

ff) Kirchberg cap. 169. Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1329. Schröders P. M. ad a. 1329, Jan. 21, p. 1086. Lamb. Schlaggert., Chron. Ribn. ad a. 1329, p. 855.

Aus allen Handlungen dieses Herrn leuchtet ein unternehmender Geist hervor, der keine Gefahren scheute, sondern mit bewundernswürdiger Circumspection alle Gelegenheiten auszukundschaften und meisterhaft zu benutzen wußte, um die engen Schranken seines Wirkungskreises zu erweitern. Diese kluge Thätigkeit verschafte ihm die Hochachtung seiner Nachbarn g), einen mächtigen Einfluss in das Staatssystem der nordischen Höfe von Europa und seinem Hause verschiedene beträchtliche Acquisitionen, die sein Andenken noch izt sehr ehrwürdig machen. Wenn diese glänzenden Eigenschaften auf der andern Seite auch wieder einigen Schatten auf seinen Charakter werfen, so war es fast unvermeidlich, daß sie ihn oft in beschwerliche Schulden vertieften und daß sie ihn nicht selten in die Verlegenheit setzten, die Standhaftigkeit in Versprechungen, freilich überhaupt eben nicht die auszeichnende Tugend seines Zeitalters, den Vortheilen der Conjunctionen und den Regeln der Politik aufzuopfern.

Heinrich ist dreimal vermählt gewesen: erstlich (1292) mit Beatrix, Mfgr. Albrechts von Brandenburg Tochter († 1314); hernach (1315) mit Anna, S. Albrechts von SachsenWittenberg Tochter und eines Landgrafen von Thüringen Wittwe († 1327 nach Jun. 25) h); und

K 5

zu:

g) Kirchberg cap. 153 ad a. 1314.

h) Schröders P. M. ad a. 1327, Jun. 25. S. 1067.

Beide wurden zu Wismar im Minoritenkloster begraben.

Charakterzüge

und Familie.

zuletzt (1328) mit F. Wizlavs von Rügen Wittwe Agnes, einer Tochter Gr. Günthers von LindowRuppin, die ihren Gemahl auf ihrem Leibgedinge zu Sternberg noch lange (1343, Jul. 29) überlebte i). Mit der ersten Gemahlin zeugte er nur eine Tochter Mechtild, (seit 1310) H. Ottens zu Lüneburg Gemahlin k), mit der andern aber drei Söhne (1) Heinrich († vor 1328) (2) Albrecht (geb. vor 1321 Jan. 5) (3) Johann auch Henning genannt (geboren nach 1321) l) und drei Töchter: (1) Anna, welche in der Kindheit starb, (2) Agnes, ward nachher (1338) an Hn. Nicolas den V. von WerleGüstrow vermählt († vor 1341) m) und (3) Beatrix (geb. 1324), die nach dem Tode ihres (1325) verlobten Bräutigams, des Erbprinzen Jaromars von Rügen, (1327) dem S. Claren Orden gewidmet und von ihrem sterbenden Vater (1329 Jan. 20) ins Kloster Ribniß gegeben wurde, woselbst sie in der Folge (1348) Aebtissin ward und ihre Abdankung (1395) noch (bis 1398, Apr. 12) überlebte n). Hn. Heinrichs dritte Ehe blieb kinderlos.

Dritter

graben (Kirchberg a. a. O. und Lamb. Schlaggert. Chron. Ribnic, p. 849, 853).

- i) Kirchberg cap. 167, 168, ad a. 1327. Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1328. Frankens A. u. N. M. VI. Buch, S. 135. Lamb. Schlaggert l. c. p. 853.
 k) Kirchberg cap. 142 ad a. 1310. Verzichtleistungs- Urk. derselben dea. 1334, Dipl. M. pr. a. d. S. Arch.
 l) Kirchberg cap. 153. Schröders P. M. ad a. 1321, S. 990. Frankens A. u. N. M. VI. B. S. 74.
 m) Kirchberg cap. 153, in f. Chron. Lubec. Helm Gerdes ad a. 1338, 1341.
 n) Kirchberg, der jedoch die beiden älteren Töchter irrig

Dritter Abschnitt.

(1329, Jan. 22. bis 1348, Jul. 8.)

A) Mecklenburgisches Haus : Heinrichs
des III. Söhne

Albrecht der II. und

Johann der IV.

B) Werlisches Haus:

a) zu Goldberg, Johann der III.

b) zu Güstrow, Johann der II. † 1337.

(Aug. 27) darnach seine Söhne

1) Nikolaus der V. und

2) Bernhard der III.

Grafen zu Schwerin.

a) Boizenburgische Linie:

1) Nikolaus der IV. seit 1332.

2) Heinrich der III. † 1332.

b) Wittenburgische Linie:

1) Gunzelin der VI. † ohngef. 1338, dessen
Söhne:

Otto der I. zu Schwerin (seit 1344) und
Nikolaus der VI. Graf zu Lefenburg.

2) Nikolaus der III. † nach 1347.

c) Schme-

rig mit einander verwechselt, cap. 153 am Ende und cap. 169. Dipl. Mspt. de a. 1329, Jan. 20. ex actis comitialibus de a. 1666, P. II. fol. 255. Lamb. Schlaggert, Chron. Ribnicens. l. c. p. 851, 853, 855, 864, 868. Wie Hn. Heinrichs ältere Tochter Anna irrhümlich mit einer gleichnamigen Tochter seines Sohnes verwechselt worden, davon S. Christiani Gesch. von Schleswig-Holstein, III. Th. S. 272, Anm. 40.

c) Schwerinsche Linie:

- 1) Gunzelin des V. Söhne: Heinrich der V. und Nikolaß der V. sterben nach 1330 unbeerbt.
- 2) Heinrich der IV. † 1344 (nach Jun. 14.)

Bischöfe.

Zu Schwerin:

Johann der I. † 1331.

Ludolf der I. † 1339,

Apr. 23.

Heinrich der I. † 1347,

Nov. 28.

Andreas.

Heinrich hatte auf dem Sterbebette seinen minderjährigen Prinzen sechzehn seiner Räte, nebst den Magisträten zu Rostock und Wismar, mit Ausschließung aller andern, zu Vormündern verordnet. Letztere wurden aber bald von der Theilnehmung an den Staatsgeschäften verdrängt, und jene führten nun, unter den freundschaftlichen Einflüssen des Gr. Heinrichs des IV. von Schwerin, (März 18) die vormundschaftliche Regierung in des jungen Hn. Albrechts Namen allein. a).

Eins der ersten Geschäfte der neuen Regierung war ein vierjähriger Landfriede, welchen Gr. Heinrich und Hr. Albrecht mit den H. H. Erich und Albrecht von Sachsen-Lauenburg zu Duzow (Mai 5) errichteten, und worin beide Theile sich zu einer wechselseitigen Hülfsleistung von 60 Kreuzern

- a) Kirchberg cap. 169. Lamb. Schlaggert Chron. Ribnic ad a. 1329, p. 855. Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1329, Senkenberg selecta J. et H. T. II. p. 495.

Mecklenb.
Vormund-
schaft.

Landfriede
zu Duzow.

tern gegen die Strassenräuber verpflichteten b). Von dem K. Christoff von Dännemark nahm Rostock- Albrecht darauf für sich, seinen Bruder und seine Schwestern Beatrix und Agnes, zu Schlutup (Jun. 25) die Belehnung über die Lande Gnoien, Rostock und Schwaan. Unmittelbar hernach (Sept. 24) ertheilte auch Mgr. Ludwig von Brandenburg an (der Görnischen Brücke bei Wittstock den Hn. Albrecht und Johann die Belehnung mit dem Lande Stargard, mit Lichen und Stargard- der Heide, mit Wefenberg und der Liez, mit sche Bele- denburg und der Thure. Meienburg mit der nung. (seit 1325) darauf haftenden Schuld von 4000 Mk. Silbers ward dem Markgrafen wieder abgetreten und den Herren von Mecklenburg dagegen das Städtlein Arensberg, das Neuedorf und das Schlos Strelitz, wie die Markgrafen solches bis dahin besessen hatten, auch die jährliche Hebung von 200 Pfund (talenta) Geldes aus der Vogtei Jagow zu Lehn gegeben c).

Zur Wiederherstellung des Königs Christoffs errichteten die beiden Herren von Werle (Aug 18) eine wechselseitige Verbindung mit dem K. Magnus von Schweden wider seinen furchtbarsten Verfolger Knud Porsen, ist Herzog von Halland. Auch übernahmen sie, nebst Hn. Albrecht von Dänische Angelegen- heiten.

b) Scheidts Nachricht vom Adel in Deutschland, in mantissa documentor. n. 19. p. 290.

c) Geheimiß im L. Hn. A. br. II. 3. M. ad a. 1329, n. d. Drigg. Urk. Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. I. p. 214, 231.

Mecklenburg, die Garantie der Vereinbarung des K. Christoffs mit seinem Halbbruder dem Gr. Johann von Holstein d). Durch einen gütlichen Vergleich mit seinem Nebenbuhler, gelangte er darauf zwar wieder zum Besiz des schwachen Ueberrestes der dänischen Krone, die ihm jedoch, nach einem kurzen angstvollen Genus, der Tod bald (1333) wieder raubte.

Die angeordnete vormundschaftliche Regierung Mecklenburgs fand bald anfangs ein wichtiges Hindernis in den Ansprüchen, welche, vermöge der vorhin (1302), zwischen Hn. Heinrich von Mecklenburg und Hn. Nikolas von Werle errichteten Erbvereinigung, des letzteren Nachfolger Johann und Henning auf die Mecklenburgische Vormundschaft machten, bis diese auf einer Zusammenkunft zu Schwisow (Mai 20) sowohl deshalb, als auch wegen anderer vormaliger Forderungen an Hn. Heinrich, mit 3000 Köln. Mk. fein Silber abgefunden wurden. Zugleich versprachen die Mecklenburgischen Herren denen von Werle gegen ieden, ausser dem K. Christoff und dessen Söhnen K. Erich und H. Otto, dem K. Magnus von Schweden und Norwegen, dem Markgrafen von Brandenburg, den Hh. Rudolf von Sachsen, Otto und Wilhelm von Lüneburg, den Herzogen von Stettin, dem Grafen Heinrich dem IV. und Gr. Gunzelins Kindern von Schwerin, den

Gra:

Hausver-
trag zu
Schwisow.
1303

d) Hvitfeld in Christoph. II. p. 443, sqq. Torffaci histor. Norwag. P. IV, Lib. 9, cap. 2, p. 457, sqq.

Grafen Gerhard und Johann von Holstein, dem Bischofe von Havelberg, auch verschiedenen Märkischen und Pommerschen von Adel, aufferhalb Landes difeits der See mit 60, und binnen Landes mit 150 Reifigen beizustehen. Die Grenze beider Lande blieb so, wie sie bei Hn. Heinrichs Tode gewesen war. Die Mecklenburgischen Herren entsagten allen Ansprüchen auf die Werlischen Lande, und in Ansehung der Insel Falster wurden die hievorigen Grenzverträge bestätigt. Die von Werle versprachen, den Mecklenburgischen Unterthanen ihre erweislichen Schulfoderungen zu bezahlen; wogegen Abrecht und Johann ihnen ihre Hülfe gegen Aufrührer und Strassenräuber zusagten. Auf den Fall des erblosen Abganges der beiden mecklenburgischen Herren ward dem Hause Werle in allen ihren Landen und Leuten, Stargard ausgenommen, die Succesion, mittelst einer eventualen Huldigung, versichert, jedoch den beiden Prinzessinnen Beatrix und Agnes an den Mecklenburgischen Landen und Leuten ihre Gerechtigkeit, und nur nach deren Tode den Werlischen Herren der Heimfall vorbehalten e).

Die Stiftung des Ribnigischen Klosters war bei Hn. Heinrichs Leben noch nicht wirklich zur Vollziehung gebracht, und er hatte sie daher seinen vormundtschaftlichen Räten und seinem Beichtvater im Testament desto nachdrücklicher empföh-

1329
Kloster
Ribnig.

e) Dipl. Msptum de a. 1330, nach der Orig. Urk. des Schwerinschen Archivs.

empfohlen. Sein Tod ward aber für den Stadtrath zu Ribniß ein neues Signal, nicht nur auf die weltlichen Güter und Freiheiten dieser zarten geistlichen Pflanze allerlei nachtheilige Versuche zu wagen, sondern man lies auch weder die ersten KlosterNonnen, die von Winzenbold verschrieben wurden, noch die, zu deren Einführung gekommenen OrdensSuperioren eher in die Stadt, als bis sie und die neue Aebtisin eine sehr beschränkende Capitulation untersegelt hatten. Selbst der Bisch.

- 1330 Johann von Schwerin durfte die Einweihung nicht eher verrichten, als bis er sich durch Geld und Drohungen gedrungen fand, (Jul. 9) ienen Revers zu bestätigen. Dennoch blieben alle vereinigte Bemühungen des Bischofs und des Kloster-
 1331 Provisors unvermögend, das Kloster, während der vormundschaftlichen LandesRegierung, gegen mancherlei Kränkungen und Bedrückungen von Seiten der Ribnißer StadtObrigkeit (1331:1334) zu sichern. Bisch. Johann starb darüber weg (nach Jan. 1) und bekam (vor Oct. 18) den bisherigen Archidiaconus zu Triebsees Ludolff von Bülow zum Nachfolger f).

Regie-
rungsVer-
änderun-
gen

zu Schwe-
rin
1330

Gr. Gunzelins von Schwerin Söhne Heinz-
rich der V. und Nikolas der V. verschwinden seit
dem Schwisowschen Vertrage (nach Jun. 26)
aus

f) Lamb. Schlaggert Chron. Ribniz. ad a. 1329,
1330, l. c. p. 856-859. Schröders P. M. ad a.
1331, 1335, S. 1109, 1143. Hederich beim Ger-
des, S. 427. Dipl. Mspt. de a. 1331, Oct. 18.

aus der Geschichte ff), so wie bald nachher (nach März 13) g) auch Gr. Heinrich der III gestorben seyn mus. Seine Gemahlin Elisabeth, Gr. Adolfs von Holstein Schwester, (verm. 1321) verkaufte (Nov. 2) ihren Wittwensitz zu Wittensforden dem Gr. Heinrich dem IV. von der Schwerinschen Linie h). Gr. Nikolas der IV. nahm seitdem wieder von der alleinigen Regierung der Lande Boizenburg und Crivitz, Gr. Heinrich der IV. hingegen wieder von Neustadt Besitz i). Eben dieser versprach um diese Zeit (Sept. 1) H. V. ten zu Braunschweig seine Kriegsdienste wider alle

1333

1332

f) S. die Vermählungs-Urkunde ihrer Schwester an Gr. Henning den jüngern zu Gützkow, vom 26. Jun. 1330, beim Ehemnitz im L. Gr. Henr. V. u. Nicol. V. zu S. nach dem Original.

g) Diplom. Meclenb. ad a. 1331, 1332, Mart. 13. pag. 976-978.

h) Gr. Heinrichs zu Schwerin Vermächtnis des Dorfes Lemkühlen zu der Kapelle seines Schlosses zu Neustadt d. d. 4. Aug. 1331; Ebendesselben Ehepacten mit Gr. Adolf von Holstein-Schauenburg, wogegen dessen Schwester Elisabeth, d. d. 20. Aug. 1316; Bisch. Hermanns von Schwerin Botziehung der päpstlichen Dispensation in diese Heirath, vom 25. Nov. 1321. (beim Ehemnitz im L. Gr. Henr. III. z. S. ad a. 1331, aus briefl. Urk; ad a. 1316 und 1321, imgl. im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1332, Nov. 2 nach den Drigg. Urkk.)

i) Jener hielt sich seitdem zu Crivitz auf und bestätigte (Jun. 24.) der Stadt Boizenburg so, wie dieser (Nov. 30) der Stadt Neustadt Privilegien (Ehemnitz im Gr. Nicol. IV. und Gr. Heinrich IV. z. S. ad a. 1333, aus briefl. Urkk. Diplom. Meclenb. ad a. 1335, p. 978.)

le dessen Feinde; und mit ihm erneuerten (Dec. 26) seine Schwäger die Herzoge Erich und Albrecht von Sachsenlauenburg die Verpflichtung des Durhowschen Landfriedens, zu einem HülfContingent von 70 Reifigen gegen die Straßenräuber in ihren eignen Landen, auch in den Landen Schwerin, Wittenburg Boizenburg, Grevesmühlen, Gadebusch und bis Eikhof im Lande Sternberg k).

Werlische
und

Während der vielen Kriege, welche um eben diese Zeit die Mark Brandenburg beunruhigten, wurden die benachbarten Werlischen Lande aus den Schlössern Meienburg und Freienstein häufig mit Raub und Brand heimgesucht. Johann der III. von der Parchimschen Linie beklagte sich darüber verschiedentlich bei den Märkischen Bögten, Lehnleuten und Städten. Weil aber der Markgraf ihm keine Hülfe verschaffen konnte, blieb ihm nichts weiter übrig, als die beiden nachtheiligen Schlösser mit den dazu gehörigen Landen von deren Pfandbesitzern, den vom Krüge und Wedige von Ploten, zu seiner künftigen Sicherstellung, pfandweise anzunehmen, folglich ihnen ihre Rechte daran abzukaufen. Er vereinbarte sich deshalb (Sept. 28) mit seinem Vetter, Johann dem II. von Güstrow, der um eben die Zeit den unterpfändlichen Besitz der Stadt und Vogtei Prigwall auch der Stadt Kirisch erwarb, zu einer wechselseitigen Vertretung, wegen solcher Pfandschaf-

k) Chemnitz im l. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1332, Sept. 1. u. (1333) Dec. 26 aus den Drigg. Urth.

schaften, gegen den Markgrafen und ieden andern, und überlies ihm die Lehnteute der Vogtei Freienstein. Markgr. Ludwig widersprach aber bald jener Cesion, weil sie ohne seine Einwilligung geschehen war, und foderte von dem jüngern Johann die beiden Schlösser zurück. Diese und verschiedene andre Irrungen wurden von beiden Seiten dem schiedsrichterlichen Urtheile des klugen Gr. Heinrichs von Schwerin überlassen, und der erkannte (März 27) dem Herrn von Werle, nach aller Fürsten und Lehnteute Recht, den Besitz von Meienburg und Freienstein, förmlich zu D. Der Markgraf schien sich anfangs bei diesem Ausspruche nicht beruhigen zu wollen und verband sich deshalb schon (Aug. 15) mit den Inhabern der besten Schlösser zu Putlitz, Krivitz, Rumpshagen, Kreszdorf, Lenzen, Gorlosen, Dömitz und Stavenow gegen die Herren von Werle. Weil es ihm aber hauptsächlich nur um Geld zu thun war, bequemte er sich endlich, (Nov. 23) Hn. Johann für 1800 Brandenburgischen Mk. Silbers die Häuser und Städte Meienburg und Freienstein, mit dem zu ersterem gehörenden Lande, zu Lehn zu reichen, und behielt sich nur die Besetzung der Stadt Freienstein und die Wiederlösung mit 1800 Mk. gleicher Währung vor; Hr. Johann versprach dagegen, die Einwohner bei ihren

1334

S 2

Ge:

- 1) Bekmanns Beschreibung der Mk. Brandenburg, V. Th. 2. B. 8. Kap. S. 336. Chemnitz im l. Hrn. Joh. XI. 3. B. ad a. 1332, Sept. 28. u. 1333/ März 22. aus den Drigg. Urkk.

Schwerins. Gerechtsamen zu lassen m). Dem gedachten Gra-
 Pfandschaf- fen von Schwerin aber und dessen Vettern Niko-
 ten in der las dem IV. und Otto verlehnte der Markgraf her-
 Mark. nach (März 6) die Häuser, Städte und Lande
 1336 Lenzen und Dömitz an beiden Seiten der Elbe für
 6500 Mk. Brandenburgischen Silbers n).

Schwerin- In der Rügianischen SuccesionsForderung
 Rügischer des Stifts Schwerin hatte sich immittelst die
 Succesi- Stadt Stralsund bei dem Ausspruche des päbst-
 ons Pro- lichen Conservators (1328) nicht beruhigt, son-
 cess. dern davon (Febr. 12) an den apostolischen Stuhl
 1329 appellirt. Weil aber die Fatalien, ohngeachtet
 der Stralsundischen Protestation, bereits verstrich-
 1330 en waren, verfuhr der Dechant von Werden
 dennoch (Febr. 15) mit der Vollstreckung des an-
 gedroheten Kirchenbannes, weshalb die Stadt
 ihren Appellationslibell mit einer Attentatenklage
 begleitete. Die päbstlichen Commissarien, die
 Dechante der Stifter S. Andreas, S. Severin
 und S. Georg in Köln, untersuchten zuvörderst
 den Attentatenpunkt, und nachdem hierüber in or-
 1333 dentlichen SatzSchriften bis zur Quadruplik ge-
 handelt war, verurtheilten sie (Aug. 13) den Bi-
 schof, wegen des der Stadt dadurch zugefügten
 Schadens, in eine Gelobusse von 240 Goldgül-
 den, mit Androhung der Excommunication. Der
 Prälat mochte von dieser unmäßigen Taxe an den
 Pabst

m) Beckmann a. a. O. S. 322, 340.

n) (Herrn EtatsMinisters von Herzberg Anmerkungen z.) R. Karls des IV. Landbuche der Mark Brandenburg, S. 28. (1)

Pabst so viel appelliren, als er immer wolte, so vollzogen die Commissarien dennoch ihre Sentenz: sie verfuhrten sogar in der Hauptsache, mit gänzlicher Annullirung der Urthel erster Instanz, verurtheilten den Bischof in alle Kosten und bedroheten ihn mit dem Bannfluch, der auch wirklich über den guten Bischof reichlich ausgegossen ward. Alle diese übereilten Schritte mußten erst von den päpstlichen Delegirten in der dritten Instanz, dem Scholasticus zu St. Gereon und dem erzbischöflichen Official zu Köln (Apr. 1) als Attentate widerrufen und cassirt werden, ehe in der Hauptsache durch eine Definitiv-Sentenz (Aug. 14) die Stralsundische Appellation für desert erklärt und der Stadt die Bezahlung aller Kosten auferlegt ward. Allein es fehlte auch diesem Erkenntnisse so sehr an Nachdruck, daß die Pfarrer des Landes Tribbesees aus Furcht sich nicht einmal getraueten, die ihnen aufgetragene Publication außerhalb ihrer Kirchen zu verrichten. Der Markgr. Ludwig von Brandenburg erbot sich zwar, dem Bisch. Ludolf zur Behauptung seines Rechts auf das Land Tribbesees behülflich zu seyn: allein es findet sich nicht, daß der Prälat von diesem Anerbieten Gebrauch gemacht habe. Die Stralsunder appellirten inzwischen aufs neue an den heil. Stuhl; und weil in der Stralsundischen Präsentations-Sache von den päpstlichen Commissarien auch noch nichts entscheidendes ausgerichtet war, so boten der Bischof und dessen Bruder,

1334

1336

1337

1338

der nunmehrige Archidiaconus zu Tribbesees, Heinrich von Bülow, des langen Streitens müde, die Hände zum Vergleich mit den Herzogen von Pommern. Beide Brüder waren bereit, den zu ihrem Vortheil ergangenen gerichtlichen Erkenntnissen und ihren Ansprüchen zu entsagen, wenn die Herzoge sich nur gefallen lassen wollten, das Fürstenthum Rügen von dem Stifte zu Lehn zu nehmen. Diese Bedingung muß aber den Herzogen nicht annehmlich geschienen seyn. Der Bischof und das Kapittel richteten nun, neben der Fortsetzung des Appellationsprocesses mit der Stadt Stralsund am Römischen Hofe, auch ihre Klage, wegen Abtretung des Landes Tribbesees, gegen die Herzoge von Pommern und gegen die Pfandbesitzer desselben, die Herren von Mecklenburg und Werle selbst o). Bisch. Ludolf erlebte den Fortgang beider Rechtshändel nicht, († Apr. 23) und sein Bruder, eben der vorhin zum Pfarrer in Stralsund von ihm bestellte damalige Stifts-thesaurarius und nachherige Archidiaconus zu Tribbesees, Heinrich von Bülow, ward sein Nachfolger p).

1339
Bischofs-
wahl zu
Schwerin.

o) Die vollständige Reihe der Acten dieses Processes muß zusammen gesucht werden aus Schröders P. M. S. 3076, 3069, 3081 = 3089, 3100, 3093, 3112, 3102, 3113 = 3119, 3127, 1130, 3135, 1185, 3134, 3121, 3119, 3124, 3125; Bischöfliche Quadruplik, Mspt. aus dem Kopenhagener Archiv. Von dem stralsundischen Pfarrbesetzungsstreite findet sich die Fortsetzung gleichfalls in Schröders P. M. S. 3132 = 3135.

p) Hederich a. a. D. S. 428, 434, 429. Chronic.

Albrecht von Mecklenburg übernahm nun selbst das Ruder der Regierung, nachdem er (April) seine Eheverbindung mit der Schwedischen Prinzessin Eufemia zu Rostock vollzogen hatte und bei der Gelegenheit von dem Sachsenlaenburgischen H. Erich zum Ritter geschlagen war; er reisete darauf (Jun. 24) mit seiner Gemahlin auf eine kurze Zeit (bis Sept. 29) nach Schweden 9). Seine meisten Schlösser und Vogteien fand er aber in den un-terpändlichen Händen seines Adels, und die Zurückforderung derselben verursachte viel Misvergnügen. Die Vormünder aus dem Adel sahen sich ungern aus dem Besiz eines Uebergewichts verdrängt, bei dessen Gebrauche sie sich bisher so wohl befunden hatten. Die Städte Rostock und Wismar hingegen hatten schon lange den Zeitpunkt sehnlich erwartet, wo sie, von der aristokratischen Gewalt des Adels befreiet, unter dem eigenthümlichen Schutze ihres angebohrnen Regenten einer milderen Beherrschung sich getrösten durften. Albrecht wählte andre Vertraute, wel-

1335
Mecklenb.
Regierungs
Antritt.

S 4

ches

Lubec. Gerdes. irrig ad a. 1340. Von seiner Familie S. Schröders P. Nr. ad a. 1341, p. 1239.

- 9) „Nos igitur emancipati.“ (Dipl. Alberti Dn. Magnop. de a. 1337, Jan. 11. Mspt.) Lamb. Schlaggert ad a. 1334, 1336, p. 862. Chron. Lub. Gerdes. ad a. 1335. Hn. Albrechts 3. Nr. Schulversicherung auf 60½ Rostocker Mk. zu dem Kosten der Rückreise aus Schweden, für die Stadt Rostock, vom 30. Aug. 1336, (in Rostocker Anzeigen 1753, S. 177.) Dalins Schwed. Gesch. a. a. D. S. 343.

ches die Eifersucht der entlassenen Rätbe noch mehr empörte, Nur Otto von Dornik und Klaus von Helpde behaupteten sich in dem Besiz seines Vertrauens. Es kam zu allgemeinen Befehdungen, die sich auch über die benachbarten Werlischen Lande verbreiteten; der Adel rieb sich mit Raub und Brand unter einander auf. Albrecht verabredete deshalb zuvörderst mit den Landfriede zu Mistorf. Hhn. Johann und Henning von Werle (Oct. 21) zu Mistorf aufs neue verschiedene Maasregeln zur Bestrafung der Frevler, und verband sich zugleich mit ihnen gegen jeden auswärtigen Angriff zu einer wechselseitigen Hülfe von 50 Mann. Auf Zurathen seiner Bettern lies er nun zwar keine Mühe unversucht, um das einheimische Feuer zu dämpfen; allein er gerieth selbst darüber in Gefahr. Die misvergnügten Lehnteute zogen öffentlich sogar gegen ihren Herrn zu Felde, insonderheit schien sich die Familie von Plessen mit verschiedenen andern zu seinem Untergang verschworen zu haben. Nur das Land Stargard, das Vaterland der beiden beibehaltenen Minister, und die Städte Rostock und Wismar blieben ihrem Herrn unverbrüchlich treu; jenes versorgte ihn mit Truppen, diese mit Gelde und gutem Rath. Hierdurch gelang es Albrechten sowohl, mit Hülfe seiner benachbarten Freunde, als den Herren von Werle, die Rebellen zu entwafnen, ihre besten Häuser zu zerstören und die innerliche Ruhe wiederherzustellen. Die beiden Städte

Städte wurden für ihre bewiesene Treue (Jun. 8),
 außer einer allgemeinen Schutz- und Entschädigungs-
 Versicherung gegen die Aufrührer, mit
 neuen Gnadenbriefen, besonders Rostock mit dem
 Patronat über die dortige Marienschule, be-
 lohnt r). Weil unterdessen H. Barnim zu
 Stettin und viele andre Fürsten mit gleichem
 Ernst gegen die Widersäcklichkeit ihrer Lehns-
 leute zu kämpfen gehabt hatten, so ward es für
 diese und alle andre benachbarte geistliche und
 weltliche Fürsten, Grafen und Herren eine gleich
 interessante Angelegenheit, auf einer zahlreichen
 Versammlung zu Lübeck, (Jan. 6) welcher auch
 Abgeordnete aus den Städten Hamburg, Rostock
 und Wismar beiwohnten, den Landfrieden wenig-
 stens auf sechs Jahre recht dauerhaft zu befesti-
 gen f).

Landfriede
 in Lübeck.
 1338

Johann der ältere von Werle-Güstrow war
 nicht mehr auf diesem HerrenTage zugegen, son-
 dern schon vorher (Aug. 27) in die Ewigkeit ge-
 gangen. Seine Gemahlin Mechtild, H. Hein-
 richs des I. von Braunschweig Tochter, die er
 aus

Regie-
 rungsVer-
 änderungen
 zu Güstrow,
 1337

r) Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. W. ad a. 1336/
 Oct. 21. a. d. Orig. Urk. Lamb. Schlagger I.
 c. p. 862. Chron. Lub. Gerdes, ad a. 1337. Hn.
 Albrechts Schutz- und Entschädigungs-Versicherung
 für die Stadt Wismar, „do sich use Manne de van
 Plessen... myt andern ysen Mannen vnde eren hel-
 pern vs to vorderuende wedder vs hadden gesettet.“
 (Dipl. Mspt. de a. 1337.) Rostock. Anzeig. 1753/
 S. 181, 182.

f) Gerdes Chron. Lub. ad a. 1337, 1338.

1338

aus den Händen ihres Mutterbruders, des Mgr. Friederichs (admorlus) von Meissen (1311) empfangen hatte, fand schon vor ihm (1332) zu Köbel ihr Grab t). Seine beiden Söhne Nikolas und Bernhard, von welchen jener den Landfrieden zu Lübeck mit unterzeichnete, suchten die Ruhe ihrer neuen Regierung, (März 10) durch ein zu Krakow geschlossenes Hülf- und Freundschaftsbündnis, mit ihrem Vetter Johann dem jüngern zu befestigen u). Von seinen beiden Töchtern ward (1341) die eine (ungenannte) H. Albrechts zu Sachsenlauenburg zwote Gemahlin v) und die andere Anna (1344) im Kloster Dobbertin eingekleidet w).

Zu Witten-
burg

Gr. Gunzelin von Wittenburg kommt nun (nach Apr. 23) auch nicht weiter vor: x) sein ältester Sohn Otto folgte ihm in der wittenburgischen Regierung; der jüngere Nikolas hin-
gegen

t) Kirchberg cap. 178, S. 836. Einwilligung der Herzogin Agnes von Braunschweig und ihres Gemahls des H. Heinrichs in diese, durch beiderseitige Bevollmächtigte, gestiftete Heirath ihrer Tochter, d. d. Eisenach 23. Oct. 1311, in Tenzel vita Friderici admorli, Sect. IV, §. 9, beim MENCKEN, Scriptt. Rer. Germ. T. II. p. 962.

u) Chemnitz im L. Grn. Joh. XI. 3. W. ad a. 1338, aus der Orig. Urk.

v) Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1341; wie wohl Chemnitz, mit Bezug auf Eickstedts und Clempzens geschriebene Pommersche Chroniken, sie Sophia nennt und ihr den H. Barnim den IV. von Pommern zum Gemahl giebt.

w) Dipl. Dobbertin. Mspt. de a. 1344.

x) Dipl. Mspt. de a. 1338, Apr. 23.

gegen nannte sich Graf von Tefeneburg, und es wird daher wahrscheinlich, daß dessen unbekante Mutter ihrem Gemahl diese Graffschaft zugebracht und auf ihren Sohn vererbt haben müsse. Zu Rakeburg war schon vorher an des Bischofs Marquard Stelle († Apr. 4) Bolrad zum Bischof gewählt y). und zu Rakeburg.
1335

Von dem K. Magnus in Schweden, der 1339
 ist auch Schonen besas, erhielt Albrecht, für die Nordische
 auf Schweden haftende Hälfte des Brautschazes seiner Gemahlin, den unterpfändlichen Besitz von Skanver und Falsterbode und, wegen seiner getreuen Dienste, (Jul. 10) eine jährliche Hebung von 200 köln. Mk. fein Silber z). 1340

In den Feindseligkeiten eben dieses Monarchen mit dem K. Waldemar dem IV. von Dännemark (K. Christsofs Sohne und Nachfolger) verhielt sich Albrecht neutral. Waldemar begnügte sich damit, daß ihm die Defnung der Mecklenburgischen Städte und Häfen versichert und den Mecklenburgischen Lehnteuten von ihrem Herrn die Erlaubnis erteilt ward, ihm zu dienen; wogegen er Albrechten allen möglichen Beistand gegen alle Feinde versprach Angelegenheiten.

y) Schröders P. M. ad a. 1335, S. 1152.

z) Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1339/1340, aus den Drigg. Urkk. Eine gleiche Pension ward den Grafen Heinrich zu Schwerin, Nikolas zu Boizenburg und Otto zu Wittenburg ausgesetzt, als sie sich (1343, Jun. 28) in des Königs Dienst begaben. (Chemnitz im L. Gr. Henr. IV. Nicol. IV. und Otto I. z. S. ad a. 1343, aus der Drigg. Urk.)

sprach a). Die Städte Rostock und Wismar nahmen hingegen, nebst Lübeck und Greifswald, öffentlich die Schwedische Parthei und thaten den Dänen vielen Schaden; dafür verschafte Albrecht ihren handelnden Bürgern vom K. Magnus eine zweijährige Zollfreiheit in Norwegen b). Vielleicht war es auch eine Schwedische Angelegenheit, in welcher Albrecht eine persönliche Reise an den kaiserlichen Hof unternahm, worüber er aber unterwegs in Thüringen von einem Grafen von Schwarzburg aufgehoben und, wegen einer rückständigen väterlichen Schuld, fast ein halb Jahr in Verwahrung behalten ward c).

Pritzwalki-
sches Com-
promiß.

Die Hhn. Nikolas und Bernhard von Werle-Güstrow hatten mit Markgr. Ludwig von Brandenburg, vermuthlich wegen des Pfandbesizes von Pritzwalk und Kirik; allerlei Irrungen, welche von beiden Theilen (Jul. 28) zu Pritzwalk dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Grafen Heinrich von Schwerin und Ulrich von Lindow unterworfen wurden d). Seitdem findet man Kirik und Pritzwalk nicht mehr in Werlischen, sondern in brandenburgischen Händen.

Auch mit den beiden Herren zu Mecklenburg hatten sie mancherlei Misverständnisse, welche auf

Ver-

a) Chemnitz im L. Hrn. Alb. II. 3. M. ad a. 1340, n. d. Orig. Urk.

b) Gebhardi Dänische Gesch. I. Th. S. 600. Rost. Anzeigen 1753, S. 185.

c) Lübeck'sche Chronik ad a. 1342, beim Gerdes.

d) Chemnitz im L. Hrn. Nicol. X. 3. B. ad a. 1339, Jul. 28. n. d. Orig. Urk.

Vermittelung eben genannter Grafen, (Jul. 2) durch ein Compromiß dem H. Rudolf von Sachsen zur Entscheidung übergeben wurden. Für deren Befolgung ward von Mecklenburgischer Seite die Stadt Gnoien, so wie von Werlischer Penzlin, dem folgamen Theile zum Unterpfande gesetzt. Es kam aber nicht zu der schiedsrichterlichen Entscheidung, sondern beide Häuser errichteten (Dec. 9.) zu Rostock unter sich eine dauerhafte Vereinigung worin sie einander wider jedermann, nur den König von Schweden, die Herzoge von Lüneburg, Barnim von Stettin und Albrecht von Sachsen, auch die Grafen Johann, Heinrich und Claus von Holstein, Ulrich von Lindow und Hn. Johann den III. von Werle ausgenommen, außerhalb Landes mit 50 Reifigen und innerhalb Landes mit aller Macht beizustehen, versprachen. Ein ähnliches ewiges Bündnis ward bald hernach von beiden Mecklenburgischen Herren (Jan. 22) ebendasselbst auch mit Johann dem III. und dessen Sohne Nikolas von WerleGoldberg errichtet, welches mit jenem gleiches Inhalts war, nur daß, anstatt der Häuser Lüneburg und WerleGoldberg, die Grafen Heinrich zu Schwerin und Otto zu Wittenburg, auch die beiden Güstrowschen Herren von Werle unter die gemeinschaftlichen Freunde gezählt wurden e).

Bald nachher ward die Mecklenburg-Güstrowsche Verbindung auf einer persönlichen

e) Ebenderselbe ad a. 1342, 1343, im L. Hn. Albr. 3. M. aus den Drigg. Urff.

Mecklenb.
Werlische

Erbverei-
nungen

und
1343

1344
Erbverbrü-
derungen.

lichen Zusammenkunft zu Gnoien (Jul. 20) in eine Erbverbrüderung verwandelt, wodurch nicht allein die wechselseitige Freundschafts- und Hilfszusage von neuem befestiget, sondern auch auf den Fall des erblosen Abgangs eines Hauses dem andern die Erbfolge versichert ward; zu deren Sicherheit wurden den Herren zu Werle von Mecklenburgischer Seite die Städte, Lande und Mannschaften Barth, Ribnitz, Gülte, Marlow, Tesin, Sternberg, Bukow, Kröpelin und Eldenburg, das Schlos Steckeburg, die Insel Moen, auch was künftig etwa noch dem Hause Mecklenburg zufallen mögte, von Werlischer Seite hingegen den Herren zu Mecklenburg die Städte, Lande und Mannschaften Güstrow, Waren, Penzlin, Köbel, halb Wredenhagen, Plau, Kaland, Krakow und die halbe Insel Falster, vermittlest einer Eoventualhuldigung, im voraus überwiesen und nur den nachbleibenden Wittwen der lebenswierige Genus ihrer Leibgedinge ausbedungen. In der Folge ward auch die Erbvereinigung mit den ParchimWerlischen Herren (May 22) dahin erweitert, daß Johann der III. und sein Sohn Nikolas, auf den Fall ihres Abganges ohne Erbfinder, den Herren von Mecklenburg alle ihre Lande, Städte, Schlösser und Mannschaften, und hingegen diese ienen auf gleichen Fall eben so viele von ihren Landen und Leuten, huldigen lassen sollten f).

1348

Wäh-

f) Pösters Sammlungen, II. St. S. 24, 25, fallswo jedoch

Während des tiefen Friedens, der, seit der Wiederherstellung des guten Vernehmens zwischen Dänemark und Holstein, auf die benachbarten Gegenden ruhte, war die Raubsucht desto geschäftiger geworden. Insonderheit waren die Sächsischen Schlösser Gudow und Lindow der öffentlichen Sicherheit sehr nachtheilig: ersteres zerstörten die Grafen Heinrich von Schwerin und Otto von Wittenburg und schlugen den jungen H. Erich von Sachsenlaueburg, vielleicht weil er die Frevler in Schutz nahm; letzteres kaufte der ältere H. Erich selber den Besitzern (von Scharfenberg) ab und gab ihnen dafür das Land Darßing. Allein auch von hier aus setzten die von Scharfenberg ihr gewohntes Geschäft, den Nachbarn zum Verdruss, fort. H. Rudolf von Sachsen Wittenberg und Albrecht von Mecklenburg vereinigten daher gegen sie ein starkes Heer, eroberten die Bestung des Landes und machten damit dem Unwesen ein Ende. Der jüngere H. Erich und Gr. Otto vertrugen sich nachher (Aug. 24) in einer gemeinschaftlichen Hülfverpflichtung wider die Strassenräuber ff).

Räuberei
in Nieder-
sachsen.

1341

1345

1346

In einer ähnlichen Fehde zwischen der Stadt Lübeck und den Grafen von Holstein, wegen geduldeten

Lübeck-Hol-
steinsche

jedoch Tesin, Süß, Bulow und Penzlin unrichtig ausgelassen sind. Ebendasselbst S. 26, mit dem unächten Zusatz von „Stovenhagen.“

8481

f) Chron. Lubec. beim Berdes ad a. 1341, 1345; Chemnitz im L. Gr. Otto f. S. ad a. 1346, n. der Orig. Urk.

Fehde.

1342

deten Straßenräuber, ward Albrecht von Mecklenburg von der Stadt zu Hülfe gerufen und er nahm sie auf 2 Jahre in Schutz. Wie sich hingegen der K. Magnus von Schweden und Norwegen, zum Vortheil der Grafen, in diesen Handel mischte, machten die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald gemeine Sache gegen Schweden, und beide Theile thaten einander zur See vielen Schaden. Endlich vertrug sich der König (Jul. 17) zu Helsingburg mit den sechs Städten, und beide Theile compromittirten auf den Gr. Günther von Schwarzburg und Hn. Albrecht von Mecklenburg, welche (Oct. 12) zu Lübeck alle noch übrige Streitigkeiten schlichten sollten. Die sechs Städte wurden nicht allein in den Besitz ihrer Handlungs-Vorrechte in Schweden und Schonen wiederhergestellt, sondern der König bewilligte auch ihnen und gesammten übrigen Städten der deutschen Hanse (Sept. 9) eine Verminderung der ZollAbgaben in Norwegen und gab ihnen alle die Vortheile wieder, deren die Hansestädte zu K. Erichs Zeiten daselbst genossen hatten; hingegen der, von K. Haquin immittelst eingeführte höhere Zoll ward abgeschafft. Das Misverständnis, worin Albrecht inzwischen über die Lübecker Fehde mit den Grafen Johann und Nikolas von Holstein gerathen war, wurde demnächst (Sept. 23) auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Primalk dem schiedsrichterlichen Ermessen Hn. Johannis

1343

des

des III. von Werle und seines Sohnes Nikolas unterstellt. Seitdem wußte sich Albrecht so viel Vertrauen bei beiden Partheien zu erwerben, daß auf einem zahlreichen HerrenTage zu Lübeck die Grafen Heinrich und Gerhard von Holstein und die Stadt die Beilegung ihres ganzen Streits seiner Vermittelung überließen g).

1346

Die Grafschaft Schwerin war zwar noch unter die drei Linien zu Boizenburg, Wittenburg und Schwerin vertheilt, und die Wittenburgische beruhte auf drei lebendige Grafen. Weil aber noch keiner von diesen Söhne hatte, so gehörte der Fall, wo das Haus Mecklenburg, nach Erlöschung des gräflichen Mannstammes, seine ehemaligen Ansprüche auf diesen ursprünglichen Theil seiner altväterlichen Lande hätte geltend machen können, bei der gegenwärtigen freundschaftlichen Verbindung mit dem Hause Sachsen, nicht unter die ganz unfruchtbaren Speculationen. Zu vörderst versicherten sich Albrecht und Johann, durch eine freundschaftliche Verabredung (März 7) zu Sternberg mit Gr. Nikolas dem III. von der Wittenburgischen Linie, desienigen Antheils, welcher ihm an den Landen, Städten und Schloßern Crivitz und Boizenburg, oder sonst in und ausser der Grafschaft anfallen mögte h).

Schwerin-
Mecklenburgische

1343

Successi-
onsVerträ-
ge.

nach:

g) Herdes Chronic. Lubec. ad a. 1342, 1343, 1346. Rost. Anzeigen 1753, S. 194 • 201. Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1343, Sept. 26, n. d. Orig. Urk.

h) Chemnitz im L. Hrn. Albr. II. z. M. ad a. 1343, März 7. aus der Orig. Urk.

Meckl. Gesch. II. Th.

Z

1341

nachher starb (nach Jun. 14) Graf Heinrich, der IV. der sich durch Klugheit und Tapferkeit vor den übrigen seiner Familie am meisten ausgezeichnet, und sich dadurch vorzügliche Verdienste um das Haus Mecklenburg und die Hochachtung der Nachbarn erworben hatte. Er war zwar (seit 1319) mit H. Erichs des ältern von Sachsenlauenburg Schwester vermählt gewesen und hatte ihr (1323) Schwerin zum Leibgeding angewiesen i); da er aber keine Erben nachlies, so erlosch in ihm die Schwerinsche Linie seines Hauses. Allein Nikolaus der III. kam hier nicht zur Succession, obgleich er dem Verstorbenen am nächsten gesippt war, sondern Gr. Otto von Wittenburg scheint sich im Besitz des Schwerinschen Landes Antheils gesetzt und seinem Oheim dagegen Wittenburg allein überlassen zu haben k). Die Herren von Mecklenburg begnügten sich daher, daß ihnen Nikolaus der IV. von Boizenburg, bei einer abermaligen Zusammenkunft in Sternberg, (Jun. 2) auf den Fall seines Abgangs ohne männliche Erben, die Succession in den Landen Boizenburg, Wittenburg und Krivitz, oder die Vormundschaft über seine etwa minderjährigen Söhne und, zu deren Vergewisserung, die Eventualhuldigung der Häuser,

Städte

i) Chemnitz im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1319, Nov. 8; 1323 Febr. 21; 1344 Jun. 14. aus den Drigg. Urff.

k) Chemnitz im L. Gr. Otto I. z. S. ad a. 1344, Dec. 14; 1345, May 8. aus briefl. u. Drigg. Urff.; im L. Gr. Nicol. III. ad a. 1345, Jan. 16; 1346 Jan. 16. u. Jun. 6. aus Drigg. Urff.

1345

Städte und Lehnsleute in den benannten Landen, auch darüber die lehnsherrliche Bestätigung der Herzoge von Sachsen nachzusuchen, versprach und seinem Vetter, dem Gr. Otto (bis Jun. 24) freistellte, seine Schlösser den Herren von Mecklenburg gleichfalls huldigen zu lassen. Albrecht und Johann verhiessen dagegen, der künftigen Gemahlin Nikolas des IV. den Genuss der Lande, Städte und Schlösser, Boizenburg oder Krivitz mit den Kirchspielen Hagenow, Stralendorf, Warsow und den dazu gehörigen Mannschaften auf Lebenszeit ungestört zu lassen, die etwa nachbleibenden gräflichen Töchter, mit Zuziehung der Manne und Städte, zu verheirathen und dem Grafen auf gleichen Fall das Land und die Stadt Grevismühlen huldigen zu lassen. Von gräflicher Seite ward dieser Successionsvertrag unmittelbar hernach, durch die Eventualhuldigung der Städte und Mannschaften in den Landen Krivitz, Zellesen, (Jun. 24) und Wittenburg (Jul. 1), auch nach einiger Zeit, (April 25) mit Gr. Ottens Einwilligung, durch die Huldigung der Stadt und des Landes Boizenburg, vollzogen; wobei die Herren von Mecklenburg, die Gerechtsamen und Freiheiten der Einwohner ungekränkt zu beschützen auch die gräflichen Schulden zu übernehmen, versprachen 1). Von der Grevismühlischen Eventual-

1347

Z 2

hul

1) Ebenderselbe im L. Gra. Albr. II. z. M. u. Gr. Nicol. III. z. S. ad a. 1345, Jun. 2. und 1347, Apr. 25. aus den Drigg. Urff. jedoch irrig mit Einschließung

huldigung aber findet sich eben so wenig, als von einer Schwerinschen, einige Nachricht. Weil inzwischen Nikolas der III. an dem jüngsten Sternbergischen Erbvertrage keinen Theil genommen hatte und bald hernach unvermählt gestorben zu seyn scheint, so fiel sein Land nicht an das Haus Mecklenburg, sondern seitdem befand sich Gr. Nikolas der IV. im Besiz des Wittenburgischen Landes (Antheils m).

1340
Rügische
Erbfolgs-

Die Pfandjahre waren immittelst längst verstrichen, auf welche (1328) den Herren zu Mecklenburg und Werle der niesbräuchliche Besiz der Lande Barth, Triebsees und Grimm eingeräumt war, ohne daß von den Pommerschen Herzogen zur Bezahlung der, im Broderstorfer Frieden versicherten Abfindungssumme wäre Anstalt gemacht worden. Weil also, in Gefolge eben dieses Friedensschlusses, nun das Eigenthum dieser Lande verfallen war, fuhren die bisherigen Pfandbesizer ohne

1343

sung des Gr. Nicol. III. Ungnadens Amoenit. p. 661, 663. Von Wittenburg ist zwar kein Document einer Eventualhuldigung, wohl aber eine Mecklenburgische Bestätigung der Privilegien des Landes und der Stadt Wittenburg auf den Fall, wenn Gr. Nikolas mit Tode abgehen sollte, (M. Spr. im herzogl. Schwerinschen Archiv,) und also alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieser Versicherung die gegenseitige Gelobung der Treue, wie gewöhnlich, vorangegangen seyn müsse.

m) S. seine Bestätigung des Lübschen Rechts der Stadt Wittenburg vom 3. Apr. 1349, im Diplomatar. Mecl. p. 958, jedoch nach einer unrichtigen Abschrift, ad 2. 1319.

ohne Bedenken fort, ihre Pfandschaften eigenthümlich zu behalten n). Von Seiten der Herzoge von Pommern fehlte es zwar nicht an Widersprüchen; doch kam es nicht zu Thätlichkeiten, weil die Städte Rostock und Wismar von Mecklenburgischer, so wie Parchim und Güstrow von Werlischer Seite, auf einem Congress mit den Pommerschen Städten Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin zu Gnauen, (März 19) Namens ihrer Herren, in Zeiten einen Stillstand zwischen beiderseitigen Landen (bis 1345, Jun. 24) vermittelten o).

1344

In der Sache des Stifts Schwerin wider die Herzoge von Pommern und die Stadt Stralsund war inzwischen, auf die wiederholten Anträge des Bisch. Heinrichs und seines Domkapittels, noch immer nichts fruchtbarliches von dem päpstlichen Hofe verfügt p). Der Bischof hielt es daher für das bequemste Mittel, aller weitem Contestationen mit den Pommerschen Herzogen

Handlungen.

§ 3

und

- n) Schwarz de finib. Rugiae p. 1185, §. IV. (c). Dipl. Mspt. de a. 1343, aus dem Kopenh. Archiv.
- o) Entschädigungsversicherung der Hh. Bogislav, Barnim und Wartslav gegen die vier vermittelnden Pommerschen Städte de a. 1343 (Mspt.) Stillstandsvermittlung der Städte Parchim und Wismar in Diplom. Meclenb. ad a. 1344, p. 980. u. in Klävers Beschreib. von Mecl. II. Th. S. 876; imgleichen der Städte Rostock und Güstrow. (Mssppta.)
- p) Schröders P. M. S. 3135, 3136. Die eben so unbedeutende Folge des Stralsundischen Pfarrbesetzungsstreites findet sich ebendasselbst und S. 3123.

und den Rügischen Landständen, über seine Heimfallsrechte an das Fürstenthum überhoben zu seyn, daß er sogleich nach der Vermittelung des Stillstandes (May 21) auf dem Schlosse Eikhof die H. Hn. Albrecht und Johann von Mecklenburg mit dem Lande und der Stadt Barth, Hn. Johann dem III. und Nikolas den VI. von Werle Goldberg mit dem Lande und der Stadt Tribbeseeß, die WerleGüstrowschen Herren aber mit dem Lande und der Stadt Grimm, samt allen dazu gehörigen Hoheitsrechten in dem ganzen, von F. Wizlav vorhin besessenen und vom K. Christoff ihren Vätern ehemals verliehenen Umfange, gleichfalls belehnte und jedem Theile an des andern Lehne die gesamte Hand verstattete. Die Herren versprachen dem Stifte dagegen Treue und Schutz, den Rückfall nach gänzlicher Erlöschung ihres Mannsstammes und ihren Beistand gegen alle Widersacher des Stifts und dieser Belehnung, insonderheit gegen die Herzoge von Pommern und die Stadt Stralsund. Diese Stadt samt dem dazu gehörigen Lande behielt jedoch der Prälat seiner Kirche ausdrücklich vor 9).

Allerdings hatte diese Handlung von den PommernWolgastischen Herzogen vielen Widerspruch zu befürchten; dagegen suchten sich die Herren von Mecklenburg zu Ufermünde durch
eine

9) Chemnitz im 8. Hn. Albr. II. 3. N. ad a. 1344, aus einer auscult. Urk.

eine Verbindung mit dem H. Barnim von Stettin zu sichern, der ihnen in allen ihren Streitigkeiten mit seinen ehemaligen Mündeln von der Wolgastischen Linie seine Vermittelung anbot, wozu sie sich wiederum in seinen etwanigen Irrungen mit den Herren von Werle ebenfalls anheischig machten. Es kam auch wirklich zu den vorausgesehenen Contestationen zwischen den MecklenburgWerlischen Herren und den Pommerschen Herzogen Bogislaw, Barnim und Wartislaw. Aber in Thätlichkeiten brachen sie nicht aus, sondern die Häuser Mecklenburg und WerleGüstrow compromittirten in Zeiten mit den Pommerschen Herzogen, wegen der Lande und Schlösser Barth und Grimm, bei einer Zusammenkunft in Trepow (Jan. 20), auf den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bisch. Johann von Kamin und des ältern H. Rudolfs von Sachsen. Zugleich ward für die Sicherheit ihrer Lande durch einen mittelweiligen Landfrieden gesorgt, auch den Herren von WerleGoldberg wegen des Landes und Schlosses Tribbesees der Beitritt freigestellet r). Bisch. Heinrich verlies hierauf (Nov. 28) die Welt mit einem sehr zweideutigen Nachruhm in Absicht seines Haushalts; sein Nachfolger hieß Andreas s).

Treptow-
sches Com-
promiß.

1346

1347

Schwerins-
Bischofs-
wahl.

§ 4

Die

r) Chemnitz a. a. D. ad a. 1345, 1347, Nov. 10. n. d. Drigg. Urff. Diplom. Mecl. ad a. 1346, p. 981.

s) Hederich a. a. D. S. 434.

1345
Bündnis zu
Spandow.

Die Werlischen Herren von der Güstrowschen Linie standen, seit der Prizwalkischen Ausföhnung (1339), mit dem Mfgr. Ludewig von Brandenburg auf einem sehr guten Fus, und bei den vielen Feinden, die sich das Haus Bâiern durch die Brandenburgische Acquisition zugezogen hatte, war es ihm um ihre Freundschaft mehr wie sonst zu thun. Er errichtete deshalb zu Spandow eine Verbindung mit ihnen, worin sie versprachen, ihm wider jeden, den König von Schweden, die Herren zu Mecklenburg, den Gr. Johann von Holstein und andre ihre Freunde ausgenommen, zwischen der Elbe und Oder mit 50 Reisigen zu folgen und gegen seine Lande nie etwas feindliches zu unternehmen. Er versicherte ihnen dagegen mit 150 Reisigen auf seine Kosten beizustehen, auch an ihre Lande, und was ihnen etwa von der Parchimschen Linie anfallen mögte, auffer Meienburg und Freienstein, keine Ansprüche machen zu wollen ¹).

WerleGü-
strowsche
1347
Landes-
Theilung.

Bisher hatte der älteste von ihnen den einheimischen Regierungsgeschäften allein vorgestanden. Nun aber theilten beide Brüder (Jul. 14) ihre Lande, Mannschaften und Einkünfte unter sich: Nikolas bekam Güstrow, Krakow, Platt und Kaland; Bernhard aber Köbel, Bredenhagen, Waren und Penzlin nebst einigen geistlichen Lehnen in der ersteren Landesportion und

1000

¹) Chemnitz im L. Hn. Nicol. X. 3. B. ad a. 1345/
März 21. n. d. Orig. Urk.

1000 Ml. baarer wendischer Pfennige; die Stiftung zum heil. Blut in Güstrow, alle väterliche Schulden und Streitigkeiten mit Nachbarn, die Insel Falster mit der Stadt Nyköbing, Land und Stadt Grimme und die gesamte Hand blieb beiden Brüdern gemein, und keiner sollte von seinem Antheil einseitig etwas veräußern u).

Die Eifersucht, welche schon lange die beiden mächtigsten deutschen Häuser Baiern und Lützelburg gegen einander empört hatte, gab iht zu einem seltsamen Austritt in unsrer Nachbarschaft Anlas. Der junge K. Karl von Böhmen aus dem Lützelburgischen Hause hatte sich nicht allein durch Vorschub des Pabstes Clemens des VI. unter den mehreren Misvergnügten im Reiche einen Anhang und dadurch die Römische Königs-Krone zu verschaffen gewußt, sondern um seinem Rival, dem Kaiser Ludwig, und dessen Hause noch auf einer andern Seite wehe zu thun, hatte man, unter H. Rudolfs von Sachsen Veranstaltung und mit Zuthut des Erzbis. Otto von Magdeburg, einen Abentheurer auf die Bühne gebracht, der sich für den längst (1319) verstorbenen Mfgr. Waldemar von Brandenburg ausgeben und die Mark, zum Besten des Hauses Anhalt, aus den Händen des Mfgr. Ludewigs wiederfordern mußte. Beide unterstützten ihren Theaterprinzen, beson-

Pseudo-
Waldemar.

1346

1347

§ 5.

allei:

u) Gerdes Samml. 7. Stück, S. 568. Schröders P. W. ad a. 1347, S. 1287.

alleinigen Besitz des Kaiserthums befand, aus allen Kräften und suchten ihm in der Nähe eine Parthei zu verschaffen, unterdessen daß Mfgr. Ludewig mit seinen Freunden auf eine andre Königswahl bedacht war, die auf Gr. Günthern von Schwarzburg fiel w). Die Herren von Mecklenburg schienen jenen besonders zu ihren Absichten bequem. Sie waren schon lange mit Mfgr. Ludewig unzufrieden, daß er ihnen die vorhin (1329) verliehenen Renten aus der Vogtei Jagow nicht richtig hatte auszahlen lassen. Bei der ohnehin nie sehr warmen Freundschaft zwischen beiden Nachbarn, bedurfte es also nicht vieler Ueberredungen, um diese Herren auf die Seite ihres MutterBruders und des Kaisers Karls des IV. zu lenken. Damit ihr LehnsVerhältnis gegen den Mfgr. Ludewig wegen Stargard sie von einer Verbindung wider ihn nicht abhalten mögte, verwandelte der Kaiser das Land Stargard und alles was die Mecklenburgischen Herren sonst bisher von den Markgrafen zu Lehn getragen hatten, in ein Reichslehn und erteilte dem H. Rudolf (Oct. 16) die Vollmacht, von Reichs wegen sie damit zu belehnen x).

Mecklenburgische
Standes-
Erhöhung.

1348

Um sie zu gleichem Zweck noch desto fester an sein Interesse zu knüpfen, erhob der Kaiser eben diese Herren, gleichfals auf H. Rudolfs Verwendungsung, mit Vorbewußt und Einwilligung mehrerer Reichsstände (Jul. 8) in Praag zu wahren Fürsten

w) Chronicon Lubecense beim Gerdes ad a. 1347.

x) Gerdes Sammlungen, 2. St. S. 168.

sten des Reichs und zu Herzogen von Mecklenburg: Er verlieh ihnen damit nicht allein für ihre Personen ausdrücklich alle, mit der Reichsfürstlichen Würde verknüpfte Vorzugsrechte, sondern, nachdem H. Rudolf allen Lehns- und andern Ansprüchen des Herzogthums Sachsen an ihre Lande zum Ueberflus entsagt hatte, ward die bisherige Herrschaft Mecklenburg, namentlich das Schlos Mecklenburg mit den Städten und Schlössern Wismar, Gadebusch, Grevismühlen, Bukow mit dem (Lande) Büge, dem Mecklenburgischen Antheil an Eikhof, Sternberg, Eldenburg mit der Thure, Wesenberg mit der Lize, Barth und Damgarten, Gnoien und alles was sie daselbst vom Reich zu Lehn besaßen, mit allen dazu gehörigen liegenden Gründen und Regalien, in ein erbliches Reichsfürstenthum verwandelt und ihnen, unter dem Namen des Herzogthums Mecklenburg, von Reichs wegen zu Lehn gegeben. Die neuen Herzoge leisteten dem Kaiser dafür den Eid der Treue, und alle von vormaligen Röm. Kaisern und Königen, zum Antheil der hiesigen Fürsten oder ihrer Lande, irgend jemandem gemachte Schenkungen oder Verleihungen wurden aufs neue gänzlich zernichtet y). Von dieser Zeit an nannten sich Albrecht und Johann Herzoge zu Mecklenburg, zu Stargard und Rostock Herren z.)

Vierter

y) Chronic. Lubec. l. c. ad a. 1348. Gerdes Samml. 1. St. S. 2. Unter den Zeugen dieser Erhöhung befanden sich, ausser einer Menge deutscher und böhmischer Grafen und Herren, die Erzbischöfe von Mainz und von Praag, die H. Rudolf von Sachsen, Barnim von Pommern, Friederich von Teck, Bladislav von Teschen und der Bischof von Ebur.

z) Verhandl. vom Urspr. der St. Rostock 16. 39.



Vierter Abschnitt.

(1348, Jul. 8. bis 1359, März 31)

A) Mecklenburgisches Haus:

Albrecht der I. und } Herzoge zu
Johann der I. } Mecklenburg.

B) Werlisches Haus:

a) zu Goldberg, Johann der III. lebt
noch 1352, (Apr. 1) dessen Sohn
Nikolaß der VI. † 1354, dann dessen Sohn
Johann der IV.

b) Güstrowsche Linie,

- 1) Nikolaß der V. zu Güstrow;
- 2) Bernhard der III. zu Waren.

Grafen zu Schwerin:

a) Von der Boizenburgischen Linie lebt noch
Nikolaß der IV. bis 1349 (nach März 12.)

b) zu Wittenburg und Schwerin,

Ditto der I. † 1357 und

Nikolaß der VI. (Graf zu Lefenburg) bis
1359, März 31.

Bischöfe.

Zu Schwerin:

Andreas † 1356.

Albrecht (von Stern-
berg.)

Zu Ratzburg:

Bolrad † 1356, Oct. 23.

Ditto † 1357, vor Sept. 20.

Wiprecht (von Blücher.)

Die

Beil. S. 102, wo jedoch anstatt „purificationis
Mariac“ (Febr. 2.) praesentationis Mariac (Nov.
21.) gelesen werden muß.

Die neuen Herzoge erklärten sich nun öffentlich mit Worten und mit Werken für den unächtten Waldemar a), der inzwischen von dem Kaiser förmlich mit der Mark Brandenburg belehnt war; der falsche Markgraf versprach ihnen dafür die Berichtigung der unbezahlt gebliebenen LehnsEinkünfte aus der Vogtei Jagow b). Die Herren zu WerleGüstrow hingegen blieben, vermöge des Spandauer Bündnisses, dem Mfgr. Ludwig getreu und verursachten, in Gesellschaft der Vorpommerschen Herzoge auch des Gr. Otto von Schwerin, den Herzogen von Mecklenburg vielen Schaden. Die letzteren hatten dagegen Hn. Johann von WerleGoldberg auf ihrer Seite c), und eroberten Fürstenberg. Diese Eroberung setzte sie in den Stand, die vieljährigen Verdienste ihres ehemaligen Vormunds und seitherigen ersten

Krieg in der
Mark.

1349

Mi:

a) Die Herzoge verdienen hierin um so viel eher Entschuldigung, je weniger sie den wahren Markgr. Waldemar, dessen Tod sie kaum erlebt hatten, von Person kannten, und je leichter sie sich also durch die eidlichen Zeugnisse seiner nächsten Verwandten und persönlichen Bekannten zum Beifall hinreißen lassen durften. (Chron. Lub. beim Gerdes ad a. 1349.)

b) Chemnitz im L. H. Albrechts II. 3. M. ad a. 1348; (II. Sept.) aus der Orig. Urf.

c) Chron. Lub. Gerdes, ad a. 1348. Hn. Johans von Werle Verpfändung des Dorfes Bugelsdorf an einen Parchimschen Bürger für 600 Mk. Lüb. „de he „vns to vnsen Solveren, do wy dat orloghe hadden „mich deme Herthogen van Stedty n mit Jünghe- „ren Niclawese von Behden vnsene veddern vnde „mit Gremen Otten van Zweryn, entweret heft.“ d. d. Parchim 28. Jan. 1349. (Mfpt.)

Grasschaft
Fürsten-
berg.

Ministers Otto von Dewitz auf eine auszeichnende Art zu belohnen. Sie errichteten aus dem Lande, dem Schlosse und der Stadt Fürstenberg, den Schlössern Strelitz und Arensburg, verschiedenen in der Herrschaft Stargard zerstreuten Höfen, Dörfern und Hebungen die Grasschaft Fürstenberg und gaben selbige mit der dazu gehörigen Mannschaft (Jan. 25) dem besagten Grafen Otto und seinem Vetter Grafen Ulrich in gesamter Hand zu Lehn; die neuen Grafen ertheilten bald hernach (Dec. 4) dem Dorfe Strelitz die StadtBerechtigkeit, nach dem Muster des Neubrandenburgischen Rechts d).

Dänemark
contra
Mecklen-
burg.

1348

Niemand bezeugte sich mit der Mecklenburgischen StandesErhöhung unzufriedner, als der dänische Hof. Weil selbiger in dem Wahn stand, als wenn Albrecht — der sich, bei seinen nahen Verbindungen mit Schweden, nie als einen Freund von Dänemark bewiesen, sondern die verlangten Lehnspflichten sowohl, als die persönliche Erscheinung vor den königlichen Lehnsgewichten verschiedentlich verweigert hatte — die Herrschaft Rostock gleichfals dem Römischen Reiche zu Lehn aufgetragen hätte; so sahe man daselbst diesen ganzen Vorgang als eine Felonie an. Der König foderte die Herrschaft Rostock, als ein verwürktes Lehn, in allem Ernst zurück und verbot (Nov. 23) der Stadt

d) Diopl. Misspra. de a. 1349, Jan. 25. & Dec. 4. letzteres auch übersetzt in Klävers Besch. des Herzogth. Meckl. II. Th. S. 623.

Stadt Rostock, gleich allen andern Einwohnern des Landes, H. Albrechten mit Gelde oder mit Diensten irgend weiter behülflich zu seyn. Die Stadt entschuldigte sich und ihren Herrn gegen diese Vorwürfe und Zumuthungen aufs beste, bewies den Dänen manche Feindseligkeit und blieb den Herzogen unverbrüchlich treu; zu mehrerer Sicherheit leistete sie den Herzogen eine neue Huldigung und diese bestätigten dagegen alle ihre Privilegien e). Sie schlossen unterdessen (März 8) schon mit dem Gr. Johann von Holstein zu Prizwalk ein Vertheidigungsbündnis wider den K. Waldemar auf den Fall, wenn er sich in Güte an Gleich und Recht nicht begnügen wolte f). Wegen der nahen Verbindung, worin der König mit seinem Schwager dem Mkgr. Ludwig stand, konnte er auch wirklich nicht umhin, mit ihm gegen H. Albrecht gemeine Sache zu machen. Nach einer vergeblichen Landung auf Poel, zog er in die Mark und verschanzte sich zu Strasburg an der Stargardischen Grenze, woselbst ihn H. Albrecht belagerte. Mkgr. Ludwig und dessen Bruder Ludwig der Römer eilten zum Entsatz herbei, wurden aber unterwegs von den entgegenkommenden Mecklenburgern mit einer blutigen Schlacht bei Odersberg g) so übel empfangen, daß der jüngere

Schlacht
bei Oders-
berg.

e) Rostock. Anz. 1753, S. 138; (jedoch irrig ad a. 1326) 1754, S. 15, 13. Klüber a. a. D. II. Th. S. 882. Hist. Dipl. Untersuchung. 23. Beil.

f) Chemnitz a. a. D. ad a. 1349, n. d. Orig. Urf.

g) Herdes Chronic. Lub. ad a. 1349. Lünig Corp. iur. feud. German. Tom. II. p. 1549.

gere Ludwig sich nur so eben mit der Flucht retten konnte. Der König entkam zwar aus Strasburg, zog den H. Barnim von Stettin an sich und suchte dem falschen Waldemar Berlin zu entreißen. Allein der siegende Albrecht verfolgte ihn mit einem zahlreichen Heere bis Berlin und beide Armeen stunden einander gerade gegenüber, als die beiderseitigen Rätbe (Febr. 2) zu Spremberg zwischen Mggr. Ludwig und seinen Gegnern, dem H. Rudolf von Sachsen, den Fürsten von Anhalt, den Herzogen von Mecklenburg, dem Grafen von Barby und dem Erzbischofe von Magdeburg einen Stillstand vermittelten: alle Interessenten compromittirten auf des K. Magnus von Schweden scheidrichterlichen Ausspruch, für dessen Befolgung von beiden Seiten einige Bestungen zum Pfande gesetzt wurden g).

1350
Spremb-
ger Still-
stand.

Friede mit
Dänemark.

Während dieses Stillstandes stiftete H. Erich der jüngere von Sachsenlauenburg, nebst mehreren Bevollmächtigten des Königs von Dänemark, (Mån 8) mit Gr. Otten von Fürstenberg und andern Mecklenburgischen Rittern zu Lübeck eine Ausöhnung zwischen dem König und beiden Mecklenburgischen Herzogen: zur Bestätigung der
wie:

g) Chronic. Lub. a. a. D. Sommersberg Diplomat. Bohemo - Silesiac. n. 195. in Scrip. rer. Silesiacarum, Tom. I. p. 985. Herm. Corner. Chron. ad a. 1353, in ECCARD, corp. hist. med. aevi, T. II. p. 1090. Unter den dussertigen Unterpfindern befand sich das Schlos Woldeck, so wie unter den marggräflichen Friedrichsdorf und Strasburg.

wiederhergestellten Freundschaft ward eine Heirath zwischen H. Albrechts ältestem Sohn Heinrich und der ältesten königlichen Prinzessin Margaretha verabredet; der König bewilligte ihr 6000 Kölnische Mark zur Mitgabe, und der Herzog die Häuser, Länder und Städte Gnoien, Ribnik, Sülze und Tesin zum Leibgedinge; der Prinz sollte am Dänischen so, wie die Prinzessin am Mecklenburgischen Hofe, bis zur Vollziehung ihrer Ehe, erzogen werden; die Rostockische LehnsVerbindung mit der Krone Dännemark ward auf dem vorigen Fus erneuert und die Belehnung, auf der Herzoge erstes Ansuchen, versprochen. Zwischen den Herzogen und dem Mtgr. Ludwig ward zugleich, bis auf dessen Genehmigung, vom Könige ein Vergleich entworfen; und in allen künftigen Irrungen der Herzoge mit den Markgrafen, mit dem H. Erich von SachsenLauenburg, den Herzogen von PommernWolgast und dem Gr. Johann von Holstein übernahm der König das Geschäft eines Schiedsrichters, zu welchem sich die Herzoge wiederum in allen königlich Dänischen Streitigkeiten mit dem K. Magnus von Schweden und dessen Söhnen, mit den sämtlichen Grafen von Holstein und mit den WerleGüstrowschen Herren, gleichfalls erboten. h). Die Prinzessin Margaretha starb zwar bald nachher; dennoch ward aber die obige ganze Ehestiftung, bei einer

h) Switfeld in Woldemar. III. ad a. 1350, p. 500.
 Edit. I.

persönlichen Zusammenkunft zu Dornenburg in Seeland, (Oct. 23) mit des Königs andern Tochter Ingeburg sofort wieder erneuert, auch zugleich eine recht freundschaftliche Verbindung geknüpft, worin H. Albrecht versprach, dem Könige zu allen, von den K. K. Erich und Christoff besessenen Landen, ausser denen, die er selbst von der Krone jenseit der See zu Lehn empfangen hatte, und die er, in Gefolg der hievorigen Lehnsverträge, behalten sollte, zu verhelfen, ihm auch auf beiden Seiten der See bis jenseits des Thüringer Waldes, nur mit Ausnahme des Römischen Königs und des Königreichs Böhmen, wider alle Feinde, so wie der König wiederum dem Herzoge in allen Gefahren, beizustehen. Die Absicht des dänischen Hofes bei dieser Verbindung war hauptsächlich auf die Wiedererlangung Schonens gerichtet: deswegen verhies der König (Nov. 3), dem herzoglichen Prinzen Heinrich, ausser dem Brautschake seiner künftigen Gemahlin, noch 10,000 Mk. Silber, oder statt deren den unterpfändlichen Besitz der Insel Faland, wenn er dem Könige Helsingburg erobern helfen würde i). Aber in dem schiedsrichterlichen Ausspruche, welchen H. Albrecht, in Gefolg des Lübecker Friedens, hiezin übernahm, erlaubte ihm die Gerechtigkeit doch nicht, Schonen einem andern, als dem Könige von Schweden zuzuerkennen. Sobald dieser streitige Punkt in Richtigkeit war, säumte die Stadt

1352

Noz

i) Ehemniz a. a. O. ad a. 1350, aus den Origg. Urkt.

Rostock auch nicht lange, von dem K. Magnus sich eine neue Befestigung und Erweiterung ihrer Handlungsprivilegien in Skanoer und Falsterbode zu verschaffen k).

Mit dem Mtgr. Ludwig von Brandenburg und dessen Bruder gleiches Namens brachte der König von Dännemark auf einer Zusammenkunft zu Friedland, nachdem inmittest der falsche Waldemar seinen Roman größtentheils zu Ende gespielt hatte, (Jun. 23) einen völligen Frieden für die Herzoge zum Stande: dessen vornehmste Bedingungen bestanden darin, daß die Markgrafen nicht nur sich aller Lehne, welche die Herzoge von ihnen zu empfangen hatten, begaben, sie deshalb aller weiteren Pflichten entliessen und in die kaiserliche Reichsbelehnung willigten, sondern auch Stadt, Schlos und Land Fürstenberg, mit allen ihren bisherigen geistlichen und weltlichen Gerechtsamen daran, den Herzogen eidlich abtraten; und Ulrich von Dewik erschien selbst unter den Zeugen dieser Versicherung, als Graf zu Fürstenberg l).

und mit
Brandenburg.

1350

II 2

teren

k) Gebhardi Geschichte v. Dännemark, I. Th. S. 609. Rostock. Anzeigen 1754, S. 18.

l) Letztes Wort zur Behauptung der 10. Convention (1748) 52. Beil. S. III. Corner: a. a. D. ad a. 1358, schreibt die Vermittelung dieses Friedens beinahe unter eben denselben Bedingungen dem K. Magnus von Schweden zu.

teren Fürsprache, ausdrücklich mit in diese Aus-
söhnung aufgenommen. m).

Wittenbur-
gische Rau-
berjagd.

Unterdessen, daß diese auswärtigen Kriege auf
der einen Seite die allgemeine Aufmerksamkeit
beschäftigten, hatte die Raubsucht auf der andern
wieder freie Hand gehabt, zum Nachtheil des Han-
dels, sich ungestört zu verbreiten. Die Stadt Lübeck
sah sich daher genöthiget, unter Anführung ihres
Bogts Hartwig von Rizerow und in Vereinigung
mit dem herzoglich Sächsischen Bogt Heinrich von
Lüchow, einen Einfall in das Land Wittenburg zu
unternehmen. Die Raubschlößer Neuenkirchen,

1349

Tessin und Kammin, die den von Zülen gehörten,
Korwin, dem von Stuele gehörig, und Gallin
wurden zerstört. Bei einer freundschaftlichen Ver-
bindung, welche hernach (Jan.) die Stadt Lübeck
mit dem Gr. Otto von Schwerin auf drei Jahre
einging, behielt sie sich die Freiheit vor, die Stras-
senräuber durch sein Gebiet ungehindert zu ver-
folgen n).

1350

Gr. Schwe-
rin'scher Fa-
milienVer-
trag.

1349

Weil Gr. Otto keine Söhne hatte, so versicherte
er seinem Vetter Nikolas dem IV. die Erbsol-
ge in dem Lande, Schlosse und der Stadt Schwe-
rin und lies ihm selbige im voraus huldigen.

Hiez

m) Namentlich die von Quisow und von Reddickstorf,
(Chemnitz a. a. D. aus der Orig. Urk.) H. Albrecht
ertheilte auch noch (Aug. 25.) den Bürgern von
Brizen die Zollfreiheit und sicher Gerecht in seinen
Länden. (Buchholz a. a. D. 54. Weil.

n) Gerdes, Chron. Lub. ad a. 1349. Chemnitz im 2.
Gr. Otto l. 3. S. ad a. 1350, aus der Orig. Urk.
Heimann, Corner, ad a. 1350, l. c. p. 1087.

Hiezu ertheilte sein Bruder Gr. Nikolas von Zeckenburg (März 11) nicht nur seine Einwilligung, sondern begab sich auch, zum Vortheil seines Vatters und dessen erwaniger Erben, aller Anforderungen auf dessen LandesAntheil, überein hingegen auf den Fall, daß er nach desselben unbeerbtem Tode ihm succediren würde, die Berichtigung aller seiner Verschreibungen und erweislichen Schulden, und beide Grafen versprachen einander (März 12) allen möglichen Beistand o).

Nikolas IV. beschloß bald hernach, durch seinen erblosen Abschied aus der Welt, die Boizenburgsche Linie der Grafen zu Schwerin und brachte also den Fall in Erfüllung, auf welchen dem Hause Mecklenburg (1345, 1347) die Succession in seinen Länden verschrieben war. Ervitz und Zellesen mit den (1345) dazu gelegten Kirchspielen besaß zwar die gräfliche Wittwe Elise, eine Tochter Hn. Bedekinds zum Berge, edlen Vogts des Stifts Minden, (verm. nach 1345) zum Leibgeding; sie verkaufte es aber, mit ihres Vatters Bewilligung, (Febr. 21) den H. Albrecht und Johann von Mecklenburg und wählte sie zugleich zu ihren Vormündern, wogegen diese ihr, zur Sicherheit des Kaufgeldes, das Schloß Gadebusch, mit Vorbehalt des Besetzungsrechts, verpfändeten. Hiermit war jedoch Gr. Otto nichts weniger als zufrieden. Es kam darüber zum

Boizenburgischer Erbfolgs-

1350

Krieg.

U 3

des

o) Chemnitz im L. Gr. Nicol. V. 3. S. ad a. 1349/ März 11. und 12. aus den Drigg. Urff.

des Sternbergischen Erbvertrags (1345), auch Wittenburg in Besiz. Hr. Johann von Werle ward endlich (May 13) von beiden Theilen zum Schiedsrichter gewählt und verglich die Sache (Jul. 8) zu Parchim dahin, daß der Herzog Erbiz behalten, Wittenburg aber dem Grafen zurück geben sollte p). Boizenburg hingegen war von Gr. Otten denen von Barnekow für 2000 Mk. Silbers verpfändet. Vielleicht über die vom H. Albrecht versuchte Einlösung desselben, kam es zu neuen Feindseligkeiten und es glückte dem Herzoge, sich der Person seines Gegners zu bemächtigen. Während dessen Gefangenschaft sparte Albrecht keine Mühe, seine Ansprüche auf die Grafschaft mit den Waffen in der Hand geltend zu machen; allein die Ritter und Knapen des Landes wehrten sich als brave Leute, der sieggewohnte Herzog konnte diesmal seinen Zweck nicht erreichen, und die Stadt Schwerin ward vergeblich belagert. Um also das, was mit Gewalt nicht zu erzwingen stand, durch gutwillige Vereinbarung zu erhalten, entschlos sich Albrecht, seinem Gefangenen (Apr. 28), gegen die Bürgerschaft vier gräflicher Ritter, einstweilen (bis Nov. 11) loszulassen. Boizenburg wurde ihm von den Pfandbesizern, gegen Erlegung des Pfandschillings, (Apr. 27) im voraus verheiffen und der Herzog versprach, sie deshalb gegen Gr. Otten zu ver:

p) Ebenderselbe im L. H. Albr. II. z. M. ad a. 1350, Febr. 21. März 13. und Jul. 8. a. d. Drigg. Urkk.

vertreten. Ehe man sich indessen über die Bedingungen der gänzlichen Entlassung des Grafen einig werden konnte, mischte sich die Liebe ins Spiel und des Grafen einzige Tochter Richardis entschied den ganzen Streit, indem sie des Herzogs zweitem Sohne Albrecht (Oct. 12) ihre Hand bot: Er Otto bestimmte seiner Tochter 4500 Mk. Silbers zum Brautschatz und setzte den Herzogen dafür Haus, Stadt und Land Boizenburg zum Unterpfande; wogegen diese der jungen Gräfin ein anständiges Leibgeding gelobten 9).

Der Rügianische Erbschaftsstreit war von den zu Treptow (1346) beliebten Schiedsrichtern nicht beigelegt und daher von den Herzogen zu Mecklenburg, die seit der kaiserlichen Belehnung (1348) noch einen gegründeteren Anspruch auf Barth und Damgarten zu haben glaubten, vermöge des Lübecker Friedens, der Entscheidung des Königs von Dänemark unterworfen. Die Sache ward auch wirklich vor dessen Richterstuhl gezogen; weil aber die Partheien sich nicht einig werden konnten, sondern die Entscheidung noch ausgesetzt werden mußte, so blieb H. Albrecht zwar im Besiz von Barth r); die Pommern aber griffen, ohne ein Urthel abzuwarten, zu den Waffen. Hiergegen verbanden sich die Herzoge von Meck-

Zweiter
Rügianischer Krieg.

1351

U 4

len:

9) Chron. Lub. beim Verdes (irrig) ad a. 1353. Chemnitz a. a. O. ad a. 1352, Apr. 26. 27. u. Oct. 12, aus den Orig. Urth.

r) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1351, p. 983.

Landfriede
zu Stern-
berg.

lenburg mit den Werlischen Herren, sowohl von der Güstrowschen, als von der Parchimschen Linie, zu Sternberg (Oct. 16). Außer den erforderlichen Maasregeln zur mittelerweiligen Sicherstellung des Landfriedens und zur Abschaffung der Räuberei, vereinbarte man sich über eine wechselseitige Hülfe auf 5 Jahre; die Herzoge übernahmen hiezu für sich selbst 100 Mann mit Helmen auch, wo es Noth wäre, mit 2 Blieden und 2 Werken, ihre Städte Rostock, Wismar, Sternberg, Grevismühlen, Gadebusch, Gnoien, Ribnitz, Barth, Neubrandenburg, Friedland und Lichen zusammen 220 Mann gewafnete, die sämtlichen Herren von Werle für sich auch 100 Mann, gleich den herzoglichen, und ihre Städte Parchim, Güstrow, Röbel, Waren, Penzlin, Malchin, Zeterow, Malchow, Plau, Lawe und NeuKaland zusammen 175 Mann †). Inzwischen ward eine Zeitlang mit abwechselndem Glück gefochten, bis der Werlische Befehlshaber Claus Hane (Oct. 25) in einem entscheidenden Treffen auf dem Schopendamm vor Loitz, von H. Varnim geschlagen ward, wobei auf Mecklenburgischer Seite Sr. Johann von Güskow blieb. Die Folge davon war, daß Grimm an die Pommern überging †).

Schlacht
auf dem
Schopen-
damm.

1352

Johann der III. überlebte diesen Verdrus nicht lange: Er hinterlies (nach Apr. 1) †) von

†) Der Landesfürst in Rostock 10. 31. Beil.

†) Schwarz de finib. Rugiae p. 187. 189.

u) Dipl. Mspt. de a. 1352, April 1.

von seiner Gemahlin Mechtild, H. Ottens von Stettin Tochter (verm. 1317), nachdem ein Sohn Namens Johann bei des Vaters Leben gestorben war, nur noch einen Sohn Nikolaß, der schon lange an der Regierung Theil genommen hatte, und drei Töchter, von welchen Sophia († 1384) an Gr. Albrecht von Lindow Ruppin v) und Mechtild mit Gr. Otten von Schwerin vermählt, Rixa aber dem Kloster zu Dobbertin anvertrauet und daselbst in der Folge (1392, Oct. 9) Priorin war w).

Regie-
rungsVer-
änderung zu
Goldberg.

Mit seinem Nachfolger erweiterten (Aug. 18) die Mecklenburgschen Herzoge die hievorige Hülfsv^{er}bindung zu Sternberg noch auf 25 Mann mit Helmen und eben so vielen leichten Reutern (equites levis armaturae) x), allein ohne merklichen Erfolg. Grimm blieb dennoch in den Händen der Pommern, und bald hernach ward auch Barth von ihnen erobert. Eine so nachtheilige Wendung machte H. Albrechten zum Frieden geneigt, der auch zu

Stralsun-
der Frie-
densschlus.

U 5

Strals

v) Buchholz Brandenb. Geschichte II. Th. S. 605, woselbst jedoch die Gräfin Sophia irrig mit ihres Vaters Schwester gleiches Namens verwechselt wird. Auf ihre väterliche Abstammung von der dänischen Prinzessin Richenza, Nikolaß des IV. Gemahlin, gründete nachmals ihr Enkel Gr. Albrecht der III. v. Lindow eine Bewerbung um die Dänische Krone (Gehardi Dänische Gesch. II. Th. S. 687.)

w) „Rixa van Werle priorin des Klosters tho Dobbertyn“ (Dipl. Dobertinense Mspt. de. a. 1392, Oct. 9.) Kirchberg cap. 175. in f.

x) Chemnitz im L. H. Albr. II. 3. M. ad a. 1352, Aug. 18. n. d. Orig. Urk.

1354 Stralsund (Febr. 12) von beiderseitigen Bevollmächtigten dahin zum Stande gebracht wurde, daß Albrecht den Pommerischen H. Bogislav, Barnim und Wartislav, gegen Erlegung des Pfandschillings, alle seine Ansprüche auf die Stadt und das Land Barth abtrat. Beide Häuser verbanden sich zugleich zu einer wechselseitigen Hülfe, die auf 25 Mann mit Helmen und eben so viele gewafnete festgesetzt ward: für alle künftige Irrungen beide Häuser wurden 2 Ritter von jeder Seite und 4 Rathspersonen aus den Städten Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald zu willkührlichen Richtern verordnet, und für die Befolgung ihres Ausspruchs setzten die Pommern ihre Städte und Länder Barth und Grimm zum Pfande; die Hauptleute und Städte dieser Lande mußten auf solchen Fall den Herzogen von Mecklenburg den einstweiligen Gehorsam angeloben; doch behielten sich die Pommerischen Herzoge vor, wenn sie Tributes wieder in ihre Gewalt bekämen, solches mit Grimm vertauschen zu dürfen; die Hartesburg sollte von den Pommern geschleift, auf der Prerow, dem Darffe und zu Gudow keine neue Festung erbauet, noch den Mecklenburgischen Herzogen zum Nachtheil eine neue Strasse angelegt werden; gegen die Strassenräuber wiederholte man die gewöhnlichen Verfügungen. K. Karl der IV. K. Kasimir von Polen, H. Barnim von Stettin, Bisch. Johann zu Kamin, Hr. Nikolas und

und Bernhard von WerleGüstrow wurden in diesen Frieden mit eingeschlossen y).

H. Johann, der seit seiner erlangten Volljährigkeit (1344) nur wenigen Antheil an der Mecklenburgischen Regierung gehabt hatte, drang nun auf eine Theilung des Landes, wozu denn auch (Nov. 25) in Wismar geschritten wurde. Albrecht überlies seinem Bruder (1) das ganze Land Star-gard in dem von seinem Vater ererbten Umfange, versprach selbiges vorher von allen einseitig gemachten Schulden, auch von der gräflichFürstbergischen Forderung, zu befreien und setzte ihm deshalb einstweilen die Häuser, Städte und Lände Grevismühlen und Gnoien auf eine Summe von 578 Mk. Silbers zum Pfande; (2) alle von Mgr. Ludwig vorhin für 18000 Mark Silbers verpfändete Lände in der Mark, oder im Fall ihrer Wiederlösung, den Pfandschilling, für welchen H. Albrecht die Gewährleistung übernahm, nur Wittenbergen ausgenommen, welches denen von Lüzow verasterpfändet war und von H. Johann selbst wieder eingelöst werden sollte; die für solche Pfandgüter den Markgrafen zu leistenden Pflichten blieben beiden Brüdern gemein; (3) Stadt, Land und Mannschaft Sternberg und das Haus Eldenburg mit dem Lande Thure, blos mit Vorbehalt der Defnung. Alle andre Lände, Städte, Schlösser und Mannschaften behielt H. Albrecht; jeder Theil leistete

Mecklen-
burgische
Erbthei-
lung.

1352

y) Chemnitz a. a. D. ad a. 1354, aus den Drigg. Urth.

auf des andern Landes Portion völligen Verzicht; nur die Erbfolge auf den Fall der Erlöschung des Mannsstammes einer oder der andern Linie ward auf beiden Seiten vorbehalten, doch den nachbleibenden fürstlichen Wittwen der Genus ihres Leibgedings und den Prinzessinnen eine gebührende Aussteuer versichert. H. Johann ertheilte zugleich seinen Beitritt zu den Ausöhnungstractaten mit den Herzogen von Stettin und den Markgrafen von Brandenburg, auch zu allen bisherigen Verschreibungen seines Bruders, ausser denjenigen, welche Stargard und Sternberg oder die Märkischen PfandGüter betrafen z)

HausVer-
trag zu Gū-
strow.

1353

Zwischen den beiden Hauptlinien des Hauses Werle ward das Band der natürlichen Eintracht noch durch eine neue Erbverbindung (May 8) zu Gūstrow verstärkt: die eine versprach der andern nicht nur wider jeden, ausser dem älteren H. Barnim von Stettin, den Herzogen von Mecklenburg, den Grafen Ulrich von Lindow, Otto von Schwerin, Henrich, Niclaus und Adolf von Holstein, ihren kräftigen Beistand und, im Falle eines Misverständnisses mit diesen Herren, ihre gütliche oder rechtliche Vermittelung; sondern beide versicherten einander auch von neuem die gesamte Hand an allen Ihren Landen und Leuten, mit dem Versprechen, diese keinem andern Herrn weiter huldigen zu lassen, auch in des einen Theils Abwesenheit dessen Regierung einstweilen zu verwalten; ihre eige:

z) Letztes Wort nr. 3. Bell. S. 8.

eignen künftigen Mishelligkeiten unter einander sollten die Städte Parchim und Teterow, Güstrow und Waren mit den von diesen dazu erfordereten Rathgebern und Mannen beider Theile, auf des schuldigen Theils Kosten, in Güte oder zu Recht entscheiden; zur Sicherheit für die Erfüllung ihres Ausspruchs, wurden von Goldbergischer Seite die Städte und Schlösser Parchim, Malchin, Teterow, Malchow, Lawe, halb Wredenhagen, Stavenhagen und Goldberg mit den eingefessenen Lehnsleuten, von den Güstrowschen Herren aber die Städte Güstrow, Plau, Kuland und Krakow, Waren, Köbel, Penzlin und die andre Hälfte von Wredenhagen mit den dazu gehörigen Lehnsleuten, im voraus angewiesen; auf jeder Seite ward dieser Vertrag neben den regierenden Herren von deren Städten und 20 Edelleuten versiegelt a).

Die fortwährende Landplage der Strassenräuberei veranlaßte mancherlei Verbindungen: Landfriede
zu Lübeck, erstlich (Febr. 20) zu Lübeck zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg, Gr. Otten von Schwerin und den Städten Lübeck, Rostock, Wismar, Greismühlen, Gadebusch, Sternberg, Ribnitz, Gnoien, Schwerin, Wittenburg und Neustadt, mit Inbegrif der Bischöfe von Schwerin, Naumburg und Lübeck, der Herzoge von Lüneburg und Sachsenlaueuburg, der Grafen von Holstein und Schauen;

a) Dipl. Mspr. de a. 1353, nach dem Goldbergischen Original des herzogl. Archivs, mit 21 noch anhängenden Siegeln.

zu Wesen-
berg und

1354
zu Rostock.

Schauenburg auch der Städte Hamburg und Kiel, auf zwei Jahre b); und ebendasselbst (März 18) noch besonders zwischen Gr. Otten von Schwerin und der Stadt Lübeck, hauptsächlich gegen das von Penzensche Schlos Redewitt (in der ehemaligen Grasschaft Danneberg) c); auch (Oct.) zu Wesenberg zwischen H. Johann von Stargard und den Grafen von Lindow d); ferner (Jan. 15) zu Rostock zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg und den Güstrow'schen Herren von Werle, wobei sich letztere doch vorbehielten, ausserhalb Landes den H. H. Wilhelm von Lüneburg, Bogislav, Barnim und Warrislav von Stettin, den Grafen Johann, Heinrich, Claus und Adolf von Holstein, dem Markgrafen von Brandenburg und Hn. Nikolas von Werle-Goldberg Beistand leisten zu dürfen e). Endlich ward (März 14) zu Rostock zwischen beiden Herzogen von Mecklenburg, allen drei Herren von Werle, und deren Städten Rostock, Wismar, Gre-

vis:

b) Gerdes Samml. VIII. Stück, S. 683 ff. Ausser den pacifizirenden Herren und Städten, ward dieser Landfriede auf Mecklenburg-Schwerinscher Seite von 19 Rittern und Knaben garantirt.

c) Dipl. Mipt. de a. 1353, Mart. 18. a. d. Rostock'schen Stadt Archiv.

d) Chemnitz im L. H. Johannis VIII. z. M. ad a. 1353, n. v. Orig. Urk.

e) Denkmahl der zwoten JubelFeier des Relig. Friedens zu Rostock, S. 16. Von Mecklenburg'scher Seite übernahmen dabei die Städte Erwig und Sternberg, so wie Güstrow und Waren von Werle'scher Seite, die Gewährleistung.

vismühlen, Gadebusch, Gnoien, Ribnitz, Sternberg, Neubrandenburg, Friedland, Lichen, Parchim, Güstrow, Köbel, Waren, Penzlin, Malchin, Zeterow, Malchow, Plau, Lame und Kaland der hievorige Sternbergsche Landfriede (1351) abermals auf zwei Jahre (von Oct. 16) erneuert f). Alle diese Verbindungen hatten die Absicht, mit vereinigten Kräften die öffentliche Ruhe zu befestigen, dem Beschädigten beizustehen, die Kläger zu ihrem Recht zu verhelfen, keinen neuen Bestungsbau zu gestatten, alle Räubereien, Befehdungen und Selbsthülfe, nach der Verabredung des Landfriedens, nach dessen Ablauf aber nach dem Landrecht oder anderer Willkühr, auf das strengste zu bestrafen: ieder Theil musste sich deshalb zu einem bestimmten HülfContingent verbindlich machen, welches in dem letzten Rostocker Landfrieden zusammen auf 600 Mann angeschlagen und gewöhnlich auf eine Entfernung von 14 Meilen beschränkt wurde. Insonderheit sorgten die Häuser Mecklenburg und Werle bei dieser Gelegenheit für die unverlethliche Beibehaltung eines guten Vernehmens, auch wenn sie in auswärtigen Kriegsdiensten gegen einander zu Felde ziehen müßten; einer übernahm die Mediation in des andern Streitigkeiten mit gemeinschaftlichen Freunden; für ihre eignen Streitigkeiten wurden aus dem Mittel ihrer Råthe und ihrer Städte Schiedsrichter:

f) Denkmahl der Rostockschen Jubelfeier, (1755)
S. 11. Dipl. Mspt. de a. 1354, März 14.

richter verordnet, und für die Erfüllung dieser Aussprüche Unterpfänder gesetzt. In dem letzten MecklenburgWerlischen Landfrieden zu Rostock versprach jeder Theil auch, seine eigenen Lande und Leute, geistlichen und weltlichen Standes, bei ihren Rechten zu lassen und zu schützen. Die Würkung aller dieser heilsamen Veranstellungen war, daß die Raubschlößer Duzow, Lassan, Redewin, Domenitz, Meienburg, Müggenburg, Gorlosen und Stavenow ein Opfer der vereinigten Strafgerichtigkeit wurden g).

1353
Räuber-
jagd.
1354

Kirch-
Bund.

Markgr. Ludewig der Römer, der die Mark Brandenburg ist allein beherrschte, erneuerte (Nov. 16) das hievorige (Spandower) Bündnis seines Bruders mit den Herren von WerleGüstrow zu Kirch in seinem ganzen Umfange: er leistete von neuem auf ihre, von der Parchimschen Linie zu hoffende Erbschaft, auffer Freienstein und Meienburg, Verzicht und belehute sie mit einer jährlichen Rente von 100 Pfund Brandenburgischen Geldes aus der Münze zu Kirch i). Um eben die Zeit brachte H. Albrecht nicht nur den unterpfändlichen Besitz des Landes Lenzen für 3500 Mk. Brandenburg. Silbers, theils von Mfgr. Ludewig selbst, theils von denen Alvensleben an sein Haus k); sondern

Lenzen.

g) Chron. Lubec. Gerd. ad a. 1353, 1354. Herm. Coraer. in Chronic. nouella ad a. 1354 beim ECCARD I. c. p. 1094.

i) Diese Belehnung ward nachher (1357, Sept. 1) aufs neue wiederholt. (Chemnitz im L. Hn. Nicol. X. 38 B. ad a. 1354 und 1357, aus den Drigg. Urth.)

k) Chemnitz a. a. O. ad a. 1354, Oct. 15. u. Nov. 6. aus den Drigg. Urth.

er ward auch von dem Bisch. Burchard zu Havelberg (Dec. 19) mit der Lehns Herrlichkeit über die ganze Herrschaft Putlitz, welche sonst ein unmittelbares Stiftslehn war, belehnt, nachdem Otto Gans Herr zu Putlitz schon vorher (Dec. 5) von ihm die Belehnung darüber genommen hatte 1).

Mit der vormaligen Landes Theilung zwischen beiden Herzogen unzufrieden, bestund H. Johann von Stargard auf eine anderweitige Theilung: es wurden daher (März 13) zu Sternberg seiner vorhin angewiesenen Landes Portion die neueren Erweiterungen der Herrschaft Stargard, nämlich die Lande und Städte Lichten und Wesenberg, die Schlösser Arensberg und Kamelow, nebst der Lehns- und Landeshoheit über die Grafschaft Fürstenberg, gegen Uebernehmung aller, von H. Albrechten darauf gemachten Schulden, noch beigelegt; alle andre Mecklenburgischen Lande und Leute hingegen, sammt allen künftigen Anfällen, wurden H. Albrechten allein überlassen. Gemeinshaftlich blieb die gesamte Hand an beiderseitigen Herrschaften zu ewigen Zeiten, nebst der Verbindlichkeit, solche vom Römischen Kaiser oder von andern Herren zu Lehn zu empfangen; daher auch H. Johann die, von seinem Bruder dem König von Dänemark erteilten Versicherungen zu erfüllen und, auf seines Bruders erstes Erfodern,

mit

1) Lenz Brandenb. Urkunden, nr. 157, 158, S. 317, 320. Bekmanns Beschreib. der Mark Brandenb. V. Th. S. 322.

Putlitz.

1355
Neuer
Mecklenb.
Theilungs-
Vertrag.

mit ihm an den Hof des Königs zu reisen, übernahm m).

Schwerin-
Bülowscher
Relutions-
Proceß.

Unter den vorigen, nicht sehr haushälterischen Bischöfen zu Schwerin waren viele Stiftsgüter, namentlich Bützow, Warin, Gülzow, Sirkhof, Bischofsdorf, die Schwerinsche Schelfe, nebst verschiedenen andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, veräußert und befanden sich noch in den Händen Keimars, Heinrichs, Dankwards und (des Archidiaconus zu Tribbesees) Heinrichs von Bülow. Um diese wieder zu erlangen, verschwendete der Bisch. Andreas zwar unglaubliche Mühe. Er hatte sich deshalb mit persönlichen Vorstellungen theils an den Pabst Clemens den VI. und dessen Nachfolger Innocenz den VI., theils an den K. Karl den IV. gewandt. Erstere hatten Seitdem auch verschiedentlich Commissarien zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung dieser Sache bestellt, und der Kaiser nahm (Jan. 10) ihn mit seinem ganzen Stift in des Reichs Schutz; allein durch allerlei Wendungen und Widersetzlichkeiten seiner mächtigen Gegner war es ihm unmöglich gemacht, die Früchte dreier wiederholter Sentenzen zu genießen. Innocenz der VI. bestätigte endlich (Dec. 3) die vormaligen Urtheilssprüche, wodurch denen von Bülow aufgegeben war, die Schlösser Bützow, Warin und Bischofsdorf, die Schelfe, nebst den andern Grundstücken und Gerechtigkeiten, mit allen Früchten und

Kosten

1354

1355

Kosten an das Stift zurückzugeben, die Schlösser-
 Gülzow und Eckhof aber von dem Bischof zu Lehn
 zu nehmen; dem Bischof zu Ramin und dem Abt
 zu Neuenkamp ward die Vollstreckung dieses Er-
 kenntnisses aufgetragen n). Allein mit allen diesen
 vielversprechenden Anstalten bekam der gute Prälat
 seine Stiftshäuser nicht wieder: Gülzow und
 Warin blieben in der von Bülow Händen; mit
 des Stifts Rechten an die Hälfte von Eckhof
 hatte der Bischof schon vorher den H. Albrecht
 von Mecklenburg belehnt und Andreas überlebte
 die Publication jener Entscheidung nur eine kurze
 Zeit. Unter seinem Nachfolger, Albrecht von
 Sternberg, einem Böhmischem von Adel o), ward
 der Federkrieg mit der Familie von Bülow, durch
 geschärfte ExecutorialVerordnungen und mit dem
 Bannstral in der Hand, zwar muthig fortgesetzt;
 aber die Wirkung war die vorige.

1353

1356

X 2

Nic

n) Etwas von gelehrten Klostockschen Sachen 1741,
 S. 225. Hist. Nachricht v. d. Fürstenth. Schwe-
 rin, Beil. E. „Instrumentum publicationis sententia-
 rum & literarum apostolicarum ac processuum facte
 Bulouensibus (Vickoni & Dancquardo) &c.“
 „Processus aggrauationis contra Bulouenses factus
 per subexecutorem - Ioannem de aquis, Thesaurarium
 Büzouensem.“ „Litterae quorundam Rectorum dio-
 cesis Zuerinensis, quibus testificantur, se Bülouen-
 ses denunciassse excommunicatos.“ Bulla Innocentii
 P. VI. de a. 1355, Decemb. 13. (Misspitta aus d.
 Kopenhagener Arch. v.)

o) Ehemiz im L. H. Albr. II. 3. M. ad a. 1355, a.
 einer Dia. Urk. Hederich beim Gerdes a. a. D. S.
 435, 436, 541.

1354
Werle=
Goldber=
gische

Nikolas von Werle Goldberg war unmittelbar nach dem Rostocker Landfrieden (nach März 17) aus der Welt gegangen und hatte von seiner Gemahlin Agnes, Gr. Ulrichs des II. von Lindow-Ruppin Tochter, nur einen minderjährigen Sohn Johann (Janike oder Henning) und zwei Töchter, Mechtild und Agnes, hinterlassen p). Diese wurden bald der Gegenstand einer neuen vortheilhaften Speculazion des H. Albrechts von Mecklenburg, in einer Verbindung, welche der H. Barnim von Stettin auf einer persönlichen Zusammenkunft zu Malchin (Aug. 29) zum Stande brachte: Agnes versprach darin des H. Albrechts jüngstem Prinzen Magnus ihre ältere Tochter, oder falls diese vor dem Beilager sterben sollte, die jüngere, mit einem Brautshatz von 3000 Mk. fein Silber, zur Gemahlin; dafür ward Land, Stadt, Haus und Mannschaft Lawe, jedoch mit Vorbehalt

p) Diplomatar. Doberan. ad a. 1354, Mart. 17. p. 1629. Schröders P. M. S. 1400. Kirchberg cap. 179, 175 in f. Weil der Sohn bis zu seiner Volljährigkeit, nach einer schon mehrmalen bemerkten Gewohnheit, wechselweise bald Johann, bald (Janike, Henneke,) Henning (quali Johannichen) genannt wird, so ist daraus der Irrthum entstanden, ihm einen Bruder dieses Namens beizulegen, der etwa im Jahre 1363, als in welchem der junge Herr seine Volljährigkeit erreicht haben mag, gestorben seyn soll. Wie aber Kirchberg, der nur von einem einzigen Sohne weis, als ein gleichzeitiger Schriftsteller, vollkommenen Glauben verdient, so wird auch in Urkunden nie mehrer, als eines einzigen minderjährigen Sohnes, unter Abwechslung beider Namen, gedacht.

halt des Rückfalls an das Haus Werle nach der künftigen Herzogin unbeerbttem Abgange, zum Pfande, hingegen Stadt und Land Grevismühlen mit so vielen Einkünften, als für den Brautschaf sich gebührte, zum Leibgeding verschrieben. Auf den Fall, daß der junge Hr. Johann ohne Erben stirbe, ward dessen Schwestern die Erbfolge in allen seinen Länden und Leuten versichert und nur der Mutter die Vergütung ihres Leibgedings mit 3000 löthigen Mk. vorbehalten: sogar wenn der Tod diese Eheveredung zernichten würde, sollte nach H. Barnims Rath für eine andre freundschaftliche Verbindung beider Häuser gesorgt werden q). Dennoch ward dieses so festgeknapfte Band plötzlich wieder abgebrochen: Nikolas von WerleGüstrow, vielleicht als nächster Agnat über das vertraute Vernehmen beider Häuser eifersüchtig, und für die Sicherheit seiner eventuellen SuccessionsAnsprüche nicht ohne Ursache besorgt, verheirathete selbst seinen ältesten Prinzen Lorenz mit der älteren Goldbergischen Prinzessin, und verlobte dagegen unmittelbar hernach (März 15)

1356

zu Sternberg seine eigene Tochter Katharina mit dem herzoglichen Prinzen Magnus; der Vater bestimmte ihr einen Brautschaf von 2000 löthigen Mark, der Schwiegervater hingegen die Städte und Lände Ribnik und Sülze mit einer jährlichen Einnahme von 400 Mk. Silbers zum

X 3

Leib:

q) Dipl. Mspt. de a. 1355, Aug. 29. aus der Orig. Urk. des herzogl. Archivs zu Schwerin.

Vormund-
schaft.

Leibgeding r). Die verwittwete Frau Agnes vermählte sich inzwischen, um doch wenigstens die letzte Alternative des abgebrochenen Malchinschen HeirathsVertrags nicht unerfüllt zu lassen, mit dem H. Johann von MecklenburgStargard, und die Vormundschaft über die WerleGoldbergschen Kinder und Lande führte nun Nikolas von Güstrow als nächster Agnat (*iure hereditario & consuetudinario*) f). Doch war Tribbesees unter dessen davon getrennt und ist wieder in den Händen der Herzoge von Pommern: vermöge des Vorbehalts in dem Stralsunder Frieden, (1354) leisteten daher nun der Hauptmann und der Rath von Tribbesees dem H. Albrecht von Mecklenburg, mit ihren Huldigungspflichten, zu Marlow die Garantie für diesen Frieden r).

HansVer-
trag zu
Eternberg.

Für sich und in gedachter Vormundschaft erneuerten darauf Nikolas und sein Bruder Bernward (May 19) zu Sternberg die alten Freundschafts- und HülfsvVerbindungen ihres Hauses mit den H. Albrecht und Johann von Mecklenburg: Alle bisherige Irrungen zwischen beiderseitigen Höfen und Landen wurden in Güte beigelegt, für die Zukunft aber dem Urtheile Güstrow'scher, Goldberg'scher und Mecklenburgischer Rätthe überlassen, die entweder zu Sternberg, oder zu
Neu:

r) Diplomatar. Meclenb. (irrig) ad a. 1355, p. 985.

f) Schröders P. M. ad a. 1360, S. 1390.

r) Chemnitz im L. H. Albr. II. ad a. 1356, aus der Orig. Urk.

Neubrandenburg, zu Güstrow, oder zu Penzlin zusammen kommen sollten, nachdem entweder von Werlischer Seite gegen Mecklenburgische Unterthanen an der See- und Landseite, oder von Mecklenburg und Stargard gegen die Werlischen Lande Klage erhoben würde; gegen die räuberischen Ausschweifungen beiderseitiger Manne und Diener wurden die Verabredungen des Rostocker Landfriedens (1354) wiederholet und von jedem der vier pacificirenden Häuser durch 10 adeliche Mitgelober bekräftiget u). In eben dieser Vormundschaft bestätigte Nikolas von WerleGüstrow (Febr. 10) den Einwohnern der Stadt und Vogtei Malchin alle, von den vorigen Herren zu WerleGoldberg und, nach Nikolas des 14. Tode, von dessen Wittwe Agnes erhaltenen Schuld- und Gnadenbriefe. Auf den Fall, daß Nikolas vor seines Vatters Volljährigkeit sterben sollte, ward seinem Bruder die Leistung der Lehns- und Unterthanenpflichten von den Einwohnern, während der Minderjährigkeit ihres Herrn, vorbehalten w).]

1357
Malchin.

Unter beiden Brüdern mischten sich aber bald hernach über eben diese Vormundschaft verschiedene Mishelligkeiten. Diese wurden (Nov. 3) zu Güstrow dadurch gehoben, daß sie unter ihren beiderseitigen und ihres Vatters Landen und Hofhaltungen, bis zu dessen Volljährigkeit, eine vollkommene Gemeinschaft einführten, die nicht eher

Güstrow-
scher Ge-
meinschafts
Vertrag.

K 4

wie

u) Dipl. Mspt. de a. 1356, May 19.

w) Schröders P. M. ad a. 1357, S. 1370. Letztes Wort u. 70. Zeil.

wieder getrennt werden sollte, als bis beide Brüder, wegen ihrer Schuldforderungen aus den Werle Goldbergischen Landen, völlig gesichert wären. Nur blos in Ansehung der geistlichen und weltlichen Lehne jedes Landes Antheils ward der brüderliche TheilungsVertrag (1347) beibehalten; in den Goldbergischen Landen hingegen blieb die Verleihung beider Gattungen von Lehnen dem Vormunde allein überlassen, nur daß bei den geistlichen Lehnen wechselseitig die Einwilligung des Hrn. Bernhards erfordert ward: künftige Streitigkeiten unter beiden Brüdern sollten durch ihre Råthe entschieden werden x).

1356
Raseburgische
Bischofse.

1357

Zu Raseburg war, nachdem Bisch. Wolrad (Oct. 23) gestorben war, der bisherige Domprobst Otto von Gronow nur eine kurze Zeit Bischof, und bald darauf regierte schon (Sept. 20) Wiprecht von Blücher die dortige Kirche. Ersterem hat das Schlos Berchow seine Wiederherstellung zu danken y).

1356

Mecklenb.
Schwedische
Ungelegenheiten.

In die Unruhen, welche um diese Zeit in Schweden ausbrachen, da die Nation, misvergnügt über die Aufführung des K. Magnus, dessen ältesten Sohn den K. Erich auf den Thron erhob, verwickelte den H. Albrecht theils seine Verwandtschaft mit dem königlichen Hause, theils der

x) Dipl. Mspt. de a. 1357, nach dem Orig. des herzogl. Archivs.

y) Schröders P. M. ad a. 1356, Aug. 17, S. 1352, vergl. mit S. 1346, ad a. 1355. Kranz Metropol. LIX. c. 34. Dipl. Mspt. de a. 1357, Sept. 20, a. d. herzogl. Archiv zu Raseburg.

K. Waldemar von Dänemark, der von diesem Zeitpunkte die Ausführung seiner LieblingsAbsichten auf Schonen erwartete und daher auf einer grossen Versammlung zu Lübeck (Aug.) eine neue Verbindung mit H. Albrechten errichtet hatte z). Dieser nahm die Parthei des jungen Königs und leistete, nebst seinen Söhnen Heinrich und Albrecht, demselben wider den K. Magnus und dessen Günstling den Herzog Grip sehr vortheilhafte Dienste; Erich übergab ihm dafür (Dec. 27) nicht allein die Vestungen Skanover und Falsterbode, nebst dem Kirchspiel Fulsöcken mit allen Regalien und Zubehörden auf 12 Jahr, sondern belehute auch seine Söhne mit dem Herzogthum Süderhalland und den Landen Björgeheherred und Norridisbeherred in Schonen a). Doch wußte sich Albrecht des Zutrauens beider Theile dergestalt zu bemächtigen, daß er, nebst dem Gr. Adolf zu Holstein, von Vater und Sohn zum Schiedsrichter erwählt wurde und (Apr. 28) durch einen entscheidenden Ausspruch zu Jon-

1357

K 5

fid:

z) Chron. Lubec. Gerdes. ad a. 1356. Gebhardi Dänische Geschichte I. Th. S. 611.

a) Chemnitz im L. H. Albr. II. 3. M. ad a. 1356, aus den Drigg. Urk. Schon vorher war der Gemahlin H. Albrechts, seit dem unbeerbten Tode der Herzoge Hakon und Kanut von Halland, Knud Dorsens Söhne, (1350) ein Theil dieses Landes zu gefallen, welches der Herzog in einer, dem Monachloster zu Skeninge erteilten Schenkungs-Urkunde über die Güter Hamoer und Farthoes bezeuget. (Dip. Mspt. de a. 1357, Apr. 15.)

Köping allen innerlichen Zwistigkeiten Schwedens ein Ende machte b).

Perleber-
ger

Zwischen dem Markgr. Ludewig dem Römer und dem Gr. Otto von Schwerin hatten sich schon lange, theils wegen des Pfandbesizes von Perleberg, theils wegen des LehnsVerhältnisses der Graffschaft mit Brandenburg, allerlei Streitigkeiten hervor gethan. Nachdem erst von H. Johann, hernach von H. Albrecht zu Mecklenburg und H. Barnim dem ältern von Stettin, als erkohrnen Schiedsrichtern, die Güte vergeblich versucht war, brachte Albrecht endlich auf einer Tagesfahrt zu Perleberg (Jun. 8) einen Vergleich zum Stande: Gr. Otto behielt die Lande und Schlösser Marnitz, Stavenow und Neustadt, gleich seinen Vorfahren, als ein Brandenburgisches Lehn, und begab sich hingegen aller Ansprüche an Stadt und Land Perleberg; dafür empfing er eine jährliche Hebung von 125 [Mk. Silbergeldes von dem Markgrafen zu Lehn, und leistete ihm deshalb die Huldigung c). Doch blieb auch noch das halbe Land Lenzten pfandweise in des Grafen Händen d).

Vergleich.
1356

Putlister
Lehnsstreit.

Mit eben diesem Markgrafen gerieth H. Albrecht selbst, über die Lehnsverbindung der Herrschaft

b) Ioh. Hadorphii RymChronik (Stockholm 1674, 4.) in adpend. p. 42. 199.

c) Chemnitz im L. Gr. Otto I. 3. S. ad a. 1353, Sept. 17; 1354, 1356, a. d. Drigg. Urk.

d) Gr. Otto verpfändete solches, nebst den Landen Schwerin, Neustadt, Marnitz und Stavenow, für eine Schuldforderung. (Chemnitz im L. Gr. Otto I. und Nicol. VI. ad a. 1356, Sept. 30. aus der Drig. Urk.

schaft Putlitz, in einen Misverstand, der sich am Ende (Jul. 25) in eine Ehestiftung auflösete. Des Herzogs älteste Tochter Ingeburg, die bisher mit des Markgrafen Bruder Otto verlobt war, wurde dem Markgr. Ludwig mit einem Brautshatz von 2000 Mk. Silbers zugesagt, die von dem Lenzenschen Pfandschilling einbehalten werden sollten, und der Markgraf bestimmte ihr die Stadt Perleberg mit 500 Mk. Brandenb. Silbers jährlicher Einkünfte zum Witthum; die Irrungen wegen der Mecklenburgischen Lehnshoheit über Putlitz wurden vier willkürlichen Richtern von ieder Seite zur Entscheidung übertragen. Durch diese Verbindung erhielten die Einflüsse des Herzogs ein solches Gewicht, daß er in dem Kriege, welcher um diese Zeit zwischen den Markgrafen Ludwig und Otto von Brandenburg und den H. H. Bogislav, Barnim und Wartislav von Pommern-Bolgast, über den Besiz von Pasewalk und Torgelow, geführt ward, von beiden Seiten zum Unterhändler gewählt wurde. Er vertrug auch (Jul. 26) zu Tribbsees beide Theile in Güte dahin, daß die Herzoge allen ihren Ansprüchen an die Mark für 13000 Mk. Silbers unter gewissen Bedingungen entsagten. Albrecht ward zugleich in den Streitigkeiten der Pommerschen Herzoge mit dem Stifte Ramin und mit ihren, während des Krieges, an Brandenburg übergegangenem Lehnlenten zum Schiedsrichter angenommen e).

1357

Vertrag zu
Tribbsees.

1358

Das

e) Ehemniz im 2. H. Albr. II. 3. M. ad 2. 1357/Jul.

Landsfriede
zu Havel-
berg.

1359

Das gute Vernehmen des Markgrafen mit den Güstrowschen Herren von Werle dauerte immittelst ununterbrochen fort: Die bisherigen Verbindungen wurden (März 22) zu Havelberg in einen dreijährigen Landsfrieden verwandelt, die markgräfliche Hülfsverpflichtung ward auf 200 Mann erweitert, und Hr Johann von Werle-Goldberg mit eingeschlossen f).

Dänisch-
holsteinscher
Krieg

1358

u. Friede.

In dem Kriege der Grafen von Holstein mit dem K. Waldemar von Dännemark ergriffen die Hh. Albrecht und Johann, nachdem sie schon vorher (Jan. 9) mit einem andern Feinde der Dänen, dem jungen K. Erich von Schweden, sich verbunden hatten, die gräfliche Parthei und unternahmen eine vergebliche Landung auf Seeland; sie wurden aber, durch H. Barnims von Stettin Vermittelung, erst (Oct. 18) zu Helsingburg und hernach (Oct. 31) zu Stralsund mit dem König wieder ausgesöhnt g). Während dieses Krieges ward das Stift Rakeburg von einer Gesellschaft unruhiger Mecklenburgischer und Holsteinischer Edelleute, unter Anführung Siegfrieds von Par-

fentz

25; 1358, Jul. 26. aus den Drigg. Urkl. wornach Buchholz a. a. O. II. Th. S. 434, zu berichtigen ist. Von der Perleberger Leibgedings-Huldigung befindet sich die Urkunde beim Buchholz, Anh. zum II. Th. S. 114.

f) Chemnitz im L. Hn. Nicol. X. j. W. ad a. 1359, aus der Orig. Urk.

g) Gebhardi Dänische Geschichte, S. 613. Dalin's Gesch. des Reichs Schweden, II. Th. S. 400, 402 der deutschen Uebersetzung. Christiani Gesch. von Schlesw. u. Holst. III. Th. S. 222.

fentin, durch einen gedoppelten räuberischen Einfall ins Land Voitin (Jul. 23. und Jan. 24) heimgesucht; die Friedensstörer wurden dafür von dem päpstlichen Conservator der Bremischen Diöcese, dem Abt Hermann zu Stade, mit den feierlichsten Flüchen des Kirchenbannes belegt und ihren weltlichen Oberherren zur Bestrafung übergeben h).

Parfentin-
sche Fehde.
1359

Zu Schwerin war unterdessen (nach Jan. 14) Gr. Otto der I. gestorben i). Er hatte von seiner Gemahlin, Mechtild, H. Johannis des III. von Werle-Goldberg Tochter, ausser des herzoglichen Prinzen Albrechts Braut Richardis, keine Kinder hinterlassen. H. Albrecht sah sich also, weil kein Graf von Schwerin weiter vorhanden war, nunmehr als den rechtmäßigen Erben der ganzen Grafschaft an. Allein Gr. Ottens Bruder Nikolaus von Teckenburg und dessen Sohn Otto der

1357
Schwerin-
scher Suc-
cessions-
Krieg.

II. waren so wenig gewilliget, sich ihres Successionsrechts zu begeben, daß sie sogar auch noch an Criviz und Boizenburg Anspruch machten. Der Herzog verband sich deshalb (Aug. 15) zu Boizenburg mit dem H. Wilhelm von Lüneburg auf 6 Jahre gegen den Gr. Nikolas, dessen Alliirte die Herzoge von Sachsenlauenburg und ieden andern, nur allein den Röm. König, den Kurfürsten von Brandenburg, den Erzbischof zu Magdeburg und die

h) Dipl. Mspt. de a. 1359, Oct. 15.

i) Chemnitz im 2. Gr. Otto I. z. S. ad a. 1357, Jan. 14. aus der letzten Orig. Urk. dieses Grafen.

die Grafen von Holstein ausgenommen; die etwanigen Eroberungen in der Grafschaft wurden dem Herzoge von Mecklenburg, so wie die im Sachsenlauenburgischen dem von Lüneburg, im voraus überlassen. Zu gleicher Zeit wurden die zwischen beiden herzoglichen Häusern, aus den Befehdungen beiderseitiger Unterthanen entstandenen Uneinigkeiten dem schiedsrichterlichen Ausspruche des Gr. Klaus von Holstein unterstellt 1). Albrecht nahm darauf zu Lenzen von verschiedenen Lehnteuten der Grafschaft die Huldigung ein m) und versicherte sich des Schlosses Redefin. Es kam darauf förmlich zum Kriege: H. Albrecht besetzte die Festung Plate an der Stoer und legte vor Schwerin eine Schanze (das neue Haus) an, belagerte aber die Stadt vergeblich n). H. Erich von Lauenburg nahm unter dessen (Aug. 24) Platz weg, welches H. Albrechten von den GüstrowWerlischen Herren verpfändet war. Um dieses wieder zu erhalten, wandte sich Albrecht an den K. Waldemar von Dänemark. Dieser stiftete, vermuthlich bei Gelegenheit des Helsingburger Friedens (Oct. 18,) eine Ausöhnung zwischen beiden Herzogen, deren Hauptbe:

1358

1) Chemnitz im L. H. Albr. II. und Joh. VIII. 3. M. ad a. 1357, Aug. 15. a. d. Origg Urff.

m) Namentlich von den Knefedecken wegen ihres Burglehns zu Boizenburg, von den Penzen zu Redefin und den Preenen zu Dannemoor. (Chemnitz L. H. Albr. II. 3. M. ad a. 1357, n. 2 Origg. Urff.)

n) Chronic. Lubec. Gerdes. (1719) ad a. 1354. Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock, 25. Weil.

bedingung war, daß Albrecht dem Lauenburgischen Herzoge, bis zu dessen völliger Befriedigung, anstatt Plau, Stadt und Schlos Boizenburg, und so lange bis er ihm dieses würde schuldenfrei überliefern können, Stadt und Schlos Gadebusch, als ein Unterpfind, einräumen sollte. Erich trat nun Plau an den Herzog von Mecklenburg wieder ab, allein mit der versprochenen Entschädigung verzögerte es sich, er bekam weder Gadebusch noch Boizenburg. Albrecht half dagegen aus Dankbarkeit gegen den König (Febr.) einen geheimen Vertrag zwischen diesem und dem alten K. Magnus von Schweden zum Stande bringen, worin erstem Helsingburg abgetreten ward. Wie Erich sich auf solche Art in seiner Erwartung getäuscht sah, widerrief er den ganzen Friedensvertrag, grif aufs neue zu den Waffen und ersocht auf dem Yellande einen beträchtlichen Sieg über die Mecklenburger, welche dabei 400 Ritter und Rittermäßige einbüßten. Die Grafen Heinrich und Nikolaus von Holstein kamen zwar dem H. Albrecht zu Hülfe wider Lauenburg, allein gleichfalls zu ihrem Schaden o). Plau kam unterdessen wieder in die Hände seiner Feinde.

1359

1358

Dieser Unstern beförderte ohne Zweifel den Frieden, welcher zwischen H. Albrecht und den Grafen von Schwerin (Dec. 1) zu Schwerin geschlossen

Friede zu Schwerin.

o) Chronic. Lub. beim Berdes, (irrig) ad a. 1360. Corner. l. c. (noch irriger), ad a. 1361, p. 1102, Gebhardi Dän. Gesch. 1. Th. S. 614.

schlossen ward: die in der Graffschaft eroberten oder angelegten Bestungen wurden den Grafen wieder überliefert, um selbige zu schleifen; der Herzog versicherte den Grafen nicht allein, auf den Fall seines Abganges ohne männliche Erben, die Erbfolge, sondern bis dahin auch das Vorkaufsrecht an den Schlössern, Länden und Städten Greismühlen, Crivitz und Boizenburg; die Grafen versprachen ihm dagegen in Ansehung der Schlösser, Lande und Städte Schwerin und Wittenburg ein gleiches; doch wurden auf jeden Fall den vorhandenen Wittwen ihre Leibgedinge oder, nach deren Wahl, die Rückzahlung ihrer Aussteuern, H. Albrechts nachbleibenden Töchtern aber 2000 Mk. Silbers zur Aussteuer für jede, versichert und den Einwohnern ihre Privilegien bestätigt. Jeder übernahm das Amt eines Schiedsrichters in den Uneinigkeiten des einen Theils mit des andern Freunden, insbesondere die Grafen in den gegenwärtigen Irrungen zwischen den Herzogen von Mecklenburg und Lauenburg wegen Plau und anderer wechselseitigen Ansprüche. Gegen die Strassenräuber wurden die nöthigen Maasregeln nicht vergessen und die benachbarten Häuser Brandenburg, SachsenWittenberg, Lüneburg, Pommern, Holstein und Werle in diesen Frieden mit eingeschlossen.

Auf Seiten der Grafen ward dieser Vertrag auch vorläufig schon von den Burgleuten, Lehnmännern, Burgermeistern und Räten der Schlösser, Lande,

Lande und Städte Schwerin (Dec. 1) und Wittenburg (Dec. 4), durch die Eventualhuldigung, vollzogen p). Ehe es aber zu der gleichfalls versprochenen Eventualhuldigung von Grevismühlen, Boizenburg und Crivitz kam, ward das ausbedungene Vorkaufsrecht in Erfüllung gebracht. Die Grafen Nikolas und Otto überließen dem Herzog Albrecht und seinem Sohne Heinrich (Dec. 7) kauf dem Hofe zu Plüßkow die ganze Grafschaft Schwerin, namentlich die Städte, Schlösser, Lande und Mannschaften Schwerin, Wittenburg, Neustadt, Marnitz, das halbe Land Lenzen und die Prätension der Grafen von Telenburg an Boizenburg und Crivitz für 20,000 löthige Mark Silbers; die Mecklenburgischen Gefangenen in den gräflichen Schlössern Neustadt, Marnitz und zu Plau mußten sich mit Gelde lösen, um die gräflichen Hauptleute ihrer Forderungen halber damit zu befriedigen; der Herzog gab ihnen noch 400 Mf. Silbers zu Hülfe, wogegen ihm der gräfliche Antheil in Plau wieder überliefert wurde; den Schwerinschen Gefangenen in den herzoglichen Schlössern Grevismühlen, Gadebusch und in dem Neuenhause hingegen, ward die Freiheit unentgeltlich geschenkt; die Bestimmung des Leibgedings der verwittweten Gräfin Mechtild ward dem Ausspruch, des Gr. Cords von Rottberg überlassen und ihrer Tochter wurden von den Herzogen 600 Mf. Brandenburg.

Verkauf der
Grafschaft
Schwerin
an Meckl.

Sik

p) Chemnitz a. a. O. ad a. 1358, aus den Orig. Urk.
Meckl. Gesch. II, Th. 9

Silbers zur Aussteuer versprochen; den Grafen zu Eckeneburg ward der fernere Gebrauch des gräflich Schwerinschen Wapens gestattet, den Lehnlenten, Städten und allen übrigen Einwohnern der Grafschaft ein ungekränkter Genus ihrer Gerechtsamen, auch die Erfüllung aller gräflich Schwerinschen Verschreibungen versichert 9).

1359

Für die eine Hälfte des Kaufgeldes ward den Grafen Haus, Stadt und Land Boizenburg mit dem dorigen Wasserzoll, unter der Gewährleistung 60 Mecklenburgischer Edelleute, zum Pfande gesetzt und den Einwohnern der ruhige Genus ihrer Privilegien von den neuen Pfandbesitzern versichert. Die andre Hälfte bezahlte der Herzog nach und nach baar, worauf die Grafen Nikolas und Otto (März 31) alle Einwohner der Häuser, Städte und Lande Schwerin, Wittenburg und Neustadt förmlich an die Herzoge von Mecklenburg überwiesen 1). Zu gleicher Zeit verkauften auch die H. Albrecht und Erich von Sachsen-Lauenburg H. Albrechten ihren Antheil an Plau für eine Entschädigung von 200 Mk. Silber 1).

deren
Ueberlieferung.

Hiermit beschließt sich die fast zweihundertjährige Geschichte der Schwerinschen Grafen und H. Albrecht nahm nun öffentlich den Titel eines Grafen zu Schwerin an 1). B.

9) Berdes Samml. 9 St. S. 22, jedoch unrichtig d. d. Freitags nach (statt vor) Lucien.

1) Chemnitz im 2. H. Albr. II. 3. M. aus bri-fl. 3 Drigg. und a uscult. Urfl. ad a. 1359, Febr. 6. Pistorius Beschr. des Geschlechts von Warburg, S. 26.

1) Lpt. M. pt. d. a. 1359, Contags zu Mittelfast, a. d. herzogl. Archiv. 1)

el:
verin.

ne Obotritorum, (1162) wird
17.

S. † 1221. Friederich, Dom-
1220, May here zu Hildes-
heim 1220, Bi-
schof zu Schwerin
1237, † 1239.
ältere, Graf

Helmold lebt 1227,
Jun. 23.

Nicolas der 1. Gr. v. S. 1275,
reg. zu Wittenburg 1282,
† nach 1322, Nov. 10. Gem.
(1) Elisabeth, Gräfin von
Esse, † vor 1284, Aug. 14.
(2) Merislawe, S. Bar-
nims zu Stettin Tochter, lebt
noch 1326, May 30.

N. N.
eine Tochter,
Gem. N. N.
Graf zu Dau-
neberg.

.i. S. Margaretha kommt
nach 1282 ins Kloster
N. N. Jarrentin, lebt noch
Sach- 1319, Apr. 5.
1319)

II. Geschlechtsstafel: der Grafen zu Schwerin.

Gunzelin von Hagen,
Miles Saxo (1158), Befehlhaber zu Schwerin (1161) und Praefectus terrae Obotritorum, (1162) wird
erster Graf zu Schwerin 1166, † vor 1187.

<p>Helmold der I. Gr. † S. † nach 1190.</p>	<p>Heinrich der I. Graf zu Schwerin, bekommt Wittenburg 1225, † 1228; Gem. (1) Audacia, verm. vor 1218, May 6. (2) Margaretha v. vor 1227, lebt noch 1240, Nov. 1.</p>	<p>Gunzelin der II. Gr. † S. † 1221, 1220, May 25.</p> <p>Jda, Gem. Nicolas der ältere, Graf zu Halland.</p>	<p>Friederich, Domherr zu Hildesheim 1220, Bischof zu Schwerin 1237, † 1239.</p>		
<p>Gunzelin der III. Graf zu Schwerin 1228, † 1274, Dec. 23 • Nov. 5. Gem. Margaretha, Hrn. Heinrich Borwins II. zu Werle Tochter, 1230.</p>		<p>Helmold lebt 1227, Jun. 23.</p>			
<p>Heinrich der II. in Braunschweigischen Kriegsdiensten 1263, Dec. 28. † vor 1274.</p>	<p>Helmold der II. Gr. zu Schwerin 1274, reg. zu Voizenburg 1276, † 1299. Gem. (1) M. N. Herz. Albrechts zu Sachsen Tochter 1264, Nov. 23. (2) M. N. Gr. Adolfs zu Danneberg Tochter, 1266, Jun. 9. (3) Margaretha, S. Erichs zu Schleswig Tochter 1289, lebt noch 1313.</p>	<p>Gunzelin der IV. Domherr zu Schwerin 1273, regier. Graf zu Schwerin, 1276, bis 1283, † 1284, vor Dec. 6. Gem. M. N.</p>	<p>Johann Gr. zu Schwerin 1275 bis 1283, Bischof zu Rigga, † 1304.</p>	<p>Nicolas der I. Gr. † S. 1275, reg. zu Wittenburg 1282, † nach 1322, Nov. 10. Gem. (1) Elisabeth, Gräfin von Esse, † vor 1284, Aug. 14. (2) Merislawe, S. Barwins zu Stettin Tochter, lebt noch 1326, May 30.</p>	<p>M. N. eine Tochter, Gem. M. N. Graf zu Danneberg.</p>
<p>Nicolas der II. Gr. zu S. † 1316, nach Dec. 9. Gem. Merislawe, S. Wilavs III. zu Rügen Tochter, vor 1306, Dec. 18, lebt noch 1327, Aug. 24.</p>	<p>Heinrich der III. Gr. † S. reg. zu Neustadt 1322, zu Voizenburg und Erwig 1326, May 22. † 1332, nach März 13. Gem. Elisabeth, Gr. Adolfs zu Holstein-Schauenburg Tochter, 1316, Aug. 20. lebt noch 1332, Nov. 2.</p>	<p>Gunzelin der V. Gr. † S. 1297, † nach 1307, Dec. 31. Gem. M. N.</p>	<p>Heinrich der IV. Gr. † S. 1298. † 1344 nach Jun. 14. Gem. M. N. S. Johannis I. zu Sachsen Tochter, v. 1319, Nov. 8.</p>	<p>Margaretha komt 1282 ins Kloster Zarentin, lebt noch 1319, Apr. 5.</p>	
<p>Merislawe, verm. 1327, Aug. 24. mit Gr. Johann zu Holstein-Plön.</p>	<p>Nicolas der IV. Gr. zu S. 1332, † nach 1349, März 12. Gem. Elise, Wedekinds edlen Herrn zum Berge Tochter, verm. nach 1345.</p>	<p>Heinrich der V. und Nicolas der V. Grafen zu Schwerin, leben noch 1330, Jun. 26.</p>		<p>Mechtild, verm. 1330, Jun. 26. mit Gr. Henning von Güglow.</p>	
<p>Gunzelin der VI. Gr. † S. Domherr zu Schwerin bis 1312, reg. zu Wittenb. 1323, März 30. † nach 1338, Apr. 23. Gem. M. N.</p>	<p>Anastasia verm. 1313, Jul. 30. mit Gr. Gerhard zu Holstein-Plön.</p>	<p>Nicolas der III. Gr. † S. reg. zu Wittenb. seit 1344, † nach 1347.</p>	<p>Darnim lebt 1322, Nov. 10.</p>	<p>Audazia Aebtissin zu Zarentin, 1328, lebt noch 1370, May 23.</p>	<p>Kunigunde und Agnes im Kloster Zarentin, seit 1319, Apr. 5.</p>
<p>Otto der I. Gr. † S. in Wittenburg 1338, in Schwerin 1344, in Voizenburg 1349, † 1357, nach, Jan. 14. Gem. Mechtild, Hn. Johannis des III. zu Werle Tochter, lebt noch 1358, Dec. 7.</p>		<p>Nicolas der VI. Graf zu Lefeneburg, reg. zu Wittenburg vor 1349, Apr. 3. zu Schwerin 1357 bis 1359, März 31. Gem. M. N.</p>			
<p>Richardis, Gem. Albrecht der II. Herzog zu Mecklenburg und König in Schweden, verlobt 1352, Dec. 12. † nach 1377, Apr. 23.</p>	<p>Otto der II. Gr. zu Lefeneburg und Schwerin, bis 1359, März 31.</p>				

II. General Principles

Article 1. (1) The purpose of this Act is to...

Article 2. (1) The following definitions apply to this Act...

Article 3. (1) The following provisions apply to the...

Article 4. (1) The following provisions apply to the...

Article 5. (1) The following provisions apply to the...

Article 6. (1) The following provisions apply to the...

Article 7. (1) The following provisions apply to the...

Article 8. (1) The following provisions apply to the...

Article 9. (1) The following provisions apply to the...

Article 10. (1) The following provisions apply to the...

Article 11. (1) The following provisions apply to the...

Article 12. (1) The following provisions apply to the...

B.) LandesVerfassung.

Umfang und Eintheilung.

Das bisherige (S. S. 116) Gebiet des Hauses Mecklenburg hatte sich gleichsam mit Riesenschritten erweitert. Heinrich der Löwe vermehrte es nach und nach (1304) mit der Herrschaft Stargard, mit Wefenberg, auf eine kurze Zeit (1306: 1321) mit Zechelin, erst (1311) mit der Statthalterschaft, hernach (1317) mit dem un-
 terpfändlichen Besitz und endlich (1323) mit dem lehnbaren Eigenthum der Herrschaft Rostock, mit welcher immittelst auch (1314) die Hälfte des Landes Raland und Hard wieder vereinigt war, ferner (1319) mit demjenigen Theil des Landes Thure, worin Eldenburg lag, und mit Warne-
 münde, (1320, 1325) mit der Herrschaft Grabow und Meienburg, auch (1326) mit den Lehns-
 Ansprüchen auf das Fürstenthum Rügen. Albrecht folgte hierin den Fußstapfen seines Vaters indem er (1329) Strelitz und Arensberg statt Meien-
 burg, (1348) das Land Fürstenberg, (1349) das Land Crivitz und Zellesen mit dem so genannten Lande Egypten, (1352) das Land Boizenburg,

(1) der
 Mecklen-
 burgischen
 Lande;

U 2

(1353)

c) Hist. Nachr. v. d. Verfass. des Fürstenth. Schwerin, Brit. N. S. 22. Bei der herzoglichen Bestätigung der Privilegien des Stadtknecht Brevismühlen (Diol. Mspt. de a. 1359, Jan. 17) wird keiner Zusatz noch vermisst.

(1353) den bischöflich Schwerinschen Antheil an Eikhof, (1354) die Lehnsheheit über die Herrschaft Putlist und endlich (1359) die ganze übrige Graffschaft Schwerin eigenthümlich erwarb.

Die Mecklenburgischen Lande bestanden nun aus vier Hauptprovinzen und verschiedenen Nebenländern. Jene waren:

(1) Das eigentliche ursprüngliche Stamm-land, die Herrschaft und das nachmalige Herzogthum Mecklenburg a). Hiezu gehörten noch aus vorigen Zeiten die Städte Wismar, Gadebusch, Grebismühlen und Sternberg mit den Vogteien gleiches Namens, die Insel Poel, die Lande Bresen, Klütze und Darzow b), deren Grenze, in Ansehung der Halbinsel Priwall am Ausflusse der Trave, (1307) mit der Stadt Lübeck unausgemacht geblieben war, die Stadt Neubukow mit dem Lande Buge c), die Klöster Neukloster (Sonnenkamp) und Rehna. Das ehemalige Schlos Mecklenburg war seit dessen Zerstörung (1322) ein blosses Dorf, ob es gleich in dem kaiserlichen Erhöhungsbrieße (1348) mit dem Titel eines Schlosses pranget, und eben so auch das

a) S. K. Karls des IV. Lehn- und Erhöhungsbrieß (1348.)

b) Verzeichniß der Lehnsleute des Stifts Rakeburg, 1335, in Schröders P. M. S. 1151.

c) Schröders P. M. ad a. 1306, 1338, S. 892, 1203. Wie weit sich die auf dem Buge belegenen Dörfer erstreckt haben, S. beim Ehemünz im L. H. Heur. X. f. M. ad a. 1443, Nov. 18. aus einer Orig. Urk.

vormalige Schlos Neuburg d). Dahingegen werden iſt Rezkow e) und Eikhoff f) als Schloſſer nahmhaft gemacht, und die Zahl der Städte ward mit Bruel vermehrt, welches Reimar von Pleſſen (1340) zu einen Städtlein erhob g). Von den neuen Acquisitionen wurden zur Herrſchaft Mecklenburg gelegt: das Schlos Eldenburg mit dem Kirchspiele Lübz und dem dazu gehörigen Lande Thure ienſeits der Elde, welches auf dieſer Seite des Stroms mit dem Lande Sternberg unmittelbar zuſammenhieng h). Die Stadt We-

Y 3

ſen

d) Schröders Wiſm. Erſt. (ad a. 1347, 1349) S. 141, 143. Diplomatar. Dober. ad a. 1306, p. 1585.

e) Diplomatar. Doberan. ad a. 1302, 1319, p. 1569, 1604.

f) Das Schlos Eckhof war von Johann von Zernin, mit Hn. Heinrichs von Mecklenburg und Biſch. Hermanns von Schwerin Bewilligung, auf der Grenze beider Lande gebauet, auch zur Hälfte vom Stift zu Behn genommen, nach des erſtern Tode aber an die Familie von Pleſſen gekommen, welche es Hn. Niſtolas von WerleGüſtrow überlaſſen hatte; von dieſem kaufte es H. Albrecht und lies ſich mit dem (verpfändeten) ſiſciſchen Antheil vom Biſch. Andreas belehnen. (Ehemniz im L. H. Albr. II. ad a. 1355, a. der Orig. Urk. eines ZeugenVerhörs.)

g) Franks A. u. N. N. VI. B. S. 127.

h) S. Hn. Heinrichs von Mecklenburg Pfandverſchreibung über die Ribniſcher Heide, das Land Geſſoer und Stekeburg, die Mühle zu Wiſmar, den Hof zu Mecklenburg, das Holz zu Grabow, das Haus Eldenburg mit dem Dorfe und Vorwerk Lübz, ſei-nem Antheil an der Thure und 14 Dörfern im Lande Sternberg, namentlich Porſow, Ruthen, Latran, Greben, Werder, Lindbeck, Herzberg, Lenzkow, Woe-

ten,

Wesenberg mit dem Lande Rieze scheint zwar mit der Herrschaft Stargard zugleich an Mecklenburg gekommen zu seyn, ob sie gleich nicht ausdrücklich dabei genannt, sondern erst (1317) im Templiner Frieden für ein Mecklenburgisches Eigenthum von Brandenburg anerkannt und (1329) namentlich an Mecklenburg verliehen ward. Weil sie aber eigentlich kein Theil von Stargard war, sondern ursprünglich den Herren von Werle (S. 60) gehört hatte, die deshalb noch lange (1322) ihr Augenmerk darauf richteten, so ward sie auch unter der Mecklenburgischen Regierung (noch nach 1352) nicht mit zum Lande Stargard, sondern zu dem eigentlichen Herzogthum Mecklenburg gerechnet. Mit eben diesem Wesenbergischen District scheint auch die Hoheit über die, dem Kloster Dobbertin in dieser Gegend gehörigen Güter, wie von dem Hause Werle an Brandenburg, also von dort an Mecklenburg gekommen zu seyn i). Die, aus der Kostockischen Erbschaft angefallene Hälfte des Landes Kaland und Hard mit der gemeinschaftlichen Hoheit über das Kloster Dargun k) ward

zwar

ten, Kosselade, Grabow, Zolletow, Badegow und Granzin an die von Plessen (beim Chemnitz im L. Hn. Henr. IV. 3. M. ad a. 1328, Aug. 7. nach einer auscult. Urk.)

i) Hn. Heinrichs 3. M. Bestätigung der markgräflichen Schenkungen und Gnadenbriefe de a. 1323, Mspt.

k) Die Mecklenburgische Hälfte des Landes Kaland bestand aus 11 Kirchspielen, zusammen von 460 $\frac{1}{2}$ Hufen, wovon 322 Bede gaben, und 18 Rosdiensten; Das Land Hard, Mecklenburgischen Antheils, ent-

zwar der benachbarten Vogtei **Snovien** beigelegt, gleichwohl aber nicht mit dieser zur Herrschaft **Kostock**, sondern (1348) zu der Herrschaft **Mecklenburg** gerechnet; und eben so auch (1326:1354) das Land **Barth** mit den Städten **Barth** und **Damgarten**.

2) Die Herrschaft **Stargard** begreif anfangs nur die Städte **Neubrandenburg**, **Friedland**, **Stargard**, **Lichen** und **Woldeck** 1), die Klöster **Wanzke** und **Himmelfort** und die **Johanniter-Komthurei Remerow** in sich. Weil aber **Lichen** damals nur mit Vorbehalt der Münze und des Eisenwerks von **Brandenburg** abgetreten war, so ward es nachher, wie vermuthlich beide Fabriken eingegangen waren, zur Verhütung alles Vorbehalts, mit der dazu gehörigen Heide in dem erneuerten Lehnbriefe (1329) ausdrücklich von der Herrschaft **Stargard** unterschieden und seitdem eben so, wie **Wesenberg** und die Schlösser **Arensberg**, **Strelitz** und **Kamelow**, als neue Erwerbungen angesehen, die noch lange Zeit (bis 1355), ohne alle Verbindung mit dem Lande **Stargard**, zum Herzogthum **Mecklenburg** gerechnet wurden.

Y 4

3)

enthielt, ausser 40 freien Hufen des Bischofs zu **Ramin**, noch 128 Hufen, worunter 80 bedeypflichtig waren, und 4 Rosdienste. Hierzu kamen zur völligen Gleichmachung noch 76 Hufen, mit der Bede von 60 derselben und 2 Rosdiensten. (Dipl. Mspt. aus dem heizogl. Archiv.)

1) S. die Unterschriften des **Wittmannstorfer Friedensschlusses** 1304, Mspt.

3) Zur Herrschaft Rostock, so wie sie durch den Rostocker Frieden (1301) an die Krone Dänemark und von dieser an das Haus Mecklenburg gekommen war, gehörten die Lande und Städte Rostock, Ribnitz, Gülze, Gnoien, Marlow, Schwaan, Kröpelin, wozu noch unter der Dänischen Herrschaft Teshitt gekommen war m), der Haven Warnemünde, das Cistercienser-Mönchs-Kloster zu Doberan, das Jungfern-Kloster zum Heil. Kreuz, deren Zahl nachher (1324) mit dem zu Ribnitz sich vermehrte, imgleichen das Land Zwantemüstrom, welches (1328) das Kloster Ribnitz kaufte n). Weil das Land Schwaan ursprünglich Werlich und nur erst seit dem Rostocker Frieden mit der Herrschaft vereinigt, auch das Land Gnoien seitdem eine Zeitlang, durch Verpfändungen an Werle und Rügen, davon getrennt gewesen war, so wurden beide in den Dänischen Lehnbriefen noch von dem eigentlichen Lande Rostock unterschieden.

4) In der Grafschaft Schwerin, so lange sie unter den drei gräflichen Regierungen vertheilt war, lassen sich, wegen deren vielfältigen Gemeinschaft, die Grenzlinien nicht allenthalben genau bezeichnen. So viel sieht man wohl, daß Woißenburg mit einem Theil des Zolles zu Hitzacker (1303), das Land Egnpten o), auch die Lande

Kri-

m) Rostocker Anzeigen 1753, S. 123, 133.

n) Dipl. Mmsl ppta de a. 1313 & 1328.

o) Zu selbigem gehörten die Kirchspiele Hagenow, Stra-

len-

Kribitz (wozu Banzkow gehörte), Zellesen p) und (seit 1326) Hagenow der Boizenburgischen, so wie Wittenburg, Hagenow (bis 1326), Marnitz q) und das Kloster Zarrentin der Wittenburgischen, hingegen Schwerin und Neustadt, auch (seit 1322) Stavenow und (1326: 1356) der Pfandbesitz des Landes Perleberg, der Schwerinschen Linie vorzüglich eigen gewesen sind; obgleich Neustadt auf einige Zeit (1322: 1332) zum Aufenthalt eines jüngern Sohnes von der ältesten Linie diente.

Das Land Dömitz, welches nach der Grafen von Danneberg Abgange, dem Herzogthum Sachsen (1307) heimgefallen, in der Folge aber, ohne Zweifel unterpfändlich, an die Markgrafen von Brandenburg gekommen war, befand sich, nebst dem Lande Lenzen und beiden Ufern der Elbe, (seit 1336) pfandweise in den Händen sämtlicher Linien der Grafen von Schwerin, bis letzteres, nach vorgängiger Wiederlösung, (1354) an das Haus Mecklenburg kam, aber bald hernach (1356) doch zur Hälfte den Grafen von Schwerin gehörte.

Die Wittenburgische Linie überlebte die andern alle, succedirte erst (1344) im Schwerinschen und

y 5

herzendorf und Warsow (Chemnitz im L. H. Abtr. II. 3. B. ad a. 1350, aus der Orig. Urk.)

p) In letzterem lagen unter andern die Dörfer Pinnow und Brusewig, (Brüg) zwischen der Warnow und dem Schwerinschen See. (Chemnitz im L. Gr. Nicol. II. und Nicol. IV. 3. S. ad a. 1315, 1335, a. Orig. und briefl. Urk.)

q) Dipl. Gunzelini (VI) Com. Sucr. de a. 1338, Ms. p. 2.

hernach (1349) im Boizenburgschen LandesAntheil, erwarb auch die Grafschaft Zekeneburg in Westfalen und (1356) eine jährliche Hebung von 125 Mk. Silber aus der Mark Brandenburg. Kriviz, Zellesen und das sogenannte Egipten, auch nachmals Boizenburg, wurden zwar (1349: 1352) auf eine Zeitlang von der Grafschaft getrennt, bald aber mit allen deren übrigen Bestandtheilen unter der Mecklenburgischen Herrschaft wieder vereinigt. Das Land Dobber an der Stargardschen Grenze, welches die Grafen von Schwerin in der vorigen Periode erworben hatten, mus längst wieder verloren gegangen seyn: Dobber machte seitdem (1325) die Grenze zwischen Brandenburg und Mecklenburg auf dieser Seite aus. Die gräflich Schwerinschen Lehne im BraunschweigLüneburgischen blieben, wie es scheint, allen gräflichen Linien gemein 1); sie wurden aber nicht mit verkauft, sondern gehen nun mit der Grafschaft Zekeneburg aus dem Gesichtskreise unsrer Geschichte heraus.

5) Die Nebenländer des Hauses Mecklenburg waren (1) die Herrschaft Grabow mit der Stadt, dem Lande und Schlosse dieses Namens;

2)

1) Schröders V. M. ad a. 1301, 1302, 1319, 1329, 1338, 1342, S. 867, 876, 978, 1091, 1201, 1252. Deduction von der iurisdictione omnimoda des Kl. S. Michael in Lüneb. (1722) 40. Beil. Scheidt Nachrichten vom Adel 10. Beil. 56. a. S. 339. Chemnitz im L. Gr. Henrich III. 3. S. ad a. 1314, n. d. Orig. Urk.

(2) Die Grafschaft Fürstenberg; dazu wurden bei deren Errichtung und Verleihung (1348) gerechnet: die Städte, Schlösser und Lande Fürstenberg und Arensberg mit den dazu gehörigen Mannschaften, das Schlos und die Stadt Strelitz, nebst verschiedenen andern, im Lande Starogard zerstreuten und schon lange zu demselben gehörig gewesenen Höfen, Dörfern und Hebungen (1)

(3) Die Hobeit und Asterlehensherrlichkeit über die Herrschaft, Stadt und Schlos Putlitz; (4) Die für 18000 Mark Silbers haftenden Pfandgüter in der Ufermark und Priegnitz: das waren, wie die Folge zeigt, Straußberg, Wittenbergen, Liebenwalde, Zehdenick, Fürstenwerder, Boizenburg und der Elbzoll zu Schnackenburg; hiezu kam noch der Pfandbesitz der andern Hälfte des Landes Lenzen, so wie des Landes und der Stadt Plau im Werlischen. Ob die jährliche Hebung von 200 Stück (Pfund) Brandenburgischen Geldes aus der Vogtei Jagow (seit 1314) nach dem Friedländer Frieden (1350) noch fortgedauert habe,

1) Namentlich die Höfe und Dörfer Kunau, Wustrow, Drusedow, Zinnau, Wandetendorf, Herbordeshagen, Koblick und Rosenow mit verschiedenen Hebungen aus Grunau, Peterstorf, Holzendorf und Lindow. (Lehnbrief über die Grafschaft Fürstenberg de a. 1349, M. (p. r.) Ha. Heinrichs zu Mecklenburg Pfandbrief über die Bede in Lindow, Holzendorf, Koblick, Herbordeshagen ic. an Albrecht und Eckards Kinde r von Demiz de a. 1322, 17. Jan. (beim Ehemniz in dessen Leben, a. a. D. a. d. Orig. Urk.) Auch das Schlos Lornow gehörte (1353) der gräflichen Familie. (Ludewig Reliq. Mictorum T. IX. p. 529.)

be, davon findet sich keine Nachricht. (5) In Dänemark gehörte dem Hause Mecklenburg die Insel Mven und das Schlos Steckeberg mit dem Lande Gessver (seit 1326) pfandweise und (6) in Schweden, ausser den verschiedentlich (1310, 1339) verliehenen jährlichen Pensionen von 200 Mk. fein Silber, erst (1339) der unterpfändliche und hernach (1356) der lehnbare Besitz der beträchtlichen Handelsplätze und Schlösser Stauver, Falsterbode, dem Kirchspiel Tulsoken 2c.

Durch die brüderlichen Erbtheilungen (1352, 1355) wurden alle diese Besitzthümer in zwei Haupttheile abgesondert; und seitdem waren die ganze Herrschaft Stargard mit ihren nachherigen Erweiterungen, und von dem eigentlichen Herzogthum Mecklenburg die Lande Sternberg, Thure, Wesenberg und Lichen so, wie von den Nebeländern die Grafschaft Fürstenberg mit den Märkischen Pfandgütern, ausser Lenzen, einer eigenen Regierung unterworfen.

(2) der
Werlischen
Lande.

Der Umfang der Werlischen Lande hatte sich weniger verändert: Zechelin und Eldenburg mit der Thure wurden (1306, 1307) ganz, und Wredenhagen auf eine kurze Zeit (1315, 1321) davon getrennt. Die verpfändete Hälfte des Landes Gno in war längst wieder eingelöst, obgleich die Herren von Werle deren und des Landes Schwaan vormaligen Besitz noch (1322) nicht vergessen hatten. Dagegen gehörte nun das
Klo:

Kloster Broda (1312) ausser Streit zum Werlischen Gebiet ^{c)}, und der Besitz des Landes Stovenhagen mit dem Kloster Ivenack war (1317) gegen alle Pommerische Ansprüche vollkommen und auf ewig als ein unwiderruffliches Eigenthum gesichert. Aus der Rostockischen Erbschaft kam hiezu (1314) das halbe Land und die Stadt Kaland, mit dem halben Lande Hard und der gemeinschaftlichen Hoheit über das Kloster Dargun ^{u)}.

Gesammte Werlische Lande waren (seit 1316) in zwei Haupttheile abgetheilt: zu dem Goldbergischen gehörten die Lande und Städte Parchim, Goldberg, Malchow, Stovenhagen, Teterow, Lawe, Malchin, mit den Klöstern Dobbertin, Malchow und Ivenack; in dem Güstrowschen Landes-Antheil waren die Lande und Städte Güstrow, Krakow, Plau und Kaland der besondern Linie zu Güstrow, so wie Köbel, Waren und Penzlin, vermuthlich mit dem Kloster Broda, der Köbelschen Speciallinie (seit 1347) vorzüglich eigen, und der Umfang der letz-

teren

- c) Hr. Nikolas von Werle Bestätigung aller, dem Kloster Broda von den Herzogen zu Stettin verliesenen Güter, Gerechsamten u. d. a. 1312, Sept. 22. (Ehemiz in dessen Leben h. a. aus einer auscult. Urk.)
 u) Auf die Werlische Erbportion kamen aus dem Lande Kaland 526 Hufen, wovon 343 bedeypflichtig waren, und 19 Rossdienste; aus dem Lande Hard 171 Hufen, worunter 83½ Bede gaben, und 4 Rossdienste; die Stadt NeuKaland mit dem dinstigen Antheile des Kummerrower Sees, (Dipl. Mspt. nach dem Concept im herzogl. Schwerinschen Archiv.)

ren Landesportion erstreckte sich (1359) bis an die Havel zwischen Wesenberg und Gransee v). Die Güstrowsche Hauptlinie erwarb nachher (1321) Bredenhagen wieder, welches in der Unterabtheilung (1347) zur Köbelschen Portion gelegt wurde; in der Folge aber kam es (vor 1353) zur Hälfte an die Goldbergische Linie. Von dieser war (1354) die Stadt und das Land Malchow denen von Flotow w), so wie von der Güstrowschen Linie Plau (vor 1356) dem Hause Mecklenburg, verpfändet. Von dem alten berühmten Schlosse Werle an der Warnow blieb auch der Name nicht weiter übrig, als im fürstlichen Titel, vermuthlich weil nach dem Rostocker Frieden (1301) alle Schlösser abgebrochen werden mußten und nachher die Dänische Nachbarschaft des Landes Schwaan keine Wiederaufbauung gestattete.

Ausserhalb Landes erwarb das Haus Werle (I) erst durch die Vermählung Nikolas des V. mit der Dänischen Prinzessin Rixa, hernach (1326) durch die Hülfsleistung in dem Kriege mit Schleswig, den unterpfändlichen Besitz der Insel Falster mit der Stadt Nykiöbing; und auch diese hatten die

v) Hn. Bernhards von Werle Consens zum Verkauf der Güter Dalmenstorf, Werder, (Kragburg) Tschentun, Blankensforde und Granzin an der Havel, zwischen Wesenberg, Stargard und Gransee, an den Johanniterorden d. d. Köbel, 13 Jul. 1359, beim Ehemitz in dessen Leben a. d. Orig. Ur.

w) Dippl. Missptra de a, 1354.

die beiden Hauptlinien gleich getheilet; bei der neuen Abtheilung (1347) blieb aber die Güstrowsche Hälfte beiden Speciallinien gemeinschaftlich. (2) Von den LehnsAnsprüchen auf das Fürstenthum Rügen behielt (1328) die Goldbergische Linie das Land Tribbesees (bis 1356) und die Güstrowsche (bis 1352) das Land Grimm. (3) In der Mark Brandenburg besaß jene (seit 1334) Haus, Stadt und Land Meienburg und die Stadt Freienstein; diese hingegen, statt Prißwall und Kirih, (seit 1354) eine jährliche Hebung von 100 Brandenburgischen Pfunden aus der Münze zu Kirih.

Das Bisthum Schwerin erhielt zwar durch die Eröffnung des lehnbaren Fürstenthums Rügen einen idealischen Zuwachs seines Gebiets. Allein sein wirklicher innerer Gehalt ward darüber durch die kostbaren Processe, worin es sich dieser Prätension halber verwickelt sah, mit Hilfe der unregelmäßigen Haushaltung seiner Bischöfe, so sehr geschwächt, daß die bischöfliche Kammer, statt baarer Einkünfte, mit einer Menge Schulden überhäuft wurde. Die Versuche zur Einlösung der verpfändeten Schlösser Büzow, Warin, Gülzow, Eikhof, Bischofsdorf, der Schwerinschen Schelfe und verschiedener Gerechtigkeiten führte den Bischof (1354) in neue unabsehbare Proceßweitläufigkeiten, die ihm zuletzt kaum den nothdürftigen Unterhalt übrig ließen.

3) des
Bisthums
Schwerin.

Das

4) des
Bisthums
Ratzeburg.

Das Stift Ratzeburg befand sich in Ansehung seiner Zeitlichkeiten in nicht minder bedrängten Umständen. Die Zehnten waren größtentheils in weltlichen Händen und der Bischof hatte dafür nichts weiter, als die Ehre, die Herzoge von Sachsen wegen der Zehnten im Lande Darßing und wegen des halben Zehnten im Lande Ratzeburg, die Herzoge von Mecklenburg wegen des halben Zehnten der Lande Bresen, Klütz, Darzow und Gadebusch, die Grafen zu Schwerin und Wittenburg wegen verschiedener dortiger Zehnten, und eine Menge Ritter, zu seinen Vasallen zu zählen. Die Summe der jährlichen Einkünfte von allen verschuldeten und unverschuldeten bischöflichen TafelGütern wurde von dem dazu abgeordneten päpstlichen Legaten (1320, 1335) zu 2000, so wieder Ertrag der KapitelsGüter zu 1500 Mk. lübisch berechnet x).

Durch die Mecklenburgläubenburgischen Kriege, die Parkentinschen Befehdungen, (1358, 1359) durch tödliche Seuchen unter Menschen und Vieh wurden nachher sowol des Bischofs, als des Kapitels, Güter so sehr zerstört und entvölkert, daß die guten Herren an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel litten, und in der Folge dafür anderweitig, durch die Einziehung zweier Pfarrkirchen in Wismar, entschädigt werden mußten y).

Fürst

x) Schröders P. M. ad a. 1320, 1335, S. 984/
1151.

y) Schröders P. M. ad a. 1363, 1380, 1396, 1397,
S.

Fürstliche HausVerfassung.

Bei allen Abtheilungen der Mecklenburgi: Erbfolge, schen, Werlischen und Rostockschen Lande von einander und unter einander, erhielt sich dennoch bei einheimischen sowohl als auswärtigen die gemeinschaftliche Benennung des Wendenlandes (Slaviae, terrae Slavicæ.) Die einheimischen Regenten derselben führen fort, selbiges als ihr gemeinsames Vaterland und sich als StammVettern anzusehen z). Weil nach den allgemein bekannten Grundsätzen des deutschen Rechts, auch selbst bei getheilten Regierungen und Einkünften der Länder eines gemeinsamen Stammhauses, dennoch die (ausdrücklich oder stillschweigend) vorbehalten Gemeinschaft des HauptEigenthums sowohl in Lehnen, als Erbgütern, für den einzigen Grund der Erbfolge gehalten ward; so wurden die Häuser Mecklenburg und Werle durch die warnenden Beispiele der unglücklichen Trennung des Richensberg

S. 1402, 1407, 1536, 1538, 1619, 1634, 1656: es waren die MarienKirche, worüber das DomKapittel, (1321) und die NicolaiKirche, worüber der Bischof (1323) von Heinrich dem Löwen das Patronat erhalten hatte. (Schröder a. a. O. ad a. 1321, 1323, S. 990, 1004.)

- z) Herdes Sammlung. VIII. Stück, S. 671. Ehemaliges Verhältnis zwischen Mecklenburg u. d. St. Schwerin, 2. Teil, S. 7. Rostock. Anzeiger 1753, S. 25. DänischRostocker Lehnbrief 1317, beim Hvittfeld, S. 393. Dippl. Missiva de a. 1308, 1321 Diplomatar. Dober. ad a. 1319, S. 1607. Schröders P. W. ad a. 1303, 1331, S. 881, 1117.

bergischen und Rostock'schen LandesAntheils, desto aufmerkſamer gemacht, für ihre künſtliche wechſelſeitige Erbfolge beſſer zu ſorgen, und durch den UnionsVergleich (1302) künſtliche ähnliche Abſonderungen von dem vormaligen gemeinſchaftlichen Gebiet ihrer Ahnherren auf das weiteste zu entfernen, hingegen durch vorläufige Uebertragung des Eigenthums, mittelst einer Eventualhuldigung der Unterthanen, einander die wechſelſeitige Erbfolge in ihren Landen und Leuten rechtbändig zu verſichern, ohne jedoch einander immittelst in der freien Regierung und Benutzung der verſchiedenen LandesAntheile, durch frühere Theilnehmung Schranken ſetzen zu wollen a). Diese allgemeine SuccesſionsVerſicherung erſtreckte ſich zwar nur auf den Stammvater der Goldbergſchen Linie des Hauſes Werle. Allein nach verſchiedenen Erweiterungen des Mecklenburgiſchen Gebiets ward ſelbige (1330) zu Schwisow, jedoch mit Ausnahme der Herrſchaft Stargard, als eines Brandenburgiſchen Mannlehns, von dem Hauſe Mecklenburg ausdrücklich beiden werliſchen Linien erneuert. In der Folge beſtimmte man die wechſelſeitige MecklenburgWerliſche Erbverbrüderung dahin noch näher, daß den Güſtrowſchen Herren (1344), zum Äquivalent für ihre LandesPortion, in der Herrſchaft

Ror

a) Herdes Sammlungen, S. 671. „Omnia ſua noſtra & noſtra ſua facta ſunt in terminis Slauiæ“ ſagt Heinrich ſeitdem von ſeinem Vetter Nikolas in Rückſicht auf die beiderſeitige vereiniſtete Succesſion (1305) Ehemaliges Verhältniß u. a. a. D.

Rostock, der Insel Moen und einem kleinen Theile der Herrschaft Mecklenburg mit den künftigen Acquisitionen dieses Hauses, der Goldbergischen Linie hingegen (1348) gleichfalls nur in eben so vielen Mecklenburgischen Landen, als die übrigen betruzen, die Erbfolge und Eventualhuldigung eingeräumt wurde, nachdem wegen des Landes Grevismühlen immittelst (1345) eine Erbverbrüderung mit dem Grafen von Schwerin errichtet war. Damit gleichwohl diese Particular Verträge der einzelnen Werlischen Linien mit dem Hause Mecklenburg der (1316) vorbehaltenen gesamten Hand unter ihnen beiden nicht nachtheilig werden könnte, erneuerten beide Werlische Linien diesen Vorbehalt (1353) ausdrücklich, mit dem Versprechen, künftig keinen andern Herren ihre Lande weiter huldigen zu lassen.

Daß Nikolas von Rostock der ersten MecklenburgWerlischen Erbverbrüderung beigetreten seyn sollte, ist nicht glaublich, weil ihm der Beitritt nur auf den Fall verstattet wurde, da er in den Besitz seiner Herrschaft wiederhergestellt werden und sich darin behaupten würde. Dennoch aber theilten sich die beiden übrigen Häuser in seinen geringen Nachlas eben so gut, als ob sie die gesammte Hand darin beibehalten hätten, zum Beweis daß auch die erste Landestheilung, ohngeachtet des veränderten Titels und Wapens, die künftige wechselseitige Erbfolge nicht ausgeschlossen hatte, folglich die späteren Erbverträge

nur eigentlich zur Bestätigung eines ohnehin schon wohlgegründeten Rechtes dienten. Im Hause Werle hatte sich, nach dem moralischen Abgang der älteren Büstrowschen Linie, (1291) die Parnichische gleichfalls die Erbfolge zugeeignet, ohne daß man von einer vorhergegangenen Versicherung derselben weis. In allen späteren Erbtheilungen sowohl der Werlischen Lande (1316, 1347), als der Mecklenburgischen, (1352, 1355) ward indessen für den Vorbehalt der gesammten Hand, auf den Fall des erblosen Abganges einer Linie, zum Ueberflus ausdrücklich gesorgt.

Von der Erbfolge blieben zwar allerdings die Töchter ausgeschlossen. Gleichwohl ward in dem Schwisowschen Erbvertrag (1330) den beiden unvermählten Mecklenburgischen Prinzessinnen seinen im Fall des erblosen Todes ihrer Brüder von beiden Werlischen Linien, bis nach ihrem Tode, ihre Gerechtigkeit in den Mecklenburgischen Landen, Mannen und Städten ausdrücklich vorbehalten; die bereits vermählte ältere Schwester hingegen leistete (1334) auf alle väterliche und mütterliche Erb- und Lehngüter, unter welchen besonders die Herrschaft Rostock aus der Dänischen Belehnung (1323) eines weiblichen Anspruches fähig schien, Verzicht, und Albrecht versprach dagegen ihrem Gemahl dem H. Otto von Lüneburg eine Hülfsleistung von 100 Meisigen b). Ein gleicher Vorbehalt ward

b) S. der Herzogin Mechtilde von Lüneburg Verzicht-
lei-

den Werke Goldbergischen Töchtern auf den Fall des unbeerbten Abgangs ihres Bruders (1355) von den Häusern Stettin und Mecklenburg garantirt.

Auch von der Krone Dännemark selbst ward der Tochter des Hu. Nikolas von Kostock (1316) nach dessen Tode, ausser einem Brautschaf, noch wegen der Gerechtigkeit, welche sie an der Herrschaft Kostock haben könnte, eine baare Vergütung zuerkannt; obgleich bei der MecklenburgBerlinschen Theilung des traurigen Ueberrestes der Kostockischen Lande an eine Befriedigung oder Abfindung der besagten Prinzessin überall nicht weiter gedacht wurde.

Das Haus Mecklenburg empfing die Herrschaft Kostock aus den Händen der Dänischen Regierung gänzlich verschuldet und musste nicht allein zu deren Tilgung große Summen anwenden c), sondern sich auch ohnehin diese ganze Acquisition (1311) als einen Ersatz für angewandte Kriegskosten anrechnen lassen. Nichts war also billiger, als daß demselben die Beleh-

3 3

nung

leistung auf alle väterliche und mütterliche Lehngüter, zum Vortheil ihrer Brüder Albrecht und Johann (Dipl. Mspt. de a. 1334, a. d. herzogl. Archiv zu Schwerin.)

- c) S. H. Albrechts Lehnbrief über Walkendorf, Steadow, Rielöhr, Basse und andre Güter, welche den Mollken anstatt eines Ersatzes für 20,000 wendische Mk. an gutem weissen Silbergeide verliehen worden, die sie seinem Vater „zu Hülfe, das Land Köstoc einzulösen“ geborgt hatten, v. J. 1374, Aug. 15. (Mspt.)

ung darüber (1323) ohne Unterschied des Geschlechts ertheilet ward, und in der erneuerten Investitur (1329) wurden die beiden unvermählten Töchter namentlich mit begriffen.

Vormundschaft.

Die schon in der vorigen Periode behaupteten natürlichen Ansprüche der nächsten Agnaten auf die Vormundschaft erhielten nun durch den MecklenburgWerlischen Erbvertrag (1302) eine gesetzliche Festigkeit. Wählte gleich Hr. Henrich von Mecklenburg, nachdem immittelst der zweite Pascient gestorben war, zu seiner Kinder Vormündern (1329) eine beliebige Anzahl seiner Rätthe und Magistratspersonen, so waren doch seine beiden Bettern von Werle nicht geneigt, jene angebohrne Berechtigung fahren zu lassen; diese fand man auch auf Mecklenburgischer Seite, wenn gleich nicht in dem Buchstab des gedachten Hausvertrags mit Hn. Nikolas dem IV. doch in der allgemein angenommenen deutschen Verfassung so begründet, daß man ihnen einen baaren Ersatz für die vormundschaftliche Regierung anbot; und da den Herren von Werle vielleicht mit dem Gelde am meisten gedient war, so wählten sie (1330) dafür lieber 3000 Mk. Silbers. Nach Hrn. Nikolas von WerleGoldberg Tode befand sich Nikolas von Güstrow (1356, 1357) in dem alleinigen Besitz der vormundschaftlichen Regierung und verwaltete selbige (1360), als nächster Agnat, nach den Rechten des Bluts und der Gewohn-

wohnheit (iure hereditario & consuetudinario) d). Nirgends hingegen ward den Müttern an der vormundschaftlichen Regierung durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge ein Antheil eingeräumt: In dem gräflich Schwerinschen Hause wählte sogar die Gemahlin Gr. Nikolas des I. zu Wittenburg (1317) eventualiter den Hrn. Heinrich, und Gr. Nikolas des IV. zu Boizenburg Wittwe (1350) wirklich die H. H. Albrecht und Johann von Mecklenburg zu ihren eignen Beschützern und Vormindern. Den Anfang der eignen Regierungsfähigkeit der Minderjährigen setzte die erste MecklenburgWerlische Erbvereinigung zwar in das zwölfte Jahr e): Gleichwol ward H. Albrecht (geb. 1317:1321) nicht eher, als etwa (1336) im achtzehnten Jahre der vormundschaftlichen Aufsicht entlassen.

Der Brautschatz ward, nach vaterländischen Rechten, (iuxta leges patriae) nicht eher, als Jahr und Tag nach dem Beilager ausgezahlt f). Da:

Braut-
schatz.

3 4

ge:

d) Gerdes Sammlungen II. S. 671. Schwisowscher Erbvertrag de a. 1330, Mspt. Schröders P. W. ad a. 1360, p. 1390.

e) „A natiuitate ipsorum in anno duodecimo ipsos ad dominium suum restituemus:“ (Gerdes Sammlungen VIII. St. S. 671.) sollte aber wohl nicht duodecimo ein Fehler des Abschreibers, statt einer Verkürzung des Worts: duodeuicelimo, seyn?

f) S. z. B. die Eheverordnungen Heinrichs von Mecklenburg mit der Sächsischen Prinzessin Anna, (1315) H. Albrechts mit Eufemia von Schweden, (1321) des Gr. Gerhards von Holstein mit Gr. Nicolas des

gegeben ward den Gemahlinnen unmittelbar nach Vollziehung der Ehe ein Gegenvermächtnis (donatio propter nuptias) g) ausgesetzt, welches der Summe ihres Brautschakes gleich war. Von beiden hatten sie im Fall ihrer Wittwenschaft jährlich die üblichen Zinsen, (zehn vom Hundert) mithin zusammen den fünften Theil ihres Einkommens, in einem Leibgeding von gleichem Ertrag, auf Lebenszeit zu geniessen. Beides ward ihnen, wenn sie nicht auf ihrem Wittwensitze blieben, oder von den Erben ihres Gemahls nicht darauf gelassen werden wollten, statt einer Abfindung, baar ausgekehrt h). Der Schwedischen Prinzessin Eufemia ward (1321) auch auf den Fall, wenn sie in ihr Vaterland zurückgehen oder sich zum andernmale verheirathen wollte, die Auszahlung des Ehegeldes sowohl, als des Gegenvermächtnisses, auch nach ihrem daselbst im Wittwenstande erfolgten unbeerbten Tode ihren Erben, bis zu solcher zwiefachen Auszahlung, der Besitz des Leibgedings versichert. Nach der Gemahlin vorher erfolgendem unbeerbten Tode hingegen fiel der Brautschak an ihre, so wie das Gegenvermächtnis:

des I. von Wittenburg Tochter Anastasia (1313) die Rügen- u. Mecklenburgische Ehestiftung, (1325) imgleichen die Mecklenb. Werlischen Eheverordnungen, (1355, 1356) an den vorhin angeführten Orten.

g) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1336, p. 2249. Schwedisch-Mecklenburgische Ehestiftung, de a. 1321, Mspt.

h) Dänisch-Mecklenburgische Eheverordung, beim Hvitfeld ad a. 1350, S. 500.

mächtnis an des Gemahls Familie zurück, und was hierunter in den Wendischen Landen gebräuchlich war, (prout in terra *slawie* dictauerit & probauerit ordo iuris) lies sich die Prinzessin Eufemia (1321) ebenfalls gefallen i)

Residenz, Titel und Wapen.

Die Residenz der Mecklenburgischen Herren Residenz. war, seit den häufigen Widersetzlichkeiten der Stadt Wismar, unter Heinrich dem Löwen wechselsweise zu Sternberg und zu Neubrandenburg. Das Wismarsche Residenzschlos vor dem Mecklenburger Thore verkaufte Heinrich erst dem Deutschen Orden und, nachdem er es von diesem, auf Vorstellung der Stadt (1327), wieder an sich erhandelt hatte, kaufte selbige es (1329) von der Vormundschaft selber und räumte der Herrschaft dafür einen andern Hof in der Stadt zu Lübschem Rechte ein k). Sternberg war inzwischen der Wittwensitz für Heinrichs letzte Gemahlin geworden; daher wählte Albrecht die Stadt Rostock zu seinem vorzüglichen Aufenthalt. Die Werlischen Herren von der Parchimschen Linie residirten zu Goldberg, die Güstrowischen theils zu Güstrow, theils zu Bredenhagen oder Köbel u. die Schwerinschen Grafen seit

3 5

der

i) Diplom. Mecl. ad a. 1356, p. 985. Schwedisch-Mecklenburgische und Mecklenburg-Werlische Ehestiftungen 1321, 1355, Mspp. 112.

k) Schröders P. M. ad a. 1327, S. 1070, SENKENBERG selecta I. & H. T. II. p. 495.

der Vereinigung (1349) zu Schwerin. Eben-
dasselbst wohnten die Schwerinschen Bischöfe, seit
der Verpfändung ihrer beiden Stiftshäuser, die
Raseburgischen hingegen fortwährend zu Schönl-
berg. Der gemeinschaftliche Begräbnisort der
Häuser Mecklenburg und Werle blieb Doberan l).

Abläger.

Die vielen Reisen der Regenten, die theils
aus Nothwendigkeit, theils zum Vergnügen ge-
schahen, verschafften auch andern Orten in ihrem
Lande öfters die Ehre der landesherrlichen Anwe-
senheit; und da diese selten zu ihrer Bequemlich-
keit eingerichtet waren, so ward das gemeiniglich
sehr zahlreiche Gefolge vermuthlich auf die umlie-
genden Dörfer vertheilt. Ohne Zweifel war diese
Einquartierung mit vieler Belästigung für die Ein-
wohner verknüpft; daher manchen Gütern, beson-
ders der Geistlichkeit, die Befreiung von solchen
Ablägern (a iacentiis nocturnis) als eine Begna-
digung bewilliget ward m).

Titel.

Der ursprüngliche Titel des Hauses Mecklen-
burg ward mit den neuen Acquisitionen der Herr-
schaften Stargard und Rostock vermehrt. Nach
der StandesErhöhung ward der Titel eines Herrn
zu Mecklenburg mit dem herzoglichen vertauscht.
Bei den neuen Theilungen ward, zum Zeichen
der vorbehaltenen gesammten Hand, der Titel nicht
verändert, sondern blieb allen Linien eines Hause
gemein. Im Hause Werle fuhren nicht nur ver-
schie-

l) Diplom. Doberan. ad a. 1302, 1306, 1311,
1319, p. 1557, 1569, 1584, 1597, 1604.

m) Schröders P. M. ad a. 1325, p. 1052.

schiedene Herren fort, zum Andenken ihrer Stammväter, Herren von Wenden (de Slavia) sich zu nennen, sondern wurden auch von auswärtigen so genannt n). Mehrere gleichzeitige Regenten einerlei Namens unterschieden sich zuweilen, zur Verhütung einer Verwechslung, bald durch Beifügung des Namens ihrer Residenz, bald durch Benennung einer Zahl o), bald durch die Stufen ihres verschiedenen Alters (Iohannes senior und iunior). Jüngere Herren, so lange sie nicht die Ritterwürde angenommen hatten, nannten sich gemeinlich nur Domicellus (Junkherr), in der Grafschaft Schwerin Domicellus et Comes (Junker und Graf.)

Obgleich Karl der IV. die Mecklenburgischen Herren erst zu wahren Fürsten des Reichs zu machen glaubte, so waren sie doch schon lange vorher von keinem andern, als Fürstlichen p) Stande

und

n) S. z. B. Hn. Johannis II. von Werle Ehefestung mit der Braunschweigischen Prinzessin Mechtilde de a. 1311, l. c. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1315, p. 957. Verdes Sammlungen VII. St. S. 568. Denkmal der Rostockischen Jubelfeier (1755) S. 11.

o) „Nicolaus de Wredenhagen. D. g. dominus de Werle“; „Nicolaus de Werle dictus de Goldberg“ (Dipl. Malchow. Msptta de a. 1352.) „Nicolaus Comes de Boyceneborch.“ (Schröders V. M. ad a. 1329, S. 1091.) Iohannes (Nicolaus) Dominus de Werle tertius“ (WESTPHALEN MONUM. inedit. T. IV. tab. IX. fig. 22, 25, 29. Dipl. Mspt. de a. 1345.)

p) „Magnificis principibus, . . . Slaviae & Meckelbur-

und hohem Adel; weshalb auch weder Könige, noch deutsche Kurfürsten mit den Wendischen Häusern durch wechselseitige Heirathen sich zu verbinden Bedenken trugen. Ihr Rang ward allerdings durch die Ertheilung der herzoglichen Würde erhöht: anstatt sie vorher von dem Kaiser, wie von ihren Unterthanen, gleich den Grafen, im Kanzleistil nur *Vir nobilis* genannt und *Dominatio vestra* angeredet waren, bekamen sie ikt von einheimischen und auswärtigen, von andern Fürsten auch vom Kaiser selbst durchgängig das Beiwort: *Princeps illustris* (dorchluchtige Vorst, gnedighe Herr 9).

Weil die ganze Gültigkeit einer schriftlichen Ausfertigung, wegen des Mangels einer eigenhändigen Unterschrift, auf die Richtigkeit des Siegels beruhete; so ward der Gebrauch desselben in jeder Urkunde genau bezeichnet. Man hatte ein größeres und ein kleineres, auch ein geheimes Siegel (*sigillum secretum*, heymeleck Ingheseghel,) welche oft beide zugleich, das eine auf der Hauptseite, das andre auf der Kehrseite (*tergotenus*) dem Wachsse eingedruckt wurden. Bei ieder Veränderung in der Person oder in dem Titel des regierenden Herrn

burgensi.“ (*Diplomatar. Mecl. p. 957, ad a. 1315.*) Schröders *P. M. ad a. 1325, S. 1051.*

- 9) Kå serliche Bestätigung der Mecklenburgischen Privilegien de a. 1314, *Msp. t. Chronic. Lubec. beim Gerdes ad a. 1348.* *Dipl. Msp. t. de a. 1330.* Karls des IV. Mecklenburgischer Lehn- und Erhöhungs-Brief, 1348. Lehnbrief und Lehnversicherung über die Herrschaft Putlitz, 1354. *Schröders P. M. ad a. 1358, S. 1381.*

Herren ward ein neues Siegel angeschafft. Minderjährige Herren führten noch kein eignes Siegel, sondern erhielten es gemeiniglich erst mit der Volljährigkeit 1), oft, wo keine wichtige Geschäfte es nothwendig machten, noch wohl später.

Zwischen den Häusern Mecklenburg und Werle ward, so viel man aus den bekannt gewordenen Siegeln bemerken kann, die Gleichheit des gerade vor sich sehenden gekrönten Stierkopfs (*caput tauri, bouis, bubuli simile capiti bouino*) beibehalten, welcher oft mit manchen willkührlichen Zierathen, einem Lilienkranze oder mit Sonne und Mond 2c. begleitet war; doch wird an dem Werlischen gemeiniglich eine aushangende Zunge bemerkt, und dagegen der Ring durch die Nase mit dem Halsfell des Mecklenburgischen Wapenbildes vermischt. Weil die Herrschaft Stargard nie als ein besonderes Land von eignen Herren regiert war, so gab es auch kein besonderes Schild und Siegel davon; das Mecklenburgische Wapen blieb also nach dieser Erwerbung unverändert. Mit dem eigenthümlichen Besitz der Herrschaft Rostock aber, ward der ehemalige Rostockische Greif dem Mecklenburgischen Stierkopfe beigefellet. Doch begnügte sich Johann von Mecklenburg noch (1344) mit dem Gebrauch des Ochsenkopfes.

In

1) Diplomatar. Doberan, ad a. 1306, p. 1585. Schröders D. W. ad a. 1339, 1354, S. 1212, 1341. Pötters Samml. II. St. S. 26, IV. St. nr. 3, S. 15. Letztes Wort 2c. 53. Beil. am Schlusse. Dippl. Mi pp r a. des Klosters Ribnitz, d. a. 1339.

In dem gräflich Schwerinschen Wapen wird das ehemalige Pferd nicht weiter angetroffen, außer in dem Siegel Gr. Heinrichs von Neustadt: statt dessen ward der Gebrauch der beiden, einander rückwärts gegenüber sitzenden Pfauen unter einem Baume iht allgemeiner, auch zuweilen ein blosser Helm mit oder ohne zwei Flügel im Siegel gebraucht; späterhin führten die Grafen einen Gold und schwarz queergetheilten Schild, und statt der Vögel wurde manchmal nur ein, oder auch zwei Bienenkörbe, mit eben so vielen Zweigen beigegefüget; zuletzt ward, anstatt der Bienenkörbe, das Mecklenburgische Wapen, drei herzförmige Blätter, mit dem gräflichen Schilde vereinigt. Die Schwerinschen sowohl, als die Rakeburgischen Bischöfe behielten das Bild eines sitzenden oder stehenden Bischofs in pontificalibus zu ihren Siegeln 1).

Die

1) Frank's Alt. u. Neues Mecklenb. VI. Buch, S. 71. Dip'. Güntheri & Ioannis Dnor. de Werle Mspt. de a. 1310. aus dem Malchowschen Kloster Archiv; item Iohannis Senioris & Ioh. iunioris Dn. de Werle de a. 1320, nach einer bischöflich Schwerinschen Attestation (1498) Dipl. Nicolai Dni. de Werle (Güstrow) de a. 1351, ex vidimatione de a. 1411 (Mmssppta aus dem Ropenhagner Archiv.) Kofst. Anzeigen, 1753, S. 130. Diplom. Mecklenb. p. 1005, ad a. 1326 Diplom. Raceburg. ad a. 1323, nach einer bischöflich Lübeckischen Vidimation de a. 1399, p. 2302. Schröders P. W. ad a. 1336, 1413, p. 1171, 1763. Verbeff. Klüver 2. Theil, S. 291; Rostocker Etwas ic. 1739, S. 584. WESTPHALEN monum. inedit. Tom. IV, tab. VIII, & IX, fig. 16-29. tab. XVI, XVII. fig. 4.

Die Grafen von Fürstenberg führten in ihrem grösseren Siegel einen, nach der rechten Seite hinreitenden Ritter mit entblößtem Schwerdt in der rechten Hand und einem schwarz und weis geschachten Schilde am linken Arm, und auf dem Helm zwei Büffelshörner mit vier herabhängenden Fahnlein auf ieder Seite, in ihrem kleineren Siegel aber nur den geschachten Schild, auf der rechten Seite angelehnt, mit den obigen Helmszierrathen *n*). Städte bedienten zu ihren Siegeln sich gemeiniglich des ganzen oder eines Theils des Wapens ihrer Stifter, mit zufälligen Anspielungen auf ihre Namen oder sonstigen willkührlichen Zusätzen, wovon manche jedoch durch ganz eigenthümliche Sinnbilder sich unterschieden *o*).

Hof- und CivilBediente.

Die häufigeren Verbindungen der hiesigen Fürsten mit auswärtigen königlichen kühr- und fürstlichen Häusern bildeten ihre Höfe mehr nach dem Muster derselben, die hierin das Etiquette des kaiserlichen Hofes zum Vorbilde wählten. Sowohl an dem Mecklenburgischen *u*), als an den

Hofbeamte.

Wer-

n) Stiftungsbrief der Stadt Strelitz (1349) M. pt. Dipl. M. m. s. p. p. c. c. a. de a. 1355, 1362, 1364, 1377, im herzogl. Archiv zu Schwerin.

o) WESTPHALEN MONUMENTA, T. III. Tab. VI. fig. 58, 59, 68, 70, 72; Tom. IV. Tab. XX. XXI. fig. 1, 2, 5 = 13, 15, 17. ic. ic. Tab. XXII. Abhandl. v. Urspr. der Stadt Rostock 8, 10. Beilage, S. 20, 24.

u) Die Mecklenburgischen Hofmarschälle in dieser Periode

Werlischen Höfen v) findet man iht fortwährend, bald aus dieser, bald aus jener adlichen Familie, Hofmarschälle, (curiae nostrae Mareschallus) Oberschenken (curiae pincerna) w) und Hofküchenmeister, (Truchsesse, magister coquines, coquinarius, dapifer) theils Ritter, theils

Kna:

riode sind: (1304, 1307) Johann von Schwanensee (nicht Schwanewiz, S. Diplomatar. Dober. ad a. 1306, p. 1581) miles; (1309) Hermann von Derzen, miles; (1319, 1328) Wipert von Lützow, miles; (1329) Konrad Preen; (1329, 1337, 1339) der Wismarsche Bürgermeister Johann von Kröpelin (lebt noch 1345); hernach (1351) Johann von Lützow, miles; (1353) Luder Lützow, miles. (Verbesf. Klüver, II. Th. S. 132. Senkenberg selecta &c. T. II. p. 490. Frank. A. und N. M. V. F. S. 208, VI. B. S. 26, 75. Dipl. Mspta de a. 1319, 1329, 1337. Rostocker Anzeigen 1753, S. 166. Schröders P. W. ad a. 1307, 1324, 1325, 1339, 1345, S. 900, 1035, 1050, 1053, 1054, 1219, 1265, 1270. Diplomatar. Mecl. ad a. 1351, p. 983. König Corp. iur. feud. Gefm. P. II. p. 1549.).

v) An den Werlischen Höfen waren Hofmarschälle: zu Güstrow (1327) Heinrich von Morin miles, (1336) Wulfing von Oldenburg, (1342) Johann von Gherden miles, (1347-1350) Hartmann von Oldenburg; bei der Goldbergischen Linie (1345) Heinrich Tesmar famulus. (verbesselter Klüver, II. Th. S. 857. Diplomatar. Doberan. ad a. 1336, p. 1618. Schröders P. W. ad a. 1342, S. 1245. Dipl. Mspta. des Klost. Malchow de a. 1347 & 1350. Dipl. Mspt. des Kl. Dobbertin de a. 1345.)

w) Z. B. am Mecklenburgschen Hofe (1319, 1325) Otto von Jorte. (Frank. A. u. N. M. VI. B. S. 26. Rost. Anzeigen 1753, S. 133.)

Knapen x). Sowohl an den Mecklenburgischen, als an den Werlischen Höfen waren zur Aufsicht über die Finanzen Oberkämmerer, Unterkämmerer oder Kammermeister (protocamerarius, Archicamerarius, Magister Camerae) y) bestellt.

In den Kanzleien arbeiteten nicht mehr bloße Schreiber (notarii), die gewöhnlich zugleich Hofgeistliche (Capellani curie, clerici) oder Schullehrer (scolares) waren, sondern an ihrer Spitze stand an dem Mecklenburgischen Hofe ein geistlicher Protonotarius, namentlich (1328) Rothgerus und (1337) dessen Nachfolger Berold Rode,

Kanzleien.

A a 2

der

- x) Am Mecklenburgischen Hofe (1314) Hermann Klod, (1324-1328) Klaus von Helte, Henrich Glode und Thiderich Klawe, officiales nostri (1325) Coquinarii, (1344, 1351) Henning von Sudenswegen magister coquine, (1353) Heinrich von Bülow Coquinarius; am Güstrowschen Hofe (1342) Henning von Wocknstede dapifer (Kirchberg cap. 155, S. 808. Verbes. Klüver) II. Th. S. 291. Frank. A. und N. M. VI. B. S. 75. Dipl. M (pt. de a. 1347. Schröders P. M. ad a. 1324, 1325, 1342, 1344, S. 1039, 1053, 1245, 1263. Diplom. Mecl. ad a. 1351, p. 983. Lünig a. a. D.)
- y) In Mecklenburgischen Diensten: (1319) Henrich Albinus Protocamerarius, (1339) Bernhard Alkun famulus, erst Camerarius, hernach (1349-1358) Protocamerarius, magister camere; Zu Güstrow (1342) Thiderich Spiegelberg magister kamerarius, (1347) Heinrich Voss Archicamerarius; Zu Goldberg (1345) Heinrich Molhan camere magister. (Frank. A. und N. M. VI. B. S. 26. Schröders P. M. ad a. 1339, 1342, S. 1219, 1245. Diplom. Doberan, p. 1625, 1628, 1630, 1636. Diplom. Malchouienf. de a. 1347, Diplom. Dober. de a. 1345, Misppt.)

der sich bald (1339:1351) in einen Kanzler verwandelte, worauf (1353:1358) Bertram Vere und (1354) Lippold Vere abwechselnd das Amt eines Kanzlers oder Protonotarius bekleideten z) Unter deren Aufsicht arbeiteten eine Menge Kanzleibediente, (notarii) a), gemeiniglich vom geistlichen Stande, weil dieser sich noch allein auf Gelehrsamkeit und Sprachen legte. Doch war das lateinische nicht mehr die einzige Sprache der weltlichen Kanzlei, sondern wechselte in dieser ganzen Periode schon häufig in öffentlichen, wie in PrivatAusfertigungen, mit der hiesigen Nationalsprache, der niedersächsischen, ab. Auch der Bisch. Johann zu Schwerin hatte (1330) seinen Protonotarius, und sein Nachfolger (1352) einen

z) Rothgeras, erst Pfarrer zu St. Nicolas in Wismar und HofKapellan, dann Rector der Marienkirche zu Rostock und Canonicus zu Schwerin, war (1328) Protonotarius, Kapellan und Rath; Berthold Rode, Rector zu St. Peter in Rostock (1337), Protonotarius (1339), Cancellarius, maior notarius (bis 1351); Bertram Vere famulus (1353 • 1358) und (1354) Lippold Vere, Mecklenburgscher Kanzler oder Protonotarius (Grabowscher Lehnbrief de a. 1321, Mspt. Diplomatar. Doberan, ad a. 1328, 1353, p. 1616, 1628. Rost. Anz. 1753, S. 182; 1754, S. 45. Schröders P. M. ad a. 1339, 1353, S. 1219, 1328. Dreier de iure naufrag. p. 203. Diplomatar. Mecl. ad a. 1351, p. 983. Denkmahl der Rostock'schen Jubelfeier, (1755) S. 16. Dipl. Mspt. de a. 1353.)

a) So erscheinen z. B. in den Meckl. Urkunden (1328) Marquard, Anton von Plöfen, Henrich, Reinhard, Nicolaus Wanduvel und Johann von Primislavia zu gleicher Zeit als clerici & notarii.

einen Kanzler b); hingegen der letzte Graf von Schwerin begnügte sich (1354) mit einem adlichen Protonotarius c). An den Werlischen Höfen aber war keine von beiden Bedienungen im Gange; vermuthlich verwaltete ein geistlicher Secretarius diese Functionen d).

Ausser diesen, am Hofe und im Gefolge der Fürsten befindlichen HofBedienten, (familiares) gab es auf jedem Schlosse einen adlichen Hauptmann oder Vogt, (Capitaneus, aduocatus, Anmetlude, officiiati, officiales) die im Kriege den Aufgebot anführten oder die Burg vertheidigten, in Friedenszeiten aber die landesherrliche Gerichtsbarkeit verwalteten, den Landfrieden handhaben, Steuern und andre Gefälle, auch sowohl von Rittern und adlichen, als von Bauern die herrschaftlichen Zehnten einfordern mußten u. s. w. e)

A a 3

Land

- b) „Albertus de Brunswik prothonotarius episcopi.“ (Lambert. Schlaggert Chronic. Ribniz. ad a. 1330, p. 859.) „Iancone de Tzarnekowe nostro cancellario“ (Dipl. Andr. Episc. Zuer. de a. 1352, Sept. 22. Mspt.)
- c) „Iohann. de Schepelitz prothonotarius, canonicus Stendaliensis“ (Dipl. Otton. Comit. Zuer. in Scheidt Nachr. vom Adel x. Beil. 56, a. S. 339.)
- d) „Theodericus prepositus Dobertinensis, noster secretarius & capellanus“ (Dipl. Dobbertin. Mspt. de a. 1345.)
- e) Diplomatar. Raceburg. ad a. 1323, p. 2243. „Aduocatus vel officiiatus noster — defensionis & tuitioni requisitus insistat eorundem, tanquam ceterorum nostre terre inquilinorum“ (Dipl. Alberti Megapol. Mspt. de a. 1343) Werlischer GemeinschaftsVertrag 1357, Mspt.

Bögte.

Land war deshalb in gewisse Vogteien (Aduocacias) eingetheilt, die von dem herrschaftlichen Schlosse, worauf der Vogt residirte, ihren Namen hatten und eine angewiesene Anzahl Lehnleute (Mannschaft) mit ihren Diensten in sich begriffen. Von diesen adlichen BurgVögten waren die Städtevögte unterschieden, welche blos die Stadtgerichtsbarkeit, gewöhnlich mit Zuziehung zweier Rathmänner, verwalteten, dem Landesherren die Brüche berechneten und an manchen Orten aus der Zahl der eingeböhrnen Bürgerkinder genommen wurden. Man hatte daher Ober- und UnterVögte (aduocatos maiores & minores). f) Zu den geringeren Gattungen landesherrlicher Bedienten wurden ferner noch die Zöllner, Münzer, Müller und Juden g) gerechnet.

Einkünfte.

Die landesherrlichen Einkünfte hatten ihren Grund entweder in dem Eigenthum liegender Gründe, oder in den so genannten nutzbaren Regalien h).

Domänen.

(I) Die Einkünfte der Kammergüter bestanden theils in dem Ertrag der herrschaftlichen Höfe, (curiae) in den Pächten (census), welche

f) S. z. B. von Rostock: Abhandl. vom Urspr. der St. Rostock 40 Beil; von Malchin, Dipl. Mspr. de a. 1302; in Friedland ward das Gericht durch Schultzeis und Schöppen verwaltet. (Klüver II. Th. S. 132.)

g) Inxhens's Byzonsche Nebenst. II. Th. S. 12.

h) S. den kaiserlichen Lehnbrief über das Herzogthum Mecklenburg. 1348. a. a. D.

welche die Bauern für ihre Hufen an allerlei Gattungen von Korn auf Martini jedes Jahres entrichteten i), in den Jagden und Nuhungen der Waldungen und dem davon fallenden Mastgelde (dominio nemorum et porcorum inscissione) k); theils in mancherlei baaren oder Natural-Abgaben der Guts Unterthanen, als da sind Krugpfenning, Katenpfenning, Zehentenspfenning, Kindergeld, Hühnergeld, Flachsgeld ic. in Schmalzehenten, Lämmerzehenten, (decima minuta) Räuchhühnern l). Unter den zur eignen Cultur bestimmten Domanialhöfen ist das landesherrliche Gestüte zu Dierhagen in der Vogtei Ribnitz bemerklich, welches dem Kloster daselbst überlassen ward m). Auch die Mühlen gehörten in manchen Städten, z. E. in Wismar und Rostock, der Landesherrschaft n).

(2) Die Städte gaben zur Anerkennung des Orboer.
landesherrlichen GrundEigenthums, (in reco-

A a 4 gnitio-

i) Schröders P. M. ad a. 1337, 1338, S. 1200, 1203. Letztes Wort n. 68. Beil. S. 149. 152. Dipl. Mipt. de a. 1358. „Tempus quo annales pactus secundum communem terre observationem exsolui solent“ (Dipl. Malchouienſe Mipt. de a. 1348.)

k) Diplomatar. Raceb. p. 2274, ad a. 1301 (irrig 1376) Schröders P. M. ad a. 1315, S. 956.

l) Man lernt solche aus verschiedenen Lehnbriefen von den Jahren 1318, 1337, 1342, 1352, 1349 ic. kennen, z. B. im Letzten Wort, Beil. 68 b. S. 154. Schröders P. M. ad a. 1354, S. 1337.

m) Dippl. Mipta. des Kl. Ribnitz de a. 1325, 1328.

n) Lychsens Nebens. II. Th. S. 12. Koß. Anzeigen 1753, S. 125.

gnitionem domini) unter dem Namen der Dröber oder des Schöpfes, eine gewisse Grundsteuer (pecunia fundatoria) jährlich, theils auf Ostern, theils auf Michaelis o).

Münz-
pfenning.

(3) Auf dem Lande gab es noch sowohl im Mecklenburgischen, als im Werlischen von alten Zeiten jährliche Abgaben, theils an baarem Gelde, Münzpfenning (monete denarii, numisma) genannt, theils an Naturalien, unter dem Namen des Hundekorns (annonacarina). Beide befanden sich durch landesherrliche Verleihung häufig in den Händen der Gutsbesitzer, wo nicht schon durch Heinrichs des Löwen Testament (1329) die Einfoderung des Hundekorns im Mecklenburgischen gar aufgehoben war p).

Hunde-
korn.

Bede.

(4) Eine bekanntere und auch allgemeinere Auflage war die Bede. Es war schon gleich im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts keinem Zweifel mehr unterworfen, sondern als entschieden angenommen, daß der Landesherr alle Jahr aus

o) z. B. Ribniz 20 Rostocker Mk. (Schröders P. M. ad a. 1311, S. 926) Rostock 90 Mk. auf Michaelis oder Martini und 160 Mk. Rostocker Münze auf Ostern oder Philippi Jacobi (Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsf. ad a. 1323, 1328, 1346, 1348, 39 Beil. S. 100 • 103. Rost. Anzeig. 1753, S. 177) Tessin 28 Rost. Mk. auf Martini (Rost. Anzeig. 1753 S. 189) Eriviz 50 Wend. Mk. (Ungnade Amocnitates S. 663.)

p) S. z. B. Schröders P. M. ad a. 1344, S. 1263 und die ad l) angeführten Lehnbrieft. Kirchberg Cop. 169.

aus dem ganzen Lande Bede einforderte; und die Bede war daher eine jährliche gewisse Ausgabe q) (*precaria, pecunia annalis*). Bei einer Bede blieb es aber nicht in jedem Jahre, sondern man unterschied die alte gewöhnliche Bede (*petitio solita, precaria antiqua*) von der ungewöhnlichen: es gab eine große und eine kleine Bede (*petitio maior et minor*), eine Geld- oder Pfeningbede, eine Kornbede, eine Schweinbede, (*petitio, quam facere consuevimus in porcis, pecunia et annonae*) r), ohne daß man mit Zuverlässigkeit weiß, worin eine jede bestanden, oder von was für Gegenständen und Personen sie gefodert wurde. Von der baaren Geldbede weiß man jedoch mit Gewisheit, daß auch die mehr, als einmal in jedem Jahre von dem Landesherrn begehret wurde: man unterschied die erste Bede des Jahrs von der letzten (*precaria primaria, ultima*); es gab

A a 5 eine

q) *Diplomat. Dober. ad a. 1304, 1306, p. 1574, 1584. Richter diplomat. Penzlin. p. 4 Rostocker Anzeigen 1753, S. 173. Letztes Wort n. 67. Beil. S. 149. 152. Dipl. Mlpt. de a. 1318. Schröders P. M. ad a. 1309, 1337, S. 911, 1195, 1200. Verbes. Kflver II. Th. S. 210, 212.*

r) *Diplomatar. Dob. ad a. 1302, 1313, 1338, 1354, p. 1569, 1601, 1620, 1629. Diplomat. Rac eb. ad a. 1302, p. 2234. Schröders P. M. ad a. 1303, 1325, 1339, 1344, S. 883, 1050, 1219, 1263. „Petitio, precaria solita. (Dipl. Mlpt tra. de a. „1308, 1340) „Cum omnibus & singulis precariis „pecuniariis, nobis saltem annnali precaria „referuata,“ (Dipl. Malchow. Mlpt. de a. 1350). „annuatim 2 fl. Rost. dictos Schwieneschuld.“ (Dipl. Mlpt. de a. 1358.)*

eine Sommer- und eine Winterbede: jene war auf Walpurgis (April 30), diese auf Martini (Nov. 11) fällig. Im Lande Mecklenburg betrug die erste Bede jeden Jahrs eine Wendische, so wie in der Herrschaft Rostock sowohl die erste, als die letzte, eine Rostocker Mark von der Hufe s); in der Herrschaft Stargard aber gab die Hufe in beiden Terminen zusammen 30 Brandenburg. Schillinge aufs ganze Jahr t). In der Grafschaft Schwerin ward von Gr. Heinrich dem IV. mit dem Kloster Neinselde, wegen des Dorfs Wittenförde, die allgemeine Landbede für seinen Schutz zu zwei wendische Mark auf jedes besetzte Erbe, wenn gleich die gräflichen Unterthanen mehr geben müßten, (1332) behandelt, jedoch wenn die ausgeschriebene Bede weniger betragen sollte, auch keine höhere Abgabe verlangt u). In den Privilegien der Vogtei Malchin (1357) ward den Mannen und Städten ausdrücklich versichert, daß in einem Jahre nicht mehr als die herkömmlichen drei Beden, auf Walpurgis, Marien Geburt (Sept. 8) und Martini, jede zu 1 mg wendisch von der Hufe erhob:

s) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1318, p. 958. Westphalen specim. docum. p. 42. Schröders P. W. ad a. 1316, 1353, 1354, S. 963, 1324, 1337. Dipl. Mspt. de a. 1353.

t) Verbeß. Klüver, 1. Th. S. 730. H. Johanne zu M. Stargard Herabsetzung der Bede zu Beseviz von 30 fl. Brandenburgisch auf 10 fl. doch mit Vorbehalt einer jährlichen Hebung von 1 Pfund für die Hufe (beim Chemnitz im L. H. Joh. VIII. z. Starg. ad a. 1355, Dec. 6. n. einer Originalurk.)

u) Chemnitz im L. Gr. Henr. IV. z. S. ad a. 1332, Dec. 15. n. d. Orig. Urk.

erhoben, überdem aber ohne Rath und Bewilligung der Lehnsleute und Städte keine Bede geboten werden sollte v). Jede Bede ergieng allgemeyn über das ganze Land der Fürsten, und mußte innerhalb 15 Tagen (*intra quindenam*) nach der Ankündigung abgetragen werden w). Nur die Güter der Geistlichkeit wurden gemeiniglich von der Bedepflichtigkeit, wie von den öffentlichen Dienstleistungen befreiet, so daß diese Exemption schon als ein allgemeines Vorzugsrecht aller Kirchen, Klöster, milden Stiftungen und geistlichen Personen angesehen, und von der Landesherrschaft bewilliget ward x). Doch beschränkte sich iene Freiheit nur auf den eigenen Acker und Pflug (*sub aratro et agricultura sua*) solcher bevorzugeten geistlichen Besitzer und auf die von ihnen gesetzten Meier, auch auf diejenigen Pächter, welche mit dem Eigenthümer verhältnismäßig die Naturalprodukten des Guts theilten. Sobald diese das Gut mit allen Einkünften verkauften, verpachteten, oder unter Bauern vertheilten, mußten die Hufen, gleich allen andern, Bede erlegen y).

Wur:

v) Schröders *P. M. ad a. 1357*, S. 1370.

w) Schröders *P. M. ad a. 1329, 1343*, S. 1092. 1255.

x) Schröders *P. M. ad a. 1346, 1353*, S. 1293, 1328. „*Cum omni precaria solita siue insolita, sicut ecclesie s. monasteria s. ecclesiastice persone bonis suis liberius solent uti.*“ (*Dipl. Mspt. de a. 1343.*)

y) *Diplomatar. Dober. ad a. 1304*, p. 1576. Schröders *P. M. ad a. 1340*, S. 1228; *ad a. 1342*, S. 1245. Festsiehender Grund der Steuerfreiheit u. 5 Bul.

Wurden aber gleich selbst viele weltliche Lehnteute, neben andern Bevorzügungen ihrer Güter, auch mit der Bedefreiheit von den Landesherren begnadiget, so war und blieb doch dieses allemal nur Ausnahme von der Regel, nach welcher zu den allgemeinen jährlichen Beden wahrscheinlich jeder Untertban des Staats und insbesondere auch der Vasallen Güter das ihrige beitragen mußten. Sogar eine davon erhaltene Befreiung schützte weder Lehnmänner, noch Klosterleute für die Verbindlichkeit zur Landbede, wenn entweder der Landesherr besonders darauf antrug (*ad instantias nostras*) z) oder die allgemeine Noth des Landes eine Steuer erforderte. Im ersten Fall scheint die Bede zwar nicht als eine Schuldigkeit, sondern als ein freiwilliges Geschenk, (*donationes*) in Gnaden begehret zu seyn (*de gratia petere*); allein im letzteren Fall hielt sich der Fürst, auch nach dem schweren Ungewitter, was einst Heinrich dem Löwen eine solche Finanzoperation zuzog, berechtiget, selbst von den liegenden Gründen der Kirchen und Ordensgeistlichen den Fall besonderer Exemtionen ausgenommen, Steuern und Auslagen, als eine Schuldigkeit, (*demero iure*) beizureiben a). Die Bauern aber

z) Franks A. u. M. VI. B. S. 11.

a) „*Exactiones precarie, ... in posterum etiam de gratia petere non debemus, non obstante necessitate quacunq; nobis vel terris nostris quomodolibet imminente, in qua etiam de bonis ecclesiarum & personarum ecclesiasticarum de mero iure possemus resipere tallias vel collectas, dantes ... monasterio* (Ribnitz)

aber waren allenthalben steuerpflichtig: der einzige Vortheil, der ihnen manchmal zugestanden wurde, war die Befreiung von der Messung, die unveränderliche Beibehaltung oder einige Abminderung b) der einmal festgesetzten alten Hufenzahl in Absicht auf deren Besteuerung c). Mit dem SteuerRegal der Landesherren stand

(5) Die höchste Gerichtsgewalt in sehr genauer Verknüpfung. Im ganzen Lande gehörte ihnen neben der Bede auch die peinliche Gerichtsbarkeit an Hals und Hand; und die blieb ebenfalls, wenn gleich erstere oft veräußert wurde, bis auf ausdrückliche Verleihung an die Unterobrigkeiten, eine zwar ungewisse, doch sehr reichhaltige Quelle der Einnahme. Es war noch immer die Regel, daß den Unterobrigkeiten nur die niedere Jurisdiction mit den Strafen bis auf 60 fl. und darunter und ein Drittheil der Einkünfte von der höchsten

Jurisdiction.

(Ribnitz) potestatem recipiendi exactiones precarias quas de personis s. rebus terre (Zwante-wustrow) recipere consuevimus vel possemus" (Dipl. Ribnitz, Mspt. de a. 1328) Schröders P. M. ad a. 1342, S. 1249.

b) S. z. B. Hrn. Albrechts von Mecklenburg Abminderung der Hufenzahl des Dorfs Bröbrow von 18 auf 12, „quum villani propter agrorum nimis strictam & abbreviatam mensuram ad plenarias exactiones secundum numerum mansorum minime valeant coherceri,„ (Mspt. de a. 1344.)

c) Schröders P. M. ad a. 1302, S. 876; Diplomati. Doberan. p. 1628, 1626, 1634, 1597, 1616, ad a. 1328. ff. Ehiele von der Güstf. Dom. Kirche, Weil. K. Dippl. Mspppta des Kl. Journad de a. 1303, 1308.

Heren Gerichtsbarkeit verliehen war, die übrigen zwei Drittheile aber der Herrschaft verblieben. So war die höhere Jurisdiction in den meisten Städten getheilt; und in eben diesem Umfange befand sie sich auch in den Händen aller Lehnsleute, daher sie auch gewöhnlich mit dem Namen der Lehnsgerichtsbarkeit (*Mannrecht, iudicium vasallorum sicut ceteri vasalli nostri communiter habent bona sua, iurisdictio media*) bezeichnet wurde, wenn von Ueberlassung derselben die Rede war d).

Alle diese Regeln erlitten jedoch ihre häufigen Abfälle. Eben die Ursache, welche auf der einen Seite die Beden so vervielfältigte, die vielen Kriege und öfteren Theilungen, die dadurch vermehrten Bedürfnisse und Schulden der Fürsten, nöthigten sie auf der andern Seite zu manchen Veräußerungen. Ganze Vogteien wurden verpfändet und viele einzelne Domänen mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen unwiderrücklich verkauft oder zu Lehn gegeben, und zur Sicherheit der Käufer sorgte man für den Beweis der Verwendung des Kaufgeldes in den Nutzen des Territoriums e). Noch häufiger kamen einzelne herr:

d) *Diplomatar, Raceb. ad a. 1303. Diplomatar. Dobber. ad a. 1310, 1313, p. 1595, 1600. Schröders P. M. ad a. 1302, 1310, 1339, 1340, 1342, 1343, 1352, 1358, S. 876, 917, 3002, 3008, 1212, 1228, 1249, 1255, 1321, 1362. Wismarsche Erstlinge, S. 143. Privilegien der Stadt Kriviz, beim Ungnade, S. 661. Westphalen specim. document. p. 42.*

e) *Schröders P. M. ad a. 1322, S. 1070. „Vendidi-*

herrschaftliche Rechte in die Hände der Untertanen: insonderheit trachteten die Geislichen nach der höhern Gerichtsbarkeit, und es war bald kein Stift, Kloster oder Gotteshaus mehr übrig, das nicht die volle Gerichtsbarkeit an Hals und Hand besas; daher dieser Vorzug auch bald zu einem Theil der gewöhnlichen geislichen Freiheiten in den hiesigen Landen aufrückte f). Die Stadt Rostock wandte ihre Reichthümer dazu an, erst in Warnemünde, nach und nach in einzelnen Stadtgütern, zuletzt (1358) in der Stadt selbst und in deren Markscheiden die höhere, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit von dem Herzoge zu kaufen. Eben diesen Vortheil verschafften sich durch Hülfe ihres Geldes einzelne Rostockische Bürger, wenn sie Lehngüter im Lande kauften. Diesem Vorgange folgte bald eine Menge adlicher und unadlicher Lehnsleute in den Herrschaften Mecklenburg und Werle ff) Bei neuen Verleihungen ward die höhere Gerichtsbarkeit nur selten mehr reserviret, und so gelangte nach und nach ein grosser Theil der UnterObrigkeiten zum Besiz

dieses
didimus pro marcis Lub per solutis
& conuersis integraliter in vsus nostros necessarios &
etiam terre nostre,, (Dipl. Mspt. de a. 1308.)

f) „Prout Ecclesie monasteria & spiritalia persone
bona sua liberius tenere & habere solent., (Frank
VI. Buch, S. 26)

ff) Abhandl. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerech-
same 43 Dil. S. 125. Rostocker Anzeigen 1753/
S. 119, 166, 173; 1754/ S. 45. Schröders P.
M. a. a. 1303, p. 883.

dieses Regals und der damit verknüpften Bauerndienste g). Fast eben so häufig erhielten zwar Stifter oder Lehnteute von den Landesherren die besondre Begnadigung, alle Beden, welche der Fürst im Lande einsoderte, nur nicht in höherer Maasse, von den Unterthanen ihres Guts selbst einzusammeln und behalten zu dürfen h). Gleichwohl blieben noch Verleihungen genug übrig, wo die Landesherren, auch bei den freigebigsten Begnadigungen der Gutsbesitzer mit allen Gattungen der Gerichtsbarkeit und sonstiger herrschaftlichen Gerechtsame, von ihrer Willkühr, die Bede ganz oder zum Theil vorzubehalten, stillschweigend oder ausdrücklich Gebrauch machten und in beiden Fällen an der würllichen Fortdauer ihres Besteuerungsrechts, bis zu dessen eben so willkührlicher Entsaugung, keinen Zweifel übrig ließen i). Vermüthlich nannte man eine solche dem Lehmann verliehene Bedefoderung mit eben dem Rechte die Mannbede (*precaria vasallorum* k), womit die dem Landesherrn reservirt gebliebene Bede die Herrenbede genannt wurde.

(6)

g) „Jurisdictionem & iudicium supremum . . . & seruitium totale huic iurisdictioni & iudicio iure debitum & annexum.“ (Schröders P. M. ad a. 1344, S. 1263.)

h) Dipl. Mspt. des K. Malchow de a. 1353. Schröders P. M. ad a. 1303, 1325, 1326, 1330, 1342, 1354, S. 883, 1050, 1055, 1219, 1249, 1337.

i) Schröders P. M. ad a. 1309, 1336, 1337, 1339, 1344, S. 911, 1171, 1197, 1217, 1319, 1263.

k) Francks H. u. N. M. VI. B. S. 135. Letztes Wort *u. Weil.* 68, b. S. 154.

(6) Nasser den vorhin schon bekannten Landzöllen zu Rostock, Wismar, und dem Elbzoll zu Boizenburg nebst einem Theil des Zolles zu Hitzacker (1303) mußte z. B. auch zu Penzlin von allen Pferden und Wagen, die Korn und andere Waaren aus- oder einführten, Zoll gegeben werden (kk). Beim Verkauf und Wegführung der Güter außerhalb Landes waren die LehnMänner des Landes Ervitz gänzlich zollfrei. Die Bürger zu Grevismühlen durften beim Wegzuge aus dem Lande nur 4 Schillinge geben; binnen Landes hingegen war auch deren Abzug zollfrei 1).

(7) Seitdem die Hofhaltung nicht mehr in Wismar war, wurden die dortigen Juden nicht mehr zu den landesherrlichen Bedienten gezählt, obgleich sie dem Landesherrn ihre Schutzgelder entrichteten, sondern sie waren als Bürger der Gerichtsbarkeit des Raths, der Verbindlichkeit des lübschen Rechts und allen bürgerlichen Verpflichtungen unterworfen. Sie konnten dagegen aber auch liegende Gründe, gleich ihren christlichen Mitbürgern, eigenthümlich erwerben, auch auf gleichen Schutz des Magistrats und auf den Beistand ihrer MitEinwohner Anspruch machen.

Auf

kk) Rostock. Anz. 1753, S. 53. Lychseus Nebenst. II. Th. S. 12. Richter diplomatar. Penzlin. p. 6. Chemnitz im L. Sn. Henr. IV. z. N. ad a. 1303, n. d. Orig. Urkunde.

1) Privilegien des Landes Ervitz in Uagnad. amoenitat. S. 661. Privilegien der Stadt Grevismühlen 1359. (Mfpt.)

Meckl. Gesch. II, Th.

B 6

Auf Vorstellung der Stadt wurde endlich, durch wiederholte Verträge mit der Landesherrschaft, die Zahl der ansässigen Schutzjuden auf zwei Familien, die jährlichen Abgaben (census) derselben an die Landesherren auf 24 Mk. lübs. die baare Redemtion der Stadtlasten (außer Wachdiensten und Schanzarbeiten) auf 16 Mk. lübs. die Zinsen und Provisionen, die sie von Bürgern nehmen durften, wöchentlich auf 3 Pfeninge von ieder lübschen Mark bestimmt. In Rostock erlaubten sich die Juden sogar 4 Pfeninge wöchentlich von jeder Mark, anstatt daß sonst nur zehn von hundert jährlich an Zinsen genommen wurden. Im Werlischen zu Krakow und Gütstrow zog der falsche Religionseifer (1323, 1330) sehr grausame Verfolgungen über die armen jüdischen Einwohner zusammen, weil man sie beschuldigte, geweihte Hostien gemishandelt zu haben; das vermehrte zugleich die Zahl der erdichteten Wunderwerke, und veranlaßte zum Andenken des vergossenen heiligen Bluts neue Stiftungen m).

Münze.

(8) Sobald die eigne Regierung in Rostock aufhörte, war auch keine besondere Münzstätte mehr da, sondern in der Herrschaft Rostock ward, wie im ganzen übrigen Wendenlande, nach gemein-

m) Lychsens Bdg. Nebenst. II Th. S. 12; (ad a. 1311) V. Th. S. 18, 19. Schröders P. W. ad a. 1303, 1316, 1337, 1341, 1486, S. 877, 961, 1191, 1187, 1206, 1242, 2391. Abh. vom Urspr. der St. Rostock, 34 Beil. Kirchberg cap. 176, 177.

nen oder wendischen Pfennigen (marce denariorum vsualium, vsuales s. *flauicales* denarii) gerechnet, wovon 12 auf einen Schilling, 192 oder 16 Schillinge auf eine wendische Mark und (1312) vier Mark auf eine Mark fein Silber giengen n). Wie nachher (1323) Rostock unter Mecklenburgische Hoheit kam, ward auch eine Mecklenburgische Münze daselbst angelegt und der Stadt im Namen des Landesherrn zur Bewahrung anvertrauet; sonst aber nirgends im Lande an ungewöhnlichen Orten Geld geprägt. In den Werlischen Landen ward zu Güstrow, und in der Grafschaft Schwerin zu Schwerin gemünzet: man hatte Güstrowsche und Schwerinsche Pfennige o). Ohne Zweifel war durch die Bervielfältigung der Münzstätten, wo wendische Pfennige geschlagen wurden, der innere Gehalt derselben allmählig verringert, und das Land mit leichten Münzsorten p) überschwemmet. Um diese Verwirrung wenigstens von dem Handel der Stadt Rostock auf immer zu entfernen, ward, bei dem Verkauf der bisherigen landesherrlichen Münz-Officin an die Stadt, (1325) derselben ein unabänderlicher Münz-Fus vorgeschrieben, nach

B b 2

wel:

n) S. den Tolschowschen Friedens-Vertrag, 1312; im gleichen Rostocker Anzeig. 1753, S. 133. WESTPHALEN specim. document. p. 42.

o) Diplom. Doberan. ad a. 1332, p. 1618. Schröders V. M. ad a. 1332, 1347, S. 1124, 1186. Diplom. Meclenb. ad a. 1335, p. 978.

p) "Leues nummi.", (Dipl. Misspr. des K. Doberlein de a. 1304, 1308.)

welchem in dem ersten Jahre 6, in der Folge aber $4\frac{1}{2}$ ZahlMarken eine Mark fein Silber in der Probe halten sollten; fremde Münzen galten nach ihrem erprobten innern Werth, und die Einföhrung falscher Münzen ward nach Lübschem Recht bestraft. Der Umlauf der Rostocker Pfenninge ward auf die Herrschaft Rostock beschränkt, und in deren ganzem Umfange ward seitdem nach keinen andern, als nach Rostocker Pfenningen von dem vorbeschriebenen Münzfuße, (zu $4\frac{1}{2}$ Mk. auf die Mark fein) gerechnet pp).

Es scheint auch nicht, als ob die Herren von Mecklenburg vor Erwerbung der Grafschaft Schwerin in ihren übrigen Landen das Münzrecht stark betrieben haben, weil, ausser der Herrschaft Rostock und Stargard, in den Mecklenburgischen Landen die Zahlungen in Lübschem Gelde geleistet wurden. Dieses war 50 Procent

(1: $1\frac{1}{2}$)

pp) Rost. Anzeigen 1753, S. 125, 133. Chemnitz im L. H. Abr. II. ad a. 1355, nach einer Orig. Urk. S. auch verschiedene Verordnungen des Rostocker Magistrats de a. 1323, 1330, 1346, wegen der Abgaben und Vorschriften, welche die Geldwechsler (cambiores) und Silberlieferanten zu beobachten hatten, in der Abhandl. vom Urspr. der St. Rost. 19 Beil. Nach einer Rostockischen Münzrechnung (Ebendasselbst 20 Beil. S. 55, 56) wurden (1341) 468 feine Mk. in Pfenningen und 144 Mk. in Hekern (obulie) ausgestüekelt; die Prägekosten für erster betragen 6, für die letzteren theils 11, theils $14\frac{1}{4}$ fl. auf jede feine Mk., die im Einwechseln 4 Mk. 11 - 15 fl. gekostet hatte; In ersteren wurden 39 Mk. 6 fl. und in letzteren gar 46 Mk. 10 fl. an leichten Münzsorten dabei gewonnen.

(1 : $1\frac{1}{2}$) besser, als das Rostockische: 18 Rostocker Pfennige waren (1332, 1345,) 12 lübschen Pfennigen oder einem Schillinge gleich; folglich galt die zu $4\frac{1}{2}$ Rostocker Mk. ausgeprägte feine Mk. 3 Mk. lübsch. So lange noch die gemeinen wendischen Pfennige nach dem Münzfuß des Polchower Friedens (1312) ausgestüekelt waren, hatten vier wendische Mk. mit drei lübschen oder einer Mk. fein gleichen Werth gehabt q). Seit dem hingegen waren sie schon 25 Procent schlechter ($2 : 1\frac{1}{2}$), als die Rostocker: ein lübscher Pfennig galt (1320, 1331, 1335, 1350) so viel als zwei wendische, von welchen folglich eben so, wie vor der Verbesserung des Rostocker Münzfußes, (1326) noch 6 Zahlmarken eine Mk. fein Silber hielten qq). Die Schwerinschen Pfennige waren mit den Rostockischen beinahe von gleichem Werth, (etwa 3 Procent schlechter) und 14 Schwerinsche Mk. galten (1335) 9 Mk. lübl. ($13\frac{1}{2}$ Rostocker Mk.) oder, welches einerlei ist, 3 feinen Mk. (4 Mk. 10 fl. 8 pf. : 1) gleich r). Inzwischen blieb

B b 3

der

q) Diplomatar. Doberan, ad a. 1332, 1345, p. 1616, 1623. Rostocker Anzeigen 1753, S. 78. Eben dieses Verhältnis von 4 = 3 oder zwischen 6 wendischen und $4\frac{1}{2}$ lübschen Schillingen behauptet sich noch lange (bis 1320) in Urkunden.

qq) Schröders P. W. ad a. 1320, 1331, 1335, S. 984, 1117, 1144. Pfeffingers Braunsch. Lüneb. Hist. II. Th. S. 200. „C. marcis & una flavicorum denariorum, in valore L. marcarum & 8 soldorum lubicensium denariorum.“ (Dipl. Malchow. Mspt. de a. 1350)

r) Gr. Nicolas zu Schwerin Schenkung einer Hebung von

der Lübecker Münzfuß sich auch nicht immer gleich: wie man zu Lübeck (1355) noch Silberpfenninge hatten, wovon schon 45 Stück eine Mk. fein Silber galten, so gab es eben daselbst (1350) auch andre, in welchen die feine Mk. bald mit 3 Mk. $1\frac{1}{2}$, bald mit 3 Mk. 6 Schillingen bezahlt wurde; und bald wurden (1356) von dem zu Lübeck und Wismar coursirenden Gelde schon $3\frac{1}{2}$ Mk. auf die Mk. fein gerechnet rr).

Weil zu Lichen noch nach der Ueberlieferung an Mecklenburg eine Brandenburgische Münzstätte unterhalten ward, so rechnete man im Stargardischen fast durchgängig nach Brandenburgischen Pfunden (talentum) und Schillingen (solidus): jene bestanden aus 20 Schillingen und diese aus 12 Pfennigen; zwei Brandenburgische Pfunde oder Stücken Geides (frustum) machten eine Mark Silbers (40 Schillinge), und das Brandenburgische Geld war also 20 P. C. besser als das
Lüb:

von 9 Mk. Lübsch oder 14 Mk. Schwerinscher Pfennige Bede aus dem Dorfe Vandeniz an das Domkapittel zu Schwerin, d. d. 19. Jun. 1335. (Dipl. Mspt. im herzogl. Archiv zu Schwerin.)

rr) Melle von Lübeckischen Münzen, in Dreyers vermischten Abhandlungen, II. Th. S. 946, 950. H. Albrechts zu Meckl. Versicherung, denen zu Stralendorf für die, ihnen verpfändeten Vogteien Erviz und Mecklenburg mit dem Lande Zelliesen solche Münze zu geben, als dormalen zu Wismar und Lübeck gängig und gebe ist, „nämlich für jede feine Mk. löthigen Silbers $3\frac{1}{2}$ Mk.“ (Chemnitz in dessen Leben ad a. 1356, Apr. 3. a. d. Orig. Urk.)

lücksche 1). Außerdem roulirten im Lande englische Silbermünzen, (*talenta & solidi Sterling*) auch englische und ungarische Goldmünzen, die nach ihrem innern Valeur geschätzt wurden 1).

Rathgeber von Mannen und Städten; Privatkriege.

Neben den eigentlichen Hof- und Staatsbedienten, war immer eine Anzahl ausgesuchter Ritter und Wapner am Hofe der Fürsten gegenwärtig. Da bei Handlungen von Wichtigkeit ohne Zweifel jede gut gemeinte Theilnehmung, jeder brauchbare Vorschlag willkommen und beruhigend war; so erhielt sich die Gewohnheit, daß die Regenten den Rath und die Einwilligung, nicht nur ihrer Gemahlinnen und Erben, sondern auch redlicher Bedienten und Lehnsleute in ihrem Gefolge (*nostrorum fidelium tunc collateralium -- quos contigit*

B 6 4

eor.

1) Gerken diplomatar. veter. Marchiae (ad a. 1352) T. I. p. 117. Ebendesselben vermischte Abhandlungen I. Th. S. 101, §. 12, 13, S. 126. K. Karls des IV. Landbuch der Mark Brandenburg mit dem Anmerk. des Herrn EtatsMinisters von Herzberg Excell. S. 7. (1) Nach diesem Verhältnis wäre also Ein Schilling und drei Pfening Brandenburgisch vor 1320 zwei, und nach 1320 drei wendischen Schillingen gleich gewesen: doch bemerkt man aus Urkunden, daß im Stargardischen (1312) Ein Brandenburgischer Schilling schon so viel gegolten habe, als zwei wendische.

1) Schröders P. M. ad a. 1325, S. 1050. Kaufbrief über die Grafschaft Schwerin 1358, a. a. D. Abh. vom Urspr. der St. Rostock, 20, 22, 25. Weil. S. 53, 54, 58, 72.

corporaliter interesse) zu Hülfe nahmen u) eben so häufig, als es selbst unter Privatleuten gebräuchlich war, in schriftlichen Ausfertigungen die Zuziehung ihrer Verwandten und Freunde bemerklich zu machen. Alle Urkunden sind voller Zeugnisse von dem vorhergegangenen Zureden, Vorwissen, oder Eingeben (persuasione, scitu, instinctu) der dabei gebrauchten treuen und verständigen Rathgeber w). Bald wird nur einer, mit ihnen angestellten Berathschlagung und Ueberlegung (deliberatio & consilium), bald aber ihres ausdrücklichen Einverständnisses (adensus, beneplacitum) gedacht x).

Diejenigen Ritter und Lehnsleute, welche den ununterbrochensten Antheil an den Entschliessungen ihrer Herren hatten, behielten zwar den vorhin schon gewöhnlichen Namen Rätthe und Vertraute (consilarii, secretarii, milites consulatus nostri) bei. In der Geschichte Heinrichs des Löwen

u) Dipl. Dobbertinense Mspt. de a. 1344; Dipl. Mspt. der Stadt Lage de a. 1346. Diplomatar. Raceb. ad a. 1356. p. 2255. Schröders P. M. ad a. 1326, 1327, S. 1058, 1066.

w) Diplomatar. Doberan. ad a. 1308, p. 1592, 1593. Dipl. Mspt. de a. 1313. Schröders P. M. S. 1255.

x) Verbessertes Kläver II. Th. S. 132. Diplomatar. Doberan. ad a. 1334, 1350, 1354, p. 1617, 1628, 1630. Diplomatar. Mecl. ad a. 1335, p. 978. Abh. vom Urspr. der St. Rostock-Berechtig. 4 Weil. S. 9. Wilmarsche Erstlinge S. 143. SENKENBERG selecta, T. II. p. 495. Di. II. Msspta. de a. 1344, 1352. Letztes Wort II. 53. Weil. S. 112.

Löwen wurden (1304: 1307, 1309, 1315, 1317, 1318, 1327, 1328), außer den, vorhin schon bekannten Räten Johann von Zernin, Marquard von Lo, Heino von Stralendorf, Eghart von Quikow, Johann Rosenthal von Plessen, Johann Storm, Otto von Lu und Hermann von Modentin, auch noch die Ritter Willekin (Wilhelm) Söneke, Albrecht und Eckard Gebrüdere von Dewig, Busso von der Dolle, Ebel von Heidebrake, Rudolf von Budenswegen, Wicke Mundt, Conrad Schepelitz, Dieterich und (der nachherige Marschall) Hermann Gebrüdere von Derken, Konrad von Kremou, Wedekind von Plote, Heinrich Biliz, Kavo von Wozsten, Friederich, Ulrich, Bernhard und Heino Gebrüdere von Molzahn, Heinrich von Gustekow, Ulrich von Blücher, Gadekin und Bolto Gebrüdere von Eckenborde, Konrad von Lu, Johann Berckhan, die Marschälle Johann von Schwanensee und Wipert von Lützow, Gottfried von Bülow, Heinrich Scharpenberg, Eckhard Hardenack, Diederich von Clawe, Ivan von Reddigstorf, Claus von Helpste, die Ritter Helmold und Johann, und die Knappen Konrad und Keimar Gebrüdere von Plessen, Heinrich Preen, Johann Steenhus, Heinrich Honsack, Ludolf von Regendank, Heino von Stralendorf der jüngere und der Protonotarius Rothger vorzugsweise mit dem Namen seiner Secretarien und Räte (consiliarii) be-

zeichnet. Dadurch aber wurden andre Lehnmänner von seiner fortwährenden Begleitung und vertrauten Rathspflegung nicht ausgeschlossen. Nicht blos die vorhin genannten Räte Konrad von Kremon, Wipert Lühow, Hermann von Derszen, Johann von Plessen und Klaus von Helpede waren es, deren Händen er sterbend (1329) die Erziehung seiner Prinzen und die Administration seiner Staaten am sichersten anvertrauen zu können glaubte, sondern auch andre seiner Lehnteute, deren Klugheit und Treue bis dahin ihm die Last der Regierung erleichtert hatte, die Ritter Georg und Wolcho Hasenkopp, Johann von Bülow, Heinrich von Barnekow, Bertold Preen, Otto von Dewiz, Heine Manteufel, Gottschalk Storm, Heinrich von Plessen, Eggert Regendanc und der Knape Henning Moltke hatten mit ienen gleichen Antheil an der vormundschaftlichen Staatsverwaltung y). Otto von Dewiz und Klaus von Helpede behaupteten und vermehrten ihren Einfluss unter Albrechts Regierung, und ersterer ward dafür (1349) mit der Graf-

schaft

y) Verbesserter Kläver II. Th. S. 138, 140. Diplomatar. Doberan. ad a. 1306, p. 1582, 1583; ad a. 1328, p. 1616. Schröders P. M. ad a. 1307, 1327, S. 900, 1070; (ebendasselbst ad a. 1326, S. 1055, werden auch Konrad von Plessen und die übrigen Söhne des Ritters Helmold von Plessen „consiliarii nostri“ genannt.) Pötters Samml. 3. St. S. 17, 18. SENKENBERG selecta, T. II. p. 495. Diplomatar. Mecl. ad a. 1318, p. 958. Frank. A. u. N. M. V. Buch, S. 208; VI. Buch, S. 11.

schaft Fürstenberg belohnt. Mit ihnen hatten (1337, 1339, 1343, 1349, 1353, 1358) nicht nur die Ritter Bolto Hasenkopp, Johann Moltke, Gottschalk Storm und Johann von Plessen, sondern auch Raven von Barnekow, Heinrich von Glandorf, Henning von Helyte, Albrecht von Warburg, Willekin von Manteufel, Egghart von Bibow, Benedict von Alfefeld, der Marschall Luder Lüchow, der Pfarrer Bertold von Gadebusch, der Kanzler Bertram Bere, die Knapen Vicke und Heinrich von Bülow, Reinhard von Plessen, Vicke Lüchow, der Oberkämmerer Bernhard Alkun, der Küchenmeister Henning von Gudenswege, auch selbst die Wismarschen Bürgermeister Johann Rodefogel und Johann von Kröpelin den Rathstitel gemein 2). Oft aber verlieren sich diese ohne ienen Beinamen unter den übrigen Lehnleuten und Dienern in gleicher Theilnehmung an den Geschäften; und es gab sodann unter ihnen keinen weiteren Unterschied des Rangs, als den der ritterliche Gürtel unter Rittern und Knapen machte.

An den Werlischen Höfen wurden zwar (1349) der Ritter Johann Eoß und Konrad Bünen zu Waren, so wie zu Goldberg (1352) der Ritter Heinrich Voß und Christian Wangelin als Räthe

Werlische

2) Kostocker Anzeigen 1753, S. 182. Schröders P. N. ad a. 1343, S. 1255; Wism. Ersf. S. 143. Diplomata Msptta. de a. 1339, 1343. Lünig Corp. iur. feud. P. II. p. 1549. Verdes Samml. IX, St. S. 27.

the ausgezeichnet a), die ihrem Herrn über die vorkommenden Geschäfte Vorträge (relaciones) machten und manchmal erst nach wechselseitigen Bedeutungen (discussionibus) die gemeinsamen Beschlüsse abfassen halfen b), oft aber mit den übrigen Rittern und Knapen in der Stimmführung über öffentliche Angelegenheiten verwechselt wurden.

Räthe von
Mannen.

Hatten gleich die Lehnsleute und Ritter, ihrer Dienstpflichten halber, häufigere Gelegenheit, um die Person des Regenten zu seyn und durch ihre Stimme auf seine Entschliessungen zu wirken c); so waren doch die Städte von einer Theilnehmung an den Staatsgeschäften nicht ganz ausgeschlossen. Lange zwar unterhielt der Geist der Räuberei und Selbsthülfe, der dem Fleiße des handelnden und arbeitsamen Bürgers gerade entgegen arbeitete, eine Eifersucht unter Adel und Städten, die auch auf das Betragen des Regenten von Einfluß war. Ein kriegerischer Herr, wie Heinrich der Löwe, der ohne den Muth und die Tapferkeit
der

Befehdun-
gen.

a) Dippl. Msspta. de a. 1349, 1352.

b) „Multimodis inter nos & nostros consiliarios relationibus & discussionibus habitis.“ (Dipl. Dohertinense Ioan. III. & Nicol. Dnor. de Werle Mspt. de a. 1345.) „User hat ghevere de dyth myth uns dan unde wy mith en, na user aller rade“ (Dipl. Nicolai Dni. de Werle Goldberg Mspt. de a. 1352.)

c) Sie hießen deshalb auch vorzüglich Rathgeber und Manne, „Rbatgheuer vth vfen Lüden.“ S. z. B. die Werlische Erbvereinigung (1353) und den MecklenburgGüstrowschen Landfrieden (1354).

der Lehnmänner seine heldenmüthigen Entwürfe schwerlich hätte ausführen können, wußte iene Geschäftigkeit des Adels seinen Absichten gemäs zu benutzen, überlies sich mehrmalen dessen Leitungen und erlaubte sogar manchen von ihnen, Bestungen oder Schanzen anzulegen d). Mit den SeeStädten seines Landes hingegen lebte er in immerwährenden Widerwärtigkeiten. Diese trozten dagegen auf die Vortheile ihrer Handlung, auf die Bestigkeit ihrer Mauern und besonders Wismar litte nicht gerne, daß Herren, Ritter oder andre verdächtige Personen in ihren Ringmauern herbergen oder sich ansäßig machen dürften e). Unter Ihm wurden daher bei Friedensschlüssen und landesherrlichen Verschreibungen gewöhnlich nur Ritter zu Gewährsmännern und Mitgelobern bestellet, um seine übernommene Verpflichtung zu der andern zu machen und die Uebertretung derselben entweder mit persönlichem Einlager zu büßen, oder mit den anvertraueten Schlössern zu vergüten. Sehr natürlich pflanzte sich der Geist dieser Gesinnungen auch nach Heinrichs

d) S. Hn. Heinrichs z. M. Kauf- und Verleibungs-Brief über das Land Poel und einige herumliegende Dörfer de a. 1318: (M. S. p. t.) denen von Plesen, von Preen und von Stralendorf ward darin zwar erlaubt, auf Poel Bestungen und Schlösser, außerhalb Poel aber nur Schanzen (Berschrede) ohne steinerne Zbärme oder Befestigungen, aufzuführen.

e) Diplom. Dober. ad a. 1312, 1313, p. 1598, 1599. Schröders p. M. ad a. 1318, 1330, S. 970, 973, 975, 1100. KIRCHBERG cap. 142, 144, p. 792.

richs Tode auf die, von ihm angeordnete vor-
mundschaftliche Regierung fort; und obgleich den
Städten Rostock und Wismar ein Antheil an ders-
selben eingeräumt war, so wurden sie doch bald
wieder vom Ruder verdrängt.

Albrecht, nicht ohne Ursache mit der Staats-
verwaltung seiner adlichen Vormünder unzufrie-
den, kannte die Vortheile der Handlung besser,
die er ohne Zweifel durch seine Verbindung mit
Schweden und aus der Bereitwilligkeit der
Rostocker hatte schätzen gelernt; dagegen zerfiel
er mit seinem Adel, und die Hülfe, welche ihm
wider diesen die Seestädte leisteten, erwarb den-
selben noch ein Verdienst mehr um ihn. Die
Politik seiner Regierung bestand nun darin, die
beiden Grundkräfte seines Staats gegen einander
im Gleichgewicht zu erhalten: er konnte keiner
von beiden entrathen; die Macht und die Thätig-
keit des Adels, der Reichthum und die Festigkeit
der Städte waren ihm zur Führung seiner Kriege
und zur Vertheidigung, wie zur Bestreitung sei-
nes Auswandes, gleich behülfflich. Zuvörderst
suchte er dem gemeinschädlichen Uebel der Zwie-
tracht die Quelle zu verslopfen. Weil der Wille
eines einzigen Gesetzgebers viel zu vielen Wider-
spruch gefunden haben würde, um der Wuth ei-
nes so vielköpfigen Ungeheuers, das selbst durch
Reichsgesetze in gewisser Maasse auctorisiret war,
Einhalt zu thun; so wurden, durch wiederholte
Verbindungen mit benachbarten Herren und han-
deln:

Landfrie-
den.

delnden Städten, die strengsten Verfügungen gegen die Störer der öffentlichen Sicherheit verabredet und die härtesten Strafen auf deren Uebertretung gesetzt. Willig gaben die einheimischen Städte ihr Contingent an Mannschaft und Geschütz zu gemeinen Hülfen gegen die Befehder her, und die weisesten der Rätthe vom Adel waren ihrem Herrn selbst zu diesen gemeinnützlichen Absichten behülflich. Man zerstörte die Raubnester; ein Lehmann, der raubt, brennt oder sonst Schaden thut, ward ehrlos, rechtlos, friedlos erklärt, aus aller interessirenden Herren Landen verfestet, und sein Gut ward dem Lehnherrn offen, wenn zuvor der beschädigte daraus befriedigt war f). Auch scheint es nicht an Vollziehung solcher Erkenntnisse gefehlt zu haben: der Friedbrecher ward in seiner KirchspielsKirche vorgeladen und mußte, wenn er zu Lande war, in 14 Nächten, wenn er aber zur See war, binnen 6 Wochen erscheinen, oder es ward in contumaciam gegen ihn verfahren g). Gegen den bloßen Verdacht des Friedbruchs aber durften sich Landbegüterte (Guder hande Lüde) mit 3, Kaufleute oder Bürger mit 5, Bauern oder Hausleute mit 7 unbescholtener Freunde eidlichen Zeugnissen reinigen h). Allein die Gesetzgebungs-

macht

f) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1346, p. 981. Denkmal der Rost. Jubelfeier, (1755) S. II. Schröders P. W. ad a. 1326, 1340, p. 1055, 1227.

g) Rostocker Anzeigen 1754, S. 41.

h) Dugow'scher Landfriede 1329, und Rostock'scher Landfriede 1354, a. a. O.

macht war noch zu ohnmächtig, um mit einmal und auf ewig eine so eingewurzelte Landplage aus dem Grunde zu heilen. Die LandfriedensVerbindungen wurden jedesmal nur auf gewisse Jahre eingegangen; waren diese zu Ende, so hörten auch die verabredeten Strafen auf, und die Freibeuter wurden sodann, nach dem Landrechte, oder nach einer neuen Willkühr gerichtet i).

Andre Besitzer vester Schlösser waren theils durch ihre Lehnbriefe, theils durch besondere Verträge verpflichtet, selbige dem Lehnherren in allen Nöthen zu öffnen k); und zur Ehre des Vaterlandes enthält die MecklenburgWerlische Geschichte dieses rastlosen Zeitraums seitdem kein einziges Beispiel, wo der Adel gegen seinen Landesherren die Waffen ergriffen hätte.

Manne
n. Städte.

Indessen hatten diese Vorrichtungen die Folge, daß die Fürsten seitdem ihr Vertrauen und ihre Gunstbezeugungen weislich unter beide Classen ihrer weltlichen Unterthanen theilten; und hiedurch gelang es ihnen, Eintracht und Friedfertigkeit zu erhalten. Die seestädtischen Bürgermeister hatten mit dem Adel gleichen Zutritt zu

i) Sternberger Landfriede 1356, Mspt. Rostocker Landfriede 1354, a. a. O.

k) S. z. Ex. die Lehnbriefe über Grabow 1321, (Mspt.) über die Grafschaft Fürstenberg 1349, (Mspt.) über Prillwitz (beim Chemnitz im L. Hrn. Henr. IV. z. M. ad a. 1312, 1319); Verbindung Hrn. Heinrichs mit den Berninen auf Eckhof (ebendas. ad a. 1322,) Hrn. Albrechts mit den von Pleßen auf Eckhof (1337 in dessen Leben a. a. O. aus den Drigg. Urk.)

H. Albrechts Conſeil; manche Mecklenburgiſche und Werliſche Friedensſchlüſſe und Waffenſtillſtände wurden von Städten allein vermittelt; in Streitigkeiten der Fürſten unter einander oder zwiſchen ihren beiderſeitigen Untertanen wurden Ritter und Rathmänner zur Unterſuchung und Entſcheidung bevollmächtigt; Bündniſſe und Verträge wurden durch beſtellte Schiedsrichter aus Lehulcuten und Städten vor Miſſdeutungen und Verletzungen bewahrt, und bei verwillkührter Strafe unterwarfen ſich die Pacifcenten ſelbſt deren Urtheilsſprüchen. Dies hinderte zwar nicht, daß nicht von den Landesherren eben ſo wichtige Staatsgeſchäfte zum Stande gebracht wurden, wobei entweder, wie z. B. bei der Mecklenburgiſchen Hauptlandestheilung (1352), der Theilnehmung ihrer Rathgeber von Mannen und Städten überall nicht gedacht ward, ſondern das Zeugniß zweier fremden Grafen mit den Beglaubigungen einheimiſcher Ritter und Knapen und mit den heimlichen Siegeln der Städte Roſtock und Wismar gleiche Wirkung hatte, oder, wie bei der erweiterten Landestheilung (1355), bloß adliche treue Rathgeber zu Unterhändlern der Herzoge gebraucht wurden. Hingegen wurden auch die erneuerten Erbverbindungen unter den Werliſchen Häuſern (1353, 1357) nach dem einſtimmigen Rath ihrer Rathgeber, Manne und Städte errichtet; und nur mit Rath und

Ein

Einwilligung der Manne und Städte durfte (1357) im Lande Malchin, über die drei gewöhnlichen, eine neue Bede ausgeschrieben oder eine neue Bestung angelegt werden l). An der Spitze seiner Vasallen und Rathmänner saß der Gr. Heinrich von Schwerin zu Gericht, und nach Rath der Manne und Städte sollten die gräflichen Töchter ausgesteuert werden m). Durch die vorläufige Huldigung der Mannschaften und Städte erhielten endlich Erbfolgsversicherungen und Friedensschlüsse das Siegel einer grösseren Zuverlässigkeit.

Lehnwesen.

Lehnhof.

Durch die Veräußerung des Landes Poel an die von Preen und von Stralendorf (1318), der Herrschaft Grabow (1321) an die von Lüchow und so mancher andern Domänen, welche theils für baares Geld, theils, wie z. B. Darzow (für die, in der Schlacht bei Odersberg bewiesene Tapferkeit) den von Parkentin, (1351, 1353) zur Belohnung erworbener Verdienste n), zu Lehn gegeben wurden, durch die Errichtung der Grafschaft Fürstenberg, und durch die Erwerbung der Asterlehnherrschaft über die Herren von Putlitz, bekam der Mecklenburgische Lehnhof ei-

l) Letztes Wort re. 3, 53 und 76 Beil. Werlische Erbvereinigungen (1353, 1357) Mspt. a.

m) Schröders P. M. ad a. 1329, S. 1088. Privilegien des Landes Krivitz 1345. beim Ungnade S. 661.

n) Dipl. Mspt. de a. 1351. Schröders P. M. ad a. 1353, S. 1333.

nen beträchtlichen Zuwachs. Von aufgetragenen Lehnen hingegen finden sich, ausser den freiwilligen Unterwerfungen Märkischer Lehleute während des Brandenburgischen Erbfolgekriegs, keine Beispiele. Noch häufiger, als ganze Güter, wurden einzelne nutzbare Regalien, die sonst dem Landesherrn in den Lehngütern übrig geblieben waren, namentlich Bede, Gerichtsbarkeit, Münzpfenning, Hundekorn etc. Privatbesitzern überlassen; und die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehnmänner in Absicht ihrer Güter wurden durch förmliche Lehnbriefe bestimmt, die bald in deutscher, bald in lateinischer Sprache ausgefertigt wurden o).

Der Rossdienst, (Orsedeenst, *seruitium dextrarii feodale, equorum*) p) und die Defnung

Lehnspflichten.

Et 2

des

o) Beispiele davon sowohl aus den Mecklenburgischen, als aus den Werlischen Landen, von den Jahren 1318, 1321, 1323, 1325, 1337, 1342, 1349, 1351, 1352, 1353, 1354 S. in Schröders P. M. S. 968, 1030, 1050, 1337; Lünig Corp iur. feud. T. II. p. 1549 (von Darzow) Letztes Wort etc. Weil. 68. b. S. 154. und unzähligen Mspten. Bei der Verleihung des Landes Poel (1318) ward sogar ein gedoppelter Lehnbrief in beiden Sprachen ausgefertigt, damit die Vasallen in streitigen Fällen sich desjenigen bedienen mögten, der ihnen der vortheilhafteste dünkte. Unter den Vorzügen, womit (1321) denen von Lüchow die Herrschaft Grabow verliehen wurde, war auch die Jagd namentlich mit begriffen die seitdem bald häufiger in Kauf- und Bestätigungsbriefen vorkömmt (s. B. in Schröders P. M. ad a. 1339, S. 1217.)

p) Verbessertes Klüver II. Theil, S. 877. Dipl. Mspt. de a. 1318. Nur als eine Ausnahme vom

des

des Schlosses blieb in der Regel die Pflicht eines jeden Vasallen. Im Werlischen mußte der Lehmann seinen Rosdienst demjenigen Vogte stellen, in dessen Vogtei sein Gut lag; besaß er mehrere Lehngüter, so leistete er von dem Gute, auf welchem er wohnte, den Dienst in Person, für den andern Dienst mußte er einen landbegüterten Edelmann an seiner Statt senden q). Unadlichen und geistlichen Käufern eines Lehns ward, anstatt dieser Verbindlichkeit, oft eine andre geringfügige jährliche Prästation (z. B. ein paar Stiefeln, ein Pfund Honig, eine Mark Pfennige oder noch weniger) surrogirt r), oder das ganze Lehn ward auch in Eigen verwandelt s). Doch wurden auch sowohl adlichen, als unadlichen Vasallen genug Lehne verliehen, die weder durch Rosdienste, noch durch eine substituirte Entrichtung, sondern bloß durch die Lehnstreite verdient werden durften t). Während der Minderjährigkeit

der Regel, waren die Güter der von Moltke im Lande Hard von der landesherrlichen Bede und Gerichtsbarkeit befreiet, und bloß zur Leistung des Rosdienstes verpflichtet. (Theilungs-Brief über die Lande Kaland und Hard 1314, Mspt.) Diplomatar. Mecl. ad a. 1318, p. 958. Schröders P. M. ad a. 1360, S. 1390.

q) Werlische LandesTheilung de a. 1316, Mspt.

r) Schröders P. M. ad a. 1308, S. 904. Dipl. Mspt. des Al. Malchow v. Jahr 1347. Diplomatar. Meclenb. ad a. 1327, p. 973. WESTPHALEN specim. docum. p. 42. Dip. Mspt. de a. 1358.

s) z. B. Schröders P. M. ad a. 1324, S. 1031.

t) In dem Kauf- und Lehnbrieft über das Land Poel u. de

rigkeit des iungen Hrn. Hennings von WerleGoldberg mussten die adlichen und bürgerlichen Lehnleute des Landes Malchin ihre Güter von den Vormündern zu Lehn empfangen und denselben alle Lehnspflichten leisten. Der Lehnherr erkannte sich dagegen verpflichtet, den Vasallen in allen billigen Sachen bei seinem Lehn zu schützen u). Machte dieser auf ein Gut Anspruch, das ihm der Herr nicht zugestand, so musste letzterer ihm den Gebrauch des Mannrechts gestatten und ihm dazu sicher Geleit geben x). Ueber die Lehnleute des Landes Crivitz durfte kein Vogt gesetzt werden, sondern der Herr richtete sie selbst z).

Ohne Einwilligung des Lehnherrn durften keine Lehngüter verkauft werden: diese ward daher bei allen Kaufverschreibungen ausdrücklich vorausgesetzt, und die Auflassung des Guts vor dem Lehnherrn war zugleich das Mittel, dem Käufer für alle fremde Ansprüche an das Lehn die Gewähr zu leisten. Häufig ward aber auch sowohl adlichen, als bürgerlichen Lehnleuten entweder der Consens zu jeder Veräußerung im voraus versichert, oder sogar die unbeschränkte Erlaubnis er-

Lehnveräußerung.

C c 3

theilt,

de a. 1318 (M. Spt.) ward den Erwerbem desselben zwar „*seruitium trium dextrariorum & dimidii & trium equorum, cum fidelitate, homagio & vassallia dicta bona possidentium*“ mit verkauft und zu Lehn gereicht, jedoch ohne die Verbindlichkeit, selbst davon Dienste leisten zu dürfen.

u) Schröders P. M. S. 1337, 1370.

x) Diplom. Mecl. ad a. 1346, p. 981.

z) Ungnade amocnit. S. 661.

theilt, ohne Einwilligung, selbst mit Widerspruch des Lehnherrn, das Gut an einheimische oder auswärtige, geistliche oder weltliche Herren, Lehnteute und Commünen nach Belieben zu veräußern a) Für die Ertheilung des Consenses, für die Bestätigung oder neue Verleihung des Lehns und für die Ausfertigung des Lehnbriefes mußte dem Lehnherrn und dessen Kanzleibedienten eine Erkenntlichkeit (munus, salarium) entrichtet werden b). Da die geistlichen keine Rosdienste leisteten,

a) Kost. Anzeigen 1753, S. 149. Diplomatar. Raceb. ad a. 1341, p. 2250. Schröders P. M. ad a. 1309, 1342, 1353, 1363, S. 911, 1249, 1333, 1421. Dipl. Msppta. de a. 1318, 1348.

b) „Non requirendo ab ipsis nec extorquendo quouis exquisito colore, per nos, per Notarios vel scriptores nostros aliquot munus vel Salarium directe vel indirecte, pro collatione, literis vel sigillo, eo quod iam satisfactum sit nobis in perpetuum pro eisdem dare volumus gratis & sine munere literas &c.“ (Hn. Henrichs z. M. Poelsche Kauf- und Lehnsverschreibung 1318, Msppt.) Den Herren Nicolas und Johann von Werle mußte das Kloster Dargun (1314) für die Bestätigung der, von Eudowin von Granzoi (1257) für 500 Mk. angekauften Lehngüter Dalmestorf, Tschentin, Werder, (Krazeburg), Blankensförde und Granzin an der Havel zwischen Wesenberg und Granitz 300 Mk., und Hr. Bernhard von Werle (1359) der Komptur zu Nitrow, als er eben diese Güter für den Johanniter-Orden mit 3070 Mk. Sinken-Augen erkaufte, für den Consens 350 Wendische Mk. bezahlen; (Chemnitz im L. Hrn. Nitol. V. Nitol. VII, und Bernh. III, z. W. ad a. 1257, Jan. 6, 1314, Jun. 24 u. 1359, Jul. 13. aus briefl. u. einer Orig. Urk.) Einen Kauf zwischen Hermann von Falkenberg und einem Pfarrer

steten, so war ihnen eigentlich der Ankauf in Lehngütern untersagt c). Nur bei Ertheilung einer unbeschränkten allgemeinen Veräußerungs-Freiheit ward die Erlaubnis, das Lehn zu geistlichen Stiftungen zu verwenden, oft ausdrücklich bewilliget. Durch gänzliche Ueberlassung der lehnherrlichen Rechte (*dominii directi*) wurden sodann gemeiniglich die Lehne in Eigenthum verwandelt und den Besizern damit alle die Vortheile eingeräumt, welche nach der weitläufigern Bedeutung dieses Wort in den Wendischen Gegenden mit sich führte d).

Eine besondere Gattung von Lehnen machten die Burglehne (*feudum castrense*): selbige bestanden bald in ganzen Gütern, bald in einzelnen Regalien (Gerichtsbarkeit und Bede) und legten den Burgmännern (*Castellanis*) die Verbindlichkeit auf, für den Genus des Lehns in einem angewiesenen Schlosse Residenz zu halten und dasselbe zu vertheidigen. Es gab Burgmänner in den Schlössern Eldenburg und Wredenhagen, Burglehne zu Mecklenburg, zu Gadebusch, zu Stargard und im Werlischen, auch (1358) Burg-

Burglehne.

C c 4

leute

rer zu Woldeck über einen Antheil in Peterstorf genehmigte H. Johann von Stargard, gegen eine Erlegung von 60 Wendischen Mk. (Chemnitz in dessen Leben ad a. 1357, a. d. Orig. Urk.)

c) Diplomatar. Dob. ad a. 1306, 1307, p. 1584, 1589.

d) Lehrs Wort u. Beil. 67, S. 151. Diplomatar. Dober. ad a. 1306, 1319, p. 1584, 1607. Schröders P. M. ad a. 1347, 1360, 1365, S. 1293, 1391, 1429.

leute in den Schlössern Schwerin und Wittenburg. Zu dem neuen Schlosse, welches, vermöge der Rostockischen Erbtheilung (1314), in der Mecklenburgischen Hälfte des Landes Kaland angelegt werden sollte, wurden 6 erbliche Burglehne zum Theil aus der Werlischen Hälfte gelegt, die zwar in Ansehung dessen, was zum Burgdienst gehörte, von dem Herrn des Schlosses zu Lehn genommen werden mußten; allein die Bede, Gerichtsbarkeit und andre nutzbare Regalien verblieben den Herren des Landes. Wenn der Burgmann seiner Verbindlichkeit, auf der Burg zu residiren, sich weigerte, so war das Lehn nach Burglehnrecht dem Herrn verfallen und mußte diesem wieder abgetreten werden e).

Bauern.

Durch die immerwährende Verbindlichkeit der Lehnlente zur persönlichen Dienstwärtigkeit und vielleicht mehr noch durch ihre eigne kriegerische Geschäftigkeit wurden sie ohne Zweifel an der unmittelbaren Cultur ihrer Güter sehr verhindert: diese waren daher unter desto mehr Bauern vertheilt, die für den Genus ihrer Hufen (mansorum), ausser den Beden, öffentlichen Dienstleistungen und Arbeiten beim Städte, Brücken- und Vestungsbau,

einen

e) Dippl. Msspitta des Kl. Juetack v. J. 1303/1305. Templiner Friedensschluss beim Pötker, a. a. O. Thiele von der Büstrowsch. Domkirche Beil. K. Schröders P. M. ad a. 1303/1347, S. 883/1293. Verbef. Althver I. Th. S. 730. Dipl. Msp. de a. 1348. Theilungsbrief über die Lande Kaland und Hard 1314. Msp. Chemiz im L. H. Albr. II. ad a. 1358, a. d. Orig. Urk.

einen mäßigen Pacht an Korn (pactus), oder an Gelde (census) auf Martini ieglichen Jahrs erlegten. Diejenigen Höfe (cúriae), welche auf den letzteren Fus in Dörfer (villas) verwandelt wurden, hießen Zinsgüter (censualia bona) f). Dieses Verhältnis zwischen den Bauern und ihren Gutsherrn, das den ersteren eine erbliche und etwas freiere Disposition über ihre Aecker gestattete, grenzte sehr nahe an das Lehnssystem und scheint den Bauern das Joch ihrer Leibeigenschaft sehr erträglich gemacht zu haben. Daher auch unstreitig, ungeachtet so vieler Kriege und entvölkernder Seuchen, die zahlreiche Volkmenge des platten Landes, wovon die Menge der besetzten Bauerhufen jedes Dorfs in dieser — so wie die Menge der durch Bauerndienste in der Geschwindigkeit erbaueten Städte, Kirchen und öffentlichen Gebäude schon in der vorigen Periode — einen unverwerflichen Beweis abgiebt. Auch unter den Bauern gab es iht schon erbliche Geschlechtsnamen g).

Weil in den Wendischen Landen das Lehn-
institut zu einer Zeit eingeführt war, wo das
Römische Recht schon sehr vielen Eingang gefunden
hatte, (S. 18) so war es vermuthlich schwer gewesen,
die Römischen Begriffe von der Erbfolgsfähigkeit
der Töchter aus dem hiesigen Lehnrechte ganz

C c 5

zu

f) Diplomatar. Dober. ad a. 1354, p. 1633.
Schröders P. M. ad a. 1313, 1353, S. 3008,
1328.

g) Schröders P. M. ad a. 1328, S. 1078.

zu verdrängen. Wurde doch sogar selbst in den fürstlichen Häusern (S. oben, Seite 356, 357) nach dem Abgange des Mannsstammes einer Linie den überlebenden Töchtern oder Schwestern manchmal eine Art von Gerechtigkeit an den eröfneten Länden zugestanden; so ist es um desto weniger zu verwundern, wenn etwa die Landesherren gegen die Töchter ihrer Vasallen, in Ermangelung männlicher Erben, auch nicht eben nach der Strenge der gemeinen Lehnrechte verfahren, sondern den verwaiseten Töchtern sogar einen lebenswierigen Besiß des Lehns ausdrücklich oder stillschweigend gestatteten, und wenn vielleicht durch eben diesen erhabenen Vorgang die überlebenden Agnaten zu gleicher Nachsicht gegen das schöne Geschlecht unter lehnherrlicher Genehmigung sich bewegen ließen. Wenigstens fehlt es unter den Mecklenburgischen und Werlischen Lehnleuten nicht an Beispielen, wo die nachgebliebenen Töchter entweder wirklich das Lehn Zeit lebens besaßen, oder ihnen doch nach dem Tode des Vasallen der lebenswierige Lehnsbesiß oder dessen Vergütung, theils von dem Lehnherren, theils von den Agnaten, im voraus gesichert wurde h).

Um

h) Dip^l. Mspt. de a. 1348. „Dominium mansorum qui ad nos ratione domini post mortem eiusdem Gherhardi Papen, vxorisque & filie sue deuoluerentur, & ipso iure nobis deberentur &c. &c.“ (Dipl. Dobertin. Iohannis tertii & Nicolai Dnorum de Werle Mspt. de a. 1345.) E. A. RUPLOFF de natalib. commentitiis iuris usufructuarii filiar. nobil. §. XV. p. 13. Adj. II.

Um den Fall der gänzlichen Erlöschung und Erösfnung eines Lehns desto weiter zu entfernen, vereinbarten sich entweder mehrere Käufer zur gemeinschaftlichen Erwerbung eines Lehns (z. B. die von Preen und Stralendorf bei Poel, die von Lükow bei Grabow 2c.) und wurden sodann, gleich den Partentinen mit Darsow, gemeinschaftlich von dem Lehnherrn damit beliehen; oder es wurde von diesem auch sofort ein EventualSuccessor (wie bei der Grafschaft Fürstenberg) mit der gesamten Hand begnadiget. In beiden Fällen konnte also nur die gemeinschaftliche Belehnung die Agnaten zur dereinstigen Erbfolge im voraus berechtigen.

Wenn ein Vasall sein Gut Bürgern oder andern zum Afterlehn verlieh, so pflegte die höhere Gerichtsbarkeit, nach Lehnrecht und Gebrauch, (*iure & more vasallitico*) vermittelst der Bede und des Lehnbriefes, (*phcodali collacione*) ausdrücklich vorbehalten zu werden hh).

Kriegs Verfassung.

Die Verbindlichkeit der Einwohner zur Landes Vertheidigung ward zwar noch als eine, von dem Wohl des Vaterlandes unzertrennliche Pflicht angesehen und blieb, bei den freigebigsten Exemtionen von allen andern öffentlichen Arbeiten und Abgaben, oft noch ausdrücklich vorbehalten i).

Allein

hh) Diplomatar. Meclenb. ad a. 1327, p. 973.

i) Diplomatar. Raceb. ad a. 1301, 1303, p. 2274, 2237. Diplomatar. Dober. p. 1584, 1626, 1628.

Allein die Geistlichen wußten sich oft genug auch von dieser allgemeinen Unterthanenpflicht namentliche Befreiungen zu verschaffen. Und da die Grenzen eines jeden Gebiets nun ohnehin schon allenthalben ganz kenntlich bezeichnet waren, so kann und darf selbige nun nicht weiter als ein künstliches Beweismittel, zur Bestimmung der Landesgrenzen, zu Hülfe genommen werden, wenn auch gleich die Landesherren mit allgemeinen Verzichtleistungen auf ihre obrigkeitlichen Rechte an Gütern milder Stiftungen noch weniger sparsam waren. In der Regel mußten sonst alle Bauern binnen Landes zum Bau oder zur Besserung der Städte, Brücken, Schlösser und Schanzen, zur Aufhauung des Eises zc. Dienste leisten k).

Weil inzwischen die Landfolge und die Bestungsarbeiten der Bauern eben so wenig, als die Rosdienste der Lehnsleute, hinlänglich waren, nur den Angriff der äußeren Feinde abzuhalten; so mußten die Landesherren um so viel mehr, wenn Feldzüge ausserhalb Landes zu thun waren, zu der Hülfe ihrer Nachbarn, oder zu geworbenen Truppen mit grossen Kosten ihre Zuflucht nehmen. Die Kavallerie bestand sodann theils aus geharnischten Reifigen (mit verdeckten Derssen d. i. Rossen, *dextraiis phaleratis*), theils aus leichter Reuterei (*parui*

1628. Schröders P. M. ad a. 1315, 1329, S. 956, 1092.

k) Diplomatar. Dob. ad a. 1358, p. 1634, 1636. Schwerinsche gel. Beitr. 1765, 22. St. S. 85. Schröders P. M. ad a. 1365, S. 1430.

(parui equi, palefredi, equites leuis armaturae). Die jährlichen Unterhaltungskosten der ersteren wurden (1225, 1308) zu 10, und der letzteren zu 5 Mk. fein Silber geschätzt 1). Die Fußvölker waren entweder mit Helmen und Lanzen bewafnet (armigeri), oder Bogenschützen (sagittarii). Bei Belagerungen bediente man sich schon seit älteren Zeiten treibender Maschinen, welche Bliden und Dremmende Werke genannt und von eignen Werkmeistern regiert wurden. Zu Lübeck war zwar (vor 1361) der Gebrauch des Schießpulvers schon bekannt m), in den hiesigen Kriegen aber findet sich noch keine Anwendung davon.

In dem fünfjährigen Bunde der Städte Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund bei Gelegenheit des Nordischen Krieges (1308) ward das Contingent der Stadt Rostock zu 70,
das

1) Orig. Guelficae T. IV. praef. p. 88. Rostock. Anzeig. 1753, S. 45. Diplomatar. Mecl. ad a. 1322, 1323, p. 960, 966. Chemnitz im L. H. Albr. II. 3. M. ad a. 1352. Pötkers Samml. 3. St. S. 18.

m) Bliden und Schützen waren schon in dem Mecklenburg-Lübeck'schen Kriege gegen Hermann Rixben (1290) gebraucht. (Beckers Geschichte der Stadt Lübeck, I. Th. S. 229. H. nr Bange: ad Arnold. Lubec. lb. VI. cap. 20, p. m. 495.) Von Bliden und Werken S. 3. B. den Duzowschen Landfrieden zwischen Mecklenburg und Lauenburg, (1329) den Sternberger, Lübecker und Rostocker Landfrieden, (1351, 1353, 1354) auch beim Chemnitz im L. Gr. Henr. IV. 3. S. ad a. 1333. n. d. Orig. Urk. CORNER ad a. 1361, l. c. p. 1102.

das Stralsundische zu 50, das Wismarsche und Greifswaldische, jedes zu 38 Meisigen angeschlagen. In dem Lübecker Landfrieden (1353), wo die Herzoge von Mecklenburg zum gemeinschaftlichen Beistande des Beschädigten 60 Mann Gewafnete mit Helmen und 20 Schützen, der Graf von Schwerin 20 Gewafnete mit Helmen und 10 Schützen, unter ihren Panieren übernahmen, bewilligten auf eine Entfernung von 14 Meilen die Stadt Lübeck 50 Gewafnete und 10 Schützen mit einem brennenden Werke, einer Bliede und den dazu gehörigen Werkmeistern, Rostock und Wismar beide zusammen, wie Lübeck; Schwerin, Wittenburg und Neustadt zusammen 20 Gewafnete und 10 Schützen. Als in dem Sternberger Landfrieden (1351) auf gleiche Entfernung die Häuser Mecklenburg und Werle, jedes für sich 100 Gewafnete mit Helmen, 2 Blieden und 2 Werke zu stellen versprachen, lieferte auffer dem Rostock 60, Wismar und Parchim jedes 40, Neubrandenburg und Malchin jedes 30, Friedland, Güstrow und Waren jedes 20, Sternberg, Greismühlen, Gadebusch, Gnoien, Ribnitz, Barth, Lichen, Köbel, Penzlin, Teterow, Malchow, Plau und Neuenkaland jedes 10, und Lawe 5 Mann auf eigne Kosten. Bei der nachherigen Rostockischen Erneuerung eben dieses Landfriedens (1354) wurde Güstrow auf 30, Sternberg auf 20 und Teterow auf 5 Mann gesetzt,

seht, alle übrige Quoten (außer Barth) aber unverändert gelassen n).

Städte und Handlung.

Den Städten blieb es in diesen unruhigen Zeiten überlassen, durch die Unterhaltung, Bewachung und Bevestigung ihrer Thore, Wälle und Mauern, für ihre Sicherheit selbst zu sorgen. Die Bürger und Einwohner mußten deshalb Nachwachen, Thor- und Walldienste, auch andre angesagte bürgerliche Lasten (*edicta civilia*) übernehmen, Schos und allerlei Auflagen (*collectas*) entrichten, von welchen niemand, auch selbst die Geistlichkeit, wenn sie zu Stadtrecht liegende Grundstücke erwarb, wenigstens nicht ohne eine baare Vergütung, befreiet blieb. In wichtigen Vorfällen wurden bürgerchaftliche Zusammenkünfte angesetzt (*conuentus forenses, burgiloquia*), um sich mit den Bürgermeistern (*proconsules*) und Rathmännern (*consules*) über allerlei Verordnungen (*statuta*) in PolizeiAngelegenheiten zu vereinbaren o). Außer den bürger-

StadtVerfassungen.

- n) Kostoek. Anzeig. 1753, S. 45. Gerdes Samml. VIII. St. S. 683. Der Landesfürst in Kostoek, 31 Weil. Deakmal der Kostoek. Jubelfeier S. 11.
 o) S. 3. B. von riedland; verbeß. Klüver, II. Th. S. 132; von Schwerin: Di loma Suerinense M. p. r. de a. 1307, Diplom. Mecl. ad a. 1326, p. 972; von Güstrow: Ehiele von der Güst. DomKirche, Weil. N; von Erwig: Ungnade Amoen. S. 663; von Streliz: Privilegien der Stadt Streliz 1349, M. p. r.; von Bismar: Diplom. Dober. ad a. 1323, p. 1599, Schröders Wisn. Erstl. S. 303/367,

gerlichen Abgaben hatte die Stadt Rostock von ihren beträchtlichen Ländereien jährliche Pacht-Einkünfte (census, conductiones) auf Martini, und von den verschiedenen Handwerksämtern für den Gebrauch öffentlicher Gebäude und Buden auf dem Markte (theatrum civitatis) ein gewisses Stättegeld zu genießen, welches nebst den Auflagen, von den Kämmerei, und Waldherren berechnet und in einem eignen Buche in lateinischer Sprache verzeichnet ward p). Zu Wismar ward gleichfals ein Stadtbuch (liber civitatis) gehalten, in welchem alle unter dem Stadtgebiet liegende Grundstücke und deren gerichtliche Auflassungen registriret werden mußten q).

Marktrech-
te.

Nach der Rostockischen Bürgersprache durfte niemand Korn oder andre Waaren vor den Thoren aufkaufen, ehe sie eine Querverstrasse passiret waren, noch Pferde oder Rindvieh im Schiffe behandeln, ehe sie aufgestallet wurden, auch kein Fremder mit Fremden, noch ein Bürger mit fremdem

dem
367, Pay. Meckl. ad a. 1318, 1330, S. 970, 975/
1100; von Rostock und Warnemünde: Abhandl.
vom Urspr. der Stadt Rostock, 5, 11, 16, 17/
19, 24, 28, 30 Beil. S. 15, 31, 35, 36, 46, 49/
51, 62, 77, 79, 81, 82. Rostocker Anzeig. 1753/
S. 41, 97.

p) Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock 5, 11, 25/
27, 32, 33 Beil. S. 11, 16, 35, 62, 76, 91, 94.
Die Summe der Collecte (1356) betrug 1892 und
(1357) 2000 $\frac{1}{2}$ Kost. Mk.

q) Diplomatar. Dober. ad a. 1323, p. 1610.
Schroders P. M. ad a. 1336, 1337, S. 1177/
1188.

dem Gelde Kaufmannschaft treiben, niemand von Fremden, ohne baare Bezahlung, etwas kaufen u. r).

Nach im übrigen war der Geträidehandel nicht allemal frei: nicht nur wegen Korn Mangels, sondern auch aus andern Staatsursachen, ward in Friedens- oder Kriegszeiten, bald im ganzen Lande, bald in einzelnen Gegenden die Geträide-Ausfuhr durch landesherrliche Verordnungen (statuta) gesperrt, wovon sodann nur durch besondere Vergünstigungen Ausnahmen erlaubt wurden ¹⁾. Gewöhnlich ward der Scheffel hart Korn im Rakeburgischen Kirchensprengel (1320) zu 1 fl. lübsch (12 fl. M^z.) und im Schwerinschen Kirchengebiet (1332) zu 16 Rostocker Pfening (10 fl. 8 pf. M^z.), der Scheffel Haber hingegen zu 6 und 8 pf. gleicher Münzsorten in Anschlag gebracht: 12 Scheffel machten ein Drömt, (tremodium) 32 Scheffel einen Chorus (Kuritz, S. 1. Th. S. 163) und 3 Chorus eine Last ²⁾.

Kornhand-
del.

Der stärkste Activhandel der hiesigen Seestädte ward, in Verbindung mit den übrigen Gliedern der deutschen Hanse, mit den nordischen Reichen betrieb

Seehand-
lung.

1) Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock, 29 Beil.

2) Schröders P. M. ad a. 1325, 1326, 1329, 1343/ S. 1050, 1055, 1092, 1255. Privilegien der Stadt Seevismühlen de a. 1359, Mspt. Diplomatar. Dober. ad a. 1359, p. 1638.

3) Schröders P. M. ad a. 1320, S. 984. Diplomatar. Dober. ad a. 1332, p. 1616.

betrieben; der vornehmste Marktplatz für diesen Handel war die berühmte Messe zu Skanoer, und die beträchtlichste Niederlage der wechselseitigen Bedürfnisse war das HandlungsComtoir zu Bergen in Norwegen. Die Streitigkeiten über den Besuch der Schoonenschen Häfen unter den verbündeten Städten wurden durch schiedsrichterliche Aussprüche beigelegt u). Zur Sicherstellung des Seehandels verbanden sich die Städte Rostock und Wismar mit Lübeck, Stralsund und Stettin (1352) zu einer gemeinschaftlichen Hülfe, wovon die beiden ersteren ein Drittheil und beide letztere auch ein Drittheil übernahmen v). Mit dem Handel der vereinigten Städte verstärkte sich zugleich die Seemacht derselben; und da sie sich fast allein im Besitz der Schifffahrt auf der Ostsee befanden, so war das Gleichgewicht des europäischen Nordens größtentheils in den Händen dieser bewafneten Kauffahrer. Die furchtbarsten Feinde, mit denen sie auf diesem unsichern Elemente zu kämpfen hatten, waren Stürme und Klippen, und das Strandrecht war noch nicht allenthalben ausser Uebung gekommen. So wie in Mecklenburg der Stadt Lübeck dagegen (noch 1351) eine erneuerte Versicherung gegeben ward, so suchten Rostock und Wismar in den nordischen

Reis

u) Ungnadens Amoenitates, S. 595 • 597. Rost. Anz. 1754, S. 30, 50, 89. Dipl. Mspt. de a. 1360.

v) Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock 2c. 10 Theil. S. 28. Rost. Anzeig. 1754, S. 37.

Reichen, auch an den Preussischen, Lief- und Estländischen Küsten sich dagegen zu sichern w).

Geistlichkeit und Gelehrsamkeit.

Weil die Geistlichen weder Kriegsdienste noch Kirchen-
staatsrecht. Huldigung leisteten, folglich dem Staate nicht treu und hold waren, sondern, gleich einem Staate im Staate, nur auf Kosten des Vaterlandes sich allenthalben mit Gütern, Hebungen und Regalien zu bereichern, hingegen allen öffentlichen Lasten und Diensten auszuweichen suchten; so hatten sie auch kein so unmittelbares Interesse an dem gemeinen Besten, keinen so natürlichen Anspruch auf das Vertrauen des Landesherrn, als die Lehnsleute und Städte. Sie blieben daher, die aus ihrem Mittel angestellten Hofkapellane und Kanzleibedienten ausgenommen, von der Theilnehmung an den Regierungsgeschäften ausgeschlossen, und werden nicht leicht unter die getreuen Rathgeber mitgezählt.

Insonderheit äusserten sich die Wirkungen des öffentlichen Misstrauens gegen die Geistlichkeit in der Stadt Wismar, durch verschiedene einschränkende Polizei-Verfügungen (Civiloquia) der Stadt-Obrigkeit. Allen Bürgern war z. B. aus dieser Ursache, durch eine eidliche Vereinbarung des Rathes und der Bürgerschaft, untersagt, geistliche Personen, Häuser und Aecker zu verkaufen oder

DD 2

zu

w) DREYER de iure naufrag. p. 203, 207. Abhandl. v. Urspr. der St. Rostock, 14 Teil. S. 40, 42. Schröders P. N. ad a, 1330, S. 1100,

zu verheuern. Nicht nur der ehrwürdige Wille des Bischofs von Rakeburg mußte hierunter dem furchtbaren Eigensinn der Menge nachgeben: sondern auch der Landesherr selbst, wie er dem Deutschen Orden einen Theil seiner Residenz überlassen hatte, nahm denselben, auf Anhalten des Wismarschen Magistrats, (1327) mit dem Versprechen wieder zurück, keinen Geistlichen weiter irgend einen Theil seiner Residenz verkaufen zu wollen. Nachdem inzwischen eben dieser Ritterorden im Mecklenburgischen zu Krankow eine Commenderie angelegt hatte, ward ihm (1330) zwar zu Wismar vom Magistrat gleichfalls ein Haus zur Komthurei angewiesen; doch mußte sich dieses Ordenshaus, gleich den dortigen Klosterhöfen, zu allen bürgerlichen Lasten und Abgaben nach den Vorschriften des lübschen Rechts verpflichten und noch mehrere beschwerliche Einschränkungen, insonderheit den Vorbehalt des Näherkaufrechts Wismarscher Bürger u. ausdrücklich gefallen lassen x). Ähnliche Schranken setzte der Rath zu Ribnitz (1329) den zeitlichen Erwerbungen des dortigen Klosters vor dessen Einweihung entgegen, z. E. daß keine Vermächtnisse zum Besten des Klosters oder dessen Glieder gelten

x) Schröders *P. M.* ad a. 1318, 1323, 1327, 1330, 1344, 1345, 1350, S. 975, 1009, 1071, 1100, 1107, 1259, 1267, 1308. In der Folge ward die Komthurei Krankow, so wie sie der Heermeister von Diefland besessen hatte, (1355) denen von Stove verkauft. (Chemnitz im *L. H. Albr.* II. 3. *N.* ad a. 1355, a. d. Orig. Urk.)

ten sollten, woserne nicht die Erben darin willigen und einige aus dem Rath dabei zugegen wären, hingegen alle dem Kloster angefallene Erbschaften und Güter binnen 3 Monaten wieder veräußert werden sollten u. a. m. y). In Büstrow hingegen, wo sich der Magistrat einmal hatte beikommen lassen, die Gäste bei Kirchgangschmäusen durch ein Statut auf eine gewisse Zahl zu beschränken, ruhete das Domkapittel nicht eher, als bis er (1313) nicht allein diese Anordnung widerrief, sondern auch angelobte, in Zukunft zum Nachtheil der Geistlichkeit keine Statuten weiter abzufassen z).

Daß Gotteshäuser und PfarrGebäude (Wedemen) von den Bauern des Kirchspiels gebauet werden mußten, ward (1331) für ein gemeines Recht angenommen a). Auf den Kirchhöfen und an andern geweihten Orten waren geflüchtete Verbrecher für die Verfolgungen des weltlichen Arms sicher: daher auch vermuthlich die Weigerung der Stadt Wismar, der Kapelle des deutschen Ordens daselbst einen Kirchhof einzuräumen b).

Vermöge der geistlichen Oberaufsicht im Schwerinschen und Rakeburgischen Kirchensprengel,

Innere
Kirchenver-
fassung.

D d 3

gel,

y) Lambert. Schlagger, ad a. 1328, 1331, p. 857 = 859.

z) Thiele von der Büstrowschen DomKirche, Weil. N.

a) Schröders Wism. Ersil. S. 229.

b) Königs N. A. P. spec. Cont. IV. P. II. Fortsez. S. 683. Kost. Anzeig. 1753, S. 97. Schröders P. M. ad a. 1330, S. 1102.

gel, verordnete der Metropolitan zu Bremen Visitationen in denselben, und an seinen Richterstuhl wurden durch Appellation die geistlichen Sachen aus den hiesigen Landen gebracht c). Wegen der geistlichen Jurisdiction und den davon fallenden Geldbußen in der Schwerinschen Diocese, hatte der Bischof mit den DomPröbsten zu Schwerin und Bützow, auch mit den Archidiaconen zu Parchim, Tribsees und Waren einen Streit, worüber beide Theile (1350) durch einen schiedsrichterlichen Spruch vertragen wurden d).

Das DomKapittel zu Rakeburg bestand (1332), außer dem Probst und dem Prior, aus 22 größtentheils adlichen Mitgliedern; von dem klösterlichen Leben in diesem geistlichen Collegium kann man sich aus verschiedenen Statuten desselben einen Begriff machen. Nach dem Anschlage, welchen der päpstliche Legat Jacob de Nota und der Bisch. Marquard von Rakeburg (1320), auf beschworne Angaben, von dem Ertrage aller geistlichen Lehne und milden Stiftungen im Rakeburgischen Kirchensprengel verfertigen ließen, betrugten die jährlichen Einkünfte der Jungfernkloster Rehna und Jarrentin, von jedem 500, und des zu Eldena

330,

c) Schröders P. M. ad a. 1333/ 1336, S. 1127, 1168. Rostocker Anzeigen 1353, S. 177. Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtf. 28 Teil. S. 78.

d) Dipl. Mspt. de a. 1350. Von den Grenzen des Schwerinschen Kirchensprengels bei Wismar S. Schröders P. M. S. 1024 ad a. 1324.

330, aller Pfarrkirchen und Vicarien aber 2724 $\frac{1}{2}$ Mk. Lübisch (166 $\frac{2}{3}$, 110, 908 $\frac{1}{2}$ Mk. fein) e).

In dem Kloster zu **Wanzke** ward die übermäßige Zahl der Nonnen (1341) auf 50 eingeschränkt f). Das neue Clarisserinnen-Kloster (Monasterium religiosarum dominarum) Franziskaner-Ordens zu **Ribnitz** ward von einem landesherrlich bestellten Provisor und einer gewählten Uebtisin regiert und von einem Guardian, einem Lesemeister und Beichtvater bedient g).

Die Gemächlichkeit und der gute Ruf des Klosterlebens verschafte nicht allein den Nonnenklöstern einen Zulauf von weltlichen Kostjungfern h), sondern lockte auch weltliche Personen beiderlei Geschlechts an, mit den Geistlichen in gewisse Gemeinschaften und Verbindungen zu treten, die eben keine gottesdienstliche Uebungen zum Zweck hatten. Es entstunden daraus diejenigen Gesellschaften, die man **Kalandsbrüderschaften** nannte, unter welchen namentlich die, auf dem Werder im Stargardischen, die zu Sternberg, zu Wismar, zu Schwerin, zu Rostock, zu Wittenburg und zu

Kalande

D d 4

Köbel

e) Diplom. Raceb. ad a. 1301, p. 2231, 2274. Schröders P. N. ad a. 1320, 1332, 1335, S. 984-988, 1124, 1157 ff.

f) Ehemnitz im L. H. Abt. II. 3. N. ad a. 1341, aus der Orig. Urf.

g) Lamb. Schlaggert. Chron. Ribnic. l. c. p. 853, 859, 866, 874, 877, 881, 886.

h) „Pecunia quam de puellis secularibus recipimus annuatim.“ (Dipl. Malchouicnse Mspt. de a. 1351.)

Beginen. Köbel sich auszeichneten i). Von Beginen, beiderlei Geschlechts, welche zwar keine Ordensgelübde ablegten, aber dennoch zu einem regelmäßigen Leben und besonders zu Werken der Barmherzigkeit sich verpflichteten, die mit der Zeit in ärgerliche Ausschweifungen ausarteten und, unter dem Vorwande einer Wallfahrt zum heiligen Grabe, Almosen erpreßten, ward das Land (1309) mit vieler Unordnung überschwemmt, und sie hatten (1335) in Wismar drei Convente k).

Schulen. Schullen gab es, auffer den beiden bekannten Wismarschen, deren Lehrer von den Aufkünften der Schule unterhalten wurden l), auch noch zu Rostock, zu Schwerin, zu Goldberg und an andern Orten m). Weil die mehresten Geschäfte des

bür:

i) Franks A. und N. N. VI. B. S. 70, 299. Verbeß. Klüver II. Th. S. 291. Schröders Wism. Erstl. S. 137, 141, 143. Rostock. Anzeig. 1753, S. 188. Dipl. Mspt. de a. 1341. Schröders P. M. ad a. 1308, 1320, (1344), 1351, p. 944, 988, 1317.

k) Kirchberg ad a. 1309, cap. 141. Schröders P. M. ad a. 1335, S. 1146; ad a. 1303, S. 882.

l) Namentlich die Marienschule und die Nicolaischule; Das Patronat über beide Schulen ward von dem Bischofe zu Magdeburg, dem es Heinrich von Mecklenburg (1323) auf ewig überlassen hatte, (1331) dem Mag. strat von neuem abgetreten. (Schröders P. M. ad a. 1323, 1331, 1340, 1352, S. 1006, 1121, 1236, 1323.)

m) Rostocker Etwas II. 1737, S. 736. Rostocker Anzeigen 1753, S. 182. „Nicol. Brandes rector scholarum in Zuerio.“ (Dipl. Mspt. de a. 1338.) „Scolares in Dobbertin - in Goldberg“ (Dipl. Mspt. de a. 1331.)

bürgerlichen Lebens an die Vorschriften des Römischen und Kanonischen Rechts gewöhnt waren, so würden die Geistlichen sich in dem ausschließlichen Besiz der Kanzleien schwerlich haben behaupten können, wenn sie sich nicht auch vorzüglich auf die Rechtsgelahrtheit gelegt hätten n). Sowohl an dem päpstlichen Hofe, als in den geistlichen Gerichten der Erzbischöfe und Bischöfe wurden nun die Prozesse nach den ermüdenden Solennitäten des canonischen Rechts geführt: Zu deren Betrieb brauchte man geistliche Advocaten (*iuristas, causidicos*) oder Procuratoren; es gab unter ihnen Doctores der weltlichen und geistlichen Rechte (*Decretalen*). Zu ausssergerichtlichen Beglaubigungen und processualischen Documenten wurden, gleichfalls aus dem geistlichen Stande, apostolische und kaiserliche Notarien (*notarii, tabelliones, clerici*) gebraucht o).

D d 5

Ges

n) Ludolf, Plebanus zu Goldberg, vermachte in seinem Testament der Kirche zu Dobbertin „*omnes libros suos iuris*“, 50 Mk. Wendisch werth, wofür sie die Eöhne zweier seiner Verwandten, „*qui in iure studere voluerint, cum tales filii ad tantos annos peruenierint, quod in eis studere poterint*“, wiederkaufen durften; Iacobi de Voragine sermones de tempore II, Voll. & Eiusdem opus quadragesimale, I, Vol. vermachte er dem Probst zu Dobbertin auf Lebenszeit, nach dessen Tode aber dem Kloster, „*vt librerie eiusdem applicentur.*“ (Mfpt. de a. 1331)

o) Schröders P. N. ad a. 1328, 1344, 1353, S. 1082, 1265, 1339. Abh. v. Urspr. d. St. Rostock Verchts. 28, 30. Beil. S. 77, 78, 81.

Gesetze und Justizwesen.

Fremde
Rechte.

Landrecht.

Neben dem canonischen und Civilrechte p), waren zwar (1321) auch schon die langobardischen LehnRechtsbücher, unter dem Namen des beschriebenen Kaiserrechts, in den hiesigen Gegenden bekannt; und nach denselben erkannte Hr. Heinrich von Mecklenburg, als Schiedsrichter, in dem Successionsstreite zwischen den Hh. Erich und Johann von Sachsenlaenburg q). Allein diese ausländischen Gesetzbücher waren dennoch nicht im Stande, alle Spuren des ächten deutschen Rechts zu verdrängen. Dieses behauptete seine anwendliche Kraft bei verschiedenen Geschäften (z. B. bei Gewährleistungen und gerichtlichen Auflassungen verkaufter Güter) bald unter dem Namen des gemeinen oder besondern Landrechts (*ius terrae generalis, ius terrae Zuerinensis, leges patriae*) r), bald unter dem Namen des Gewohnheits-

p) Ausser den bekannteren gewöhnlichen Verzichtleistungen auf alle mögliche Exceptionen bei Contracten, ward auch (in einem Dipl. Mspt. de a. 1358) „*noue constitutionis beneficio, quo cautur, ne fideiussores vel compromissores, principali debitore prius non conuento vel monito, valeant conueniri, ac constitutioni de duobus reis debendi vel promittendi*“ entsagt.

q) S. die Urkunde davon, d. d. Duxow 5. Dec. 1321, in BOEHMER. obseruat. iur. feudal. Obl. I. §. XIX. p. 62-66.

r) Schröders P. N. ad a. 1324, 1327, 1325, 1339, 1343, 1347, S. 1035, 1067, 1042, 1212, 1217, 1255, 1324, 1284. Scheidts Nachr. vom Adel, 35. Weil. S. 310.

heitsrechts, (*ius consuetudinarium, sicut iuris & consuetudinis est, ius prout in terris - solitum est & consuetum*) im ausschlieslichen Besiz. Nach dessen Vorschrift (*secundum ius & consuetudinem terre*), wurden nicht nur von den Unter-Obriigkeiten auf dem Lande, sondern auch in Streitigkeiten zwischen Städten und Klöstern von den, auf landesherrlichem Befehl dazu niedergesezten Rittern und Räten, die Urtheile gesprochen und vollzogen f).

In den mehrsten Städten hingegen ward nach dem Lübeckischen oder andern Stadtrechten geurtheilet. Mit dem ersteren waren iht auch Grevisemühlen und Wittenburg bewidmet t); und in Rostock waren die Gerichtsbräuche und peinlichen Strafen in eine eigene Sammlung gebracht. In streitigen Fällen des Lübschen Rechts war man zu Rostock schon lange (1267) gewohnt gewesen, an der Quelle desselben zu Lübeck die sicherste Belehrung und Aufklärung zu suchen. Eben daher war auch von den Erkenntnissen des Lübschen Rechts an den Rath zu Lübeck appellirt, und die Strafen für verlohrene Appellationen wurden von

Lübsches
Recht.

f) „Prout in terris nostris (Mecl.) moris & consuetudinis est.“ (Dipl. Mspt. de a. 1353.) Diplom. Doberan. ad a. 1358, p. 1633, 1635, 1637. Schröders P. M. ad a. 1345, 1346, S. 1270, 1282. Lamb. Schlagert. Chronic. Ribnic. ad a. 1339, l. c. p. 863.

t) Diplom. Meclenb. ad a. 1349, (irrig 1319) p. 958. Dipl. Greuism. Mspt. de a. 1359. Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock, 31. Beil.

den Weinherren dem Rathe berechnet; iedoch ward bei dem Verkauf der herzoglichen Gerichtsbarkeit zu Rostock (1358) der Willkühr des Magistrats überlassen, diese Appellationen nach Belieben zu gestatten oder zu verwerfen u). Nach eben dieser natürlichen Subordination des Jüngers gegen seinen Meister, appellirte man zu Strelitz von den Aussprüchen des Neubrandenburgischen Rechts nach Neubrandenburg v). Die Stadt Crivitz hingegen lies sich, vermuthlich aus Furcht für die fremden Rechte, (1345) ein Privilegium gegen alle Appellationen geben und der landesherrliche Vogt musste ein Eingeborner seyn w).

Polizeige-
setze.

Die einheimische Gesetzgebung der Landesherren beschäftigte sich, ohne sich um die PrivatRechte sonderlich zu bekümmern, indessen fast einzig und allein mit den Anstalten zur Sicherstellung der allgemeinen Ruhe und zur Abschaffung der Selbsthülfe: Dahin gehörten z. B. ausser den wiederholten LandfriedensVerabredungen, auch die Verordnung Gr. Gunzelins und Gr. Heinrich zu Schwerin wider die Beschädiger der Kirchhöfe, (1307) des Bisch. Wiperts von Rakeburg wider die Befehdungen geistlicher Güter (1357), x) imgleichen die SchutzVersicherungen gegen das Strandrecht.

Die

u) Abh. vom Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsf. 26, 30, 43. Weil. S. 72, 80, 125.

v) Stiftungsbrief der Stadt Strelitz 1349, Mspt.

w) Ungnade amoenitar. S. 661, 663.

x) Dippl. Mspta de a. 1307 & 1357.

Die Vollziehung der gerichtlich zuerkannten Strafen erstreckte sich, ausser in Friedbruchsfällen, selten weiter, als die Grenzen derjenigen Gerichtsbarkeit, wo sie ausgesprochen waren; Wer in der einen Stadt oder Vogtei bruchfällig ward, war darum aus der andern noch nicht verfestet, sondern wer hier nach dem Landrechte strafbar war, konnte, bis auf besondere Vereinbarungen, dort Friedens und Rechts geniessen y). Deswegen liessen sich auch die geistlichen Stiftungen, wenn sie ihre Jurisdiction ausserhalb der Grenzen des Guts ausübten, gegen alle Hindernisse der Vollstreckung ausdrückliche Gnadenversicherungen geben z).

Execution.

Äusseres Verhältnis.

Das äussere Verhältnis der Mecklenburgischen Lande war verschieden nach der Verschiedenheit der dazu gehörigen Provinzen und Landschaften.

(1) der Mecklenburgischen Lande:

(1) Die Herrschaft Mecklenburg besaßen die Herren anfangs als ein freies Allodium, von niemandem lehnbar und mit keinen andern Verbindlichkeiten, als mit den allgemeinen Pflichten der Treue und unmittelbaren Unterwürfigkeit, gegen das Römische Reich; diese ward durch die, beim kaiserlichen Hofe (1314) gesuchte Bestätigung ihrer Privilegien aufs neue anerkannt. Nur die Händel des falschen Waldemars verschafften den Meck-

(2) gegen Kaiser und Reich;

y) Privilegien des Landes Krivitz, des Landes Malchin, der Stadt Grewismühlen, 1345, 1357, 1359. a. a. D.

z) Schröders P. M. ad a. 1344, S. 1263. Diplom. Dober. ad a. 1358, p. 1535, 1637.

Mecklenburgischen Herren die Gelegenheit zu einer näheren Verbindung mit dem Reiche. Indem sie dem Kaiser das Land Mecklenburg zu Lehn auftrugen, machten sie sich, vermittelt des Lehneides, zu allen Pflichten der Lehnstreue gegen das Reich anheischig, erwarben sich einen neuen Anspruch auf den lehnherrlichen Schutz des Kaisers und erhielten gleichsam das Bürgerrecht in dem deutschen Reichssystem. Die Herrschaft Mecklenburg ward nun in ihrem ganzen dabei bezeichneten Umfange, mit Eldenburg, Weseberg, Barth, Damgarten, einem Antheil an Gnoien u. mit allen sonst schon zu deren eigenthümlichen Beherrschung gehörig gewesenen nutzbaren Regalien, den Zöllen, dem Judenschutz, der Münzgerechtigkeit, der Gerichtsbarkeit, dem Wildbann u. s. w. aus der bisherigen freien Allodialität in ein Reichslehnbare Herzogthum verwandelt. Erhielten also gleich die Herzoge durch diese Belehnung zwar nichts weiter, als was sie bisher schon besessen hatten, so wurden sie doch in Ansehung ihres nunmehrigen Reichslehns von diesem Augenblick an unstreitig Deutsche Reichsstände, und überkamen durch die Erhöhung zu Herzogen mit allen übrigen unmittelbaren Reichsfürsten gleiche Rechte und Vorzüge und gleichen Antheil an der Reichsregierung. Die Verzichtleistung des Hauses SachsenWittenberg bei dieser Gelegenheit war eine bloße Förmlichkeit, die, bei der wahrscheinlichen Unbekanntschaft mit der älteren Geschichte, zum Ueber-

Ueberflus freilich nicht schaden konnte, wenn etwa noch aus den vorigen Zeiten einige Lehnsverbindung zwischen Sachsen und Mecklenburg hätte übrig bleiben können; Im Grunde aber war sie völlig unnöthig, weil seit der Reichsacht H. Heinrichs des Löwen (1180) alle Sächsische Hoheitsrechte über die Wendischen Lande auf mehr als eine Art verloren gegangen, auch in der ganzen Zwischenzeit überall keine Spuren davon zu bemerken gewesen waren.

Von der nunmehrigen LehnsUnterwürfigkeit des Herzogthums Mecklenburg legte Albrecht unmittelbar nach der Ableistung des Lehneides (1348) einen Beweis ab, indem er es für nothwendig hielt, über die Anweisung des Leibgedings seiner Gemahlin in Bukow und dem Buge die kaiserliche Bestätigung nachzusuchen a). In Gefolge eben dieses Verhältnisses ward auch, in Verbindung mit dem Kurf. Rudolf zu Sachsen, beiden Herzogen zu Mecklenburg und dem Bischofe zu Ramin von dem Kaiser Karl dem IV. (1352) sammt oder sonders der Auftrag gemacht, den Lüneburgischen H. Otto und Wilhelm den Reichslehneid in kaiserlichem Namen abzunehmen aa); und in allen Mecklenburgischen Verbandsverbindungen ward nachher der Kaiser und das Reich von der Verbindlichkeit, dagegen zu sechten, ausdrücklich ausbeschieden.

Zwar

a) Chemnitz im L. H. Albr. II. §. M. ad a. 1348, Jul. 28. n. d. Orig. Urk.

aa) SCHMIDT biblioth. histor. Göttingensl. p. 133.

Zwar wohnte Heinrich der Löwe (1314) der Röm. KönigsWahl Ludewigs von Baiern und Friederichs von Oesterreich bei. Im übrigen aber blieb der Besuch der Reichsversammlungen, wie der Zugang zu dem Richterstuhl des Kaisers, noch immer mit allen den Schwierigkeiten umgeben, welche Privatkriege und Selbsthülfe allenthalben dagegen aufwarfen, und Albrecht ward selbst dadurch (1342) von seiner Reise an den kaiserlichen Hof abgehalten. Die Macht vertrat noch immer die Stelle des Rechts, und selbst die güldene Bulle K. Karls des IV. mußte sich begnügen, die Befehdungen nur in gewisse gesetzmäßige Schranken zurückzuweisen. Dieser Mangel der ReichsJustiz, verbunden mit dem ohnehin so großen Verfall der Sitten dieses Zeitalters, vielleicht auch mit der Sorglosigkeit in Aufbewahrung schriftlicher Verhandlungen, verursachte eine Leichtigkeit, eingegangene Verbindungen ungestraft abzubrechen, machte die bündigsten Verträge unsicher und gab eben zu so vielen Kriegen Anlaß. Gegen Fürsten und Herren wäre daher auch iht noch kein Recht zu erhalten gewesen, wenn sie nicht in ihren Verträgen und Verschreibungen sich, auf den Fall der Uebertretung, entweder selbst zum Einlager (in iacentia) oder zu einem willkührten Verlust verstanden, oder aus dem Mittel ihrer Nachbarn und Lehnmänner Mitgelober mit der Verpflichtung zum Einlager b) und willkühr-

liche

b) „Moderatores intrabunt Zuerin inde non exituri, secun-

liche Richter erkieset hatten, welche theils schon wirklich entstandene, theils künftig besorgliche Streitigkeiten in Güte vergleichen, oder nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung (nach Anweisung der Fürsten, Herren, Ritter und Knapen, nach ihrem eigenen und nach ihrer Manne Rath) c) entscheiden sollten. Waren von beiden Seiten Schiedsrichter gewählt, so ward ihnen auf den Fall ihrer Unvereinbarkeit ein gemeinschaftlicher respectabler Obmann bestimmt, und bei dessen entscheidendem Ausspruche mußte es sodann ohne Widerrede bleiben.

(2) Die Herrschaft Stargard war seit ihrer ersten Erwerbung (1304) ein unstreitiges Herrenlehn von Churbrandenburg, auch dafür von beiden Seiten verschiedentlich (1317, 1329) anerkannt und zuletzt in eben dem Verhältnis mit Strelitz und Arensburg erweitert worden. Wessenberg mit der Lizee und Eldenburg mit dem Lande Thure wurden gleichfalls (1329) von Brandenburg zu Lehn genommen. Seitdem aber (1347) alle bisherige Brandenburg-Necklenburgische Lehne in unmittelbare Reichslehne verwandelt

(b) mit
Churbrandenburg;

secundum fideiussionis consuetudinem, donec &c." (Dipl. Gunzel. Com. Zuer. Mspt. de a. 1304.) Rostocker Anzeigen 1753, S. 25, 105. Schröbers P. N. ad a. 1303, S. 883.

- c) S. J. B. den Templiner Friedensschluss 1317, den Spruch Gr. Heinrichs IV. von Schwertin in Sachen des Mtgr. Ludwig von Brandenburg wider Hn. Johann von Werle 1334, aa. aa. DD.

delt waren und die Markgrafen von Brandenburg selbst (1350) ihre förmliche Einwilligung dazu gegeben hatten, war alle Lehnsverbindung zwischen Brandenburg und Mecklenburg gänzlich aufgelöst und ward nachher nie wieder geknüpft. Die Herrschaft Grabow kam zwar (1325) von Brandenburg an Mecklenburg; nie aber ist sie als Brandenburgisches Lehn angesehen worden, sonst wäre auch sie in der allgemeinen markgräflichen Verzichtleistung (1350) stillschweigend begriffen gewesen. Gleichen Ursprung hatte (1348) das Land Fürstenberg; auf diese ward aber von dem Hause Brandenburg im Friedländer Frieden ausdrücklich ein ganz unbedingter Verzicht geleistet, obgleich keine besondere Belehnungen vom Kaiser darüber erteilt sind.

(c) mit
Dänne-
mark;

(3) Die Herrschaft Rostock, so weit sie durch den Rostocker Frieden der Krone Dänemark versichert war, kam (1317, 1323) als ein Dänisches Reichslehn an Mecklenburg. Hierfür ward sie von beiden Seiten verschiedentlich (1326, 1329, 1350) anerkannt und der Lehndienst dafür bestimmt. Ausserdem hatte die Krone Dänemark keine andre Hoheitsrechte über die Mecklenburgischen Lande; und obzwar die Dänischen Könige noch fortführen, zum Andenken ihrer vormaligen Ansprüche, mit dem Titel eines Königs der Wenden zu prangen; so wurden doch von K. Karl dem IV. alle, von seinen Vorfahren über die eigentlichen Mecklenburgischen Lande
vorhin

vorhin irgend jemandem ertheilte Verleihungen zc. zum Ueberflus als unrechtmäßig zernichtet und für ganz unkräftig erklärt. Die dem vormaligen Hause Rostock übrig gelassenen Lande Kaland und Hard aber, wurden auch nachher keine Lehne von Dännemark, sondern blieben allodial; und wenn gleich die Mecklenburgische Hälfte davon in der Folge zur Vogtei Gnoien gelegt war, so wurde sie doch nicht zur Herrschaft Rostock, sondern zur Herrschaft Mecklenburg gerechnet und mit dieser (1348) Reichslehnbar.

(4) Die Graffschaft Schwerin disseits (d) mit der Elbe war und blieb während dieser ganzen Periode in ihrem vorigen Lehnsverhältnisse gegen das Herzogthum Sachsen. So lange dasselbe (seit etwa 1290) unter die beiden Linien zu Lauenburg und zu Wittenberg vertheilt war, befand sich die erstere in dem unbestrittenen alleinigen Besitz lehnherrlicher Rechte über die Graffschaft, wozu ihr die nahe Lage ein natürliches Vorrecht gab. So bestätigte z. B. H. Erich von Sachsen-Lauenburg (1323) das, seiner Schwester, von ihrem Gemahl in Schwerin angewiesene Leibgeding; Als (1326) Gr. Nicolas des I. Wittwe Merislawe ihr LeibgedingsGut Hagenow an Gr. Henrich den III. und dessen Wittwe Elisabeth (1332) ihr WitthumsGut Wittenförden an Gr. Henrich den IV. verkaufte, ward beides vor dem H. Erich von Sachsen aufgelassen d).

E e 2

Die

d) Chemnitz im L. Gr. Henrich IV. ad a. 1323 und Henr. III. ad a. 1326, 1332, aus den Drigg. Urk.

Die Wittenbergischen Herzoge hingegen maachten sich nie einige Oberherrschaft über die Grafen an. Seitdem aber die häusliche Uneinigkeit beider Linien über die Kührwürde von K. Karl dem IV. (1356) zum Vortheil der Wittenbergischen unterschieden und in der güldenen Bulle die Untheilbarkeit der Kührlande festgesetzt war, schien Kührf. Rudolf die Schwerinsche Lehnshoheit auch dazu rechnen zu wollen. Es ist jedoch gar leicht zu vermuthen und aus der Folge der Geschichte ersichtlich, daß die eifersüchtigen Lauenburgischen Herzoge sich damals ihrer lehnherrlichen Rechte weder begeben noch der Kührlinie solche ie eingeräumt haben. Desto bereitwilliger waren daher sie auch, den Grafen von Zeckenburg gegen die Besitznehmung der Herzoge von Mecklenburg zu schützen.

Was ienseits der Elde zu den Landen Neustadt, Marnik und Stavenow gehörte, ward, nebst der jährlichen Hebung von 125 Mk. Silber, für ein Kührbrandenburgisches Lehn ausdrücklich (1356) anerkannt.

(c) mit Havelberg, Schwerin und Rakeburg;

(5) In Ansehung der Herrschaft Putlitz waren die Herzoge von Mecklenburg Lehnteute des Stifts Havelberg; in Ansehung des halben Schlosses Sirkhof, auch auf eine kurze Zeit (1344: 1348) in Ansehung der Lande Barth und Damgarten, vom Stifte Schwerin; in Ansehung der halben Zehnten in den Landen Darzow, Klitz, Briesen, Gröbismühlen und Gadebusch, auch in einem Theil der Graffschaft Schwerin

Schwerin und Wittenburg, vom Stifte Rakeburg e) und

(6) in Ansehung der Schottenschen Lande (seit 1339) von der Krone Schweden. Was für Pflichten von den Dänischen und Märkischen Pfandgütern der Krone Dännemark und dem Hause Brandenburg etwa geleistet worden, ist nirgends bestimmt. (f) mit der Krone Schweden;

(7) Die Fischerei-Gerechtigkeit der Lübschen Bürger in dem Stepenißstrom bis in die Radegast, die Zollfreiheit in gesammten Mecklenburgschen Landen, die Befreiung vom Strand-Rechte und die Gnaden-Versicherung, daß zwischen Darzow und Grevismühlen kein Schlos gebauet werden sollte, ward der Stadt Lübeck zwar (noch 1351) bestätigt. Gleichwohl ward unmittelbar nachher (1353), während des besten Vernehmens zwischen den Herzogen und der Stadt, von H. Albrechten den Parkentinen die Erlaubnis gegeben, das alte Schlos zu Darzow wieder aufzubauen, wozu er ihnen allen Schutz und Beistand versah (f). Im übrigen blieben die Güter, welche das Lübecksche heil. Geist-Hospital (1308, 1340) in Mecklenburg erwarb, der Mecklenburgischen Landes-Obrigkeit, vieler nachhaltigen Exemtionen ungeachtet, außer Streit unterworfen ff).

Ge 3

Die

e) Schröders P. M. ad a. 1335, S. 1151.

f) Dreyer de iure naufrag. p. 203. Lünig corp. iur. feud. Germ. P. II. p. 1549.

ff) Namentlich Altenbusow, Ratow und Ruffow. (Dipl. Msppt. de a. 1308, 1340, verglichen mit Diplom. Rat. ad a. 1323, p. 2242.)

(2) der
Berlischen
Lande.

Die vormaligen Versuche der Markgrafen von Brandenburg auf die Berlischen Lande ienseits der Elbe waren durch die Ueberlassung des Schlosses Eldenburg mit dem Lande Thure, (1308) allem Ansehen nach, völlig befriediget. Die Markgrafen versicherten seitdem verschiedentlich (1345, 1354, 1359) auf das bündigste, daß sie auf die Länder der beiden Linien des Hauses Werle, ausgenommen Meienburg und Freienstein, nicht die mindeste Ansprache zu machen hätten. Die eigentlichen Stammlande des Berlischen Hauses waren also für alle Lehnsverbindlichkeit gesichert, und blieben seitdem eben so, wie das Angefälle aus der Rostockischen Verlassenschaft (1314), in ihrer ursprünglichen Allodialität. Diejenige Verbindung, welche beide Herren von Werle und die Grafen von Schwerin (1316) mit dem König von Dännemark eingingen, war offenbar nur auf die Personen und auf die Lebenszeit dieser Herren beschränkt, wenigstens war von keinem Grundstücke die Rede, welches sie dem Könige dafür zu Lehn aufgetragen oder von ihm zu Lehn empfangen hätten. Nur in Ansehung der neuerworbenen Lande Meienburg und Freienstein waren die Herren von Werle-Goldberg (seit 1334), so wie die Güstrow-Berlischen Herren (seit 1354) in Ansehung der 100 Brandenburgischen Pfunde aus der Kircher Münze, Vasallen von Brandenburg.

(3) des
Bischofs
Schwer-
in.

Von der unmittelbaren Verbindung des Bischofs Schwerin mit dem deutschen Reiche hat zwar diese Periode keine überzeugendere Merkmale aufzuweisen, als die Schutz-Versicherung K. Karls des IV. (1354) und dessen Einfluss in die Wahl des Bisch. Albrechts (1356). Allein da
die

die Nachbarn des Stifts eben so wenig deutlichere Beweise davon hatten, und gleichwohl keine Spuren von der Hoheit einer andern weltlichen Macht über die eigentlichen Stiftslande, d. i. über das Land Bükow und die in der Nähe von Schwerin belegenen Stiftsgüter, anzutreffen sind; so vertritt die Vermuthung, welche für die unveränderte Beibehaltung des vorigen äusseren Verhältnisses derselben streitet, einstweilen die Stelle eines hinlänglichern Beweises g).

In Ansehung der, in den Mecklenburgischen Landen belegenen Dotalgüter hingegen erkannte das Schwerinsche Domkapittel durch einen förmlichen Vergleich (1305) die Hoheit des Hauses Mecklenburg, indem es, mit dem niedern Gerichte auf 60 Schill. und mit dem dritten Theil der höhern Gerichtsbarkeit zufrieden, dem Herrn von Mecklenburg die übrigen zwei Drittheile der letzteren zugestand. Eben diese Güter wurden auch nachher (1321) fortwährend zum Mecklenburgischen Gebiet gerechnet. In gleichem Verhältnisse stunden der Bischof und das Kapittel (1326) mit den Grafen zu Schwerin in Ansehung der, im Lande Criviz belegenen Dotalgüter der Kirche und begnügten sich damit, daß selbige von allen Auflagen, Beden und Diensten befreiet blieben h).

Gleichergestalt mußte auch das Stifte Rakeburg, wegen seiner im Herzogthum Sachsen belegenen Güter, die Verbindlichkeit zur Landwehr erfüllen, die gemeinen Burgdienste des Landes leisten und dadurch die Hoheit der Lauenburgischen Herz.

(4) des
Stifts Ra-
keburg.

g) Ehemaliges Verhältnis zwischen Meckl. und Schwerin, S. 15, 16.

h) Ebendasselbst 2. Theil. Hist. Nachricht von der Verf. des Fürst. Schwerin, Theil. M, L.

Herzoge anerkennen; nur von allen Gattungen der Bede und Auflagen, auch von der Gerichtsbarkeit des Landgerichts (Landding) blieben sie befreiet i). In Ansehung der DotalGüter im Lande Bresen ward der Bischof und das Kapittel zwar von allen öffentlichen Dienstpflichten gegen die Herren von Mecklenburg freigesprochen, die bei andern Mecklenburgischen Erwerbungen des Stifts ausdrücklich vorbehalten blieben k). Daß man aber nicht die Absicht gehabt habe, jene Stiftsdörfer dadurch ausser aller TerritorialVerknüpfung mit Mecklenburg zu setzen, ist leicht abzunehmen, wenn man die Formel dieser Befreiung mit den Ausdrücken vergleicht, womit (1323) zwei Mecklenburgische Dörfer des Landes Gadebusch dem Stifte Rakeburg abgetreten und dem eigenthümlichen Stiftslande Boitin einverleibet wurden l). Aus der eigenthümlichen Landeshoheit über das letztere und aus der ReichsUnmittelbarkeit in Ansehung desselben wurden die Bischöfe nicht verdrängt.

i) Diplomatar. Raceb. ad a. 1302, 1336, p. 2234, 2235, 2249. Schröders P. M. ad a. 1353, S. 1331.

k) Schröders P. M. ad a. 1307, S. 898. Diplomatar. Raceb. ad a. 1303, p. 2237.

l) Namentlich Rosenitz und Falkenhagen (Diplomatar. Raceb. ad a. 1323, p. 2242).

Folgende Correcturen sind noch zu verbessern.

Seite		nota		anstatt	Dun:	lese man:	Dnorum.
—	63,	nota d)			Dun:		Dnorum.
—	64	— ff)	—	—	1774	—	1274
—	—	— g)	—	—	Schwestertocher	—	Schwestertochter.
—	73,	Zeile 3	—	—	zur	—	Zur
—	96	— 10	—	—	Betrügern	—	Betrügern
—	105	— 17	—	—	Allirten	—	Allirten
—	109,	nota a)	—	—	Hritfeld	—	Hvitfeld
—	120	3. 1 v. unten	—	—	zitlang	—	Zeitlang
—	123	— 19	—	—	Lande	—	Landen
—	129,	nota c)	—	—	Plave	—	Plowe
—	148,	3. 21	—	—	Bozienburg	—	Boizenburg
—	152,	nora	—	—	a)	—	z)
—	161	— b)	—	—	193	—	183
—	162,	3. 5	—	—	Pf. Pfen.	—	Pfund Pfennige
—	164,	not. h)	—	—	1236	—	1235
—	165,	3. 1.	—	—	Kirchenstaatsrecht	—	Kirchenstaatsrecht
—	171	— 22	—	—	mind.	—	mindere
—	189	— 6	—	—	1031	—	1301
—	208	— 22	—	—	einem	—	einen
—	—	— 24	—	—	den	—	dem
—	227,	nora	—	—	duces	—	duces
—	314,	3. 10	—	—	beide	—	beiden
—	322	— 17	—	—	Seitdem	—	seitdem
—	—	— 25	—	—	Dec. 3	—	Dec. 13.
—	328,	not. y)	—	—	LIX	—	L. IX.
—	348,	3. 4, v. unt.	—	—	Gnoin	—	Gnoien
—	354	— 10	—	—	rechtbündig	—	recht bündig
—	356	— 16	—	—	delearur:	—	feinen
—	360	— 1	—	—	gegegen	—	gegen
—	362	— 2, v. unt.	—	—	Hause	—	Hauses
—	366,	not. f)	—	—	Dn. de W.	—	Dnor. de W.
—	372,	3. 7	—	—	Städtvögte	—	StadtVögte
—	373	— 10	—	—	Rauchhühnern	—	Rauchhühnern
—	378,	3. 1, v. u.	—	—	demero	—	de n ero
—	385	— 14	—	—	Güstrowsche	—	Güstrowsche
—	386,	not. pp)	—	—	obulie -- erster	—	obuli -- erstere
—	391,	3. 12	—	—	Hermann	—	Hermann
—	394,	not. b)	—	—	Ufer hatghevere	—	Ufe rhatghevere
—	410,	3. 1, v. u.	—	—	dextraiis	—	dextrariis.

Table of Contents

Introduction	1
Chapter I	10
Chapter II	20
Chapter III	30
Chapter IV	40
Chapter V	50
Chapter VI	60
Chapter VII	70
Chapter VIII	80
Chapter IX	90
Chapter X	100
Chapter XI	110
Chapter XII	120
Chapter XIII	130
Chapter XIV	140
Chapter XV	150
Chapter XVI	160
Chapter XVII	170
Chapter XVIII	180
Chapter XIX	190
Chapter XX	200
Chapter XXI	210
Chapter XXII	220
Chapter XXIII	230
Chapter XXIV	240
Chapter XXV	250
Chapter XXVI	260
Chapter XXVII	270
Chapter XXVIII	280
Chapter XXIX	290
Chapter XXX	300
Chapter XXXI	310
Chapter XXXII	320
Chapter XXXIII	330
Chapter XXXIV	340
Chapter XXXV	350
Chapter XXXVI	360
Chapter XXXVII	370
Chapter XXXVIII	380
Chapter XXXIX	390
Chapter XL	400
Chapter XLI	410
Chapter XLII	420
Chapter XLIII	430
Chapter XLIV	440
Chapter XLV	450
Chapter XLVI	460
Chapter XLVII	470
Chapter XLVIII	480
Chapter XLIX	490
Chapter L	500
Chapter LI	510
Chapter LII	520
Chapter LIII	530
Chapter LIV	540
Chapter LV	550
Chapter LVI	560
Chapter LVII	570
Chapter LVIII	580
Chapter LIX	590
Chapter LX	600
Chapter LXI	610
Chapter LXII	620
Chapter LXIII	630
Chapter LXIV	640
Chapter LXV	650
Chapter LXVI	660
Chapter LXVII	670
Chapter LXVIII	680
Chapter LXIX	690
Chapter LXX	700
Chapter LXXI	710
Chapter LXXII	720
Chapter LXXIII	730
Chapter LXXIV	740
Chapter LXXV	750
Chapter LXXVI	760
Chapter LXXVII	770
Chapter LXXVIII	780
Chapter LXXIX	790
Chapter LXXX	800
Chapter LXXXI	810
Chapter LXXXII	820
Chapter LXXXIII	830
Chapter LXXXIV	840
Chapter LXXXV	850
Chapter LXXXVI	860
Chapter LXXXVII	870
Chapter LXXXVIII	880
Chapter LXXXIX	890
Chapter LXXXX	900
Chapter LXXXXI	910
Chapter LXXXXII	920
Chapter LXXXXIII	930
Chapter LXXXXIV	940
Chapter LXXXXV	950
Chapter LXXXXVI	960
Chapter LXXXXVII	970
Chapter LXXXXVIII	980
Chapter LXXXXIX	990
Chapter LXXXXX	1000





16. Sep. 1955

16. Sep. 1956



Gesetze und Justizwesen.

heitsrechts, (*ius consuetudinarium, sic consuetudinis est, ius prout in terra est & consuetum*) im ausschliesslich Nach dessen Vorschrift (*secundum ius tudinem terre*), wurden nicht nur von Obrigkeiten auf dem Lande, sondern auch Tigkeiten zwischen Städten und Klöstern auf landesherrlichem Befehl dazu nicht Rittern und Räten, die Urtheile gesprochen l).

In den mehrsten Städten hingegen dem Lübeckischen oder andern Stadtrecht theilet. Mit dem ersteren waren ist auch mühlen und Wittenburg bewidmet t). Rostock waren die Gerichtsbräuche und Strafen in eine eigene Sammlung geb Streitigen Fällen des Lübschen Rechts w Rostock schon lange (1267) gewohnt ge der Quelle desselben zu Lübeck die sicher rung und Aufklärung zu suchen. Es war auch von den Erkenntnissen des Rechts an den Rath zu Lübeck appellirt Strafen für verlorhne Appellationen w

1) „Prout in terris nostris (Mecl.) moris dinis est.“ (Dipl. Mspt. de a. 1353.) I Doberan. ad a. 1358, p. 1633, 16 Schröders *M. M.* ad a. 1345, 1346, 1282. Lamb. Schlagert. Chron ad a. 1339, l. c. p. 863.

t) Diplomat. Meclenb. ad a. 1349, (p. 958. Dipl. Greuism. Mspt. de a. 1 vom Urspr. der Stadt Rostock, 31. P

bisches
Recht.

